

Internationaler Überblick zu
Verfahren der Entscheidungsfindung bei ethischem Dissens

Gutachten für die
Enquête-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“
des
Deutschen Bundestags

Michael Fuchs

Zusammenfassung

Das Gutachten untersucht Verfahren der Entscheidungsfindung bei ethischem Dissens bezüglich medizin- und bioethischer Fragestellungen in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz und den USA. Dabei werden Konsensuskonferenzen von Experten, Konsensuskonferenzen als Bürgerforen, Diskursprozesse von Meinungsträgern und Interessenvertretern sowie Nationale ad-hoc-Ethik-Kommissionen und dauerhafte Nationale Ethikräte verglichen.

Es gelingt in sehr vielen Fällen, auch dort zu übereinstimmenden Resultaten zu gelangen, wo am Ausgangspunkt der Gespräche von Angesicht zu Angesicht divergierende Einschätzungen bestehen. Wo solche Übereinstimmungen teilweise nicht erzielt werden konnten – wie vor allem bei Fragen nach dem Status des menschlichen Embryos, des menschlichen Fötus, nach der Tötung auf Verlangen bzw. in aussichtslosen Situationen, nach dem Verhältnis des Respekts gegenüber Tieren und der Berücksichtigung menschlicher Interessen, nach dem Konzept der Natürlichkeit der Natur und unserer Lebensmittel sowie nach Grenzen des wohlwollenden Eingriffs in die Lebensbedingungen zukünftiger Menschen – konnte doch vielfach der Dissens strukturiert werden.

Alle untersuchten Verfahren haben sich als Beratungsverfahren erwiesen; die Entscheidung verbleibt bei anderen. Damit ergibt sich in der Dissenssituation die gegenüber dem Entscheidungsträger zusätzliche Möglichkeit, den Dissens nur darzustellen, indem man die divergierenden Positionen begründet. Diese Option wurde in jüngster Zeit in unterschiedlichen Diskurstypen vermehrt gewählt.

Darüber hinaus konnte bei einzelnen Problemen eine Individualisierung oder eine Problemverschiebung als Konfliktlösung vorgenommen werden. Daneben kommt verschiedenen Modi des Kompromisses eine herausragende soziale und auch moralische Bedeutung zu. Annäherungen der Standpunkte, Einsetzung von Kontrollinstitutionen oder rechtliche Duldung zeigen an, wie man widerstreitenden moralischen Intuitionen, die je für sich gute Gründe haben, gleichermaßen versuchen kann, gerecht zu werden. Solche Lösungen können die moralische Integrität der Einzelnen wahren, weil sie auf einer intersubjektiven Ebene eine Abwägung widerspiegeln, die das Individuum in komplexen oder dilemmatischen Situationen ohnehin leisten muss, wenn es moralisch verantwortlich handeln will.

Gliederung

I. Einführung	3
I. 1. Hintergrund	3
I. 2. Problemstellung	6
I. 3. Vorgehen	7
II. Konsens und Dissens	9
II. 1. Zu den Begriffen	9
II. 2. Moralischer Konflikt und sozialer Frieden in modernen Gesellschaften	12
II. 3. Zur normativen Bedeutung des moralischen Konsenses	16
II. 4. Weisen des Umgangs mit dem Dissens	19
II. 5. Zur moralphilosophischen Deutung des moralischen Dissenses	24
III. Kommissionen, Räte, Foren	26
III. 1. Versuche der Klassifikation von bioethischen Verständigungsdiskursen	26
III. 2. Vorschlag zur Typologie	30
III. 3. Darstellung und Analyse der überregionalen bioethischen Verständigungsdiskurse	33
a) Konsensuskonferenzen (NIH-Typus)	33
b) Konsensuskonferenzen (DBT-Typus) und Bürgerforen	41
c) Diskursforen von Meinungsträgern	57
d) Nationale ad-hoc-Kommissionen	68
e) Nationale Ethikräte	84
IV. Strukturvergleich	109
IV. 1. Thematische Zuständigkeit	110
IV. 2. Teilnehmerzahl	112
IV. 3. Transparenz	113
IV. 4. Zusammensetzung	115
IV. 5. Auftrag und Zweck	119
V. Beratungsdissens und Entscheidungsdissens	120
VI. Vergleich der Konsensbemühungen und Dissensstrategien	123
VII. Beurteilung der Verfahren	131
Literatur	133

I. Einführung

1. Hintergrund

Ein Ausgangspunkt der neuzeitlichen Selbstreflexion ist die Leiderfahrung der Religionskriege. Auch die neuzeitliche Philosophie setzt in ihren verschiedenen Strömungen bei dieser Erfahrung an und sucht nach Modellen der Konfliktbewältigung. Daraus erwächst die Forderung, Rechts- und Staatsverhältnisse so einzurichten, dass das Gemeinwesen kein Kampfplatz menschlicher Selbstbehauptung ist, sondern durch gegenseitige Anerkennung und Verständigung bestimmt wird. Der Entzweiung soll eine Einigung folgen, dem Antagonismus der Zustand von Ruhe und Sicherheit in einer bürgerlichen Ordnung.¹ Was für die Koexistenz von Staaten gilt, die einen „begrenzten runden Globus gemeinsam bewohnen müssen“, trifft ebenso für die innerstaatliche Zusammenleben zu.

Maßgebliche Ansätze der praktischen Philosophie sind dabei bemüht, die Rationalität und Vernünftigkeit von Prinzipien des Handelns an ihrer Verallgemeinerbarkeit festzumachen. In dieser Tradition stehen auch zeitgenössische Konzeptionen wie die von Jürgen Habermas² und John Rawls³. Beide allerdings sehen unter den Bedingungen der pluralen Gesellschaft in Geltungsfragen bzw. in Fragen des richtigen Lebens nur überlappende Positionen, keinen vollständigen Konsens. Nicht zufällig identifizieren die beiden Philosophen – unabhängig voneinander – gerade in Fragen der Bioethik und explizit in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs – ein Feld bleibenden Dissenses.⁴ Kann es gelingen, angesichts derartiger Konflikte in Grundfragen von Leben und Tod den Zustand von Ruhe und Frieden in der bürgerlichen Ordnung zu wahren?

Auch die Entstehung der Bioethik in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts ist von Negativerfahrungen und moralischen Krisen bestimmt. Doch schon ihre Auftaktphase als wissenschaftlicher Disziplin und als öffentlicher Diskurs vom Staunen über den Konsens geprägt. In der National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioral Research in den USA gelingt es trotz

¹ Vgl. etwa Ritter 1972.

² Vgl. Habermas 1988; 1991; 1998.

³ Vgl. Rawls 1973; 1993a.

weltanschaulich pluraler Zusammensetzung, gemeinsame ethische Prinzipien und Kriterien für die Forschung festzuschreiben.⁵ Dass die gefundenen Gemeinsamkeiten auch politisch affirmiert und damit rechtlich verbindlich wurden, hat sowohl das handlungs- und entscheidungsbezogene Selbstverständnis der Bioethik bestärkt, als auch das angewandte Verfahren ausgewiesen, nämlich die Suche nach allgemein geteilten Maximen (shared maxims). Die Suche nach dem Konsens hat damit auch die Bearbeitung einzelner Handlungsbereiche der Biomedizin nachhaltig geprägt.⁶

Das Verfahren, nach geteilten Prinzipien zu suchen und diese auf Einzelfragen anzuwenden, wurde insbesondere im Konzept von *Tom L. Beauchamp* und *James Childress* eingesetzt.⁷ Die Autoren betrachten die Benennung von vier Prinzipien – Respekt vor der Autonomie des Betroffenen, Nichtschadensprinzip, Fürsorgeprinzip und Verteilungsgerechtigkeit (respect for autonomy, nonmaleficence, beneficence und justice) – als Resultat des Versuchs, den Kern der gesellschaftlich akzeptierten Moral als ein kohärentes Muster aufzufassen. Diese vier Prinzipien gelten als *prima facie Pflichten*, d.h. sie gelten unbeding, sofern ihnen nicht ein Prinzip gleicher Art entgegensteht.

Beauchamp und Childress sehen den Vorteil ihres Ansatzes darin, dass er mit vielen Begründungsfiguren der Moral vereinbar ist. Auch die beiden Autoren selbst repräsentieren unterschiedliche Richtungen. Während Childress' praktische Philosophie eher deontologisch-prinzipienorientiert ist, folgt Beauchamp einem eher konsequentialistischen Ansatz. Durch die Vereinbarkeit mit verschiedenen Begründungsfiguren können Lösungen zu drängenden Problemen angegangen werden; die Bioethik muß nicht erst warten, bis sich die Philosophen über die letzten Grundlagenfragen geeinigt haben.

In der ethischen Beurteilungspraxis von Problemfällen wurde indes deutlich, dass die Spezifikation der Prinzipien die Rückbindung an weitere moralische Vorstellungen erfordert. Da diese divergieren, sind in der Regel nur partielle Konsense zu erwarten, was wiederum Regeln für den Umgang mit Dissensen erforderlich macht.

⁴ Vgl. Habermas 1991, 166; Rawls 1993a und 1993b.

⁵ Vgl. Moreno 1996, 179.

⁶ Einen Überblick der Entwicklung geben Honnefelder/Fuchs 1998. Ausführlich zum Entstehungsgeschichte der Bioethik in den USA Jonsen 1998.

⁷ Die Rede von „shared maxims“ geht vor allem auf das inzwischen in fünfter mehrfach veränderter Auflage vorliegende grundlegende Werk „Principles of Biomedical Ethics“ Beauchamp/Childress 2001.

Deutlich ist, dass man hier nicht einfach der Erfahrung der neuzeitlichen Religionskriege folgen und das Toleranzgebot zum hinreichenden Problemlösungsprinzip stilisieren kann. Diese Schwierigkeiten nehmen zu angesichts der internationalen Verflechtungen, denen die Handlungsbereiche der Biomedizin in zunehmendem Maße ausgesetzt sind. Die bioethische Selbstreflexion, die innerhalb der Ethiken der Sachbereiche eine Avantgarderolle einnimmt, hat sich dabei vornehmlich auf das Konsensgebot konzentriert und dessen moralischen Status erörtert.⁸ Der Umgang mit dem Dissens wird aber gerade im bioethischen Diskurs vielfach praktisch erprobt.

⁸ Die bioethische Literatur weist weit über 1.000 Titel auf, die die Suche nach dem Konsens in den verschiedenen biomedizinischen Handlungsfeldern thematisieren. Eine Reflexion auf die Konsensfindung selbst erfolgt vor allem in den folgenden drei Sammelwerken: Bayertz (Ed.) 1994; Ten Have/Sass (Eds.) 1998; Veatch/Moreno 1991.

2. Problemstellung

Ungeachtet der intensiven Bemühungen um konsensuelle Ergebnisse der biomedizinischen Beratung gibt es wichtige Handlungsbereiche und Entscheidungen, in denen Übereinstimmungen in den ausschlaggebenden moralischen Fragen nicht erreicht werden konnten oder man es gar nicht erst versuchte, solche zu finden. Auch die Bemühungen, Konflikte dadurch zu versachlichen und zu beruhigen, dass sie in überschaubare Gesprächskonstellationen überführt werden, haben vielfach nicht zu Einigungen führen können. In der vorliegenden Studie werden unterschiedliche Verfahrensmodelle für die Entscheidungsfindung im Bereich der Bio- und Medizinethik gesichtet und einer Überprüfung unterzogen. Dabei werden Diskurs- und Partizipationsformen berücksichtigt, wie sie in den letzten Jahren weltweit als Instrument der Technikbewertung etabliert wurden. Untersucht werden Konsensus-Konferenzen, Bürgerforen, nationale Ethikräte und –kommissionen sowie sogenannte diskursive Verfahren der Technikfolgenabschätzung.

Berücksichtigt werden dabei Verfahren und Modelle aus den Staaten der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika. Nichtberücksichtigt werden Gruppen, die auf europäischer und auf internationaler Ebene arbeiten.

3. Zum Vorgehen

Verfahren, welche den Bereich der Biotechnologie und der Biomedizin betreffen – so die Ausgangsannahme, bieten eine hinreichende Plattform der Untersuchung. Diskurse, die sich mit anderen Themen beschäftigen, wie etwa Planungsstellen zur Verkehrsplanung, Telekommunikation oder Abfallbeseitigung, werden nicht berücksichtigt. Ebenso werden keine Verfahren behandelt, die nicht auf den politischen Raum bezogen sind.⁹ Zudem kann so die Problematik des Analogieschlusses von heterogenen Bereichen auf den Bereich der Bioethik vermieden werden. Das Hauptaugenmerk gilt dabei solchen Modellen, die auf überregionaler Ebene angesiedelt sind.

Die Problemstellung betrifft das Schnittfeld von empirischer Sozialforschung, politischer Philosophie und biomedizinischer Ethik. Es sollen in einem ersten Schritt neben begrifflichen Klärungen und moralphilosophischen Grundüberlegungen zum Status der Frage auch Ergebnisse der soziologischen Konfliktforschung zu den Verfahren der Konfliktbewältigung vorgestellt werden.

Vorab zur Sichtung der unterschiedlichen Verfahren von Diskurs, Partizipation und Beratung wird der Versuch der Typologisierung vorgetragen. Zu jedem Typus werden sodann eine Reihe von charakteristischen und für die Frage des Dissensmanagements aussagekräftige Beispiele ausgewählt und vorgestellt. Der systematischen, empirischen Untersuchung sind Grenzen gesetzt, die in der Natur der Sache liegen: Für die Arbeit der Gremien wird zwar immer wieder eine gewisse Transparenz gefordert, zumindest in einigen Fällen ist indes ein Teil der Sitzungen nicht öffentlich. Dies scheint gerade wegen der Wahrung der Unabhängigkeit geboten. Teile der Diskursprozesse können daher nur durch Vermittlungsinstanzen eruiert werden. Die Bestandsaufnahme legt deshalb die umfangreiche deutsche und internationale Literatur zugrunde, die aus den Diskursprozessen hervorgegangen sind, diese begleitet haben oder aus der Außenperspektive entstanden. Zu berücksichtigen sind angesichts des plurinationalen Charakters der Studie auch die Besonderheiten, welche sich angesichts der jeweiligen Geschichte, der politischen

⁹ In den Übersichten von Beckmann/Keck 1999 sowie im Sammelband von Ammon/Behrens 1998 finden sich zudem auch Verfahren auf Unternehmensebene und ähnliches.

Kultur, des jeweiligen Gesundheitssystems und nicht zuletzt der Verfassung für die Wahl und Gestaltung von partizipativen Diskursen ergeben. So ist etwa für die Schweiz zu prüfen, ob und wie sich die Einrichtung plebiszitärer Elemente auswirkt.¹⁰ Die Ethische Analyse beginnt im Rahmen der Darstellung der einzelnen Institutions- und Diskurstypen. Hier werden die Dissensbegrenzungsstrategien untersucht sowie die internen Instrumente der Kritik divergierender Positionen. Gleichzeitig werden auch wechselseitige Bezüge zwischen den verschiedenen Klassen untersucht, wie sie etwa in Dänemark¹¹ bestehen oder wie sie ansatzweise auch durch die Journées Annuelles d'Éthique des Comité Consultatif National d'Éthique in Frankreich¹² oder in Norwegen praktiziert werden.

Im systematischen Quervergleich werden sodann zunächst strukturelle Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufgezeigt. Eine herausragende Bedeutung für die Wahl der Dissensmanagementstrategien – so soll gezeigt werden – kommt der Differenz zwischen Beratung und Entscheidung zu. Schließlich wendet sich die Untersuchung der Frage zu, inwiefern sich bestimmte Strategien für den Umgang mit Dissens in bestimmten Institutionen und Diskursformen bewährt haben. Der Vergleich der Institutionen und die Berücksichtigung eines Spektrums von ethischen Fragen soll Aufschluss geben über die Eignung der verschiedenen Strategien für die unterschiedlichen Konflikttypen und Probleme.

¹⁰ Vgl. Schaber 1999 sowie Balzer/Rippe/Schaber 1998.

¹¹ Vgl. Anderson 1996 und Koch/Zahle 2000.

¹² Vgl. Fuchs 2001c.

II. Konsens und Dissens

II. 1. Zu den Begriffen

Der Philosoph Jonathan Moreno, der sich in einer ganzen Reihe von Arbeiten mit dem Bemühen von Bioethikern, Konsense zu finden und formulieren, befasst hat¹³, hat es als das entscheidende philosophische Problem für das Selbst- und Fremdverständnis der Arbeit von Ethik-Kommissionen bezeichnet, dass der moralische Status des Konsenses mehrdeutig ist.¹⁴

Mehrdeutig ist aber nicht nur der moralische Status des Konsenses, sondern der Begriff selbst. So sieht Moreno die wesentliche Unterscheidung zwischen einem „dynamischen Konsens“ und einem „statischen Konsens“: „Ich behaupte“, so führt er aus, „daß, im Prinzip, der dynamische Konsens einen legitimen Anspruch auf einen Grad an moralischer Autorität besitzt, der dem statischen Konsens nicht beigemessen werden kann. Ich bin beinahe versucht zu schließen, daß diese beiden Sorten von Konsens, eine, die aus der Gruppeninteraktion hervorgeht, und eine, die bloß ein zufälliges Zusammenfallen von Meinungen ist, so verschieden sind, daß sie nicht einmal unter denselben Allgemeinbegriff gebracht werden sollten.“¹⁵ Von einer „Mehrdeutigkeit des Status“ spricht Moreno also deshalb, weil seine begriffliche Unterscheidung zugleich eine ist, die in seinen Augen Relevanz für die moralische Rechtfertigung von Einstellungen, Handlungen oder Regelungen hat.

Doch die begriffliche Unschärfe beginnt bereits mit sehr viel einfacheren Fragen. Hierzu gehört die Frage, wer übereinstimmen muss, damit von Konsens gesprochen wird. Unstrittig ist wohl, dass immer in Bezug auf eine definierte Gruppe von Konsens gesprochen wird. Ist diese Gruppe zahlenmäßig relativ klein, so fragt sich, ob jedes Gruppenmitglied übereinstimmen muss. Die Analyse der Beteiligungsverfahren wird dabei zeigen, dass mitunter ungeachtet einzelner Dissidenten von einem „Konsens“ in der Gruppe gesprochen wird. Diese Frage schärft sich zu, wenn wir von Großgruppen oder Gesellschaften sprechen. Hier würde die Rede vom Konsens möglicherweise gar überflüssig, wenn wir die strenge Forderung der Einstimmung eines jeden aufrecht erhielten. Sodann fragt sich, ob alle einen expliziten Akt ihres

¹³ Vgl. Moreno 1988; 1990; 1991.

¹⁴ Vgl. Moreno 1996, 195.

¹⁵ Ebd. 200.

Beitritts zu dem Konsens vollziehen müssen, ob man sich mit einer schweigenden Zustimmung zufriedengeben will und woraus man diese ermittelt.

Für die Verständigungsverfahren in der Bioethik spielt weiterhin eine große Rolle, ob die Einstimmigkeit sich auf den Anfang des Verfahrens oder auf sein Ergebnis bezieht. Die Grundannahme, wie sie sich in der jungen Geschichte der Bioethik ergeben hat, ist hier, dass man sich im Verlaufe der Verfahren bemüht, von einem Grundkonsens auszugehen und diesen sodann auszudehnen. Welche Richtung aber soll dies bekommen? Ist das Ziel von Konsensbemühungen die Lösung von Einzelfällen, oder muss man allgemeinere Regeln oder gar allgemeine Gesetze anstreben? Auch dies könnte manchem nicht genug sein, da es durchaus denkbar ist, dass divergierende Überzeugungen manchmal, häufig oder gar meist zu den gleichen Handlungsanweisungen führen. Will man also unter den Begriff des Konsenses nur fassen, was Ergebnis derselben Prinzipien und Handlungsbegründungen ist?¹⁶ Unter den Bedingungen der Pluralität nicht nur von Lebensweisen, sondern auch ihrer moralischen Grundlagen, wird man wohl in beiden Fällen von Konsens sprechen müssen.¹⁷ Da aber die Übereinstimmung von Begründungen und moralischen Haltungen nicht bloß eine vernachlässigbare Tiefenstruktur des gesellschaftlichen Handelns sind, sondern für das Ausmaß und die Dauerhaftigkeit von gemeinsamen Handlungsregeln von entscheidender Bedeutung, wird man jeweils die Art des Konsenses deutlich machen müssen. Für die allgemeine Verwendung des Begriffs wie auch für seine Reflexion in der politischen Philosophie und der Moralphilosophie scheint keine Rolle zu spielen, warum eine Einmütigkeit hergestellt werden kann. Davon weichen allerdings Tristram Engelhardt und Arthur Caplan ab, wenn sie in Abgrenzung von einer Konfliktlösung durch stimmige rationale Elemente den Konsens durch nichtepistemische Einflüsse erzeugt sehen, „that lead to a community of belief“.¹⁸ Sie berufen sich dabei auf Tom Beauchamp, der selbst aber die Streitentscheidung durch stimmige rationale Elemente als Sonderfall des Konsenses ansieht, für den es nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen er eintritt.¹⁹

¹⁶ Umgekehrt ist durchaus auch der Entscheidungsdissens bei einem Prinzipienkonsens denkbar und möglich.

¹⁷ Zu dieser Unterscheidung vgl. auch Childress 1996, 211.

¹⁸ Engelhardt/Caplan 1987, 14. Vorbild einer solchen „community of belief“ ist offenbar das Konzept des consensus fidelium (vgl. dazu Engelhardt 1996a, 35).

¹⁹ Vgl. Beauchamp 1987, 30.

Die Vielfalt des Konsensbegriffs²⁰ und seiner Verwendungen findet ihr Gegenstück im Begriff des Dissenses. Hier allerdings sind die Gründe für divergierende Einschätzungen und Forderungen erheblich. So kann man unterscheiden zwischen Dissensen, die auf Unsicherheiten hinsichtlich der empirischen Fakten oder ihrer wissenschaftlichen Konzeptualisierung beruhen, solchen Unterschieden, welche auf ontologischen Unsicherheiten oder Divergenzen beruhen und schließlich Dissensen, die evaluative Differenzen offenbaren. Für letztere Differenzen können widerstreitende moralische Prinzipien oder Werte, sowie Vorstellungen von den Bedingungen individueller und gesellschaftlicher Existenz und den Umständen ihrer positiven Entfaltung ausschlaggebend sein.

²⁰ Vgl. dazu auch Bayertz 1996a sowie Bondolfi 1996.

II. 2. Moralischer Konflikt und sozialer Frieden in modernen Gesellschaften

Von ihrem Beginn an hat sich die Soziologie mit Konflikten und ihrer Rolle als Bedrohung oder Motor der Gesellschaft auseinandergesetzt. Während einige Autoren den sozialen Wandel als zentral ansehen, haben andere immer wieder die Frage aufgeworfen, was die Gesellschaft trotz ihrer Antagonismen zusammenhalte. Vor allem die These, es sei eine gemeinsame Wertebasis oder Moral, die den Kern der Gesellschaft repräsentiere und integrativ wirke, hat von Émil Durkheim²¹ über Talcott Parsons bis Axel Honneth²² nachhaltig gewirkt. Gegen die These von der integrativen Funktion der Moral steht die Erklärung, dass die Verschiedenheit der Meinungen gerade erst vor dem Hintergrund starker Integrationsanforderungen zum Problem werde.²³ Niklas Luhmann hat deshalb gelegentlich gerade den für Gesellschaften bedrohlichen Charakter der Moral betont: „Moral hat die Tendenz, Streit zu erzeugen oder, wenn er zufällig ausbricht, zu verschärfen. Jeder der Beteiligten, der bei Meinungsverschiedenheiten moralisch argumentiert, setzt seine Selbstachtung ein, um seinen Argumenten Nachdruck zu verleihen.“²⁴

Systemtheoretische Ansätze tun sich allerdings insgesamt schwer, tiefgreifenden moralischen Dissens darzustellen. Denn die Heterogenität ausdifferenzierter sozialer Systeme ist eine andere als jene zwischen Moralsystemen. Da beide Weisen von Differenziertheit auch nicht personal in Deckung scheinen, zeigen sich moralische Koalitionen über die Systemwelten hinweg. Dies gilt schon für Konflikte in der Technikfolgenabschätzung; doch gibt es hierzu Versuche, neben dem System Wirtschaft oder Industrie auch ein System „Bürgerbewegungen“ zu beschreiben. Bei den großen bioethischen Moralkonflikten muss dieser Versuch scheitern, denn hier verlaufen die Fronten quer zu den etablierten Institutionen und Systemen.

Jürgen Habermas' Anliegen, die Bedingungen kommunikativer Verständigung zu analysieren, ist vielfach als Fortschreibung der soziologischen Position von Durkheim und Parsons beschrieben worden. In gewissem Sinne allerdings bemüht sich Habermas darum, der integrativen Funktion der Moral und der Einsicht in die systemische Ausdifferenzierung gleichermaßen gerecht zu werden: „Aber das hohe Dissensrisiko“ so formuliert er in ‚Faktizität und Geltung‘, „das durch Erfahrungen,

²¹ Vgl. Müller 1992.

²² Vgl. Honneth 1992; 1994a; 1994b.

²³ Vgl. etwa Japp 1997.

also durch überraschende Kontingenzen immer neue Nahrung erhält, würde soziale Integration über verständigungsorientierten Sprachgebrauch ganz unwahrscheinlich machen, wenn das kommunikative Handeln nicht in lebensweltliche Kontexte eingebettet wäre, die für Rückendeckung durch einen massiven Hintergrundkonsens sorgen. Sozusagen von Haus aus bewegen sich die expliziten Verständigungsleistungen im Horizont gemeinsamer unproblematischer Überzeugungen; gleichzeitig speisen sie sich aus diesen Ressourcen des immer schon Vertrauten. Die kontinuierliche Beunruhigung durch Erfahrung und Widerspruch, Kontingenz und Kritik bricht sich in der Alltagspraxis an einem breiten, unerschütterlichen, aus der Tiefe herausragenden Fels konsentierter Deutungsmuster, Loyalitäten und Fertigkeiten.²⁵ Solcher Konsens allerdings verlangt Normen, die verallgemeinerbar sind. Dieser Universalisierungsgrundsatz ist es, der „einen Schnitt legt zwischen ‚das Gute‘ und ‚das Gerechte‘, zwischen evaluative und streng normative Aussagen“.²⁶

In ähnlicher Weise hat auch John Rawls in seiner politischen Philosophie versucht, Sphären von Konsens und Dissens gegeneinander abzugrenzen. Auch er gibt dabei dem Begriff des Gerechten und dem Begriff des Guten die Funktion, die Sphären zu markieren. Seine Metapher des überlappenden Konsenses hat nicht nur in der politischen Philosophie, sondern gerade auch in der Bioethik Schule gemacht. Ihr liegt freilich eine Bündeltheorie für die moralischen Überzeugungen eines Individuum zugrunde, die nicht unstrittig ist.²⁷ Eine ganz andere Stilisierung von Konsens und Dissens in der modernen Gesellschaft hat der texanische Bioethiker Tristram H. Engelhardt vorgestellt.

Er geht davon aus, dass Einmütigkeit der Meinung in Familien, Clubs, Clans und Organisationen kleinen Maßstabs möglich ist.²⁸ Am Beispiel der Fortpflanzungsmedizin demonstriert er indes, dass moralische Entscheidungen für oder gegen neue Techniken in diesem Bereich maßgeblich von jenen Grundbedeutungen abhängig sind, mit welchen Individuen und Gruppen die Ereignisse Geburt, Paarung und Tod versehen.²⁹ Aus solchen Deutungen heraus entstehen Lebensgebäude und dies in je verschiedener Weise. Engelhardt

²⁴ Luhmann 1990, 5.

²⁵ Habermas 1993, 38.

²⁶ Bayertz 1996b, 70.

²⁷ Vgl. Jennings 1991, 458.

²⁸ Vgl. Engelhardt 1996a, 30.

²⁹ Vgl. ebd. 36.

konstatiert das Scheitern des modernen Vernunftanspruchs, als kritische Instanz zur Prüfung solcher Lebensgebäude zu dienen. Eingriffe in diesen Raum, die Privatsphäre, sind daher auch mit der Autorität der Mehrheit nicht möglich, sie würden vielmehr eine vollkommene Einwilligung voraussetzen: „In Ermangelung der Möglichkeit zu einem konkreten Konsens im Hinblick auf die moralische Bedeutung der Reproduktivtechnologien beim Menschen“ so schließt Engelhardt, „sollte man die Freiheit haben, nach eigenem Gutdünken zur Hölle zu fahren und diejenigen zu verdammen, die auf dem Wege dorthin zu sein scheinen.“³⁰ Engelhardt wählt hier bewußt aus der Religionsgeschichte tradierte Sprachelemente, um das Vorbild der religiösen Toleranz für eine moralische Toleranz gerade auch in identitätsstiftenden, existentiellen Fragen vorzuführen. Doch ist schon empirisch zweifelhaft, ob sein Bild der geschlossenen moralischen Clans einerseits und der Beschränkung eines übergreifenden Konsenses auf den Respekt vor dem anderen treffend ist.³¹ Auch ist fraglich, ob Eingrenzung der geteilten Moral auf die Autonomie bzw. den Respekt vor den anderen nicht von bestimmten, bestreitbaren Prämissen ausgeht. Henk ten Have macht im Anschluss an sozialwissenschaftliche Untersuchungen in den Niederlanden geltend, dass neben der Autonomie auch Werte wie Gleichheit und Solidarität geteilt würden. Der Dissens bestehe nicht hinsichtlich der grundlegenden Werte, sondern nur hinsichtlich ihrer Interpretation.³²

Die hier nur grob skizzierten formelhaften Unterscheidungen zwischen Gerechtem und Gutem (Habermas, Rawls), Politik und privater Moralität (Engelhardt), gemeinsamen Werten und dem Konflikt ihrer Interpretationen (tenHave) oder auch moralischen Gehalten und Verfahrensnormen (Bayertz³³), helfen zwar, den Konflikt anzuerkennen, ohne in einen radikalen Relativismus zu verfallen. Doch bieten sie kein Kriterium wirklich zu entscheiden, wo ein Konflikt in Konsens überführt werden kann.

Diese Schwierigkeit lässt sich veranschaulichen an zwei Beispielen, mit denen sich Gernot Böhme der Problematik genähert hat.³⁴ Nicht zufällig entstammen auch sie aus dem Bereich der Biomedizin. Böhme versteht Moral in einem emphatischen Sinne, nämlich dem, dass moralische Fragen solche sind, mit denen es ernst ist und

³⁰ Vgl. ebd. 57f.

³¹ Vgl. dazu ausführlich Ten Have 1996.

³² Vgl. Ten Have 1996, 92.

³³ Vgl. Bayertz 1996b.

³⁴ Böhme 1997, 17-21.

zwar für uns als Individuen oder für unsere Gesellschaft. Als Beispiel für die individuellen Fragen nennt er die Abgrenzung, „was der einzelne in seiner Leiblichkeit als gegeben akzeptieren muß“.³⁵ Die Frage nach den Grenzziehungen einschließlich derjenigen bei gentechnischen Manipulationen ist nun für Böhme eine, in der sich für jedermann irgendwann einmal „die moralische Existenz in dieser Dimension entscheidet, wobei es aber ganz individuell ist, an welcher Stelle der Dimension diese Entscheidung fällt“.³⁶ Als Beispiel für die kollektive Dimension hingegen nennt Böhme die Euthanasie-Debatte. Böhme ist sicher, dass diese nichts mit der individuellen Moral zu tun hat, sondern dass hier gesellschaftlicher Regelungsbedarf besteht. Hier seien „gesamtgesellschaftlich geteilte Grundwerte oder Orientierungen betroffen“ und das „historische Selbstverständnis unserer Gesellschaft“ in besonderer Weise.³⁷ Der Leser ist versucht, den Spieß umzudrehen, und er kann dafür auch gute Gründe angeben: Zwar sind mit der Orientierung auf Lebenserhaltung und der Selbstbestimmung in der Tat Grundwerte betroffen, doch könnte gerade am Lebensende die Abwägung zwischen ihnen dem Individuum überlassen bleiben. Geht es hier nicht ganz ähnlich wie im ersten Beispiel um einen Fall, in dem „Natur überhaupt zur Disposition steht“³⁸. Gerade aber im Falle der Manipulation am Körper und am Genom stellt sich die Frage, ob über die Natur des Einzelnen hinaus nicht auch die Gattungsnatur betroffen ist und damit nicht nur einzelne Gesellschaften, sondern die Menschheit als ganze gefragt wäre.³⁹

Die zu untersuchenden Diskurse sind Beispiele konkreter Versuche, derartige Grenzziehungen zwischen dem Privaten und dem Politischen, der individuellen und der gesellschaftlich geteilten Moral vorzunehmen. Soziologische Stilisierungen des Wertdissenses werden so mitunter zurückgewiesen⁴⁰ teilweise aber auch bestätigt.⁴¹

³⁵ Ebd. 19.

³⁶ Ebd. 20.

³⁷ Ebd. 21.

³⁸ Ebd. 20.

³⁹ Im diesem Sinne stellen sich dann neue Herausforderungen an die Grenzziehung zwischen gut und gerecht. Vgl. Habermas 2001a; 2001b.

⁴⁰ Vgl. Döbert 1997, 206f.

⁴¹ Vgl. dazu unten die Darstellung der nationalen Kommissionen und Ethikräte (III.3.d; III.3.e).

II. 3. Zur normativen Bedeutung des moralischen Konsenses

Die philosophische Karriere des Konsens-Begriffs hat nicht in der Moralphilosophie, sondern in der politischen Philosophie begonnen.⁴² Von dort her hat er auf die Moralphilosophie gewirkt und dort eine „Art Demokratisierung der Moral“⁴³ eingeleitet. Diese Demokratisierung hat auch in der Bioethik vielfache Folgen gezeitigt. In der Bildung von Komitees und Räten äußert sich die Hoffnung, nicht nur ein Mittel zur Abbildung gesellschaftlicher Moralkonflikte gefunden zu haben, sondern auch eines zu ihrer Lösung. Da man „harmonische Sozialbeziehungen und die Abwesenheit von Zwist schätzt“, ist schon dies ein Grund, Konsens zu erstreben und darum hierzu geeignete Kommissionen zu bilden.⁴⁴ Gerade der Einbezug von Laien ist indes ein Indiz dafür, dass der soziale Friede zumindest nicht allein ausschlaggebend für die diskursive Problemlösung ist: „[P]utting ordinary citizens into a significant, carefully structured situation of important moral decision making“, so führt Bruce Jennings aus, „affirms something important about who we are as a community and about our continuing faith in the broad distribution of common sense and the capacity, under the right circumstances, for responsible moral deliberation and judgement.“⁴⁵ Schon Aristoteles hatte darum den Rekurs auf übereinstimmende Meinungen als wichtiges Urteilsinstrument in der Nikomachischen Ethik angewandt. Gleichwohl hat die Geschichte der Philosophie stets auch einen Zweifel bewahrt. Schon die Anfänge der praktischen Philosophie stehen unter dem Eindruck des konsensuell beschlossenen Todesurteils gegen Sokrates. Die Auffassung seines Schülers Platon, dass nicht nur dieses Urteil ungerecht sei, sondern prinzipiell der Weg zum moralisch Richtigen und zur Erkenntnis der Guten nicht über die Meinung der Vielen führen könnte, hat nachdrücklich einen epistemischen Zweifel am Status des moralischen Konsenses genährt. Auch die Plausibilitätsprobleme, die Platons Konzept eines privilegierten Erkenntniszugangs zum moralisch Guten aufwirft, konnten dem platonischen Einwand letztlich nicht die Spitze nehmen.

Freilich haben solche Zweifel in der philosophischen Debatte einen unterschiedlichen Grad an Radikalität. Zunächst legen eine Vielzahl von Autoren Wert darauf, dass die moralische Dignität eines Konsenses abhängig ist von der Weise seiner Genese. Zwar spricht manches dafür, dass ein Gespräch weit wahrscheinlicher eine

⁴² Vgl. Caws 1991; Bayertz 1996b.

⁴³ Siep 1997, 12.

⁴⁴ Vgl. Kuhse 1996, 100.

einigermaßen sorgfältige Überprüfung der moralisch relevanten Betrachtungen erbringt als die Einzelantworten von Individuen.⁴⁶ Doch nur ein Konsens, der in einem freien Diskurs ohne Zwang zustande gekommen ist, kann Geltung beanspruchen.⁴⁷ Bedingungen für einen solchen herrschaftsfreien Diskurs definiert zu haben ist vor allem ein Verdienst von Jürgen Habermas.⁴⁸ Andere haben darauf hingewiesen, dass diese Bedingungen essentiell mit der unmittelbaren Bekanntschaft der Diskursteilnehmer und der Gelegenheit zum direkten Argumentationsaustausch verknüpft ist: „Wie der Sokratische Dialog ist auch der rationale Diskurs“, so beispielsweise Bayertz, „nur in überschaubaren Gruppen vorstellbar: zwischen einer begrenzten Zahl von Individuen, die in direkter Interaktion miteinander verbunden sind. Die Attraktivität von Mikroinstitutionen der Konsensbildung wie Ethik-Kommissionen und ähnlichen Gremien beruht eben darauf, daß in ihnen diese Möglichkeit zur direkten Kommunikation und damit zum Austausch von Argumenten zu bestehen scheint.“⁴⁹ Damit aber ergibt sich ein gravierendes Dilemma. Nur ein solcher Konsens hat normative Bedeutung, der in der Kleingruppe unter recht aufwendigen Mitteln erzeugt wird. Gleichzeitig kann aber gerade dieser nicht leisten, was die Demokratisierung der Moral eigentlich einfordert, nämlich dass Bürger – und zwar alle Bürger – nicht allein Betroffene der Politik seien, sondern teilnehmende Subjekte öffentlicher Entscheidungsprozesse.

Dieses Dilemma kann nicht durch Verfahren der Repräsentation aller in der Kleingruppe aufgelöst werden, denn am eigentlichen Prozess der Konsensbildung haben stets nur die Repräsentanten, nicht die Repräsentierten Anteil. Doch auch wenn dies gewährleistet werden könnte und zugleich der rationale, herrschaftsfreie Diskurs garantiert würde, so wäre dies zwar vielleicht das beste Verfahren, indes gleichwohl keines, welches die Richtigkeit der Entscheidungen bzw. Voten verbürgen könnte.⁵⁰ Schon deshalb bleibt ungeachtet aller vorausgegangenen Beratungsprozesse der Handelnde – sei es der Politiker, der Arzt, der Patient oder der Forscher – auf sein Gewissen verwiesen. Und auch dieses kann ebenso wie der Konsens irren.

⁴⁵ Jennings 1991, 461.

⁴⁶ Vgl. Moreno 1996, 199.

⁴⁷ Vgl. Jennings 1991, 462; Moreno 1996, 200; Bayertz 1996b.

⁴⁸ Vgl. Habermas 1988; 1991; 1998.

⁴⁹ Bayertz 1996a, 26.

⁵⁰ Vgl. Caws 1996.

Angesichts dieser und ähnlicher Überlegungen haben manche Autoren darauf verwiesen, dass der Konsens gerade wegen der psychologischen Sogwirkung auch Gefahren haben könne.⁵¹ Die wohl deutlichste Kritik am Konsenskonzept von John Rawls und besonders von Jürgen Habermas hat Niklas Rescher vorgetragen. Rescher betont, dass nicht nur der Dissens hohe Kosten für die Handlungskoordination erzeuge, wie Habermas geltend macht⁵², sondern dass gerade auch der Konsens und der Versuch seiner Herbeiführung mit solchen Kosten verbunden sei. Nach Rescher ist es möglich, in der gesellschaftlichen Kommunikation auf Konsens zu verzichten, ohne damit in einen Relativismus zu verfallen.⁵³

Anders als der Konsens steht der Dissens nicht in Gefahr, eine Verführungsmacht zum Falschen zu entfalten. Seine Probleme ergeben sich einerseits aus dem Zwang zum Handeln, andererseits daraus, dass mitunter die partikulären Positionen einen universellen Geltungsanspruch erheben und dessen Nichtdurchsetzung negativ werten.

Daher muss ebenso wie der faktische Konsens auch der faktische Dissens einer ethischen Kritik unterzogen werden. Auch der Dissens kann Mängel der Rationalität, Nichtberücksichtigung moralischer Güter, Unvollständigkeit der Argumentation oder einfach falsche empirische Prämissen zur Grundlage haben.

⁵¹ Vgl. etwa Childress 1996, 231.

⁵² Vgl. Habermas 1993, 38.

⁵³ „Consensus is not a criterion of truth, is not a standard of value, is not an index of moral or ethical appropriateness, is not a requisite for co-operation, is not a communal imperative for a just social order, is not, in and of itself, an appropriate ideal. [...] Seen in this light, consensus can be viewed as an inherently limited good much like money.“ (Rescher 1993, 199)

II. 4. Weisen des Umgangs mit dem Dissens

Innerhalb der soziologischen Konfliktforschung, der politischen Philosophie und Moralphilosophie sowie in der neueren Bioethik sind sehr unterschiedliche Strategien und Strategienraster benannt worden, wie in Konfliktsituationen verfahren werden kann. David Wong hat als Alternative zur Schiedsentscheidung, Verhandlung und Synthese vor allem auf das Verfahren der gütliche Einigung (*accomodation*) hingewiesen.⁵⁴ Eine alternative Liste hierzu bieten Tristram Engelhardt und Arthur Caplan⁵⁵, die eine Streitbeendigung durch *Verlust des Interesses* (closure through loss of interest), durch *Zwangmaßnahmen*, durch *Konsens*, durch *stimmige Argumente* und durch *Verhandlung* nennen. Auch Jürgen Habermas hat ausgeführt, welche Folgen er sieht, wenn ein Verständigungsprozess scheitert: „Die doppelte Kontingenz, die von jeder Interaktionsbildung absorbiert werden muß, nimmt im Falle kommunikativen Handelns die besonders prekäre Form eines in den Verständigungsmechanismus selbst eingebauten, stets gegenwärtigen Dissensrisikos an, wobei jeder Dissens unter dem Gesichtspunkt der Handlungskordinierung hohe Kosten verursacht. Normalerweise stehen nur wenige Alternativen zur Verfügung: einfache Reparaturleistungen; das Dahingestelltseinlassen kontroverser Ansprüche mit der Folge, daß der Boden geteilter Überzeugungen schrumpft; der Übergang zu aufwendigen Diskursen mit ungewissem Ausgang und störenden Problematisierungseffekten; Abbruch der Kommunikation und Aus-dem-Feld-Gehen (sic!); schließlich Umstellung auf strategisches, am je eigenen Erfolg orientiertes Handeln [...]“⁵⁶

In der jüngeren Debatte hat Christoph Hubig eine weitere interessante Aufstellung von Alternativen vorgenommen. Er unterscheidet sechs mögliche Strategien des Dissensmanagements, nämlich die *Individualisierung* des Entscheidens, seine *Regionalisierung*, die *Problemrückverschiebung*, die *Entscheidungsverschiebung* (Moratorium), *prohibitive Maßnahmen* sowie *Kompromisse und Kompensationsgeschäfte*.⁵⁷

Darüber hinaus wurden eine Reihe von Einzelvorschlägen unterbreitet, die sich in keine dieser Listen unmittelbar einordnen lassen. In einer Auseinandersetzung mit den Entwürfen der Moralphilosophie von John Rawls und vor allem Jürgen

⁵⁴ Vgl. Wong 1992 sowie ders. 1984.

⁵⁵ Vgl. Engelhardt/Caplan 1987, 13-15.

⁵⁶ Habermas 1993, 38.

Habermas hat sich Niklas Rescher vehement gegen den hohen Einsatz für Konsensbemühungen ausgesprochen. Er bezweifelt, dass Konsens ein sinnvolles Ideal gesellschaftlichen Zusammenlebens ist. Als Alternativkonzept schlägt er vor, die streitenden Individuen sollten eine Haltung des willigen Sich-Fügens (*acquiescence*) einnehmen.⁵⁸ Innerhalb der soziologischen Theorie hat Max Miller das Konzept eines *rationalen Dissenses* entwickelt, der zwar den Streit inhaltlich nicht entscheidet, aber den Diskurs so weit führt bzw. entsprechende Diskurse schafft, in denen sich die Streitenden „wenigstens über ihre Differenzen prinzipiell verständigen können.“⁵⁹ Bert Gordjin hat ein weiteres Instrument vorgeschlagen, das er für geeignet hält, in einer offenen Gesellschaft den moralischen Dissens zu regulieren. Solch ein Verfahren sei in den Niederlanden schon seit langem erfunden und werde dort „*gedogen*“ genannt, was er für beinahe unübersetzbar hält.⁶⁰ Als deutsche Übersetzungen kommen „dulden“, „zulassen“, „ertragen“ oder „über sich ergehen lassen“ in Frage. Die Praxis, die Gordjin damit bezeichnen will, charakterisiert er als sozialen Kompromiss. Einerseits werde eine Norm in Ehren gehalten, indem Handlungen, welche durch sie verboten seien weiterhin als illegal betrachtet würden. Andererseits seien unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von der Norm akzeptiert. Da die Bedingungen, unter denen die Praxis toleriert werde, dokumentiert und im voraus für jederman bekannt seien, könnten sowohl Normbefürworter wie Normgegner Art und Ausmaß der Toleranz vorhersehen, ebenso wie ihre Vorteile.⁶¹ Gordjin führt weiter aus, dass es das besondere Verhältnis der Konfessionen in der Geschichte der Niederlande war, dass die Entwicklung dieses Modells erfordert und begünstigt habe. Ganz ähnlich wie Gordjin hat auch Martin Benjamin nach Wegen gesucht, wie der moralische Konflikt gewaltlos gelöst und zugleich die moralische Integrität der streitenden Parteien gewahrt werden könne.⁶² Diese Möglichkeit sieht er mit einer bestimmten *Kultur des Kompromisses* gegeben.⁶³ Eigentliche Kompromisse unterscheidet er von einem

⁵⁷ Vgl. Hubig 2001.

⁵⁸ Vgl. Rescher 1993.

⁵⁹ Miller 1992, 53.

⁶⁰ Gordjin 2001, 230.

⁶¹ Vgl. ebd. 231.

⁶² Benjamin 1990a; 1990b; 1996; 2001.

⁶³ Benjamin fasst unter die Umstände eines Kompromisses sowohl Umstände, die die Motivation, wie auch solche, die die Grundlage für moralische Kompromisse darstellen. Diese schließen faktische oder metaphysische Unsicherheit ein, moralische Komplexität, eine fortgesetzte kooperative Beziehung zwischen den widerstreitenden Parteien, eine schwebende unaufschiebbare Entscheidung und begrenzte Ressourcen (vgl. Benjamin 1990b, 382). In Situationen, die durch diese [alle] Umstände geprägt sind und eine

weiteren Begriff des Kompromisses, unter den auch die *Synthese* fällt. In seiner Reflexion eigener Politikberatungspraxis weist schließlich Dietmar Mieth auf das *Instrument des zeitlich unbestimmten Moratoriums* hin.⁶⁴

Es fällt nicht leicht, aus diesen unterschiedlichen Vorschlägen eine umfassende Liste von Möglichkeiten zu erstellen. Fragt man nach der Eignung der einzelnen Ansätze unter normativem Gesichtspunkt, so scheinen nur solche Vorschläge relevant, die auf Gründen basieren und nicht auf äußeren Ursachen. Als solche bloß äußere Ursache indes kann der Verlust des Interesses am Streit, wie auch jede Zwangslösung gelten. Die Einsetzung eines Schiedsrichter kann ebenfalls auf äußere Ursachen zurückgehen; wo sie Entscheidung der streitenden Parteien ist, stellt sie eine Form des Kompromisses dar. Auch die gütliche Einigung stellt einen Modus des Kompromisses dar. Das willige Sich-Fügen hingegen, von dem Rescher spricht, verlangt nicht notwendig eine Annäherung beider Seiten, sondern kann einseitig erfolgen. Dass es dennoch keinen Akt der Kapitulation darstellt, geht auf ein rationales Urteil über die Kosten zurück, die sowohl die Fortführung des Konfliktes wie auch die Fortführung von Konsensverhandlungen erzeugen könnte.

Auch die Herstellung eines rationalen Dissenses kann als Dissensmanagementstrategie gelten. Denn die Strukturierung des Konflikts bzw. die Klärung der Struktur⁶⁵ führt zu einer Eindämmung des Konflikts und schafft zugleich Voraussetzungen für eine Entscheidung. Wie steht es mit den „prohibitiven Maßnahmen“? Hubig nennt sie im Rahmen seiner Liste, weil sie eine Reaktion auf Normabweichungen der Individuen darstellen. Insofern sie aber erzwungene Lösungen darstellen, sind sie für die hier verfolgte normativ-moralische Fragestellung nicht einschlägig. Insofern es aber um ein kollektives Verfahren geht, bei moralischer Unsicherheit einen Weg zu beschreiten, sind sie Ergebnis von Mehrheitsvoten, Konsensen oder Kompromissen. So stellt sich demnach der Kompromiss als ein Oberbegriff dar, der im einzelnen sehr unterschiedliche Ausprägungen haben kann. Als Alternativen zum Konsens ergeben sich unter den zwangsfreien

kategorische Überlegenheit einer der moralischen Optionen nicht einvernehmlich festgestellt werden kann, empfiehlt Benjamin (ebd. 384), die Möglichkeit eines Kompromisses ins Auge zu fassen. Als Beispiele führt er die Situationen an, in denen sich die Warnock-Kommission befand (faktische und metaphysische Unsicherheit, moralische Komplexität, fortgesetzte kooperative Beziehung, schwebende dringliche Entscheidung) und in der sich die President's Commission for the Study of Ethical Problems in Medicine and Biomedical and Behavioral Research befand.

⁶⁴

Vgl. Mieth 1997.

Verhaltensmustern folgende Alternativen: Weitergabe der Entscheidung an die Einzelnen, Regionalisierung der Entscheidung, gegenseitige Annäherung hinsichtlich der Prinzipien oder der favorisierten Handlungsweisen, Entschluss zum Mehrheitsentscheid im Sinne der *accomodation* oder der *acquiescence*, Differenzierung durch Formulierung von Ausnahmen und Rahmenbedingungen, Entschluss zur Weitergabe der Entscheidung an einen Schiedsrichter, eine Kommission, ein oberstes Gericht, an die öffentliche Meinungsbildung durch Plebiszit oder anderes, Entschluss zur Weitergabe des Diskurses an eine Kommission (Suche nach einem rationalen Dissens) oder die Öffentlichkeit oder einen anderen, wie Habermas sagt, möglicherweise aufwendigen Diskurs und schließlich gegenseitige Kompensationen.

Welche dieser Strategien in den Foren, Diskursen und Komitees wiederzufinden sind, wird im folgenden zu prüfen sein. Dabei interessiert auch, ob für die gewählten Methoden Begründungen angeführt werden und wenn ja welche. Da die Entscheidung zu einer Dissensstrategie, einer höherstufiger Einigung hierüber bedarf, soll auch geprüft werden, auf welcher Grundlage im Einzelnen der Dissens als unaufhebbar angesehen wurde.

Die *praktische Philosophie* hat Modelle zum Umgang mit historisch-faktischen Konsensen entwickelt, die auch für die Kritik von Dissensen fruchtbar gemacht werden können. Nach dem präferenzutilitaristischen Paradigma werden sowohl die alternativen Handlungsmöglichkeiten als auch die Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen als vorgegebene Daten betrachtet, die in ein Nutzenmaximierungskalkül eingebracht werden müssen. In der politischen Praxis findet dies seinen Ausdruck in der Sensibilität für soziale Bedürfnisse und der Berücksichtigung „sozialer Kosten“. Die praktische Philosophie der Erlanger Schule (v.a. Paul Lorenzen und Oswald Schwemmer) äußert gegenüber diesen Daten den Verdacht, Ergebnis eines Argumentationsdarwinismus zu sein und bemüht sich um eine rationale Rekonstruktion der Positionen. Im Falle kollidierender Zwecke oder Normen wendet man ein Verfahren an, nach dem diese als abgeleitet erwiesen werden. Der Konflikt auf der sozialen Oberflächenstruktur wird durch einen rationalen Konsens in der Tiefenstruktur ersetzt. Die kollisionsfreien Zwecke und Normen dieser Tiefenstruktur

sollen den Betroffenen zugemutet werden.⁶⁶ Otfried Höffe hat diesem Verfahren eine wissenschaftliche Verengung vorgeworfen. Er fordert eine umfassendere Interessenkritik, die nicht nur Regeln des rationalen Argumentierens anwendet, sondern allgemeine Leitprinzipien der Humanität zugrundelegt.⁶⁷ Sowohl für das Erlanger Beratungsmodell wie auch für Höffes Strategien der Humanität besteht freilich die Gefahr einer fehlgehenden Kritik, beispielsweise durch eine nicht hinreichende Beachtung bestimmter Zwecke. Zudem lassen die Verfahren durchaus eine Pluralität von Handlungsoptionen und auch einen verbleibenden Konflikt von Werthaltungen zu. Erst hier setzen die eigentlichen Dissensmanagementstrategien an.

Beide Modelle sind aber ein wichtiger Anhaltspunkt dafür, dass moralische Dissense nicht immer als unhintergebar angesehen werden müssen. Auch im Falle einer Pattsituation der ethischen Argumente kann erwartet werden, dass die verschiedenen Umgangsweisen mit dem Dissens nicht beliebig sind, sondern sowohl in ihren sozialen Folgen wie auch in ihrer moralischen Beurteilung Unterschiede aufweisen. In einer solchen Situation die Entscheidung stets anderen als den moralischen Gesichtspunkten zu überlassen, wäre also voreilig.

⁶⁶ Vgl. Schwemmer 1980. Hubigs Vorschlag der Problemrückverschiebung (vgl. Hubig 2001, 197f.) erweist sich als der Erlanger Strategie verwandt.

⁶⁷ Höffe 1985, 246. Vgl. auch Höffe 1993.

II. 5. Zur moralphilosophischen Deutung des moralischen Dissenes

Zweifel an der moralischen Richtigkeit konsensueller Einstellungen zu äußern – so scheint es – könnte das Ergebnis eines Missverständnisses sein. Richtig bzw. wahr oder falsch können zwar Sätze über die Beschaffenheit der Welt sein, wie sie etwa im Rahmen der Wissenschaften begegnen, nicht aber Einstellungen moralischer Art. Einstellungen moralischer Art, das zeigt gerade der Dissens, erwachsen aus persönlichen Neigungen, sie können nicht rational und intersubjektiv erzwungen werden. Diese Auffassung vom subjektiven Charakter der Moral kennzeichnet große Teile des soziologischen Schrifttums. Indes ist sie keineswegs erst in der Soziologie entstanden, sondern findet sich beispielsweise schon bei dem schottischen Philosophen David Hume. Hume ist der Ansicht, dass die Billigung oder Missbilligung bestimmter Haltungen oder Einstellungen, die wir in moralischen Äußerungen vornehmen, Ausdruck bestimmter Emotionen ist. Diese Ansicht haben in modifizierter Form eine ganze Reihe von analytischen Philosophen vertreten, so Charles Leslie Stevenson, Alfred Jules Ayer oder auch Mary Warnock. Auch manche Vertreter des Utilitarismus gehen zwar von einer Universalisierbarkeit des Grundprinzips der Nutzenmaximierung aus, gründen indes dieses Kalkül auf die Summe der faktischen Präferenzen aller ins Kalkül einzubeziehender Individuen, die ihrerseits nicht einer Prüfung ausgesetzt sind. Die moralischen Einstellungen der Individuen werden hierzu in Interessen übersetzt.

Demgegenüber kann der Dissens und seine Ausprägungsweise auch anders gedeutet werden. Bereits Aristoteles hatte in seiner Politik das Spezifikum des Menschen in seiner Sprache gesehen, allerdings nicht einfach nur in der Nutzung eines Zeichensystems, welches mit konventionellen Lautzeichen operiert, sondern welches ihn in die Lage versetzt, das Nützliche und Schädliche anderen mitzuteilen und sich mit ihnen über das Gerechte und Ungerechte zu verständigen. Solche Beratung in der Gemeinschaft oder im kleinen Kreis erfolgt unter Hinweis auf Gründe. Gründe zu nennen indes heisst, die eigenen Einschätzungen für andere nachvollziehbar zu machen. Der Austausch moralischer Gründe tendiert dabei zur Verallgemeinerbarkeit. Warum aber gelingt diese Verallgemeinerung nicht? Lassen wir die Antwort Humes beiseite, dass es das Wesen der Moral selbst sei, ihr bloß subjektiver und damit dezisionistischer Charakter, so käme als Alternative die Position in Frage, Ursache hierfür sei eine Wesensbestimmung des Menschen, die

Endlichkeit seiner Vernunft.⁶⁸ Sodann könnte der Dissens auch ein Spezifikum der Moderne sei.⁶⁹ Schließlich ist es möglich, den praktischen Dissens auf unser derzeit begrenztes Wissen zurückzuführen.

Die alternative Konzeption zum Emotivismus Humes hat man eine kognitivistische Konzeption der Moral genannt. Gerade in jüngerer Zeit wurden einige Bemühungen angestellt, im Sinne des Kognitivismus zwischen der theoretischen Einsicht und der Einsicht in das moralisch Richtige Parallelisierungen vorzunehmen und die Rede von einer praktischen Wahrheit einzuführen. Diese Debatte um den sogenannten ‚Moral Realism‘ spielt sich vorwiegend in den inneren Kreisen der Philosophie ab. Für die Frage aber, ob, wann und wo ein Dissens in wichtigen normativen Fragen überwunden werden kann und vor allem, mit welchen Mitteln dies möglich ist, spielt der Status moralischer Sätze eine wichtige Rolle.

Auffallend allerdings ist, dass moralische Debatten und der Austausch von Gründen auch dort weitergehen, wo eine Einigkeit keineswegs in Sicht ist. Dies liegt sicher an der Komplexität einiger Streitfälle. Zwar mag man hoffen, in einigen Punkten die Uneindeutigkeit der empirischen Sachlage zu überwinden. Die Überwindung aber wird neue Sachfragen aufwerfen und zugleich neue Handlungsmöglichkeiten schaffen, die wieder unter empirischer Unsicherheit stehen. Auch bei der theoretischen Konzeption der gefundenen Fakten wird man auf wissenschaftliche und ontologische Einigungen hoffen dürfen. Und selbst unsere Bilder vom Menschen und von der Gesellschaft könnten im rationalen Dialog unterschiedliche Überzeugungskraft entfalten. Festzuhalten bleibt aber, dass gerade jene moralischen Einsichten, denen wir heute größte Allgemeinheit zusprechen – wie vor allem die Einsicht in die zu achtende Menschenwürde –, historisch gewachsen sind. Zwar impliziert die Kontingenz ihrer Entstehung nicht die Kontingenz ihrer Geltung. Ob ihre Geltung durch eigene Einsichten und Erfahrungen gestützt wird und inwiefern man sich als ein Teil der Tradition ansieht, in der diese ursprüngliche Erfahrung gemacht wurde, ist für die Weise, in der die moralische Überzeugung geteilt wird, nicht nur von nachgeordneter Bedeutung.

⁶⁸ Diese Ansicht ließe sich aus Rawls 1973, 542 herauslesen. Martin Benjamin argumentiert in „Splitting the Difference“ (1990a) sowohl für die Erklärung durch die Endlichkeit der Vernunft wie auch durch die Natur der Moral.

⁶⁹ Vgl. dazu Bayertz 1996b und Honnfelder 1996.

III. Kommissionen, Räte, Foren

III. 1. Versuche der Klassifikation von bioethischen Verständigungsdiskursen

Die angestrebte Synopse ist bislang nicht nur nicht geleistet, sondern gar nicht ins Auge gefasst worden. Grund hierfür ist wohl die Heterogenität der gesellschaftlichen Orte, an denen die Kommissionen, Räte und Foren angesiedelt sind, und möglicherweise auch die Verschiedenheit der verhandelten Themen. Es verwundert daher nicht, dass für die vorzustellenden Verfahren und Institutionen kein Oberbegriff gesucht bzw. gefunden wurde.

Die benutzten Oberbegriffe wie z.B. „Diskurse“ oder „Beteiligungsverfahren“ oder „Ethikkommissionen“ haben unterschiedliche Extensionen. Der Vergleich bislang benutzter Kriterien der Einteilung von Diskursprozessen und Gremien wird entsprechend dadurch erschwert, dass die jeweils berücksichtigte Menge von Prozessen und Prozesstypen sehr unterschiedlich ist. Den Hintergrund bietet bei den meisten Typisierungsversuchen der Bereich der Technikfolgenabschätzung. Gremien, wie sie sich für den biomedizinischen Bereich entwickelt haben, finden dabei oft keine Berücksichtigung. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass einer der zentralen Begriffe, nämlich der Begriff des Diskurses sehr unterschiedlich verwendet wird.⁷⁰ Auch gibt es keineswegs eine Einigung darüber, was „Beteiligung“ besagt und wer dabei sein muss, um von einem Beteiligungsverfahren zu sprechen. Auch Ethikkommissionen schließlich können sehr unterschiedliche Aufgaben und Mandate haben und an unterschiedliche Institutionen gebunden sein.⁷¹

Johannes Weyer schlägt eine Typologie von Dialogen und Diskursverfahren in der Technikfolgenabschätzung vor, die eine zeitliche und eine soziale Dimension berücksichtigt und unterscheidet entsprechend zwischen nachsorgenden und vorsorgenden Verfahren, sowie zwischen Expertendiskursen und partizipativen Verfahren.⁷² Diesen Vorschlag stellt er als Modifikation der sogenannten „Hagener Typologie“ vor, in der Georg Simonis und Ursula Ammon zwischen unterschiedlichen

⁷⁰ Zumeist wird der Diskursbegriff in Anschluss an Jürgen Habermas entwickelt (vgl. etwa Renn/Webler 1997, 65f.; siehe auch Schnädelbach 1977. Andere unterscheiden zwischen verschiedenen Diskurstypen (vgl. Bora/Döbert 1993; Wiedemann/Nothdurft 1997; TAB-Brief Nr. 11 (1996)). Zum Teil wird auch auf den anderen konzipierten Diskursbegriff bei Michel Foucault hingewiesen..

⁷¹ Vgl. etwa Kettner 1996.

⁷² Weyer 1998, 18.

Zielorientierungen (konsensorientierter „Diskurs“, ergebnisoffener „Dialog“ und am Interessenausgleich orientierter „Verhandlung“) unterscheiden und diesen drei Typen jeweils eine spezifische Beteiligungsstruktur (Experten, Hersteller und Betroffene, Verbände) sowie spezifische Formen der Rationalität („Codierung“) zuordnen.⁷³ Andere Autoren haben die ausschlaggebende Unterscheidung darin sehen wollen, ob das Verfahren durch eine neutrale dritte Partei moderiert wird.⁷⁴

Wie erwähnt unterscheidet Weyer zwischen Experten – und Beteiligungsverfahren. Bei einer Zuordnung zu diesen Kategorien ergeben sich aber Schwierigkeiten, die sich aus der Mehrdeutigkeit beider Ausdrücke ergeben. Als Experte kann zunächst in einem engen Sinn der Wissenschaftler oder der Fachmann angesehen werden, der über eine professionelle Sachkompetenz verfügt. In einem weiteren Sinne verfügen aber auch Meinungsträger und Interessenvertreter über Expertise. Auch die Betroffenen einer Technologie oder einer Entscheidung verfügen über eine bestimmte Art von Expertise, insofern sie bereits entsprechende Erfahrungen haben und je eigene Hoffnung und Erwartungen damit verbinden. Eine Abgrenzung zwischen dem engen und weiten Verständnis ist schwierig. Zum anderen ist auch fraglich, ob man von einer Beteiligung schon dann sprechen will, wenn über die klassische Politikberatung hinaus Interessens- und Meinungsträger an Beratungsprozessen teilhaben oder ob erst die Teilnahme des unvoreingenommenen Bürgers als distinktives Novum eines partizipativen Prozesses angesehen wird. Carsten Henschel etwa spricht von der „Beteiligung von gesellschaftlichen Akteuren, die sonst kaum an Verfahren teilnehmen“⁷⁵, und lässt damit zugleich die Abgrenzungsschwierigkeit deutlich werden. Weyer entscheidet sich offenbar für den engen Experten- und den weiten Beteiligungs-begriff, indem er das Verfahren des Berliner Wissenschaftszentrums zur Herbizidresistenz⁷⁶ den Beteiligungsverfahren zuordnet. In der Systematik von Ursula Ammon und Maria Behrens fällt eben dieses Verfahren unter die „Expertendiskurse“.⁷⁷

Jens Beckmann und Gerhard Keck unterscheiden zwischen formellen Verfahren, d.h. solchen, „die in den verschiedenen Kommunalverfassungen und

⁷³ Ebd. 17.

⁷⁴ Vgl. Saretzki 1996, Bechstein 1997, Bora/Van den Daele 1997.

⁷⁵ Henschel 1997, 51.

⁷⁶ Vgl. dazu unten III, 3, c (1).

⁷⁷ Ammon/Behrens 1998, 3.

Gemeindeordnungen der Bundesrepublik rechtlich verankert sind ...⁷⁸ und informellen Verfahren, „die nicht rechtsförmig normiert sind“. Zudem unterscheiden sie in der zeitlichen Dimension zwischen langfristigen, mittelfristigen und konkreten Planungen, in der räumlichen Dimension zwischen kommunal, regional und national bzw. international durchführbaren Verfahren und schließlich nach dem Konflikttyp zwischen zu bearbeitenden offenen und latenten Konflikten sowie Beteiligungsverfahren, die vorab keinen Konflikt erwarten oder erkennen lassen.⁷⁹ Unter den von Beckmann und Keck aufgeführten sechs formellen und 28 informellen Verfahren der Bürgerbeteiligung ist einzig das formelle Bürgerbegehren bzw. der Bürgerentscheid, wie er in einigen Landesverfassungen vorgesehen ist, die Weitergabe einer direkten Entscheidung an die Bürger.⁸⁰ In allen anderen Fällen handelt es sich allenfalls um eine mögliche Beeinflussung von Entscheidungen, die im Rahmen der Organe repräsentativer Demokratie fallen müssen. Dies gilt auch für die zumeist bei lokalen Konflikten angewandte Mediation.⁸¹

Von den bei Beckmann und Keck aufgeführten 28 informellen Beteiligungsverfahren scheinen zehn auf überregionaler Ebene anwendbar. Klammert man weiter hierbei die Delphi-Befragung als Expertenbefragung, den Runden Tisch als Ort der Interessenvertretung und die Zukunftskonferenz als Artikulationsmöglichkeit von Betroffenen aus und beschränkt sich auf Beteiligungsverfahren, die den Bürger als Bürger im Blick haben, so bleiben sieben Verfahrenstypen zu nennen: die Citizen Jury⁸², die Fokusgruppe⁸³, die Konsensus-Konferenz, der kooperative Diskurs⁸⁴, die Mediation⁸⁵, das Ratschlagverfahren, wie es die Schwedische Arbeiterpartei in den Jahren 1965 bis 1978 bei ihren Mitgliedern durchführte, sowie internetgestützt Verfahren.

Alle diese Einteilungen führen keine nationalen Ethikräte oder Gremien mit vergleichbarer Rolle auf. Da sich gerade diese in vielen Ländern zu einem sowohl

⁷⁸ Beckmann/Keck 1999, 9.

⁷⁹ Vgl. ebd. 4.

⁸⁰ Zur besonderen Situation in der Schweiz vgl. Balzer/Rippe/Schaber (1998) sowie unten III, 3, b (5) und III, 3, e (3). In der Diskussion um Bürgerpartizipation im Blick auf Fragen der Bioethik spielt Irland bislang keine Rolle. Dort fand im September 1983 eine Volksabstimmung statt, nach der das Parlament das Lebensrecht des menschlichen Foetus zu einem ausdrücklich in der Verfassung enthaltenen Recht (Achstes Amendment) umformulierte (vgl. Huber 1988, 782f.).

⁸¹ Vgl. Henschel 1997, 51: „Herkömmliche und rechtlich vorgeschriebene Verwaltungsverfahren werden nicht ersetzt, sondern nur ergänzt.“

⁸² Beckmann/Keck 1999, 32f.

⁸³ Duerrenberger/Behringer 1999.

⁸⁴ Renn/Webler 1997

⁸⁵ Striegnitz 1997; Nothdurft 1995.

politisch wie gesellschaftlich entscheidenden Forum der Ethikdebatte um Fragen der Biomedizin entwickelt haben, muss hier eine neue Typologie entworfen werden.

III. 2. Vorschlag zur Typologie

Die Einteilung, welche hier vorgeschlagen wird, benutzt mehrere Kriterien. Zunächst wird nach der einsetzenden Instanz und ihrer Absicht unterschieden; sodann zwischen dauerhaften und zeitlich begrenzten Gremien und schließlich nach den ausgesuchten Teilnehmern.

Das erste Kriterium weist nationale Ethikräte nationale Beratungskommissionen insofern als eine besondere Gruppe aus, als diese durch ein Verfassungsorgan der Legislative oder der Exekutive eingesetzt sind mit dem Ziel, den politischen Entscheidungsträger zu beraten.

Zu unterscheiden ist zwischen ad-hoc-Kommissionen und ständigen Räten. Insbesondere in den letzten Jahren ist eine Tendenz zur Verstetigung der Tätigkeit nationaler Kommissionen zu verzeichnen.⁸⁶ Viele wichtige legislative Entscheidungen gehen aber auf die Arbeit von zeitlich und inhaltlich begrenzten Kommissionen zurück. Zudem ist die Verstetigungstendenz nicht unumkehrbar. Da beide Typen von Kommissionen verschiedene Anforderungen an Repräsentativität und Auswahl von Experten stellen, scheint es zweckmäßig, sie hier getrennt voneinander darzustellen.

Mitunter sind auch Konsensus-Konferenzen durch öffentliche oder staatliche Instanzen eingesetzt. Sie unterscheiden sich aber insofern von den nationalen Beratungskommissionen, als hier nicht der explizite Auftrag der Politikberatung ergeht. Oft sind es öffentliche Einrichtungen, die den Konferenzprozess planen und tragen. Sie sind um die Partizipation des interessierten Laien an technologiepolitischen Entscheidungen bemüht und entwickeln ein möglichst repräsentatives Verfahren der Auswahl der Teilnehmer. Zum gleichen Typus gehören eine Reihe anderer Beteiligungsverfahren. Obschon von ihrer Entstehungsgeschichte her Konsensus-Konferenzen zunächst mit der Bewertung neuer Technologien befasst waren und Planungszellen zumeist an konkreten Einzelentscheidungen mitwirken, Konsensus-Konferenzen eher eine größere Bevölkerungsgruppe repräsentieren und Planungszellen zumeist der kommunalen Ebene zugehören, sind die vorgeschlagenen Definitionen zumindest sehr eng

⁸⁶ Dazu Fuchs 2001a und Fuchs 2001d.

verwandt.⁸⁷ Sie werden hier in einer Gruppe zusammengefasst. Dabei werden eigentliche Planungszellen nicht explizit berücksichtigt, weil sie sich vornehmlich nicht bioethischen Problemen gewidmet haben und ausschließlich auf der kommunalen Ebene angesiedelt sind. Unter allen Verfahren, die versuchen unvoreingenommene Bürger einzubeziehen, ist die Konsensus-Konferenz das Verfahren, das den Laien die bedeutendste Stellung gibt. Deshalb ist es geeignet, als Exempel für die Bürgerbeteiligungsverfahren zu dienen wird hier als solches gewählt.

Der Terminus Konsensus-Konferenz indes wurde entwickelt für ein Verfahren, in dem keine unvoreingenommene Bürger beteiligt wurde, sondern ausschließlich Fachleute der medizinischen Wissenschaften und des Gesundheitssystems. Hier geht es darum, für die ärztliche Praxis einen Vorschlag zu einem Leitfaden zu entwickeln, der einen Konflikt zwischen alternativen Behandlungsoptionen beilegt oder bestimmte diagnostische Vorgangsweisen als geeignet ausweist. In der Literatur zu den Beteiligungsverfahren erscheint dieser Modus als Vorbereitungs- und Übergangsinanz.⁸⁸ Tatsächlich aber wird dieses Instrument durch die National Institutes of Health der USA unvermindert häufig eingesetzt. Auch in Frankreich ist dieses Verfahren standardisiert im Gebrauch. Die angegangenen praktischen und technologischen Herausforderung haben nicht selten eine ethische Dimension.

Von den Konsensuskonferenzen des in Dänemark entwickelten Typs der Bürgerbeteiligung müssen daher die Konsensuskonferenzen der NIH unterschieden werden.

Von beiden Typen von Konsensuskonferenzen unterscheiden sich Diskursforen, die nicht an der Teilhabe unvoreingenommener Bürger interessiert sind, sondern an einer diskursiven Austragung des technologiepolitischen Konflikts zwischen den Gruppen, die schon zuvor als Konfliktparteien in Erscheinung getreten sind. Zum Teil steht hier der Proporz der divergierenden Ausgangspositionen, das strategische Kräftegleichgewicht der Gruppen im Vordergrund, welche in die Argumentation eintreten sollen; zum Teil entscheidet auch nur das Bestreben, möglichst viele Gruppenmeinungen und –interessen vertreten zu finden. Für sie ist kein terminus

⁸⁷ Vgl. Diemel/Fischer 1990; Bongardt 1999; Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag o.J.; Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag 1999; Anderson 1996

⁸⁸ Vgl. Jørgensen 1995.

technicus etabliert.⁸⁹ Häufig, wenngleich nicht immer und mit unterschiedlicher Konsequenz sollen Rahmenbedingungen eines idealen rationalen Diskurses geschaffen werden. Beispiele dieses Modells sind das Projekt des Berliner Wissenschaftszentrums unter der Leitung von Wolfgang van den Daele zur Frage der gentechnischen Herstellung herbizidresistenter Kulturpflanzen und das Diskursforum Gentechnologie in Niedersachsen.

Damit ergeben sich insgesamt fünf Klassen von Diskursen, die in die Untersuchung Eingang finden müssen:

1. Konsensus-Konferenzen (NIH-Modell)
2. Konsensus-Konferenzen (DBT-Modell) und Bürgerforen
3. Diskursforen für Meinungsgruppen
4. Nationale ad-hoc-Kommissionen
5. Nationale Ethikräte

⁸⁹ Der im englischsprachigen Schrifttum mehr und mehr verwendete Ausdruck Expert-stakeholder PTA (vgl. Van Eijndhoven/Van Est 2001, 126-130) bleibt technologiezentriert und scheint daher für den umfassenden Bereich biomedizinischer Probleme wenig geeignet.

III. 3. Darstellung und Analyse der überregionalen bioethischen Verständigungsdiskurse

a) Konsensus-Konferenzen (NIH-Modell)

(1) Bei den *US-amerikanischen National Institutes of Health* organisiert das Büro für die medizinische Anwendung von Forschung (OMAR) ein Konsensus-Entwicklungs-Programm, das auf eine sogenannte evidenz-basierte Beurteilung medizinischer Praxis und den Stand der Wissenschaft für die medizinische Gemeinschaft und die Öffentlichkeit gerichtet ist. Im Rahmen dieses Programms werden große Konferenzen durchgeführt, die Konsensus-Stellungnahmen und Stand der Wissenschafts-Stellungnahmen zu kontroversen Fragen der Medizin erarbeiten, welche bedeutsam sind für Anbieter von Gesundheitsfürsorge, Patienten und die allgemeine Öffentlichkeit.

Das Programm wurde 1977 begründet. Das zuständige Büro (OMAR) ist dem Associate Director für Krankheitsprävention untergeordnet und auch räumlich dort angesiedelt. Die Konferenzen finden im Natcher Conference Center auf dem NIH Campus in Bethesda, Maryland, statt, also nordwestlich von Washington, DC. Inzwischen wurden mehr als 115 Stellungnahmen vorgelegt. Durchschnittlich entstehen im Jahr ca. fünf Stellungnahmen. Nachfrage und Bedarf wird von den Veranstaltern höher eingeschätzt. Jede der Konferenzen wird finanziert durch das OMAR und ein oder mehrere Institute, Zentren oder Abteilungen der NIH. Eine Kofinanzierung durch andere Bundeseinrichtungen ist möglich.

Es können sowohl neu aufkommende wie auch etablierte Technologien untersucht werden. Zentrale Zielsetzung eines Konsensus-Prozesses ist eine wissenschaftliche Beurteilung. Es können allerdings auch wirtschaftliche, soziale, rechtliche und ethische Aspekte mitberücksichtigt werden. Es soll für den Prozess ein Zeitpunkt gewählt werden, wo die beteiligte Berufsgruppe noch keine einheitliche Einschätzung erreicht hat, aber bereits hinreichend Daten vorliegen. Die Stellungnahme soll weder den Charakter eines Rechtsdokumentes haben noch soll sie eine detaillierte technische Handreichung darstellen. Vielmehr soll sie die vorhandenen Informationen synthetisieren und auf konkret gestellte Fragen klare Antworten geben.

Sofern kein Konsens erreicht werden kann, soll die Stellungnahme dies widerspiegeln, indem sie Unsicherheiten, verschiedene Optionen und Minderheitssichten zur Kenntnis bringt.

Themen für einen Konsensusprozess können durch Institute, Zentren und Abteilungen der NIH, durch OMAR, andere Regierungsbehörden für den Gesundheitssektor, den Kongress und die Öffentlichkeit vorgeschlagen werden. Die abschließende Themenfestlegung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem mitfinanzierenden NIH-Institut und OMAR. Die Themen müssen insofern bedeutsam sein, als sie eine hinreichend große Bevölkerungsgruppe betreffen.

Die planenden und finanzierenden Institutionen einigen sich in der ersten Vorbereitungsphase auf das genaue Konferenzthema, den Zeitpunkt und stellen ein Planungskomitee zusammen. Auch der Vorsitzende der Jury (panel) wird bereits in der ersten Phase bestimmt, da er an allen weiteren Planungen beteiligt sein soll. Er bzw. sie soll gut unterrichtet und renommiert sein in dem Bereich der medizinischen Wissenschaft, dem sich die Konferenz zuwendet, ohne allerdings mit einer bestimmten Position in der relevanten Frage identifiziert zu werden oder mit eigenen Forschungsarbeiten befasst zu sein, die eine Antwort auf die Konferenzfragen liefern könnten. Zusätzlich sind erprobte Fähigkeiten als Moderator öffentlicher Diskussionen wie als Diskussionsleiter in der Kleingruppe gefordert. Der gewählte Wissenschaftler ist gleichermaßen verantwortlich, den öffentlichen Teil der Konsensuskonferenz zu leiten, die Beratungen der Jury sowie auch die Pressekonferenz.

In einem Planungstreffen werden die Schlüsselfragen formuliert, die der Jury vorgelegt werden sollen. Sie betreffen Wirksamkeit, Risiken, klinische Anwendungen sowie Weichenstellungen für zukünftige Forschung. Die Fragen sollen so gewählt sein, dass sie nicht nur aufgrund subjektiver Urteile oder Meinungen der Jury beantwortet werden können, sondern aufgrund der wissenschaftlichen Informationen, die durch die Sprecher der Konferenz dargeboten werden sollen. Die Fragen sollen so präzise und klar sein, dass offenkundig wird, ob ein Konsens erzielt wurde oder nicht.

Der eigentlichen Konferenz geht am Vortag eine Orientierung und Diskussion der Jury-Mitglieder voran. Innerhalb der Jury soll die Forschung durch

Grundlagenforscher und klinische Forscher repräsentiert sein. Zudem sollen verschiedene Berufe des Gesundheitssektors vertreten sein. Als dritte Gruppe werden Methodologen wie Epidemiologen und Statistiker genannt und schließlich Repräsentanten von Interessensgruppen, Verbraucher- oder Patientengruppen, Ethiker, Juristen, Theologen und Wirtschaftswissenschaftler.

Zwölf oder dreizehn Personen werden als eine sinnvolle Arbeitsgruppengröße angesehen. Die Zahl der Jurymitglieder variierte in den vergangenen Jahren zwischen neun und sechzehn. Wie der Vorsitzende sollen auch sie nicht durch eine dezidierte Position zu den aufgeworfenen Fragen in Erscheinung getreten sein. Sie sollen weder finanzielle Interessen in dem relevanten Bereich haben noch entsprechende spezifische Forschungsinteressen. Vollzeitangestellte des Bundes dürfen nicht Jurymitglieder sein.

Die Konferenz selbst dauert zweieinhalb Tage. Sie ist öffentlich. Über Fach- und Verbandszeitschriften sowie über Informationsblätter von Laienorganisationen wird gezielt auf die Konferenz hingewiesen. Die eingeladenen Sprecher präsentieren jeweils eine eingegrenzte Thematik. Sofern es zu einer Fragestellung divergierende Daten oder Interpretationen gibt, muss die Auswahl der geladenen Experten so erfolgen, dass dies berücksichtigt wird. Der Vorsitzende der Jury moderiert die gesamte Konferenz und achtet dabei auf die Einhaltung der vorgesehenen Redezeiten. Die Jury-Mitglieder haben Fragevorrecht gegenüber den Zuhörern.

Die Jury beginnt mit dem ersten Entwurf des Konsensus-Statements am ersten Abend der Konferenz. Am zweiten Abend, in der Arbeit am endgültigen Positionspapier, soll versucht werden, Konsens über jede Frage zu erzielen, die sich auf die dargelegte wissenschaftliche Evidenz bezieht. Hierzu wird empfohlen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu formulieren, wann immer dies möglich scheint. Falls kein Konsens erreicht werden kann, sollen Minderheits- und abweichende Sichtweisen in das Statement aufgenommen werden. Die klare Darlegung der Verschiedenheit sei einem fingierten (contrived) oder mehrdeutigen (ambiguous) Konsens vorzuziehen.

Beim Konferenzplenum des Abschlusstages präsentiert der Jury-Vorsitzende das Konsensus-Statement. Die Kritik des Plenums kann in der abschließenden Jury-Sitzung zum Anlass für Textrevisionen genommen werden. Die endgültige Textfassung wird dann bei einer Pressekonferenz in einer für Laien verständlichen Sprache vorgestellt. Zumeist finden Konferenzen und Statements die

Aufmerksamkeit von Presse und Rundfunk. Für die Verbreitung der Konsensus-Statements ist neben ihrer gezielten Versendung und ihrer Publikation im Internet von großer Bedeutung, dass diese vielfach im Journal of the American medical Association (JAMA) abgedruckt werden.⁹⁰

Obschon der Konsens zwar gewünscht aber nicht erzwungen wird, hat die NIH – Konzeption der Konsensus-Konferenzen zumeist zu Konsens der Jury-Mitglieder in allen relevanten Fragen geführt. Dies scheint im wesentlichen auf die Auswahl der Fragen zurückzuführen zu sein. In der im März (26.-28. 3. 2001) durchgeführten Konferenz über Diagnose und Umgang mit Zahnkaries etwa führte die Konzentration auf die Diagnosemethoden zu übereinstimmenden Hinweisen. Die Tatsache, dass man auf eine Bewertung der Wirksamkeit von Wasserflurierung verzichtete, und für die Evaluation weiterer Präventionsmaßnahmen auf künftige Forschung verwies, war die Grundlage für die Vermeidung von Dissensen in diesem Bereich.⁹¹

Bei der Debatte um das Neugeborenenenscreening (16. – 18. Oktober 2000) war es vor allem die Wahl der Phenylketonurie als Konsensus-Konferenz-Gegenstand, durch die ethischer Dissens vermieden werden konnte. In der Frage der Diagnosemethode wird kein eindeutiger Zusammenhang zwischen den benutzten Methoden und den dokumentierten Fällen von falsch negativen Screeningbefunden hergestellt.⁹² Eine konkrete Kosten–Nutzen-Abwägung wird dadurch umgangen. Zugleich werden neue Labortechniken unter bestimmten Rahmenbedingungen gewünscht.⁹³

In anderen Stellungnahmen wurden allerdings auch Fragen aufgegriffen, die Anlass zur Kontroverse bieten. Dies zeigt beispielsweise die Kritik, die die Konferenz und das Konsensus-Statement „Genetic Testing for Cystic Fibrosis“ gefunden hat. Jörg Schmidtke erhebt gegen das aus der NIH-Consensus Development Conference vom 14. bis 16. April 1997 entstandenen Konsens-Statement zu Gentests auf Zystische Fibrose den Vorwurf, dass die Empfehlung, ein entsprechendes Screening im Rahmen der Schwangerschaftsbetreuung zu etablieren, voreilig sei, da viele psychologische und ethische Probleme ungelöst und vielleicht sogar unlösbar

⁹⁰ Zum Gesamtkonzept der Konsensus-Konferenzen und zum Rahmenprogramm vgl. (vgl. National Institutes of Health 1995 sowie Tong 1991, 410-425.

⁹¹ National Institutes of Health 2001

⁹² Vgl. National Institutes of Health 2000, 5f.

⁹³ Ebd. 13.

sein⁹⁴. Bei seiner Darstellung und Kritik des Papieres weist er auch kurz auf die vorgenommene Kosten-Nutzen-Abwägung hin und stellt hinsichtlich des Schweregrades der Krankheitssymptome die Frage, wer die Gewichtung vornimmt.⁹⁵

Auch konzeptionelle Kritik zum Censensus-Developpement-Programm wurde vorgetragen. Der renommierte Medizinethiker am Kennedy Institute of Ethics in Washington, Robert M. Veatch, der selbst an einer Reihe solcher Verständigungsprozesse teilgenommen hat, macht geltend, dass die Expertensicht eines Tatsachenzusammenhangs mit Werthaltungen korreliert sei und dass solche Werthaltungen zwischen Experten und Laien differierten. Die Einschätzung der Sicherheit von Medikamenten oder die Verteilung von Ressourcen dienen ihm als Belegbeispiele für diese Korrelation.⁹⁶ Veatch beobachtet eine Verallgemeinerung von Expertise (generalization of expertise), die sich in dem Phänomen äußere, dass man den Experten in der Wissenschaft von bestimmten Umständen auch für einen Experten in klinischen evaluativen Urteilen halte, was mit diesen Umständen getan werden sollte.⁹⁷ Veatch schlägt vor, parallele Panels einzusetzen, von denen eines aus liberalen und eines aus konservativen Juroren bestehen könnte und die abgeschirmt gegeneinander urteilen. Desweiteren stellt er zur Diskussion, durch die Wahl der Experten die Pluralität der Werthaltungen in der Bevölkerung widerzuspiegeln oder – was er allerdings sofort als gefährlich zurückweist – eine politische Anpassung des Expertenkonsenses vorzunehmen.⁹⁸ Parallele Panels so schließt er, können eine sinnvolle Relativierung des Expertenkonsenses leisten, lassen indes die Frage offen, wie man bei konfligierenden Einschätzungen wählen sollte.⁹⁹

Rosemarie Tong macht zudem auf den Umstand aufmerksam, dass Sachverständige oft auch deshalb ausgesucht werden, weil sie die Fähigkeit besitzen, einen Konsens zu erreichen und zwar nicht nur darüber, was wahr oder falsch ist, sondern auch, was richtig und was nicht richtig ist. Diese Fähigkeit mache allerdings aus einer Gruppe von Experten noch keine Gruppe von moralischen Autoritäten. Tong fordert deshalb die Entscheidungsträger im Gesundheitswesen und im politischen Bereich

⁹⁴ Vgl. Schmidtke 1998.

⁹⁵ Vgl. National Institutes of Health 1997, 10; Schmidtke 1998, 53f.

⁹⁶ Vgl. Veatch 1991, 428.

⁹⁷ Vgl. ebd. 430.

⁹⁸ Vgl. ebd. 442f.

⁹⁹ Vgl. ebd. 444.

auf, sich von solchem Konsens nicht blenden zu lassen und die eigene moralische Urteilskraft zu nutzen. Juroren der NIH andererseits sollen ihrer Ansicht nach den Eindruck vermeiden, sie seien definitive Autoritäten und sich solcher Vereinnahmung widersetzen.¹⁰⁰

Die Richtlinien zum Konsensus-Bildungs-Programm, die erstmals 1986 und dann in jeweils modifizierter Weise 1988, 1993 und 1995 vorgelegt wurden, betonen in der Fassung von 1993 und den folgenden, dass die Jury kein Beratungsgremium für die NIH ist, obschon alle Empfehlungen aufgenommen werden können. Hierdurch soll die Unabhängigkeit gesichert werden.¹⁰¹ Seit 1993 können Mitglieder der Planungsgruppe auch dann als Experten bei der Konferenz sprechen, wenn es andere Experten gibt, die hierfür in Frage kämen. Schon in den frühen Fassungen der Richtlinien waren Ethiker, Juristen, Wirtschaftswissenschaftler sowie Interessenvertreter z.B. von Patienten oder Verbrauchern als Repräsentanten der Öffentlichkeit für die Mitgliedschaft in der Jury zugelassen. Die 1988er Version fordert darüber hinaus, dass eine ausbalancierte Repräsentation verschiedener Sektoren des Berufs- und Gemeinschaftslebens für das Panel angestrebt werden solle. Spezielle Gruppenstandpunkte sollen indes in der Konferenz dargelegt werden können, nicht aber im Panel repräsentiert sein.

Wo die Form einer Konsensus-Konferenz gewählt werden sollte, aber nicht genügend Datenmaterial vorlag, richtete OMAR sogenannte Technology Assessment Conferences aus.

(2) Seit 1990 hat in *Frankreich* die Agence National pour le Développement de l'Évaluation Médicale (ANDEM) die Methode der Konsensus-Konferenz (Conférence de Consensus) beschrieben und regelmäßig Nutzerhandreichungen überarbeitet. Die aktuelle methodologische Grundlegung für die Durchführung von Konsensus-Konferenzen in Frankreich wurde 1999 von der Agence Nationale d'Accréditation et d'Évaluation en Santé (ANAES) bereitgestellt. Sie gibt einen sehr detaillierten und klaren Leitfaden ab. Das Muster der National Institutes of Health wird dabei im wesentlichen beibehalten. Die Jury-Größe wird mit acht bis 16 Personen angegeben. Dies sollen Mediziner, Forscher, Angehörige der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe,

¹⁰⁰ Vgl. ebd. 422.

Methodologen, Repräsentanten der Bereiche Ethik, Wirtschaftswissenschaft und Legislative sowie Repräsentanten der Medien oder der Öffentlichkeit sein, worunter man Patienten- und Verbraucherverbände versteht.¹⁰² Die herausgehobene Stellung des Vorsitzenden der Jury bleibt erhalten.¹⁰³ Der Leitfaden enthält konkrete Vorschläge zur Finanzierung und ihrer Transparenz, da auch nicht-staatliche Einrichtungen die Initiative zu einer Konsensus-Konferenz ergreifen können.

Der Vorsitzende der Jury ist für die Formulierung eines konsensfähigen Entwurfs verantwortlich.¹⁰⁴ Er soll zusammen mit den übrigen Jury-Mitgliedern den Grad des Konsenses (le degré de consensus) definieren, zu dem man gelangen will und die Weise, dorthin zu gelangen. Der Leitfaden nennt hier als Möglichkeit die absolute Mehrheit, die relative Mehrheit, die Einstimmigkeit sowie die Wahl zwischen einem oder mehreren Wahlgängen.¹⁰⁵ Sofern innerhalb der Jury am Ende keine Einigkeit besteht, muss dies in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Konferenz angezeigt werden.¹⁰⁶ Der Konsens der Jury muss nicht der Mehrheitsauffassung der Teilnehmer an der öffentlichen Konferenz entsprechen.¹⁰⁷

Die Definition geeigneter Themen und Fragestellungen entspricht im wesentlichen der US-amerikanischen Praxis. Fragestellungen, zu denen es eine Kontroverse über den Erkenntnisstand, eine Kluft zwischen Erkenntnisstand und Praxis oder konkurrierende Praktiken gibt, gelten als geeignet.¹⁰⁸ Die Erfahrungen im Ausland und in Frankreich haben dazu geführt, dass mit der Methode der „Recommandations pour la Pratique Clinique“ seit 1993 eine Alternative zur Methode der Konsensus-Konferenz gefunden wurde. Das Muster Konsensus-Konferenz solle nur dann gewählt werden, wenn das zu behandelnde Thema so begrenzt ist, dass es in vier bis sechs präzise Fragen aufgefächert werden kann und in einer Zeit von 24 bis 48 Stunden entsprechende Empfehlungen verfasst werden können.¹⁰⁹ Die zugrundeliegende Kontroverse müsse ihre Quelle in verfügbaren Daten haben ohne dass eine Möglichkeit besteht, diese Kontroverse durch zusätzliche Studien aufzulösen, sei dies aus technischen, ethischen oder aus Zeitgründen.¹¹⁰

¹⁰¹ Vgl. Ferguson 1996, 461.

¹⁰² Agence Nationale d'Accréditation et d'Évaluation en Santé 1999, 12.

¹⁰³ Vgl. ebd.

¹⁰⁴ Vgl. ebd.

¹⁰⁵ Vgl. ebd. 13.

¹⁰⁶ Vgl. ebd. 14.

¹⁰⁷ Vgl. ebd. 18.

¹⁰⁸ Vgl. ebd. 20.

¹⁰⁹ Vgl. ebd. 6.

¹¹⁰ Vgl. ebd. 7.

Obschon diese Methodologie den Anspruch vertritt, den Titel *Conférence de consensus* als terminus technicus festzuschreiben, hat es auch in Frankreich unter diesem Titel Verständigungsprozesse gegeben, die nicht das vorgeschlagene Verfahren eingehalten haben. So hat 1998 eine Expertengruppe im Auftrag der *Société française de médecine du sport* einen Vorschlag zum Konsens über Medizin, Sport und Ethik vorgelegt¹¹¹, der versucht allgemeine medizinische Deontologie und ärztliches Ethos auf Probleme der Sportmedizin anzuwenden. In der schwierigen Frage, ob im Namen sportlicher Fairneß (*équité sportive*)¹¹² ein chromosomaler Test zur Feststellung des Geschlechts vorgenommen werden dürfe oder ob der Intimbereich des Athleten geschützt werden müsse, wird nur das Dilemma aufgezeigt, aber kein Lösungsvorschlag unterbreitet. Die Autoren scheinen eine Einzelfallentscheidung im Blick zu haben. Ob das Komitee hierzu geteilter Auffassung war, wird nicht berichtet.

(3) Auch in *Deutschland* hat die positive Konnotation des Ausdrucks Konsenskonferenz dazu geführt, diesen für einen Verständigungsprozess innerhalb einer Disziplin in Anschlag zu bringen, auch wenn das Muster der National Institutes of Health nicht beibehalten wurde. So veranstalteten Barbara Knigge-Demal und Annette Nauerth am 29. und 30. August 2001 am Fachbereich Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld eine Konferenz mit 55 Teilnehmern aus sechs europäischen Ländern mit dem Ziel, die Leitziele für ein transnationales Curriculum in den Pflegewissenschaften sowie die zu fordernden beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen gemeinsam festzulegen. Die Konsenskonferenz wurde aus dem EU-Programm Leonardo da Vinci und von der Robert Bosch Stiftung gefördert¹¹³.

¹¹¹ Vgl. Berteau 1998.

¹¹² Ebd. 189.

¹¹³ Vgl. Knigge-Demal/Nauerth 2001.

b) Konsensus-Konferenzen (DBT-Modell) und Bürgerforen

Den gleichen Titel wie die Veranstaltungen der amerikanischen National Institutes of Health und der französischen Agence Nationale d'Accréditation et d'Évaluation en Santé trägt eine Diskursform, die das "Danish Board of Technology" [DBT] (Teknologirådet) entwickelt und über einige Jahre erprobt hat.

(1) Der dänische Technologierat wurde 1986 als unabhängige Institution durch das dänische Parlament errichtet. Entsprechend der gesetzlichen Regelung von 1995 hat der Rat die Aufgabe, unabhängige Technikfolgenabschätzungen und –bewertungen zu initiieren und die öffentliche Debatte zu fördern durch Weitergabe der Ergebnisse an das Parlament, andere politische Entscheidungsträger und die dänische Bevölkerung. Er wird staatlich finanziert und verfügt über ein festes Stab von dreizehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Modell der Konsensus-Konferenz ist nur eines der Modelle von Technikfolgenabschätzung, die der Rat entwickelt hat.

Der Rat hat sich durchgängig bemüht, Modelle zu finden, bei denen die Bevölkerung an der Bewertung von Technologien und ihren Folgen teilnimmt. Das dänische Modell der Konsensus-Konferenz orientiert sich in vielen organisatorischen Details an dem Vorbild der NIH. Die wichtigste Modifikation besteht in der Einbeziehung der Öffentlichkeit und deren Erfahrung in der Bewertung von Technologien. Was der Rat mit der "Konsensus-Konferenz" erstrebt, ist ‚dem Mann von der Strasse‘ – dem Laien, die Möglichkeit zu geben, eine bestimmte technologische Entwicklung zu beurteilen und sich eine Meinung über deren Chancen und Risiken zu bilden.

Die Konferenz ist als Dialog zwischen Experten und Laien ausgerichtet, erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Tagen und ist dabei öffentlich. Die endgültige Fassung eines dabei erarbeiteten Dokuments wird den Mitgliedern des Parlaments überreicht. Ziel dieser Konsensus-Konferenz des "Danish Board of Technology" ist es, auf diese Weise die zwischen Öffentlichkeit, Experten und Politikern bestehende Kluft zu überbrücken.

Themen, die sich für eine solches Verfahren einer Konsens-Konferenz eignen, zeichnen sich dadurch aus, dass sie von aktueller sozialer Relevanz sind, den

Beitrag von Experten erfordern und diese Expertise tatsächlich vorhanden ist, dass sie abgrenzbar sind und ungeklärte Meinungsfragen beinhalten.

Die Rolle der Experten besteht darin, ein Gremium von Bürgern über die infragestehende Technologie und ihre Implikationen zu informieren. Auf dieser Grundlage entwirft das Bürgergremium ein Dokument, welches eine klärende Darstellung und eine Position zum Problem beinhaltet. Konsensus-Konferenzen in Dänemark haben zu einer öffentlichen Debatte über Technologien geführt, und Politiker sind sich hierdurch der Haltungen, Hoffnungen, Befürchtungen und Anliegen der Öffentlichkeit bewusst geworden. In einigen Fällen haben Konsensus-Konferenzen eine politische Debatte eingeleitet und neue Regelungen initiiert. Als Beispiel wird gern das Verbot der Benutzung von Gen-Tests zum Zweck der Einstellung von Mitarbeitern oder zum Zweck von Vertragabschlüssen von Versicherungen. Insgesamt scheint dies indes eher die Ausnahme zu sein.

Das Laiengremium soll aus aufgeschlossenen Bürgern unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlichem Hintergrund bestehen. Ihnen gemeinsam ist der Wunsch, die Arbeit von Experten zu prüfen. Ursprünglich wurden die Bürger durch Anzeigenkampagnen angeworben und dann die Interessenten nach Repräsentationsgesichtspunkten ausgesucht.¹¹⁴ Inzwischen ist man dazu übergegangen zunächst Einladungen an etwa 1000 zufällig ausgewählte Bürgern zu versenden, welche über 18 Jahre alt sind. Unter denjenigen, die an der Konferenz teilzunehmen wünschen, werden vierzehn Bürger ausgesucht. Ausschlaggebend für die Auswahl ist die Verschiedenheit in Bezug auf Alter, Geschlecht, Erziehung, Beruf und Wohnort.

Die Bürger müssen sorgfältig ins Thema eingewiesen werden, damit sie vorbereitet sind, qualifizierte Fragen an die Experten zu richten. Dies geschieht, indem den Bürgern Informationsmaterial geliefert wird und sie in zwei Wochendkursen vorbereitet werden. Während der Wochendenden lernen die Bürger sich gegenseitig kennen. Sie formulieren die Fragen, um die es in der Konferenz gehen soll, und nehmen an der Auswahl der Experten teil.

Am ersten Konferenz-Tag halten die Experten Vorträge zu den zuvor vom Laiengremium formulierten Fragen. Sie legen je nach Themenstellung biologische, rechtliche, finanzielle, soziale und ethische Aspekte der Frage dar. Am Morgen des

¹¹⁴ Vgl. Grundahl 1995, 33; Anderson 1996, 206.

zweiten Tags bittet das Gremium einzelne Experten um Klärung und weitere Ausführungen ihrer Präsentation. Zuhörer haben hier ebenfalls ein Fragerecht. Im Anschluss arbeitet das Laienpanel unter Ausschluss der Experten und der Öffentlichkeit an der endgültigen Fassung des Dokuments. Am späten Abend soll der erste Entwurf des Schlussdokuments für die Diskussion bereitstehen. Hierauf folgt eine weitere Runde, in der in kleineren Gruppen die Antworten verfeinert werden. Das Gremium strebt hierbei Formulierungen an, denen einhellig zugestimmt wird. Am dritten und letzten Tag der Konferenz präsentiert das Laiengremium das Schlussdokument den Experten und der Zuhörerschaft, unter der sich auch die Presse befindet. Die Experten haben dann Gelegenheit, Missverständnisse aufzuklären und faktische Fehler zu korrigieren. Allerdings soll keinerlei Einfluss auf die vom Gremium vorgebrachte Position genommen werden. Das Abschlussdokument des Laiengremiums geht zusammen mit den schriftlichen Beiträgen der Experten in einen Bericht an die Mitglieder des Parlaments ein.

Der Dänische Technologierat hat die Methode des Scenario Workshop als ein alternatives Partizipationsverfahren zur Modell der Konsensuskonferenzen Anfang der 90er Jahre entwickelt.¹¹⁵ Der erste Workshop wurde 1992 und 1993 zum Thema „Urbane Ökologie“ durchgeführt. Die dänische Behandlung der Thematik knüpfte an die Rio-Konferenz von 1992 an. Man ging davon aus, dass eine Umsetzung nur möglich sei, wenn man im Beurteilungsprozess nicht bei einer bestimmten Technologie ansetze, sondern bei der Forderung einer nachhaltigen Entwicklung und den damit verbundenen Problemen gerade auf lokaler Ebene. Die Methode sollte dem Rechnung tragen und offen sein für die Vorstellungen und Visionen der Bevölkerung zu Innovationen und zukünftigem technologischen Gestaltungen.

Auch diese Methode ist ein Verfahren der Bürgerbeteiligung. Allerdings wird die Rolle der Bürger anders verstanden als die des Laienpanels in der Konsensus-Konferenz. In Scenario-Workshops interagieren die Bürger mit den anderen Akteuren nicht als Repräsentanten des gesunden Menschenverstandes, sondern als lokale Akteure: Die Erfahrungen und Rollen, die sie im bürgerlichen Leben spielen als Bewohner einer Wohnsiedlung, Verkehrsteilnehmer, Berufstätige, Freizeitsportler etc. blenden sie nicht aus, sondern setzen sie als Expertise ein. Während die Bürger in der Konsensuskonferenz keine Experten sein sollen, ist hier bei den lokalen Situationen

¹¹⁵ Vgl. dazu und zum folgenden Anderson/Jaeger 2000, 336-338.

der Bürger der Experte für lokale Lösungen. Lösungen können dabei auf eine Mehrzahl von Techniken zurückgreifen oder auch nicht-technischer Art sein. Es werden alternative Szenarien entworfen und sodann zunächst in einem nach Rollen aufgegliederten Workshop verhandelt und zu Visionen entfaltet, sodann in einem nach Themengruppen gegliederten Workshop in den ausgewählten Orten auf die lokalen Gegebenheiten angewandt.

1995/96 hat der Dänische Teknologirådet einen weiteren Scenario-Workshop zum Thema „Die Bibliothek der Zukunft“ veranstaltet. Der hohe Kostenaufwand und der lokale, nur bedingt übertragbare Charakter des Verfahrens und der Ergebnisse hat ihn jedoch davon abgehalten, Scenario-Workshops in großer Zahl durchzuführen. Im Rahmen des Innovationsprogramms der Europäischen Kommission (DGXIII) wurden aber 1993 und 1994 in den Niederlanden (Ede), Griechenland (Korfu), dem Vereinigten Königreich (Preston) und Frankreich (Mulhouse) weitere Scenario-Workshops durchgeführt.

Die Methoden der Technologie-Bewertung sind zentral für die Arbeit des „Teknologirådet“. Aus diesem Grund legt er großen Wert auf eine Erweiterung und die Anpassungsfähigkeit seiner Methoden. Zum Teil entwickelt er diese selbst, zum Teil entleiht er sie anderen internationalen oder dänischen Institutionen.

Besonders Schule gemacht hat indes auch international das Modell der Konsensus-Konferenz. Es ist daher beachtlich, dass einige dänische Autoren die Einrichtung von Konsensuskonferenzen in den historischen Rahmen einer besonderen dänischen Tradition von Demokratie und Volksaufklärung stellen.¹¹⁶ Nach der Aufhebung der Grundhörigkeit im Jahre 1792 habe sich im 19. Jahrhundert eine „charakteristische Verbindung von politischem Liberalismus, Verselbständigung der Bauern und nationaler Erweckung“¹¹⁷ ergeben. Insbesondere der dänische Theologe und Dichter Niels Frederick Severin Grundtvig (1783-1872) habe mit der Idee einer Einrichtung von Volkshochschulen das Anliegen vertreten, der Bevölkerung auf dem Lande eine „Aufklärung fürs Leben“ zu vermitteln, die sie als mündige Bürger agieren lässt. Programmatisch hierfür ist eine Passage aus einem Gedicht, das noch heute für die dänischen Heimvolkshochschulen große Bedeutung hat: „Mit Bauern steht die Sonne auf / und nicht mit den Gelehrten, / ja die am Tage wirkenden / sind recht die Aufgeklärten.“ Diese Kontinuität der Volksaufklärung mit dem Ziel einer informierten

¹¹⁶ Cronberg 1995, 125f. sowie Anderson 1996, 202f.

politischen Partizipation wird als Hintergrund für das Bestreben betrachtet, in die Debatten und Entscheidungen um neue Technologien wie die Kernenergie und auch die Gentechnik einen weiten Ausschnitt der Gesellschaft einzubeziehen.¹¹⁸

Auch Ida-Elisabeth Anderson und Birgit Jaeger betonen, dass es in Dänemark eine „starke Tradition des integrativen politischen Prozesses“ gebe¹¹⁹, des Versuches also, repräsentative und partizipatorische Demokratie zusammenzubringen. Insgesamt bestehen aber keine Zweifel daran, dass die dänischen Methoden zumindest in modifizierter Weise auf andere Staaten und ihre gesellschaftliche Urteilsbildung übertragbar sind.¹²⁰

Bevor diese Modifikationen im einzelnen untersucht werden, soll aber zunächst die der Methode eigentümliche Form des Umgangs mit Dissens betrachtet werden. Programmatisch für die Konferenz-Methode ist zum einen die Identifikation von Hauptfragen durch unvoreingenommene Bürger, zum anderen die Forderung nach Konsens. Diese Konsensforderung gilt zunächst für die Abschlussstellungnahme, die auch vielfach Konsensus-Statement genannt wird. Hier besteht ein programmatischer und ein sozialer Druck, Formulierungen zu finden, denen alle zustimmen können.¹²¹ Der Konsens kann freilich nicht erzwungen werden. Grundahl führt allerdings aus, dass Minderheitsvoten sehr selten auftreten.¹²²

Wichtig und weichenstellend ist indes auch die Forderung, bei der Identifikation der Fragen zu einem Konsens zu kommen, indem man sich auf Hauptfragen einigt.¹²³ Kein Konsens ist geboten zwischen der Laienjury, den Experten und den Veranstaltern bzw. der Planungsgruppe. Die Konferenz im Vereinigten Königreich zeigt – wie noch darzustellen ist – deutlich das Bestreben der Laien, ihre Urteilsfindung vom Einfluss der Planer unabhängig zu halten.¹²⁴

Der Druck, eine einheitliche Formulierung zu finden und gemeinsame Forderungen zu erheben, geht allerdings letztlich nicht von der Programmatik des Konferenz-

¹¹⁷ Anderson 1996, 202.

¹¹⁸ Anderson weist darauf hin, dass auch die öffentliche internationale Debatte um die Helsinki-Deklaration, an deren Formulierung dänische Ärzte maßgeblich mitgewirkt haben, die dänische Tradition der Volksaufklärung zum Hintergrund hat. Auch in den Ethikkomitees, die medizinische Forschungsprojekte prüfen, überwiegt die Anzahl der Laienmitglieder (vgl. ebd. 1996, 203).

¹¹⁹ Anderson/Jaeger 2000, 333.

¹²⁰ Klüver et al. 2000a; 2000b; 2000c.

¹²¹ Besonders anschaulich wird dies in dem Beitrag Lee 1995.

¹²² Grundahl 1995, 32.

¹²³ Vgl. Anderson/Jaeger 2000, 335.

¹²⁴ Vgl. Durant 1995, 78; Lee 1995; Joss 1995, 98f.

Modells aus und auch nicht nur von sozial-psychischen Dynamiken. Vielmehr leitet die Jury-Mitglieder die Überzeugung, dass eine politische Einflussnahme nur dann von dem Schlussdokument ausgehen kann, wenn alle zugestimmt haben.¹²⁵

Das dänische Modell unterscheidet sich vom Modell der National Institutes of Health durch die herausgehobene Mitwirkung von Laien. Andersen und Jaeger sehen in der Laienperspektive der Konsensus-Konferenzen und in anderer Weise auch der Scenario-Workshops ein Gegengewicht zu dem sonst starken Einfluss von Experten. Im Konsensgebot und auch in dem Gewicht, dass Identifikation von Hauptfragen zukommt, gibt es wichtige Übereinstimmungen mit dem NIH-Modell.¹²⁶ Üblicherweise sind in beiden Modellen die Fragestellungen technikinduziert. Die verlängerte Vorbereitungsphase und auch die verlängerte Konferenzdauer erklärt sich aus dem didaktischen Charakter, den das dänische Modell in stärkerer Weise annimmt als sein Vorbild: Nicht nur die Öffentlichkeit oder die betroffenen Fachvertreter sind Adressaten der Information und Aufklärung, sondern die die Entscheidung tragende Laiengruppe. Darüber hinaus ist nur bei der NIH der Vorsitzende der Jury zugleich Teil der Planungsgruppe, und nur im dänischen Modell wird versucht, der Jury die Auswahl der Experten zu überlassen.

(2) Dem dänischen Vorbild sind zuerst die *Niederlande* gefolgt. Zunächst wurde als Gegenstand die Frage transgener Tiere gewählt (1993)¹²⁷, sodann (1995) die Humangenomforschung. Die Veranstaltungen wurden durch mehrere Institutionen getragen, die allesamt durch die öffentliche Hand gefördert und beauftragt oder jedenfalls politiknah agieren.¹²⁸ Anders als in Dänemark ging die Initiative nicht unmittelbar vom Parlament aus und auch die gewählten Veranstaltungsorte hatten nicht die selbe demokratische Symbolkraft wie in Dänemark. Zudem waren die ersten Erfahrungen auch mit dem öffentlichen und medialen Interesse für die Veranstalter und die Laienjury ernüchternd.¹²⁹ Dies spiegelt sich auch in der

¹²⁵ Vgl. Anderson/Jaeger 2000, 335. Dies gilt auch für Gremien der Politikberatung, die nicht programmatisch auf Konsens festgelegt sind wie insbesondere die Erfahrung der Ad-hoc-Gruppen zeigt.

¹²⁶ Die Identifikation der Hauptfragen erfolgt im NIH-Modell allerdings bereits durch die Planungsgruppe.

¹²⁷ Vgl. Aarts 2001a.

¹²⁸ Vgl. Hamstra 1995, 60f.

¹²⁹ Vgl. Glasmeier 1995, 67.

zynischen Bemerkung eines Wissenschaftsjournalisten, eine Konsensus-Konferenz sei ein sehr teurer Weg, fünfzehn Laien mit Information zu versorgen.¹³⁰

Die Niederlande haben unterdessen insbesondere durch das Rathenau Institut als dem niederländischen Büro für Technikfolgenabschätzung weitere Erfahrungen mit den Methoden partizipativer Technikfolgenabschätzung gesammelt.¹³¹ Ein Spezifikum der Niederlande ist das Parallele Bürger-Panel. Es bindet die Erfahrungen mit den Konsensus-Konferenzen in eine weiteres Konzept ein, in dem sich Formen der öffentlichen Technikfolgenabschätzung und Arbeitsweisen der klassischen Technikfolgenabschätzung ergänzen und gegenseitig befruchten sollen. Wenn Bürgerpanel und Expertengruppen gleichzeitig tagen, so die Ausgangsannahme, kann das Bürgerpanel durch Besuch des Expertentreffens sachliche Einblicke gewinnen und für die politischen Entscheidungsträger eine wertvolle Zusatzinformation bereitstellen.¹³²

Eine weitere Alternative zur Konsensus-Konferenz stellt die interaktive Technikfolgenabschätzung dar, die 1995 im GIDEON-Projekt¹³³ zum Thema Getreideanbau angewandt wurde. Sie ähnelt dem dänischen Scenorio-Workshop, beschränkt sich aber auf den Einbezug von Experten und Interessenvertretern.

(3) Im Vereinigten Königreich wurde die erste und für lange Zeit einzige¹³⁴ Konsensus-Konferenz im Jahre 1994 durchgeführt. Sie ist in der Geschichte dieses Diskurstyps von besonderem Interesse, weil sie zum einen von einem aufwendigen Evaluationsprozess begleitet wurde, zum anderen weil hier hinsichtlich der institutionellen Anbindung gegenüber dem dänischen Vorbild ein Wechsel stattfand, der als ein Paradigmenwechsel verstanden werden kann. Während der dänische Technologirådet beim Parlament angesiedelt ist und als Ergänzung zur traditionellen Technikfolgenabschätzung und zur traditionellen expertenorientierten Politikberatung installiert wurde und die niederländische Variante versucht, dieser Gestaltung zu folgen (wenngleich nicht alle Veranstalter hier im engen Sinne staatlich sind und die räumlich Nähe zum Parlament nicht erreicht werden konnte), so gehört die britische Konferenz in den Rahmen eines Programms der öffentlichen Vermittlung von

¹³⁰ Vgl. ebd. 1995, 71.

¹³¹ Vgl. Aarts 2001b; Loeber 2000a; Loeber 2000b.

¹³² Van Est 2000, 19.

¹³³ Vgl. ebd. 18; Loeber 2000b, 61; Loeber 2000a.

¹³⁴ Zur weiteren Planung vgl. Joss 2000a.

Wissenschaften (Public Understanding of Science) wie es in Deutschland zum Beispiel durch den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft initiiert wurde. Die Konferenz wurde durch das Science Museum in London veranstaltet und durch das Biotechnology and Biological Sciences Research Council finanziert.

Wohl aufgrund der Finanzierung hatte die britische Konferenz mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck der Parteinahme für eine breite Nutzung der Biotechnologien schwer zu zerstreuen war. Die Dokumente¹³⁵ belegen, dass zumindest ein Teil des Vorbereitungs- und Organisationsteams zu solchen Bedenken realen Anlass gaben. Im Bericht des Sprechers der Laienjury stellt sich der Konsensus-Prozess zugleich als ein Kampf um unabhängige Meinungsbildung dar.¹³⁶

Resultat der Evaluation war hinsichtlich der britischen Konferenz, dass kein Einfluss der Konferenz auf öffentliche oder private Entscheidungsfindungen zur Pflanzenbiotechnologie festgestellt werden konnte.¹³⁷ Veranstalter und Sponsor habe ihre Initiative nicht fortgeführt.¹³⁸ Die Evaluation hingegen hatte erheblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung der Konsensus-Konferenzen, da Simon Joss hier Einwände gegen das Verfahren der Anzeigenkampagne zur Laienrekrutierung erhob¹³⁹ und ein randomisiertes Verfahren vorschlug.

Seit dem letzten Regierungswechsel im Vereinigten Königreich hat es auch seitens staatlicher Organe Interesse an partizipativen Strukturen in der Technikfolgenabschätzung gegeben. Gary Kass vom Parliamentary Office of Science and Technology merkt zum Hintergrund der politischen Kultur in Großbritannien an, dass sich die Partizipation im wesentlichen auf den Wahlgang konzentriere. Nur zirka ein Prozent der Briten sei Mitglied einer politischen Partei und diese Mitgliedschaft sei bei der großen Mehrheit passiv. Zudem sei die parlamentarische Praxis vom Mehrheitsprinzip geprägt: „Consensus building has not been a tradition in UK.“¹⁴⁰

Allerdings habe der Bericht des House of Lords „Science and society“ vom Februar 2000 die Aufmerksamkeit auf eine stärkere öffentliche Beteiligung bei der Gestaltung neuer Technologien gerückt. Das Oberhaus hat darin auch die Rolle des schon 1986

¹³⁵ Durant 1995, Lee 1995.

¹³⁶ Vgl. Lee 1995.

¹³⁷ Vgl. Joss 1995; 2000a.

¹³⁸ Vgl. ebd. 2000a.

¹³⁹ Vgl. ders. 1995, 102.

¹⁴⁰ Kass 2000, 21.

gegründeten Parliamentary Office of Science and Technology¹⁴¹ hervorgehoben¹⁴² und dadurch dessen Rolle und Einfluss gestärkt.

(4) Auch in Norwegen wurde das Dänische Beispiel der Konsensus-Konferenzen für die Einschätzung neuer Technologien aufgegriffen. Veranstalter waren alle drei nationalen Komitees für Forschungsethik gemeinsam im Zusammenwirken mit dem Bioteknologinemnda.¹⁴³ Thema der ersten norwegischen Bürger-Konsensus-Konferenz im Oktober 1996 war die gentechnische Veränderung von Lebensmitteln: „Fast Salmon and Technoburgers“. Die 16 Bürger gelangten zu der Auffassung, dass es aktuell in Norwegen angesichts des zufriedenstellenden Angebots an herkömmlichen Nahrungsmitteln keine Notwendigkeit für genetisch modifizierte Lebensmittel gebe.¹⁴⁴

(5) Die Schweiz hat erstmals im Frühjahr 1998¹⁴⁵ und dann erneut 1999 das Dänische Modell aufgegriffen. Die Konferenzen standen im Rahmen des schweizerischen Technikfolgenabschätzungsprogramms, das durch das Mandat der Regierung und des Parlamentes institutionell fest im Zentrum für Technikfolgenabschätzung verankert ist, das dem schweizerischen Technologierat angegliedert ist. Neben einigen sprachlichen Modifikationen (der schweizerische Titel lautet „PubliForum“, die Experten werden „Auskunftspersonen“ genannt) hat man sich hier auch zu einer Erweiterung des Laienpanels entschlossen. Ausschlaggebend hierfür war der Wunsch, alle Sprachgruppen der Schweiz im Konsensfindungsprozess angemessen zu beteiligen und die in anderen Ländern schon etablierten Auswahlkriterien gleichwohl beizubehalten. Zudem entschied man sich, nicht von dem Verfahren Gebrauch zu machen, das interessierte Laien auswählt, die sich auf eine Informations- und Ankündigungskampagne hin gemeldet haben. Vielmehr sucht man aus den Antworten der Personen, die auf 10.000 Einladungen positiv reagieren, geeignete Teilnehmer aus. Während das Bürgerecho

¹⁴¹ Vgl. <http://www.parliament.uk/post/Home.htm>.

¹⁴² Kass 2000, 25.

¹⁴³ Dieser hat einen ähnlichen Status und Funktion wie der dänische Board of Technology. Ende November veranstaltet er eine „Volkskonferenz“ zu dem Thema Stammzellen.

¹⁴⁴ Vgl. National Committees for Research Ethics 1997.

¹⁴⁵ Vgl. Baeriswyl/Bütschi 2001.

bei der ersten Konferenzvorbereitung wegen des offenbar mangelhaften Interesses am Thema Elektrizität und Gesellschaft zunächst nicht ausreichend war, fand bereits das Forum „Gentechnik und Ernährung“ eine positive Resonanz.¹⁴⁶ Das dritte PubliForum zur Transplantationsmedizin fand vom 24. bis 27. November 2000 in Bern statt und wurde gemeinsam durch ds Zentrum für Technikfolgen-Abschätzung, das Bundesamt für Gesundheit und den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschung ausgerichtet.

Der Bericht erfüllt das Gebot, wie es nachdrücklich für die französischen Experten-Konsensus-Konferenzen ausgesprochen wird, den Grad des Konsenses und die Mehrheitsverhältnisse transparent zu machen. „Mit einer einzigen Ausnahme“ so heißt es im Bericht, „denken wir, dass der Hirntod ein vernünftiges und ausreichendes Kriterium ist, um eine Organentnahme zuzulassen, sofern alle anderen Bedingungen (Einverständnis, Notwendigkeit der Entnahme) erfüllt sind. Die Verlässlichkeit der Diagnose muss gewährleistet sein.“¹⁴⁷ Der Bericht fährt dann fort, dass gleichwohl „jeder in Übereinstimmung mit seinem Glauben und seiner Sensibilität Zweifel daran hegen“ könne, woraus der unabdingbare Respekt vor individuellen Überzeugungen hergeleitet wird.¹⁴⁸ Hinsichtlich der Xenotransplantation macht eine deutliche Mehrheit Bedenken gegen die Aufzuchtbedingungen der Spendertiere und mögliche gentechnische Veränderungen bei ihnen geltend. „Im weiteren sprechen sich 5 Personen des Bürgerpanels für ein Moratorium bei sämtlichen Forschungsaktivitäten im Bereich der Xenotransplantation aus, 5 Personen befürworten ein Moratorium nur bei klinischen Versuchen und 14 Personen wünschen überhaupt kein Moratorium, weil die gesetzlichen Auflagen ihrer Ansicht nach genügend streng sind.“¹⁴⁹

Die Schweizer Erfahrungen und Diskussionen habe insofern eine herausgehobene Bedeutung, als partizipative Technikfolgenabschätzung hier nicht allein als Kompensation von Defiziten der repräsentativen Demokratie aufgefasst werden kann, sondern auch als Alternative oder Ergänzung zu plebiszitären Elementen auftritt. Der Vorrang von PubliForen gegenüber Volksentscheiden wird damit begründet, dass PubliForen Lernprozesse einschließen. „Die Kampagnen vor einer Abstimmung – und dies konnte anlässlich der ‚Genschutzinitiative‘ beobachtet werden – sind oft emotional und lassen der vernunftorientierten Argumentation und

¹⁴⁶ Joss 2000c, 36.

¹⁴⁷ Zentrum für Technologiefolgenabschätzung 2001, 14.

¹⁴⁸ Vgl. ebd. 14f.

der Differenzierung keinen Raum. Da gibt es nur weiß und schwarz. Und dies ganz einfach deshalb, weil der Stimmbürger nur mit ja oder mit nein stimmen kann.“¹⁵⁰ Danielle Bütschi sieht die PubliForen nicht als Weg hin zur direkten Demokratie, sondern in gewissem Sinne zu einer indirekteren.

Die Methode der Konsensus-Konferenz wird von den Organisatoren in der Schweiz als erfolgreich betrachtet, insofern sie die sachliche Qualität und den sachlichen Stil der Bürgerbeteiligung und der Konfliktaustragung verbessert hat. Sie gilt gleichwohl nicht als „einzige Methode zur Demokratisierung von technologischen Entscheidungen“.¹⁵¹ Bütschi verweist insbesondere auf den Sinn einer Etablierung von Szenario-Workshops.

(6) In Deutschland wurde das Verfahren der Konsensus-Konferenz erstmals weder im Bereich der klassischen Technikfolgenabschätzung noch im Bereich der Biomedizin eingesetzt. Vielmehr war es die Stadt Ulm, die zusammen mit der Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg das Verfahren zum ersten Mal in Deutschland einsetzte und zwar als im Rahmen eines lokalen-Agenda-21-Prozesses mit Themenstellungen wie Verkehrsberuhigung der Innenstadt und Wärmedämmung im Altbaubereich. Das Bürgerpanel wurde nach Schweizer Vorbild über ein Stichprobenverfahren mit 2000 Adressen ermittelt, aus denen 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt wurden. Um im lokalen Kontext besonders engagierte Bürger nicht auszuschließen, wurde ergänzend die Möglichkeit gegeben, sich als Interessierter bei der Stadt Ulm zu melden. Auch Bürgerforen zu Themen der Biotechnologie hatten zunächst eher lokalen oder regionalen Zuschnitt.¹⁵² Eine entscheidende Rolle hat dabei die Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg gespielt.

Das jüngste Beispiel einer Konsensuskonferenz in Deutschland ist zugleich das erste Beispiel eines Bürgerprojektes auf nationaler Ebene. Durchgeführt wird das Projekt „Bürgerkonferenz: Streitfall Gendiagnostik“ vom Deutschen Hygiene-Museum Dresden. Es endet mit der öffentlichen Konferenz vom 23. bis 26. November in

¹⁴⁹ Ebd. 35.

¹⁵⁰ Bütschi 2000, 28f.

¹⁵¹ Ebd. 32.

Dresden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft fördern das gesamte Projekt. Durch den wissenschaftlichen Beirat bestehen Verbindungen zu wichtigen Instituten der Wissenschaftsethik (Interfakultäres Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Tübingen) sowie zum Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag. Die Evaluation wird durch das Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung Karlsruhe geleistet. Die Vorbereitungswochenenden der Bürgerinnen haben im September und Oktober stattgefunden.

Die Veranstalter weisen auf ihre Orientierung am Modell des dänischen Technolgerates hin.¹⁵³ Betrachtet man allerdings den Veranstalter und die Förderung im Rahmen des PUSH-Programms (Public Understanding in Science and Humanities) des Stifterverbandes, so ist vor allem die Analogie zum britischen Modell deutlich.¹⁵⁴ Unter dem Stichpunkt „Zielgruppen“ wird so auch zunächst die Förderung eines öffentlichen Meinungsbildungsprozesses und die Ausrichtung auf Medien und Presse genannt, sodann erst das Ziel der Politikberatung.¹⁵⁵ Auch in Dresden hat man nicht das ursprüngliche dänische Verfahren der Bürgerauswahl beibehalten: „In allen 16 Bundesländern lieferten die Einwohnermeldeämter der Landeshauptstädte und einer Gemeinde mit maximal 10.000 Einwohner jeweils 250 Adressen; hinzu kamen aus den acht bevölkerungsstärksten Bundesländern weitere 250 Adressen einer mittelgroßen Stadt mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern. Auf dieser Basis konnten in 40 Gemeinden des gesamten Bundesgebietes rund 10.000 Personen angeschrieben werden, von denen sich 255 bis zum 24. Juni 2001 für die Bürgerkonferenz bewarben. Aus den Rückmeldungen wurden von zwei Besuchern des Deutschen Hygiene-Museums die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ‚Bürgerkonferenz Streitfall Gendiagnostik‘ ausgelost. Die 20 köpfige Bürgergruppe setzt sich zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern aus ganz Deutschland im Alter von 17 bis 75 Jahren zusammen.“¹⁵⁶

Das Konzept ist weniger konsensorientiert als die meisten der vorausgehenden Veranstaltungen. Der Schlussbericht kann sowohl Gemeinsamkeiten als auch abweichende Voten enthalten.¹⁵⁷ Dies kommt auch im Veranstaltungstitel zum

¹⁵² Wienhöfer 1996; von Schell 1998; Hennen 2001.

¹⁵³ Vgl. Deutsches Hygienemuseum Dresden 2001.

¹⁵⁴ Vgl. auch Lindner 2001.

¹⁵⁵ Vgl. Deutsches Hygienemuseum Dresden 2001.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Vgl. Ebd.

Ausdruck, wo im Gattungsnamen wie auch in der Schweiz auf den Terminus „Konsens“ verzichtet wurde¹⁵⁸ und zudem von einem „Streitfall“ gesprochen wird. Wie die Kontroverse tatsächlich ausgetragen wird bleibt erst abzuwarten.

(7) Der Beitrag Deutschlands zur Praxis der Konsensus-Konferenzen setzt damit eher spät ein und ist vergleichsweise bescheiden. Dagegen haben sich deutsche Autoren schon länger intensiv mit der demokratiethoretischen Reflexion der Partizipationsprozesse befasst. Anders als in Dänemark, wo man gerne die Kontinuität der Volksaufklärung und der demokratischen Teilhabe betont, wird darauf hingewiesen, dass die meisten der heute gängigen Verfahren „aus einem Unbehagen an den gesetzlich normierten Beteiligungsformen [...] entstanden“ seien.¹⁵⁹ Im Einzelnen kann das Verhältnis zwischen der Kritik an den etablierten demokratischen Institutionen und ihrer Fähigkeit, die Herausforderungen der neuen Technologien zu bewältigen¹⁶⁰, und Argumente für die Legitimationskraft¹⁶¹ und die Effizienz¹⁶² der Beteiligung von Bürgern an anstehenden Entscheidungen sehr unterschiedlich ausfallen. Im Rahmen einer Reihe von soziologischen Beiträgen erscheinen partizipative Verfahren als Wege zur Erneuerung der Demokratie oder zu ihrer Modernisierung (Henschel)¹⁶³, sei es unter dem Titel einer responsiven Demokratie (Zilleßen/Barbian)¹⁶⁴, sei es als Antwort auf die reflexive Moderne in der Risikogesellschaft (Beck)¹⁶⁵.

¹⁵⁸ Ungeachtet der terminologischen Vorschläge aus Norwegen, Schweiz, Niederlanden und Deutschland wird der Ausdruck Konsensus-Konferenz nach wie vor sowohl für das NIH-Modell wie für das DBT-Modell verwandt. In Frankreich, wo beide Verfahren nach wie vor Anwendung finden – man also aus gutem Grund nicht einfach von Vorläufermodellen sprechen will – wurde für das dänische Modell der Begriff „Conference de Citoyens“ eingeführt, den man in der englischen Übersetzung mit „public consensus conference“ wiedergibt.

¹⁵⁹ Beckmann/Keck 1999, 1

¹⁶⁰ Vgl. besonders deutlich: Hennen 1994; 1996.

¹⁶¹ Vgl. Grunwald 2000, 3.

¹⁶² Vgl. ebd.. Dies kann zum Beispiel durch die Einbeziehung des „lokalen Wissens“ geschehen, wie es bei den Scenario Workshops relevant. Für den Bereich der Biomedizinischen Ethik ist aber eher die unmittelbare Betroffenenexpertise etwa von Patienten relevant.

¹⁶³ Henschel 1997.

¹⁶⁴ Zilleßen/Barbian 1997, 168. Zur Stützung ihrer Position berufen sie sich dabei auf Böckenförde 1983. Tatsächlich allerdings knüpft Böckenförde dort Rousseau und Hegel und das Konzept der Entzweiung von *volonté de tous* und *volonté générale* an. Der Repräsentant müsse das Allgemeine abbilden oder besser entwerfen und verfolgen, nicht die Summe der Einzelmeinungen reproduzieren.

¹⁶⁵ Beck 1993a, 1993b, 1999.

Ansätze, Konsensuskonferenzen als Antwort auf grundsätzliche Defizite der Demokratie zu verstehen, sind indes keineswegs auf Deutschland beschränkt. So war es der Grundgedanke des durch die Europäische Kommission geförderten Projekts „European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment (EUROPTA)“, Partizipationsansätze in der Technikfolgenabschätzung auf „Steuerungs- und Legitimationsprobleme moderner Industriegesellschaften zu beziehen, die ihnen nicht zuletzt aus ihrer starken Orientierung auf technische Innovation erwachsen.“¹⁶⁶

Unter diesem Gesichtspunkt nehmen die Konsensus-Konferenzen unter allen Beteiligungsverfahren die erste Stelle ein. Sie sind in einer sehr grundsätzlichen Weise von der Idee der Bürgerpartizipation getragen; denn es geht nicht nur um die Berücksichtigung der Sichtweisen und Interessen Betroffener, wie sie sich in Deutschland auch rechtlich im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Planungsverfahren seit den sechziger Jahren immer stärker durchgesetzt haben.¹⁶⁷

Es geht auch nicht lediglich um die Beteiligung von Gruppen oder Verbände, die eigene Interessen vertreten. Gefordert ist vielmehr die Teilnahme von Bürgern, die nicht spezifisch betroffen sind und die ihre Einschätzungen nicht vorab zum Verfahren artikuliert haben. Die Bürger selbst sind es, die die Entscheidung verbessern und legitimieren sollen und dadurch nicht nur zur Bildung einzelnen Personen beitragen, sondern zur Verbesserung der Demokratie.

Diese weitreichende Perspektive muss angesichts der Evaluation von Konsensus-Konferenzen mit Vorsicht betrachtet werden. Nur selten lassen sich Rückwirkungen auf die politischen Entscheidungsfindungen feststellen.¹⁶⁸ Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Verbesserung von Entscheidungen tatsächlich eintreten würde. Dass die Empfehlung der Bürger sich durch Kompetenz auszeichnet, die im Zuge eines Lernprozesses während des Verfahrens gewonnen ist oder im Sinne eines gesunden Menschenverstandes immer schon da ist, muss bei diesen Verfahren unterstellt werden. Tatsächlich konnte in einigen Partizipationsverfahren zumindest die

¹⁶⁶ Gloede 2000, 11; vgl. Klüver et al. 2001a; dies. 2001b. An diesem Projekt waren der Dänemark, Österreich, Deutschland, die Niederlande, Großbritannien und die Schweiz beteiligt. Bei der Auswahl der dargestellten und analysierten Verfahren wurde darauf geachtet, für jede Teilnehmernation mindestens eine Konsensuskonferenz oder ein vergleichbares Verfahren auszuwählen. Da sich die gewählten Verfahren mehrheitlich der Gentechnik widmen, ist das Projekt hier besonders einschlägig.

¹⁶⁷ Vgl. [Schmitz/Schmitt-Glaeser](#); Bora 1993b, 1996, 1999.

¹⁶⁸ Vgl. Joss 1995 und Hennen 2001b.

Lernbereitschaft festgestellt werden.¹⁶⁹ Allerdings ist dies trotz umfangreicher Auswertungsprogramme der Konferenzen bislang kaum überprüft worden. Dies verwundert umso mehr als ein wichtiges Vorbild der Beteiligungsverfahren, nämlich die Institution des Geschworenengerichts, heftige Kritik seitens der Sozialwissenschaften erfahren hat.¹⁷⁰ Solange eine solche Kritik für Konsensus-Konferenzen nicht erfolgt ist und sich die Evaluation wesentlich auf die Wahrnehmung durch die Teilnehmer und die Auswirkung auf die Diskussion und auf Entscheidungen beschränkt, können die Voten von Konsensus-Konferenzen bei politischen Entscheidungen zwar ein wichtiger Indikator für die Akzeptanz sein (wofür allerdings auch Repräsentativität gefordert werden muss), nicht aber schon für eine sachliche Kompetenz und eine Kompetenz der ethischen Analyse von moralischen Einstellungen. Zudem ergibt sich durch die Beschränkung auf wenige Hauptfragen für manche Problemkreise eine Reduktion von Komplexität, die im Anschluss an das Votum erst wieder hergestellt bzw. beachtet werden muss.

Parallel zu den Konsensus-Konferenzen sind wohl aus solcher Skepsis heraus kombinierte Verfahren entwickelt worden, die dem Gedanken des demokratischen Diskurses, der Sachangemessenheit und der Knappheit an Geld und Zeit Rechnung tragen wollen: „Das Verfahren zur Entscheidungsfindung muß also zu einem problemadäquaten Handlungsvollzug führen, eine faire Verteilungsregel der von der Entscheidung betroffenen Gruppen auf direkte oder indirekte Weise gewährleisten, haushälterisch mit den begrenzten Mitteln an Zeit und Geld umgehen und schließlich ein legitimes Verfahren in der Urteilsbildung und -begründung umfassen.“¹⁷¹ Für Ortwin Renn stellt dieses Anforderungsprofil die Synthese dreier Strategien dar, nämlich einer Legitimation durch Verfahren¹⁷², eines Muddling Through, d.h. eines Aushandelns mit wichtigen Interessengruppen, und des rationalen Diskurses. Renn sieht Habermas' Theorie als geeigneten theoretischen Rahmen an, um Anforderungen an den Diskurs in Bürgerbeteiligungsverfahren zu formulieren. Dies impliziert zwar für Renn nicht, dass die Diskursbedingungen auch in dem Sinne ideal sind, dass unbegrenzte Zeitressourcen zur Verfügung stehen. Gleichwohl will Renn durch Verfahrensvorgaben strategisches Handeln der Akteure weitgehend

¹⁶⁹ Vgl. Renn/Webler 1997, 84.

¹⁷⁰ Vgl. Tancredi 1996.

¹⁷¹ Renn 2000.

¹⁷² Luhmann 1989.

ausschließen.¹⁷³ Dass dies möglich ist, wird indes von anderen Sozialwissenschaftlern bezweifelt.¹⁷⁴

Aus den theoretischen Überlegungen und den praktischen Erfahrungen mit Beteiligungsverfahren haben Thomas Webler und Ortwin Renn den Schluß gezogen, dass den unterschiedlichen Anforderungen an Fairneß, Kompetenz und Effizienz durch ein kombiniertes Verfahren Rechnung getragen werden könnte und hierzu ein Drei-Stufen-Programm entwickelt, welches sie „Kooperativer Diskurs“ nennen. Hierbei erarbeiten zunächst heterogene Interessengruppen ein Wertgerüst, das als Kriterienkatalog für die weitere Beurteilung dient, sodann beschreiben Experten die Auswirkungen alternativer Handlungsoptionen, wobei die Begründungslast bei den dissentierenden Minderheiten liegt (Gruppen-Delphi) und schließlich bewerten zufällig ausgewählte Laien die Handlungsoptionen und sprechen Empfehlungen aus. Dieses gestufte Verfahren wurde bei einer Deponiesuche im Kanton Aargau sowie für die Abfallplanung im Nordschwarzwald angewandt.¹⁷⁵

¹⁷³ Wiederholt knüpft Renn wie auch andere Autoren an Habermas Konzeption eines rationalen Diskurses an. Während aber Renn und andere meinen, der Bürgerdiskurs müsse politische Auswirkungen zeigen, scheint Habermas zumindest keinen direkten Weg der politischen Steuerung durch die Resultate herrschaftsfreier Diskurse zu sehen, obschon er Beteiligungsverfahren innerhalb der Zivilgesellschaft durchaus beobachtet: „In komplexen Gesellschaften bildet die Öffentlichkeit eine intermediäre Struktur, die zwischen dem politischen System einerseits, den privaten Sektoren der Lebenswelt und funktional spezifizierten Handlungssystemen vermittelt.“ (Habermas 1993, 451)

¹⁷⁴ Vgl. etwa Wiedemann/Nothdurft 1997.

¹⁷⁵ Renn/Webler 1997.

c) Diskursforen für Meinungsgruppen

Neben der Beteiligung von Bürgern an diskursiven Beratungen hat es vor allem in den 90er Jahren eine Reihe von Foren gegeben, die nicht den Bürger als Bürger oder als Repräsentant eines gesunden Menschenverstandes gewinnen wollten, sondern jene Gruppen und streitenden Parteien, durch die eine gesellschaftliche Kontroverse bereits ausgetragen wird. Im einzelnen verfolgen diese Diskursszenarien recht unterschiedliche Rekrutierungsverfahren und sind durch unterschiedliche Instanzen initiiert. Sie erstreben zum Teil eine paritätische Ausgangsposition von Befürwortern und Gegnern bestimmter Technologien, zum Teil erheben sie den Anspruch, alle (relevanten) Interessengruppen und Meinungsträger zu versammeln. Prototyp für die erste Variante ist das als Forschungsprojekt geplante und öffentlich geförderte und vom Wissenschaftszentrum Berlin durchgeführte Diskursprojekt „*Verfahrens zur Technikfolgenabschätzung des Anbaus von Kulturpflanzen mit gentechnisch erzeugter Herbizidresistenz*“. Als Prototyp der zweiten Untergruppe kann das durch die Landesregierung Niedersachsen angestoßene und geförderte Projekt „Gentechnologie in Niedersachsen“ gelten. Die Förderung beider Projekte umfasste eine breit angelegte Evaluation. Anders als bei den Bürgerbeteiligungsverfahren, in denen das Prozedere weitgehend formal standardisiert ist, war es bei den beiden genannten Diskursforen und bei weiteren Diskursforen Teil des Projektes, ein geeignetes und akzeptables Vorgehen zu entwerfen. Dabei können wesentliche Elemente sowohl in der Planungsphase oder im Laufe des Diskurses durch dessen Teilnehmer festgelegt werden. Welche Möglichkeit im einzelnen gewählt wurde, ist einer der Gegenstände der Kontroverse über die Verfahren. Die Festlegung des Themas fiel in den beiden herausgegriffenen Fällen in die Zuständigkeit der Planer. Während die Antragsteller für das Berliner Wissenschaftszentrum mit der Frage der Herbizidresistenz ein relativ eingegrenztes und gleichwohl kontroverses Thema wählten, wurde das Thema Gentechnologie aufgrund der politischen Vorgaben in Niedersachsen in einem weiten Sinne verstanden. Der Entwurf von zwölf thematisch spezifischen Einzelveranstaltungen geht auf die Moderatorin zurück. Die Zuordnung der vielfältigen Aussagen aus den Einzeldiskursen zu den vier Themenbereichen Humanmedizin im gesellschaftlichen Kontext, Interessen von Verbrauchern und Verbraucherinnen, Wirtschaft und Landwirtschaft sowie Sicherheit und Umwelt lag bei der Steuerungsgruppe.

(1) Den Antrag beim Bundesministerium für Forschung und Technologie stellten der Soziologe und Jurist Wolfgang van den Daele vom Wissenschaftszentrum Berlin, der Bielefelder Genetiker Alfred Pühler und der Berliner Ökologe Herbert Sukopp. Das BMFT förderte sowohl das Verfahren wie auch seine sozialwissenschaftliche Begleitung und Evaluation. Das Thema des Anbaus von Kulturpflanzen mit gentechnisch erzeugter Herbizidresistenz sollte in allen, von den Beteiligten als klärungsbedürftig angesehenen Facetten debattiert werden. Van den Daele betont dabei nicht nur die Ergebnisoffenheit, sondern ebenso das offene, durch die Beteiligten zu gestaltende Verfahren.¹⁷⁶ Der Rahmen sollte so gestaltet werden, dass die Positionen der Meinungskontroverse kompetent vertreten und die Ressourcenunterschiede der Kontrahenten ausgeglichen seien. Die Bemühungen der Veranstalter richteten sich darauf, durch den Einsatz von Geldmitteln und von eigener Zeit den Raum für eine rationale und verständigungsorientierte Auseinandersetzung zu schaffen. Nach zähen Überzeugungsbemühungen gelangt es, kompetente Vertreter beider Seiten zur Teilnahme zu motivieren. Lediglich das Gen-ethische Netzwerk blieb dem Diskurs fern.¹⁷⁷ Auch die wissenschaftliche Expertise, die man durch Gutachter einholen ließ, wurde so ausgewählt, dass jeweils die kontroversen Standpunkte argumentativ unterstützt werden konnten. Damit waren außer der Industrie und den Umweltgruppen auch wissenschaftliche Experten und Gegenexperten beteiligt. Die Teilnehmerzahl am Diskurs schwankte zwischen 50 und 60.¹⁷⁸ Die Vergabe von bezahlten Gutachten an „Gegenexperten“ war für die Veranstalter das geeignete Mittel, um die Ressourcendifferenzen zwischen der Industrie auf der einen und den Gegnern der Gentechnik auf der anderen Seite auszugleichen. Die Förderung des BMBF bezog sich auf den Zeitraum von 1991 bis 1993. Das Diskursprojekt war damit von erheblich längerer Dauer als die zuvor dargestellten Konsensuskonferenzen einschließlich der dort üblichen Vorlaufphasen. Den Abschluss bildete eine Konferenz, in der ein Fazit gezogen werden sollte. Wesentlich für den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens ist der Umstand, dass die beteiligten Umweltgruppen unmittelbar vor der Abschlusskonferenz aus dem Verfahren auszogen und es für gescheitert erklärten. Durch diesen Schritt ist auch

¹⁷⁶ Van den Daele 1998. Vgl. auch Bora/van den Daele 1997.

¹⁷⁷ Vgl. dazu Gill 1993.

¹⁷⁸ Vgl. Gavriilidis 1998, 34.

der Status der bis zu diesem Zeitpunkt erzielten partiellen Konsense unklar.¹⁷⁹ Dieses Ergebnis hat vielfältige Diskussionen ausgelöst und ist auch angesichts der hier anzugehenden Fragestellung von besonderem Interesse. Während die Gruppen, die das Verfahren verließen, zum einen die Parteilichkeit der Organisatoren und der Steuerungsgruppe kritisierten, den technikinduzierten Ansatz als zu eng brandmarkten und der Gegenseite vorwarfen, durch das Vortreiben von Freisetzungsversuchen dem Dialog die Basis zu entziehen, indem außerhalb des Verfahrens bereits Fakten geschaffen würden, weisen die Initiatoren diese Kritik zurück, indem sie die beiderseits akzeptierten Geschäftsgrundlagen in Erinnerung rufen, nämlich den technikinduzierten Ansatz als Projektvoraussetzung und Grundlage ebenso wie den Verzicht auf Moratorien und zugleich der Steuerungsgruppe ein korrektes Verfahren attestierten: Während es Aufgabe des Koordinationsausschusses gewesen sei, einen working consensus über das Verfahren zu erarbeiten¹⁸⁰, habe die Steuerungsgruppe diesen in ihrer Arbeit zugrundegelegt. Das partizipatorische Verfahren habe bei voller Prozesskontrolle durch alle Beteiligten zu einem von allen akzeptierten Untersuchungsprogramm geführt.¹⁸¹ Auch hinsichtlich des gewünschten problemorientierten Ansatzes habe es einen akzeptierten Kompromiss gegeben, nämlich ein Gutachten zu nichtchemischen Methoden der Unkrautbekämpfung einzuholen.¹⁸² Insgesamt sei ohnehin zumeist die Strategie verfolgt worden, auftauchende Konflikte durch Wachstum, also durch zusätzliche Teilnehmer oder weitere Gutachtenthemen zu lösen.¹⁸³

Darüber hinaus sind auch die grundsätzliche Einschätzung von verfahrensexternen Soziologen sowie die projektbegleitende Evaluation von Interesse. Renn und Webler sehen den Vorzug der Beteiligung von bislang nicht engagierten Bürgern darin, dass es Vertretern von Interessengruppen kaum gelingen könne, ihre einmal gewonnene Meinung zu ändern, ohne gegenüber der repräsentierten Meinungslobby das Gesicht zu verlieren. Die Lernbereitschaft von Interessengruppen müsse daher begrenzt sein.¹⁸⁴

¹⁷⁹ Zu den Ergebnissen des TA-Verfahrens siehe: W. van den Daele, A. Pühler, H. Sukopp (Hg.) 1996; dies. (Hg.) 1997; dies. (Hg.) 1994. Weitere Analysen in A. Bora, R. Döbert 1993; A. Bora 1993; W. van den Daele 1996; ders. 1997; R. Döbert 1997.

¹⁸⁰ Bora/v.d.Daele 1997, 128.

¹⁸¹ Ebd. 130.

¹⁸² Ebd. 131.

¹⁸³ Ebd. 130.

¹⁸⁴ Vgl. Renn/Webler 1997, 84.

Warum aber ging das Berliner Wissenschaftszentrum nicht diesen Weg, den Renn und Webler nahelegen. Bora und van den Daele gehen davon aus, dass man gesellschaftliche Konflikte am ehesten dort in Diskurssysteme überführen könne, wo verhandelbare Interessen zur Diskussion stehen und wo die Träger dieser Interessen am Diskurs teilnehmen.¹⁸⁵ Das Ausweichen auf bislang nicht engagierte Bürger, so wird man hinzufügen können, weicht dem Interessenkonflikt aus und lässt ihn damit bestehen.

Antragsteller und Evaluatoren des Wissenschaftszentrums betonen zwar den uneingeschränkten, offenen und durch die Teilnehmer selbst zu regelnden Diskurs. Der Rahmen wurde deshalb bewusst so gestaltet, dass im Diskurs alle Argumente zu Wort kommen sollten und ausschlaggebend nur das bessere Argument sein sollte. Weder dem Argumentationszwang noch dem Konsistenzzwang könne ausgewichen werden. Gleichwohl ist mit diesem Diskursmodell nicht die Hoffnung auf eine Demokratisierung der Gesellschaft oder auch nur der Technologiepolitik verbunden. Bora und van den Daele betonen vielmehr explizit, dass partizipatorische Technikfolgenabschätzung Beteiligung an Politikberatung sei, hingegen kein Königsweg zur Demokratisierung politischer Entscheidungen.¹⁸⁶ Beide erklären zudem, dass letzteres schon aus verfassungsrechtlichen Erwägungen auch nicht zur Debatte stehe.¹⁸⁷ Diese Beratung könne sowohl in einem Konsens inhaltlicher Art bestehen als auch in dem Einvernehmen, dass man über den Ursprungskonflikt legitimerweise mit Mehrheit entscheiden könne.¹⁸⁸ Im Kern auch des partizipatorischen Verfahrens stehen empirische Fragen. Da Wert- und Zielkonflikte, wie Bora und van den Daele meinen, typischerweise durch Entscheidung und nicht durch Einigung gelöst werden, scheint diese Fokussierung angeraten.¹⁸⁹

Hinter dieser Konzeption allerdings stehen bestimmte Annahmen, die im Rahmen der eigentlich evaluativen Beiträge deutlich werden. Rainer Döbert klassifiziert Diskurse als jene Instrumente, die Sachangemessenheit in einem wohlwogenen Urteil erzeugen sollen.¹⁹⁰ Der kontroverse offene Diskurs überwindet die Selektivität der Argumente. Nicht thematisiert wird die Frage, inwiefern durch die Vielzahl der Teilnehmer auch einer Vervollständigung der moralischen Intuitionen gegeben ist.

¹⁸⁵ Vgl. Bora/v.d. Daele 1997, 143.

¹⁸⁶ Vgl. ebd. 124.

¹⁸⁷ Vgl. ebd. 143.

¹⁸⁸ Vgl. ebd. 124.

¹⁸⁹ Vgl. ebd. 143.

¹⁹⁰ Vgl. Döbert 1997b, 202.

Döbert rekurriert in seiner Skizze der Genese von wohlerwogenen Urteilen auf das Webersche Konzept des Werturteils um zu begründen, warum trotz Sachrationalität gesellschaftspolitische Konflikte nicht entschärft werden könnten.¹⁹¹ Zwar zeige die Debatte um die Herbizidresistenz, dass für die Anwendung der Gentechnik in der Landwirtschaft Gesundheit zu dem Schlüsselwert avanciere, dass der Diskurs zu einer Entfundamentalisierung beitrage und zu einer Entdramatisierung von Schadensszenarien durch Vergleiche.¹⁹² „Gleichzeitig“, so führt Döbert aus, „geraten die nicht geteilten Werte (zum Beispiel Respekt vor der Identität eines Genoms) tendenziell in eine marginalisierte Position, die für extreme Reaktionen nur schwer hinreichende Plausibilitäten erzeugen kann.“¹⁹³ Döbert geht aber mit Van den Daele darin überein, dass im Kern der Auseinandersetzung die Einschätzung von empirischen Fragen gestanden habe.¹⁹⁴ Im Klima des rationalen kompetenten Diskurses könne damit die Argumentationslage so eng werden, „daß für begründungsfreies Entscheiden weniger Raum bleibt als man aufgrund mancher soziologischer Stilisierungen erwarten würde, (sic) und daß die scheinbare Plausibilität mancher politischer Position sich in erster Linie der Selektivität der Informationsaufnahme verdankt.“¹⁹⁵ Das Fazit von Veranstaltern und Evaluatoren hinsichtlich des Ergebnisses ist allerdings unterschiedlich vorsichtig. Zum Teil wird die Deutung den Außenstehenden überlassen.¹⁹⁶ Zum Teil aber wird der Ausstieg der Umweltgruppen als Übergang vom argumentativen Verhalten zum strategischen Verhalten qualifiziert. Dass solch ein Übergang als geraten erschien, führt man auf den argumentativen Engpass zurück, der sich durch den Vergleich der gentechnischen Risiken mit konventionellen Risiken ergeben hätte und auf die Gefahr, die Ausgangsposition im Abschlusssymposium nicht halten zu können.¹⁹⁷

(2) Weniger spektakulär verlief ein Verfahren, welches durch den damaligen Ministerpräsidenten von Niedersachsen, Gerhard Schröder, angestoßen wurde. In einer Regierungserklärung vom 23. Juli 1994 hatte Schröder vor dem Landtag darauf

¹⁹¹ Vgl. ebd. 202-206. Verfahrenstechnisch erhält die Webersche Dichotomie dadurch Bedeutung, dass die Teilnehmer aufgefordert wurden nicht nur Sachargumente vorzutragen, sondern auch Wertungen, diese aber explizit zu markieren (vgl. Döbert 1997, 210).

¹⁹² Vgl. Döbert 1997, 209.

¹⁹³ Ebd. 209.

¹⁹⁴ Vgl. Van den Daele 1998.

¹⁹⁵ Döbert 1997, 207.

¹⁹⁶ Vgl. Bora/Van den Daele 1997, 145.

hingewiesen, dass der Fortschrittskonsens aufgezehrt sei.¹⁹⁸ Die Gentechnikentwicklung könne daher nicht nach der alten Überzeugung weitergetrieben werden, dass die Nutzen die Risiken schon überwiegen werden. Wegen des hohen Bedarfs an „gesellschaftlichen Wertentscheidungen“ schlug er zugleich vor, für den öffentlichen Dialog Foren bereitzustellen und den „Streit um die Gentechnik aus den engen Expertenzirkeln herauszuholen“ und dass alle gesellschaftlichen Gruppen, „die sich hier einmischen wollen“, hierzu die Möglichkeit erhalten sollten. Hieraus entstand das Diskursprojekt „Gentechnologie in Niedersachsen“, dessen Trägerschaft an die Evangelische Akademie Loccum weitergegeben wurde, da sich die Landesregierung aufgrund laufender Genehmigungsverfahren als Partei sah. Bei der Evangelischen Akademie wurde das Projekt durch Andreas Dally geleitet. Neben der Projektleitung stand die Moderation, die durch Ruth Hammerbacher wahrgenommen wurde. Weil neben der traditionellen Trias von Staat, Unternehmen und Gewerkschaften in der Steuerungsgruppe auch Umwelt- und Verbraucherorganisationen vertreten waren, spricht Thomas Saretzki¹⁹⁹ von einem „verbraucherpolitisch und ökologisch erweiterten Korporatismus“. Teilnehmer wurden seitens der Steuerungsgruppe für die zwölf thematischen Einzelveranstaltungen²⁰⁰ vorgeschlagen. Die Moderation brachte eigene Recherchen hierzu ein. Der Anspruch alle relevanten Gruppen und Institutionen zu beteiligen führte allerdings zur Nichtberücksichtigung der Pluralität innerhalb der Gruppen. „So folgte die Rekrutierung von Teilnehmern zu den Einzelveranstaltungen einem Muster, bei dem etwa der Landtag gleichsam als gesamte Institution nur durch eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten vertreten wurde – was dazu führte, daß jeweils nur eine politische Partei zu einer (ihrerseits thematisch ausgerichteten) Veranstaltung eingeladen wurde. In analoger Weise waren etwa ‚die‘ Gewerkschaften in den meisten Veranstaltungen nur durch die oder den Repräsentanten einer Einzelgewerkschaft vertreten.“²⁰¹ Bei den Einzelveranstaltungen konnten insgesamt 170 Personen aus mehr als 100 Organisationen beteiligt werden. Absagen gab es aber sowohl von Gentechnikgegnern, wie auch von Industrieunternehmen.²⁰² Gleichwohl ist das

¹⁹⁷ Vgl. etwa Döbert 1997, 213.

¹⁹⁸ Vgl. die ausführliche Redezitation in Dally 1997, 5.

¹⁹⁹ Saretzki 1998, 84.

²⁰⁰ Vgl. Dally 1997, 17-22.

²⁰¹ Saretzki 1998, 85.

²⁰² Vgl. Dally 1997.

niedersächsische Diskursprojekt von allen hier zu untersuchenden Verfahren das mitglieder- bzw. teilnehmerstärkste. Durch die dezentrale Struktur konnte gleichwohl eine Gesprächskonstellation erreicht werden, wie sie bei den anderen Kommissionen und Diskursen gegeben ist.

Das Verfahren, das in seinen wesentlichen Teilen auf einen Vorschlag der Moderatorin zurückging, war explizit darauf angelegt, Konsense und Dissense herauszuarbeiten.²⁰³ Dabei wurde „Konsens“ in einem starken Sinne verstanden: Nur wenn eine Aussage von keiner anwesenden Person Einwände erfuhr, wurde von einem Konsens gesprochen. Damit allerdings galt Schweigen als Zustimmung. Eine im Konsens getroffene Forderung konnte auf Vorschlag als „Empfehlung“ klassifiziert werden.²⁰⁴ Sofern Einwände vorgetragen wurden, war es die Rolle der Moderatorin, mit den Beteiligten konsensfähige Formulierungen zu erarbeiten. Ein Scheitern dieser Bemühung konnte entweder als „Dissens“ oder als „offene Frage“ qualifiziert werden. Mehrheitsentscheidungen zu inhaltlichen Fragen waren durch die Verfahrensvorgaben ausgeschlossen. Aufgrund der begrenzten Zeit gab es am Ende viele offene Fragen, bei denen nicht mehr geklärt werden konnte, ob eine Konsensbildung Erfolg haben würde.

Die Konsensbildung hat sich im niedersächsischen Diskursprojekt auf die internen Prozesse der Einzelveranstaltungen bezogen. Eine Integration oder Rückkopplung zwischen den dezentralen Teilen des Diskurses fand nicht statt.

Bei der Auswertung des Diskursprojektes für mögliche politische Schlussfolgerungen wurde deutlich, dass vielfach Empfehlungen formuliert worden waren, für die die Handlungszuständigkeit nicht auf der Länderebene angesiedelt war. Die Landesumweltministerin schlug daher bei der Abschlussveranstaltung vor, ihr Ministerium wolle sich bei der Europäischen Union verstärkt für eine Kennzeichnungspflicht gentechnisch veränderter Lebensmittel einsetzen. Zudem wolle man ein international ausgerichtetes Nachfolge-Symposium durchführen.²⁰⁵

Strittig blieb im Bereich der Humanmedizin die Notwendigkeit und der erforderliche Umfang der humangenetischen Forschung und der Anwendung entsprechender diagnostischer Möglichkeiten im Einzelfall wie auch ein mögliches Fragerecht von

²⁰³ Vgl. Saretzki 1998.

²⁰⁴ Ebd. Es finden sich daher auch unter den „Konsensen“ praktische Urteile, die bestimmte Handlungsweisen zumindest nahelegen, so etwa, dass der Einsatz der Gentechnologie zur Erforschung von Krankheiten grundsätzlich akzeptiert werde (vgl. Dally 1997, 28).

²⁰⁵ Vgl. Saretzki 1998, 90.

Arbeitnehmern im Blick auf genetische Tests an Arbeitnehmern.²⁰⁶ Im Blick auf gentechnisch erzeugte Lebensmittel blieb ein Dissens sowohl hinsichtlich der Ausgestaltung der Kennzeichnung²⁰⁷, hinsichtlich der Gefahr einer Erzeugung von Allergien²⁰⁸ wie auch hinsichtlich möglicher Vorteile gentechnisch veränderter Lebensmittel für Allergiker²⁰⁹. Schließlich blieb strittig, ob Gentechnik in der Landwirtschaft grundsätzlich abzulehnen sei.²¹⁰ Dissense beziehen sich also wie auch im Projekt des Berliner Wissenschaftszentrums herausgearbeitet auf empirische Fragen, zugleich aber auf Zukunftsszenarien für Landwirtschaft und Tierzucht sowie auf hochrangige Ziele medizinischer Forschung.

Wie auch im Falle des Projektes des Berliner Wissenschaftszentrums forderten auch in Niedersachsen die Kritiker der grünen Gentechnik, ein Moratorium bezüglich von Freisetzungsversuche für die Zeit des Verfahrens. Auch hier machten die Veranstalter nicht einen freiwilligen Verzicht von Unternehmen auf Freisetzungsversuche zur Voraussetzung einer Teilnahme am Diskurs.²¹¹

Im Unterschied zum Projekt des Berliner Wissenschaftszentrums gelang es also, nicht nur eine hinsichtlich der Meinungen ausgewogene Teilnehmerschaft herzustellen, sondern tatsächlich eine sehr umfassende Gruppenbeteiligung herzustellen. Auch wurden die Diskursformen von allen Beteiligten als zufriedenstellend empfunden.²¹² Vergleicht man beide Verfahren, so scheint in Loccum der Argumentations- und der Konsensdruck geringer gewesen zu sein.

(3) Ein besonderer Fall der Beteiligung von Meinungsgruppen an Beratungsdiskursen ist die Arbeit der ZKBS. Wie alle hier vorzustellenden Institutionen und Verfahren ist auch die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit kein Entscheidungsgremium, sondern ein Beratungsgremium. Dennoch geht die Kompetenz der ZKBS weit über die der anderen Komitees und Foren hinaus. Eine von der Kommission beschlossene Empfehlung erzwingt nämlich bei abweichenden Verfügungen der zuständigen Genehmigungsbehörde, also des

²⁰⁶ Vgl. Dally 1997, 28.

²⁰⁷ Ebd. 31.

²⁰⁸ Ebd. 35.

²⁰⁹ Ebd. 31.

²¹⁰ Ebd. 35.

²¹¹ Vgl. Saretzki 1998.

²¹² Vgl. Dally 1997, 46f.

Robert-Koch-Instituts, eine Darlegung der Gründe für die Abweichung.²¹³ Darin drückt sich der Wille des Gesetzgebers aus, die faktische Bindung der Behörde an das Votum der Kommission zu erhöhen.²¹⁴ Aufgabe der ZKBS ist die Prüfung der Sicherheitsaspekte bei einem gentechnischen Genehmigungsverfahren (Gentechnikgesetz § 5). Mit Inkrafttreten des Gentechnik-Gesetzes erhielt die Kommission die Auflage, auch Personen aus dem Bereich des Umweltschutzes aufzunehmen.²¹⁵ Damit erhält sie den Charakter einer partizipativen Technikfolgenabschätzung, auch wenn dieser auf ein enges Verständnis von Risikoabschätzung beschränkt bleibt. Durch den ständiger Charakter der Kommission und die verfahrensmäßige Anbindung an eine Genehmigungsbehörde erhält die ZKBS gegenüber den bislang dargestellten Verfahren einen besonderen Status. Aufgrund ihrer gesetzlichen Verankerung müsste die ZKBS nach der Terminologie und Einteilung von Beckmann und Keck unter die „formellen Verfahren“ eingeordnet werden.²¹⁶

Mertens und Knorr weisen als ehemalige Vertreterinnen des Bereichs Umweltschutz darauf hin, dass die Kommission kein Ort ist für grundsätzliche Fragen „nach der Sinnhaftigkeit, Notwendigkeit oder Wünschbarkeit von gentechnischen Anwendungen“²¹⁷ oder den sozialen Folgen solcher Anwendungen. Die Abwägung zwischen den Zwecken des Gentechnikrechts, nämlich der Schutz- und der Förderfunktion²¹⁸ verbleibt bei der Genehmigungsbehörde. Anders als im Forschungsprojekt des Berliner Wissenschaftszentrums sieht das Gentechnikgesetz und die Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit²¹⁹

²¹³ Vgl. Brocks/Pohlmann/Senft 1991, 61 und 107.

²¹⁴ Vgl. ebd. 95f.

²¹⁵ Gentechnikgesetz § 4, Abs. 1: „[...] Die Kommission setzt sich zusammen aus: 1. zehn Sachverständigen, die über besondere und möglichst auch internationale Erfahrungen in den Bereichen der Mikrobiologie, Zellbiologie, Virologie, Genetik, Hygiene, Ökologie und Sicherheitstechnik verfügen; von diesen müssen mindestens sechs auf dem Gebiet der Neukombination von Nukleinsäuren arbeiten; jeder der genannten Bereiche muß durch mindestens einen Sachverständigen, der Bereich der Ökologie muß durch mindestens zwei Sachverständige vertreten sein; 2. je einer sachkundigen Person aus dem Bereich der Gewerkschaften, des Arbeitsschutzes, der Wirtschaft, des Umweltschutzes und der forschungsfördernden Organisationen. Für jedes Mitglied der Kommission ist aus demselben Bereich ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Soweit es zur sachgerechten Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, können nach Anhörung der Kommission in einzelnen Bereichen bis zu zwei Sachverständige als zusätzliche stellvertretende Mitglieder berufen werden.“ (zit. nach Eberbach/Lange/Ronellenfisch) Das Gentechnikgesetz folgt damit einer Empfehlung der Enquête-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ (vgl. Catenhusen/Neumeister 1990, LIV)

²¹⁶ Beckmann/Keck (1999) erwähnen die Kommission allerdings selbst nicht.

²¹⁷ Mertens/Knorr 1998, 48; vgl. bereits die Kritik bei Gill 1991.

²¹⁸ Vgl. Vitzthum/Geddert-Steinacher 1990.

²¹⁹ Textabdruck in Driesel 1992.

auch keine Maßnahmen zur Kompensation des Ungleichgewichts der Ressourcen vor.²²⁰

Die Empfehlungen der ZKBS ergeben sich aus einem Mehrheitsbeschluss. Nach § 11 Abs. 3 der ZKBS-Verordnung können überstimmte Mitglieder verlangen, „daß ein Minderheitsvotum bei der Veröffentlichung oder Weiterleitung von Stellungnahmen der Kommission zum Ausdruck gebracht wird. Ein Minderheitsvotum ist zulässig, wenn das Mitglied die Stellungnahme als Ganzes ablehnt und der Gegenstand des Minderheitsvotums in Form eines Antrags in die Beratung eingeführt worden ist. Das Minderheitsvotum ist zu begründen. Aus der Begründung muß sich ergeben, auf welchen Einzelerwägungen die Ablehnung der Stellungnahme beruht.“²²¹ Dieses Instrument wird von den Vertretern des Bereichs Umweltschutz gelegentlich in Anschlag gebracht. Mertens und Knorr führen allerdings aus, dass sie keine „nennenswerten Effekte“²²² damit erzielt hätten: „Es ging eher darum, unsere abweichende Meinung, sowohl für die Behörden wie für uns selbst, zu dokumentieren. Dieser Umstand zusammen mit dem hohen persönlichen Ressourcenaufwand, den im Vergleich zu den Spezialisten erhöhten Vorbereitungsaufwand und das als Mangel empfundene Gebot der Vertraulichkeit haben Mertens und Knorr zu ihrer Rücktrittserklärung im November 1993 veranlasst. Die Überlegungen von Mertens und Knorr decken sich in mancher Hinsicht mit den Überlegungen, die im Falle des Verfahrens beim Berliner Wissenschaftszentrum sei es zur Nichtteilnahme, sei es zum Ausstieg aus dem Verfahren geführt haben.²²³ Denn der Diskurs und die Beratung wird nur als ein Mittel gesehen, auf gesellschaftliche Verhältnisse einzuwirken und technologische Entwicklungen zu steuern oder in ihrem Tempo zu beeinflussen. Aus der Einschätzung der praktischen Folgen des eigenen Engagements in Diskurs und Beratung müsse deshalb erwogen werden, ob Öffentlichkeitskampagnen oder andere Strategien effizienter sind die eigene Positionen in Teilen durchzusetzen als der Diskurs und die Beratung von Politik oder Behörden.

²²⁰ Zur Einschätzung des Ungleichgewichts zwischen Vertretern des Umweltbereichs und den Spezialisten vgl. Mertens und Knorr (1998).

²²¹ Zitiert nach Matkze 1999. Die Verordnung über die ZKBS wurde am 5. 8. 1996 in novellierter Fassung bekanntgegeben. Die Veränderungen zielen auf die Beschleunigung und Vereinfachung ab (vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie / Rat für Forschung, Technologie und Innovation 1997, 12 sowie Mertens/ Knorr 1998) In der alten Fassung stand der zitierte Passus in Absatz 2, vgl. Driesel 1992.

²²² Mertens/Knorr 1998, 50.

Während es in den Beteiligungsverfahren für Bürger scheint, als sei ein weitreichender Konsens etwas, was große Zufriedenheit zumindest bei den Beteiligten auslöst, steht bei den diskursiver Kontroversen der Interessen- und Meinungsvertreter meist die Enttäuschung über die Nichtdurchsetzungsfähigkeit der eigenen Position im Vordergrund. Viele Meinungsträger scheinen davon auszugehen, dass bereits ihre Ausgangseinschätzung in einem Überlegungsgleichgewicht ist.

d) Nationale ad-hoc-Kommissionen

Nationale Kommissionen zur Klärung von bestimmten moralischen Konflikten im Bereich der Biomedizin stellen unter den hier zu verhandelnden deliberativen Diskursen die älteste Erscheinungsform dar. Ihre Entstehung ist Teil des Wandlungsprozesses der Medizinethik von einer traditionellen ärztlichen Ethik (Deontologie oder Tugendethik) hin zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe: der Bioethik oder biomedizinischen Ethik. Zu den frühen Erfolgsgeschichten dieser Form der Bioethik zählt die Arbeit der National Commission for the Protection of Biomedical and Behavioral Research. Sie wurde 1974 durch den Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzt. In der Hauptsache sollte sie die ethischen Erfordernisse klären im Hinblick auf die Bedingungen der öffentlichen Finanzierung von Forschungsprojekten mit Versuchen bei Menschen, die als Angehörige einer besonders verwundbaren Gruppe galten. Als solche galten menschliche Foeten, Kinder, Strafgefangene und in Einrichtungen untergebrachte psychisch Kranke. Die elf Kommissionäre waren aufgefordert, dem Ministerium für Gesundheit, Erziehung und Wohlfahrt einen Bericht mit Handlungsempfehlungen vorzulegen.

Die Kommission trat regelmäßig für dreieinhalb Jahre zu einem zwei- bis dreitägigen Treffen in jedem Monat in Bethesda, Maryland, zusammen.²²⁴ Die Treffen wurden öffentlich angekündigt, indes waren selten mehr als einige Dutzend Zuhörer anwesend. Die Beratungen wurden ergänzt durch öffentliche Anhörungen von Organisationen und Einzelpersonen, die durch die jeweiligen Beratungsgegenstände betroffen waren sowie durch Ortstermine in Forschungseinrichtungen, um die aktuellen Bedingungen von Humanversuchen und –experimenten kennen zu lernen. Im Anschluss an diese Prozedur bezüglich der verschiedenen Gruppen von Probanden wurden zunächst Empfehlungen erstellt und anschließend daran die Argumente zu ihrer Begründung zusammengetragen und redigiert.²²⁵

Entgegen mancher öffentlicher Erwartung gab es im Laufe der Beratungen keine Fraktion der Forscher (fünf Wissenschaftler aus der Biomedizin und den Verhaltenswissenschaften) gegen die nicht persönlich an Humanexperimenten

²²⁴ Vgl. Toulmin 1987, 600.

²²⁵ Vgl. ebd., 602.

Interessierten sechs weiteren Mitgliedern.²²⁶ Auch ergaben sich keine Gräben entsprechend den weltanschaulichen Hintergründen. Die Kommission entwickelte vielmehr ein Frageraster, nämlich welche Art von Experimenten an welcher Gruppe von Probanden unter welchen Umständen durchgeführt mit welchen Zustimmungsprozeduren nicht anfällig für begründete Vorwürfe aufgrund moralischer Erwägungen seien. Mit Hilfe dieser Fragestruktur gelang es, die Einigung unter den Kommissionären zu steigern durch die Einführung weiterer Unterscheidungsmerkmale.²²⁷ Die Empfehlungen haben auch außerhalb der Kommission weite Zustimmung gefunden. „Protestants, Catholics, Jews, and atheists; attorneys, theologians, physiologists, and radical behaviorists; utilitarians and deontologists, libertarians and paternalists, blacks and whites, men and women, academic scholars and public interest representatives – all of them were prone to ‚justify‘ their readiness to go along with the commission’s general consensus in different terms and from different standpoints.“²²⁸

Viele der Empfehlungen der Kommission wurden bereits bis 1978 durch das Ministerium umgesetzt, wenngleich zumeist nicht wörtlich. Die jeweiligen Abweichungen wurden, wie Stephan Toulmin ausführt, nicht erläutert.²²⁹ Gleichwohl spricht Toulmin zu Recht von einem ungewöhnlich starken legislativen Mandat, welches einer delegierten legislativen Gewalt sehr nahe gekommen sei.²³⁰

Das Bemühen um Konsens ist auch in den späteren ad-hoc-Kommissionen sehr intensiv gewesen. Den Grund hierfür haben sehr klar der Vorsitzende der President’s Commission for the Study of Ethical Problems in Medicine and Biomedical and Behavioral Research, Morris B. Abram, und Susan M. Wolf ausgedrückt. Die Kommission arbeitete wenig später als die National Commission ebenfalls in den USA: „A commission such as this one has only the power of persuasion. A group performing ethical analysis with no coercive powers cannot be persuasive without internal agreement. Unlike a court or legislature, which is structured to have effect as

²²⁶ Vgl. ebd., 608f.

²²⁷ „[I]t was this same procedure that frequently made it possible for the commissioners to increase their agreement by adding further differentiae and so producing new and more refined clarifications.“ (Toulmin 1987, 610)

²²⁸ Ebd., 611.

²²⁹ „As things went along, it was never wholly clear how far those differences reflected a genuine perception of administrative needs overlooked by the commission, how far they were responses to changes in the current political situation, and how far they served (rather) to satisfy the demands of bureaucratic amour propre.“ (Toulmin 1987, 600)

²³⁰ Vgl. ebd. 1987.

long as a majority agrees, a commission requires agreement that is as close to unanimity as possible, to have any effect at all. Without such virtual unanimity, the commission members simply voice possible arguments; with it, the commission can persuade. The commission method thus forces the commissioners to find areas of common accord.²³¹

Doch zeigen sich bereits im Rahmen der Arbeit der National Commission Streitfelder, die bis in heutige Debatten fortbestehen. Eines dieser Felder ist der Umgang mit Einwilligungsunfähigen in der medizinischen Forschung, insbesondere dann, wenn sie ohne potentiellen Nutzen ist.²³² Entsprechend dauerten die Beratungen zur Forschung an Kindern länger als andere Beratungen. Einen ebenso schwierigen und kontroversen Fall stellt die Forschung an Föten dar. Stephen Toulmin, Philosoph und Mitglied der Commission for the Protection of Human Subjects, zeigt für die Frage der nichttherapeutischen Forschung an Föten auf, dass das Spektrum die moralischen Positionen bei der Anhörung der ethischen Berater von einem vollständigen Bann bis hin zur vollständigen Freigabe reichte und bemüht sich Wege aufzuzeigen, wie eine mittlere Position („moderate consensus“) gefunden werden könne. Sein persönlicher Vorschlag, nicht auf Personalität oder auf Lebensfähigkeit als Kriterium zu rekurrieren, sondern auf die Phase der Entwicklungsbeschleunigung zwischen der 16. und 18. Schwangerschaftswoche („quickenig“) und gleichzeitig den psychologischen Aspekten der Schwangerschaft größere Beachtung zu schenken²³³, hat freilich in der weiteren Debatte nicht nur Zustimmung gefunden.

Nicht zuletzt die allgemeine Zustimmung zu den Empfehlungen der National Commission hat den Weg dafür geebnet, dass fortan, wie Patricia King ausführt, komplexe moralische, soziale, rechtliche und wissenschaftliche Kontroversen, welche durch Fortschritte in der Wissenschaft und der Medizin ausgelöst wurden, in zunehmendem Maße an nationale Ausschüsse, Kommissionen, Räte oder Gremien überwiesen wurden.²³⁴ Neben der Forschungsethik war es vor allem der Bereich der

²³¹ Abram/Wolf 1984, 629. Vgl. auch Benjamin 1990, 385. Caws (1999, 385) führt allerdings aus, dass die gesteigerte Glaubwürdigkeit lediglich psychologisch zu verstehen ist; epistemisch gewinne die Position durch den Konsens nicht: „[A]greement strengthens my position (not epistemically but) psychologically – and not only for me but also in the eyes of others.“

²³² Eine Kritik an der bloßen Fortschreibung der Prinzipien Respekt vor Personen, Nutzen (beneficence) und Gerechtigkeit für diese dilemmatische Situation trägt Neville 1979 vor.

²³³ Toulmin 1975, 39f.

²³⁴ Vgl. King 1991, 249.

Fortpflanzungsmedizin, für den auch andere Industriestaaten vorab zu einer rechtlichen Regelung den Rat von Experten suchen und hierzu Gremien schaffen, die interdisziplinär zusammengesetzt sind und über eine gewisse Dauer Berichte erstellen und Empfehlungen ausarbeiten sollen. Leroy Walters, als Direktor des Centers for Bioethics am Kennedy Institute for Ethics einer der einflussreichsten Vorreiter einer institutionalisierten Bioethik, hat in einem höchst verdienstvollen Überblick über nationale Expertenkommissionen zum Bereich der Reproduktionsmedizin unter Berücksichtigung von 25 Staaten im Zeitraum von 1979 bis 1987 85 Kommissionen gezählt und ihre Arbeiten ausgewertet. Abbildung 1 gibt einen Überblick über jene 15 Kommissionen, die den Bereich umfassend bearbeitet haben.²³⁵

²³⁵ Vgl. Walters 1987. Kymlicka (2000) untersucht für den Folgezeitraum allein in Australien, Kanada, Großbritannien und den USA über 40 Regierungskommissionen zu verwandten Themenstellungen. Eine Auswahl ist daher bei der Bearbeitung des Gesamtbereichs der Bioethik und Biotechnologie unumgänglich.

**THE FIFTEEN EXTENDED COMMITTEE STATEMENTS
ON THE NEW REPRODUCTIVE TECHNOLOGIES: 1979-1987**

- A. U.S., Department of Health, Education and Welfare (HEW), Ethics Advisory Board, *HEW Support of Research Involving Human In Vitro Fertilization and Embryo Transfer* (May 4, 1979)⁴
- B. Victoria, Australia, Committee to Consider the Social, Ethical and Legal Issues Arising from In Vitro Fertilization
 - 1. *Interim Report* (= Waller I) (September 1982)⁵
 - 2. *Issues Paper on Donor Gametes* (= Waller II) (April 1983)⁶
 - 3. *Report on Donor Gametes and In Vitro Fertilization* (= Waller III) (April 1983)⁷
 - 4. *Report on the Disposition of Embryos Produced by In Vitro Fertilization* (= Waller IV) (April 1984)⁸
- C. South Australia, *Report of the Working Party on In Vitro Fertilization and Artificial Insemination by Donor* (January 1984)⁹
- D. Queensland, Australia, *Report of the Special Committee Appointed by the Queensland Government to Enquire into the Laws Relating to Artificial Insemination, In Vitro Fertilization and Other Related Matters* (= Demack, Queensland) (March 1, 1984)¹⁰
- E. Council for Science and Society (United Kingdom), Working Party, *Human Procreation: Ethical Aspects of the New Techniques* (May 1984)¹¹
- F. United Kingdom, Department of Health and Social Security, *Report of the Committee of Inquiry into Human Fertilisation and Embryology* (=Warnock, United Kingdom) (July 1984)¹²
- G. Tasmania, Australia, Committee to Investigate Artificial Conception and Related Matters
 - 1. *Interim Report* (= Tasmania I) (December 1984)¹³
 - 2. *Final Report* (= Tasmania II) (June 1985)¹⁴
- H. Ontario, Law Reform Commission, *Report on Human Artificial Reproduction and Related Matters* (tabled June 13, 1985)¹⁵
- I. Australia, Family Law Council
 - 1. *Interim Report* (= Family Law Council I) (July 1984)¹⁶
 - 2. *Creating Children: A Uniform Approach to the Law and Practice of Reproductive Technology in Australia* (= Family Law Council II) (July 1985)¹⁷
- J. Federal Republic of Germany, Minister for Research and Technology and Justice Minister, Working Group, *In Vitro Fertilization, Genome Analysis, and Gene Therapy* (= Benda, German Federal Republic) (November 1985)¹⁸
- K. Spain, Congress of Deputies, General Secretariat, Special Commission for the Study of Human In Vitro Fertilization and Artificial Insemination, *Report* (April 10, 1986)¹⁹
- L. American Fertility Society, Ethics Committee, *Ethical Considerations of the New Reproductive Technologies* (September 1986)²⁰
- M. Western Australia, Committee to Enquire into the Social, Legal and Ethical Issues Relating to In Vitro Fertilization and Its Supervision
 - 1. *Interim Report* (= Western Australia I) (August 1984)²¹
 - 2. *Report* (= Western Australia II) (October 1986)²²
- N. Netherlands, Health Council, Committee on In Vitro Fertilization and Artificial Insemination by Donor
 - 1. *Interim Report on In Vitro Fertilization* (= Dutch Health Council I) (October 10, 1984)²³
 - 2. *Report on Artificial Reproduction, with Special Reference to In Vitro Fertilization, Artificial Insemination with Donor Sperm, and Surrogate Motherhood* (= Dutch Health Council II) (October 16, 1986)²⁴
- O. France, National Consultative Committee on Ethics
 - 1. *Report on Ethical Problems Related to Techniques of Artificial Reproduction* (= National Ethics Committee I) (October 23, 1984)²⁵
 - 2. *Report on Research Involving Human Embryos In Vitro and Their Use for Medical and Scientific Purposes* (= National Ethics Committee II) (December 15, 1986)²⁶

Abbildung 1: Quelle: Walters 1987, 4

Walters kommt in seiner Übersicht zu dem Ergebnis, dass es zwar im internationalen Vergleich erhebliche Dissense gibt, die Kommissionen aber weithin gemeinschaftliche Empfehlungen verabschiedet haben. Seine Übersicht zeigt lediglich für das Australische Family Law Council (Vgl. Abb. 1 I) auf, dass die Position des Verbots der Forschung an überzähligen Embryonen eine Mehrheitsposition, mithin nicht Kommissionskonsens ist.²³⁶ In der Tat kann für alle Kommissionen dieses Typs und dieser Themenstellung festgehalten werden, dass ihre Mitglieder zwar nicht von außen unter einen Konsensdruck gesetzt werden, sich indes das Streben erkennen lässt, auch bei einem Ausgangsdissens zwischen den Experten und bei bleibenden moralischen Einschätzungs- und Wertungsdifferenzen zu einem einheitlichen Votum zu kommen, um hierdurch die Wirkungskraft des Votums zu steigern.

Betrachtet man allerdings die Ergebnisse der von Walters aufgelisteten Kommissionen detaillierter, so stehen durchaus hinter einer ganzen Reihe von Empfehlungen qualifizierte Mehrheiten. Walters verwendet also einen schwachen Begriff von Konsens, ohne das eigens auszuweisen. Da auf die Stellungnahme des französischen Comité Consultatif National d'Ethique pour les Sciences de la Vie et de la Santé im folgenden Kapitel einzugehen ist, sollen hier besonders die Arbeit der britischen Warnock-Kommission und der deutschen Benda-Kommission herausgestellt und untersucht werden.

1982 wurde durch die britische Regierung das Committee of Inquiry into Human Fertilisation and Embryology eingesetzt, um die sozialen, ethischen und rechtlichen Implikationen der jüngsten und der potentiellen Entwicklungen im Bereich der assistierten Fortpflanzung beim Menschen zu untersuchen. Die Oxforder Philosophin Dame Mary Warnock wurde mit dem Vorsitz beauftragt. Weiter gehörten der Kommission Juristen, Ärzte, ein Theologe sowie Interessenvertreter an.²³⁷ Auswahlprinzip war nicht die Pluralität der Einstellungen, sondern der Wissens- und

²³⁶ Vgl. Walters 1987, 6 (Tabelle 4).

²³⁷ In der zunehmenden Einbindung von Interessenvertretern in staatliche Entscheidungsprozesse kann eine allgemeine Tendenz modernen staatlichen Handelns gesehen werden: "Je mehr der Staat gesellschaftliche Veränderungen zu seiner Aufgabe macht, desto häufiger ist er in freiheitlich organisierten Systemen zur Planung und Durchsetzung seiner gesellschaftspolitischen Ziele auf die Folgebereitschaft der Interessenverbände angewiesen. Daher geht er zunehmend zu institutionalisierter

Erfahrungsbereiche.²³⁸ Einschließlich Mary Warnock umfasste die Kommission 16 Mitglieder.

Mary Warnock berichtet, dass die Zusammenarbeit mit den Beamten wichtig gewesen sei und dass ihre eigene Neigung praxisrelevante Mittelpositionen einzunehmen zu häufigen fruchtbaren Konsultationen der Beamten geführt habe. Trotz der Diversität der Stellungnahmen von Bürgern und auch der moralischen Überzeugungen der Kommissionsmitglieder²³⁹ habe sie auf einen ergebnisorientierten Abschluss gedrängt.²⁴⁰

Die Divergenz der Überzeugungen erstreckte sich auf alle Beratungspunkte, also auf künstliche Befruchtung, In-Vitro-Fertilisation, Ei-Spende, Embryonenspende, Leihmutterschaft, Konservierung von Gameten und Embryonen sowie auf die zukünftige Forschung. „Unsere Probleme spitzten sich aufs äußerste zu“, so führt Mary Warnock 1988 aus, „als wir nicht mehr potentielle Methoden zur Therapie der Unfruchtbarkeit bzw. andere Verfahren zur Unterstützung des Befruchtungs- und Geburtsvorgangs betrachteten, sondern als wir uns den Fragen der Forschung mit Embryonen zuwandten. Wir wußten im voraus, daß eine solche Forschung moralische Probleme aufwirft und daß wir nicht imstande sein würden, uns auf deren Lösung zu einigen. Doch bestand unsere Aufgabe darin, Minister zu beraten, damit es in diesem Bereich zu Regelungen kommt. Daher war es nicht opportun, lediglich

²³⁸ Kooperation über und macht die Verbände so von bloßen Einflußgruppen zu Partizipanten an staatlichen Entscheidungen (Neokorporatismus).“ (Grimm 1988)
 Mary Warnock 1988, 216f.: „Ich bin häufig über die Zusammensetzung solcher Kommissionen in Großbritannien befragt worden. In den Tiefen des britischen öffentlichen Dienstes gibt es ein Verzeichnis, das unter dem Namen der Liste der ‚Großen und der Guten‘ bekannt ist (ihr offizieller Titel lautet schlicht ‚Zentralliste‘). Aus dieser Liste werden in den meisten Fällen die Mitglieder von Kommissionen herausgesucht. Man hat ein Anrecht darauf, sich selbst für einen Platz in diesem Verzeichnis zu benennen (ich bin mir aber nicht sicher, ob das oft geschieht). diejenigen, die bereits Mitglieder sind, können manchmal um Namen von Nachrückern gebeten werden. Im übrigen ist es ein Rätsel, wie man auf diese Liste kommt. einige werden von der Liste gestrichen, wenn es sich in einer bestimmten Kommission danebennehmen, selten anwesend sind oder die gebotene Vertraulichkeit verletzen. Wenn es gilt, die Mitglieder für eine bestimmte Untersuchungskommission auszusuchen, wählt zunächst das zuständige Ressort des öffentlichen Dienstes gemeinsam mit dem Minister selbst aus der Liste einen Kommissionsvorsitzenden aus. Dann machen sie sich an die angenehme Aufgabe, die übrigen Mitglieder auszusuchen, von denen einige – damit alle Aspekte des zu behandelnden Problems abgedeckt sind – neu sein können, die also bisher nicht auf der Liste stehen, die allerdings bereits im Begriff sind, in das Verzeichnis aufgenommen zu werden. Die Mitglieder werden nicht ausgesucht, damit sie offiziell unterschiedliche Wissens- und Erfahrungsbereiche in die Kommissionsarbeit einbringen können.“

²³⁹ Vgl. Department of Health and Social Security 1984, 1.

²⁴⁰ „Das Sekretariat – und gleichermaßen ich – wollten vorankommen und etwas veröffentlichen. einige Mitglieder hingegen hegten nicht diesen Wunsch; sie wären sehr glücklich gewesen, wenn sie noch immer dort hätten sitzen und bis zum heutigen Tag hätten diskutieren können.“ (Warnock 1988, 218)

die Argumente gegeneinander abzuwägen und ein moralisches Gefühl gegen ein anderes aufzurechnen. Und dann alles dabei zu belassen.“²⁴¹

Gerade mit Blick auf den Auftrag, eine Gesetzgebung für einen bestimmten Bereich vorzubereiten, schien es der Vorsitzenden der Kommission und zumindest einem Teil der Mitglieder naheliegend, den Utilitarismus als eine leitende ethische Theorie zu nutzen.²⁴² Da Gesetzgebung die Aufgabe habe, so meint Warnock, das Wohlergehen der Bevölkerung zu maximieren, biete das utilitaristische Prinzip einen willkommenen Maßstab. Allerdings biete der Utilitarismus keine Antwort darauf, ob frühe Embryonen als Menschen anzusehen seien, die „in das Kalkül von Vor- und Nachteilen einbezogen werden müssen“²⁴³. Zudem, so führt sie aus, habe es in der Kommission eine Reihe solcher Mitglieder gegeben, deren moralisches Gefühl utilitaristische Erwägungen als irrelevant habe erscheinen lassen.²⁴⁴ Solche Gefühle aber als irrational auszugrenzen, widerstreite dem Begriff der Moral. Diese Differenz zwischen Argumentationsweisen und –instrumenten entsprach einem inhaltlichen Dissens.

Vor dem Hintergrund dieses Dissenses aber beschreibt der Bericht der Warnock-Kommission einen partiellen Konsens, der nicht nur alle Mitglieder der Kommission umfasste, sondern auch alle eingegangenen Bürgerwünsche, nämlich eine Einigkeit darüber, dass die Forschung an menschlichen Embryonen nicht völlig freigegeben werden sollte, sondern zumindest einer Überwachung und Kontrolle unterstellt werden sollte.²⁴⁵ Die Folgerung des Berichts lautet: „We recommend that the embryo of the human species should be afforded some protection in law.“²⁴⁶ Daraus erwuchs die zentrale Empfehlung, durch Gesetz ein dauerhaftes, ständiges Überwachungsorgan zu schaffen.²⁴⁷ Alle weiteren Empfehlungen einschließlich der vierzehn-Tage-Frist²⁴⁸ hat Mary Warnock als zur Diskussion gestellte Details qualifiziert.²⁴⁹ Insgesamt gibt es Minderheitsvoten zu drei Bereichen, welche dem

²⁴¹ Ebd. 1988, 223.

²⁴² Department of Health and Social Security 1984, 2. Als ein weiteres Hauptziel gibt Warnock Erziehung und Unterricht an. (Vgl. Warnock 1988, 219) an anderer Stelle spricht sie etwas deutlicher vom „Geschäft der Aufklärung“, welches mit der Offenlegung der widerstreitenden Argumente geleistet sei (vgl. ebd. 228).

²⁴³ Ebd. 225.

²⁴⁴ Vgl. Warnock 1988.

²⁴⁵ Vgl. Warnock 1988, 226.

²⁴⁶ Department of Health and Social Security 1984, 63.

²⁴⁷ Ebd. 64.

²⁴⁸ Vgl. ebd. 66.

²⁴⁹ Ebd. 63.

Bericht beigefügt sind und mitpubliziert wurden. Hinsichtlich der Frage der Leihmutterschaft votieren zwei Kommissionsmitglieder gegen ein vollständiges Verbot der Leihmutterschaft und wollen auch hier der Zulassungsbehörde im Einzelfall ein Genehmigungsrecht einräumen.²⁵⁰ Eine Gruppe von drei Mitgliedern (zwei Sozialarbeiter und ein Professor der Klinischen Neurologie) votierten unter Hinweis auf den besonderen Status des Embryos und auf die Potentialität, sich zu einer menschlichen Person zu entwickeln, für ein Verbot des Experimentierens mit menschlichen Embryonen sowie dafür, dass nichts getan werden sollte, was die Implantationschancen eines Embryos vermindere.²⁵¹ Weitere vier Kommissionäre, unter ihnen der Theologe, wandten sich zwar nicht generell gegen Embryonenforschung, wohl aber dagegen, dass „research should be permitted on embryos brought into existence specifically for that purpose or coming into existence as a result of other research“.²⁵² Im Bericht selbst ist ausgeführt, dass einige Mitglieder eine moralische Differenz zwischen der Verwendung von „spare-embryos“ und der gezielten Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken festgestellt hätten, die nicht vereinbar mit der konsensuell festgehaltenen Schutzwürdigkeit sei.²⁵³

Es hat einige Jahre gedauert, bis Großbritannien eine Gesetzgebung zur Fortpflanzungsmedizin und zum Embryonenschutz auf den Weg gebracht hat. Diese Zwischenzeit war durch heftiges Tauziehen und intensive Debatten im Parlament begleitet.²⁵⁴ An dessen Ende stand ein Gesetz²⁵⁵, welches dem Bericht der Kommission nicht nur in seiner zentralen Forderung, sondern auch in einigen Detailvorschlägen folgt.²⁵⁶

1991 wurde die Human Fertilisation and Embryology Authority als standing statutory body eingerichtet. Sie hat sicherzustellen, dass Kliniken, die ärztlich assistierte Fortpflanzungsverfahren anbieten, dabei hohe medizinische und berufliche Standards einhalten und regelmäßig inspiziert werden. Jede Forschung an menschlichen Embryonen muss durch die Human Fertilisation and Embryology Authority genehmigt

²⁵⁰ Vgl. ebd. 87-89.

²⁵¹ Vgl. ebd. 90-93.

²⁵² Ebd. 94.

²⁵³ Vgl. ebd. 67.

²⁵⁴ Vgl. Gillon 1987.

²⁵⁵ Human Fertilisation and Embryology Act, 1990.

²⁵⁶ Allerdings beschreibt Mary Warnock (1988) den Umstand, dass die zentrale Empfehlung noch nicht umgesetzt wurde bereits als Mißerfolg.

werden. Der Gesundheitsminister ernennt die 21 Mitglieder des Gremiums. Von ihnen soll mehr als die Hälfte anderen Disziplinen als der Medizin und der Embryonenforschung angehören.

Das Mehrheitsvotum, das den Bericht und die Empfehlungen und letztlich auch die spätere britische Gesetzgebung und Forschungspolitik bestimmt hat, ist von Mary Warnock selbst als ein Mittelweg und auch von anderen Autoren als Mittelposition (Alastair V. Campbell) oder als ein Kompromiss dargestellt worden.²⁵⁷ In der Tat könnte man ein Nachgeben der Extrempositionen beobachten. Allerdings drückt sich das restriktive Extrem in den Minderheitsvoten aus, hat also an der gefundenen Lösung keinen Anteil. Die entgegengesetzte Extremposition, nämlich die einer völligen Freigabe der Embryonenforschung, hat nach Auskunft von Mary Warnock weder innerhalb der Kommission noch in der involvierten Öffentlichkeit eine Rolle gespielt. Die extremste liberale Position innerhalb des Gremiums scheint als eine Beschränkung auf eine freiwillige bzw. durch die Forschung selbst etablierte Kontrolle gewesen zu sein. In der Tat kann man die Schaffung einer Kontrollbehörde dann als eine Zwischenposition ansehen. Mehr noch als dieses lässt sich die Schaffung der vierzehn-Tage-Frist als ein Kompromiss zwischen völliger Freigabe und gänzlichem Verbot auffassen. Die Schaffung der Behörde indes stellt jenen besonderen Modus der Konfliktbewältigung dar, der die Entscheidung individualisiert, indem er sie jeweils von einer unabhängigen Urteilsinstanz fällen lässt. Diese Instanz kann im Einzelfall die Hochrangigkeit der beabsichtigten Forschung prüfen entsprechend der Kriterien, die durch das Gesetz und die allgemeinen Bestimmungen der Behörde erlassen wurden.

Im selben Frühjahr, in dem Mary Warnock den Bericht des Committee of Inquiry into Human Fertilisation and Embryology vorlegte, setzen die deutschen Bundesminister Hans A. Engelhard (Justiz) und Heinz Riesenhuber (Forschung und Technologie) eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Ernst Benda, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.D. und Professor für öffentliches Recht, ein. Sie sollte eben jene Themen behandeln, mit der sich auch die britische Kommission befasst hatte und zudem die Genomanalyse und Gentherapie. Unter Genomanalyse wurden individuelle diagnostische Maßnahmen zum Nachweis von Erbmerkmalen des

²⁵⁷ Vgl. Benjamin 1990, 38-40.

Menschen verstanden²⁵⁸, unter Gentherapie das gesamte Spektrum möglicher gentechnischer Eingriffe in Körperzellen und Keimbahn. Die Gruppe sollte die ethisch und rechtlich bedeutsamen Gesichtspunkte herausarbeiten und im Einzelfall auch dem Gesetzgeber konkrete Maßnahmen empfehlen. Die Zusammensetzung der Gruppe berücksichtigte die Interdisziplinarität und dabei gleichzeitig die Vertretung einiger wichtiger Körperschaften und Verbände: „So waren in ihr neben Vertretern naturwissenschaftlicher und medizinischer Fachgesellschaften, der Max-Planck-Gesellschaft, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit vor allem auch die beiden großen Kirchen, ein Vertreter der Philosophie, verschiedene Fachrichtungen der Rechtswissenschaft sowie die Bundesärztekammer, die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund vertreten.“²⁵⁹ Insgesamt umfasste die Gruppe 19 Mitglieder, darunter eine Frau. Die Gruppe tagte über vierzehn Monate lang in neun, meist zweitägigen Sitzungen. Sie verarbeitete in umfassender Weise wissenschaftliche Literatur, Angaben zur Rechtssituation und zur rechtspolitischen und ethischen Diskussion aus vielen Staaten. „Nach intensiver Diskussion der Einzelfragen hat im April 1985 eine aus den Vertretern der Rechtswissenschaft gebildete Unterkommission einen ersten Entwurf des abschließenden Berichts erarbeitet, der als Grundlage für die weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe diente und die bisherigen Arbeitsergebnisse in konkrete Empfehlungen umsetzte.“²⁶⁰ Dieses Verfahren hat sicher zur Beschleunigung der Berichtserstellung beigetragen und wohl auch den relativ hohen rechtspolitischen Erfolg des Berichts befördert. Indes erhebt der Genetiker Walter Doerfler den Vorwurf, durch das gewählte Verfahren habe der Bericht wesentliche Inhalte und einen Grundton erhalten, „die gegenüber naturwissenschaftlicher Arbeitsweise ungerechtfertigt skeptisch, teilweise negativ-emotionalisiert, eingestellt waren“²⁶¹. Da es nicht möglich gewesen sei, die so gefallene Vorentscheidung zu korrigieren und er auch in vielen Einzelpunkten keine Mehrheit für seine Vorschläge habe erreichen können, hat Doerfler zu Protokoll gegeben, dass er dem Bericht nicht zugestimmt habe²⁶² und hat ein Sondervotum verfasst.²⁶³ Im Berichtstext heißt es, die

²⁵⁸ Vgl. Bundesminister für Forschung und Technologie 1985, 36f.

²⁵⁹ Ebd. 1.

²⁶⁰ Ebd. 1.

²⁶¹ Ebd. 53.

²⁶² Vgl. ebd. 1.

²⁶³ Vgl. ebd. 52-54.

Arbeitsgruppe habe sich bemüht, „zu einem möglichst breiten Konsens zu gelangen. Soweit unterschiedliche Auffassungen bestehen blieben, wurde die jeweilige Mehrheitsmeinung auf dem Weg von Abstimmungen ermittelt. Dem abschließenden Bericht haben in der Schlussabstimmung 17 Mitglieder der Arbeitsgruppe zugestimmt; 2 Mitglieder stimmten ihm nicht zu.“²⁶⁴ Doerfler kritisiert besonders, dass sich Abstimmungen auch auf Einschätzungen zukünftiger Entwicklungen bezogen hätten: „Für jeden Naturwissenschaftler ist klar, daß zukünftige Neuerungen nicht voraussagbar sind. Sie können mit Sicherheit nicht durch Abstimmungen in auch noch so kompetenten und engagierten Gremien ermittelt werden.“²⁶⁵ Doerfler stilisiert den Dissens zwischen Mehrheit und Minderheit nicht als moralischen Dissens, sondern als Dissens der Kulturen.²⁶⁶ Unklar an seiner Argumentation bleibt, ob er glaubt, ein Konsens hätte die Vorhersage des zukünftig Kontingenten legitimiert, oder ob er den Dissens nur als ein Indiz für eine in jedem Falle falsche Strategie nimmt. Seine Einschätzung, dass der durch die Mehrheit festgestellte rechtliche Handlungsbedarf die Gefahr übereilter Gesetzgebung beinhalte, setzt zumindest auch eine persönliche Einschätzung der weiteren Entwicklung voraus, nämlich die, dass sich denkbare ethisch problematische Entwicklungen durch kurzfristige Maßnahmen in den Griff bekommen lassen. Gegen die Stilisierung des Dissenses als Ausdruck eines kulturellen Grabens zwischen Naturwissenschaftlern und Medizinern einerseits und Geisteswissenschaftlern andererseits spricht, dass der Abschlussbericht die Stimmen vieler Mediziner auch aus dem grundlagenwissenschaftlichen Bereich erhalten hat. Zudem erhebt die weitere Minderheitsposition, vorgetragen von dem damaligen Leiter des Arbeitsbereichs Psychotherapie und Gynäkologische Psychosomatik an der Medizinischen Hochschule Hannover, Peter Petersen, sowohl schwerwiegende Bedenken gegen die homologe In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryo-Transfer als auch gegen eine mögliche Nutzung sogenannter überzähliger Embryonen.²⁶⁷ Zwar sei die Meinung, dass der menschliche Embryo von Anfang an als Träger der menschlichen Person anzusehen sei durchaus strittig. Da aber diese Einschätzung von einer

²⁶⁴ Ebd. 1.

²⁶⁵ Ebd. 53.

²⁶⁶ Zur Rede von den zwei Kulturen der „Life Sciences“ und der „Humanities“ vgl. Snow, C.P. (1964): The two cultures: a second look, in: Snow, C.P.: The two cultures: and a second look. An expanded version of the two cultures and the scientific revolution, Cambridge, 53-100.

²⁶⁷ Vgl. Bundesminister für Forschung und Technologie 1985, 55 und 64.

großen Zahl von Humanwissenschaftlern vorgetragen werde, sei ihr „im Zweifelsfall“ Vorrang zu geben²⁶⁸.

Weder die Minderheitsvoten innerhalb der Warnock-Kommission noch die abweichenden Standpunkte innerhalb der Benda-Kommission haben die rechtspolitischen und legislativen Weichenstellungen der darauffolgenden Jahre in erkennbarer Weise beeinflussen können. Jedenfalls folgte in beiden Fällen die Politik der Mehrheitsauffassung gerade in den durch die dissentierenden Stellungnahmen kritisierten Punkten. Diese beiden Beispiele könnten also vermuten lassen, dass die von Abram und Wolf wie auch von anderen geäußerten Überlegungen zum Konsensdruck in Ad-hoc-Kommissionen überzogen ist. Dass sie gleichwohl berechtigt sein können, soll der Hinweis auf die Arbeit und die Aufnahme des Human Tissue Transplantation Research Panel aufzeigen. In der Stellungnahme für den US-amerikanischen Gesundheitsminister und die NIH ging es um Transplantationsforschung in Bezug auf Zellgewebe menschlicher Föten. Nach hartem Ringen hatte sich die Kommission Ende 1988 zu dem Votum entschlossen, ein bestehendes Moratorium für die öffentliche Förderung entsprechender Forschung aufzuheben.²⁶⁹ Innerhalb der Kommission gab es zwei Mitglieder, die eine restriktive Haltung einnahmen. Um einen Konsens zu erreichen, waren die Mehrheitsvertreter den Kommissionären Bopp und Burtcheaell weit entgegen gekommen und hatten nach zustimmungsfähigen Formulierungen gesucht. Diese Bemühung habe möglicherweise, so urteilt James Childress, der selbst die Mehrheitsmeinung vertrat, die intellektuelle und rhetorische Qualität des Endberichts vermindert.²⁷⁰ Die Bemühungen um Konsens konnten jedoch das Minderheitsvotum von James Bopp und James Burtchaell nicht abwenden, und eben dieses Votum wurde zur Richtschnur der weiteren Politik, obschon eine weitere Kommission dass Ergebnis des Mehrheitsvotums bestätigte. Grund für die Zurückweisung des Mehrheitsvotums war nicht, dass außermoralische Gründe gegen seine Umsetzung sprachen, sondern vielmehr erklärte der stellvertretende Gesundheitsminister James Mason, die Mehrheit habe zu erkennen gegeben, dass moralische und ethische Erwägungen für ihre Sicht der Streitfrage nicht zentral waren.²⁷¹

²⁶⁸ Vgl. ebd. 65.

²⁶⁹ Vgl. ausführlich Childress 1996.

²⁷⁰ Vgl. Childress 1996, 231.

Am 7. September 2000 wurde durch den italienischen Gesundheitsminister Veronesi eine „Kommission zum Studium des Gebrauchs von Stammzellen zu therapeutischen Zwecken“ gegründet, die 25 Experten umfasste und unter dem Vorsitz des Medizinnobelpreisträgers Renato Dulbecco stand. Sie hatte die Fragen zu klären, inwiefern die Hypothese haltbar sei, dass sich Stammzellen so differenzieren lassen, dass sie zu therapeutischen Zwecken zur Heilung chronisch-degenerativer und bisher unheilbarer Erkrankungen verwendet werden können, mit welcher Wahrscheinlichkeit und innerhalb welcher Zeit dies möglich sei, welche Krankheiten von dieser Möglichkeit hauptsächlich betroffen seien, welche der fünf klassischen Methoden zur Gewinnung von Stammzellen aus wissenschaftlicher und therapeutischer Hinsicht am ehesten Erfolg verspreche und schließlich welche Methode ethisch akzeptabel sei.

Die Arbeit der Kommission stand vor dem Hintergrund einer polarisierten Bioethik-Debatte in Italien. Auch die Bioethik als Disziplin zerfällt in zwei klar geschiedene Lager, nämlich das der Katholiken und das der Laizisten.

Die Einberufung der Kommission erfolgte, nachdem das Nationale Ethikkomitee bereits zur Frage der Forschung an embryonalen Stammzellen Stellung genommen hatte. Gerade unter laizistischen Bioethikern und auch Politikern stand das nationale Komitee allerdings im Ruf, in seiner Mehrheit katholisch geprägt zu sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beauftragung der Kommission, welche bald nach Bekanntwerden der neuen liberalen britischen Haltung zum therapeutischen Klonen erfolgte, mit der Erwartung verbunden war, die Empfehlung zu einer weitgehenden Freigabe der Erzeugung von und Forschung an embryonalen Stammzellen zu erhalten.

In der Tat lieferte die Kommission eine sehr optimistische Einschätzung der therapeutischen Nutzungschancen von humanen Stammzellen. Ein Drittel der chronisch Kranken in Italien könne, so die Kommission, durch Stammzellen geheilt werden. In der Frage nach der moralischen Akzeptabilität gab es hinsichtlich der Nutzung von Stammzellen embryonaler Herkunft keinen Konsens. Vielmehr wurde ein Mehrheitsvotum (18 Mitglieder) und ein Minderheitsvotum (sieben Mitglieder) publiziert. Die Minderheit gab zudem eine Nebenerklärung ab. Kern des Mehrheitsvotums ist: „Unter Abwägung der zur Diskussion stehenden Werte wird die Schlussfolgerung gezogen, dass, um das Leben von Millionen Menschen zu retten,

²⁷¹ Vgl. Childress 1996, 226.

es notwendig ist, die überzähligen Embryonen der Forschung zur Verfügung zu stellen, die nicht mehr für eine Implantation verwendet werden können und die daher sowieso zum Tode bestimmt sind. Eine solche Lösung basiert auf dem Prinzip der Fürsorge, aus der die Verpflichtung zur Verantwortung für zukünftige Generationen resultiert.²⁷² Man votiert gleichzeitig für die Erforschung einer Methode des „nuklearen Transfers autologer Stammzellen“, in der nach Kerntransplantation in eine Eizelle direkt Stammzellen gewonnen werden könnten, ohne dass dabei embryonale Zellen entstünden. Die Minderheitsgruppe der sieben setzt hiergegen die Ausfassung, dass der Embryo ein menschliches Wesen mit der Potentialität zur Entwicklung und nicht nur ein potentiell menschliches Wesen sei und mithin ein Recht auf Leben habe. Die Nebenerklärung beschreibt den Versuch der Mehrheit, sich ausschließlich Zweckargumenten zuzuwenden und Statusargumente als religiöse, nichtdiskutierbare Einstellung zu disqualifizieren. So hätte die eigene Konzeption, die Beziehung zwischen Embryo und Person im Lichte des einheitlichen, dynamischen und kontinuierlichen Prozesses zu sehen, durch die die gesamte Existenz eines jeden charakterisiert sei, in einer gemeinsamen Erklärung nicht zum Tragen kommen können. Als pragmatische Empfehlung rät die Gruppe, mit der moralisch konsentierten Forschung an adulten Zellen und Zellen von abgegangenen und abgetriebenen Föten zu beginnen. Für die Grundlagenforschung an embryonalen Stammzellen wird auf das Tiermodell verwiesen. Für diese Phase der Forschung am Tiermodell solle es ein Moratorium der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen geben wie auch hinsichtlich des therapeutischen Klonens. Gegenüber des von der Mehrheit entworfenen Königswegs der Herstellung embryonaler Stammzellen äußert die Minderheit Skepsis.

Eine besondere Form der Nationalen ad-hoc-Kommission stellen Enquête-Kommissionen dar. Beim Deutschen Bundestag wurden sie 1969 eingeführt. Sie stellen eine spezielle Weise der Ausübung des parlamentarischen Untersuchungsrechts dar. Ihre verfassungsrechtliche Grundlage ist Art. 44 GG. Der Einsetzungsbeschluss muss entsprechend dem Bestimmtheitsgebot den Untersuchungsgegenstand hinreichend konkretisieren. Enquête-Kommissionen sind als Unterausschuss des Bundestages konzipiert, die sich durch die gemischte Besetzung von Parlamentariern und Fachleuten außerhalb des Parlaments

²⁷² Zitiert nach der Übersetzung von Maio 2001, 304.

auszeichnen. Ziel ist es, Gesetzgebungs- und andere wichtige Sachentscheidungen in eine grundsätzlichere und langfristige Perspektive zu rücken.

Die Bestellung der parlamentsexternen Sachverständigen erfolgt über Parteien bzw. Parlamentsfraktionen. Die durch die Parteien geleistete Selektion und Bündelung der Meinungs- und Interessenvielfalt wird indes vielfach als wenig geeignet angesehen, spezifische moralische Dissense zu repräsentieren.

Nach einer Reihe anderer technologieorientierter Enquêtes setzte der Deutsche Bundestag 1984 eine Enquête-Kommission zu den „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ ein, im Blick auf ihr Thema neben der Anwendung auf den Menschen auch die Bereiche Rohstoffversorgung, Pflanzen- und Tierproduktion sowie Umwelt mit zu untersuchen hatte. In zweijähriger Arbeit hat sie sehr differenzierte Empfehlungen verabschiedet. Divergenzen bzw. die Unterscheidung zwischen Einstimmigkeit und Mehrheitspositionen werden im Abschlussbericht nicht dokumentiert. „Die Kommissionsmitglieder – mit Ausnahme der Vertreterin der Grünen – haben dem Bericht zugestimmt, auch wenn dieser nicht in jeder Bewertung und Empfehlung die persönliche Auffassung jedes Kommissionsmitgliedes widerspiegelt, nicht zuletzt, um dem Gesamtergebnis das notwendige Gewicht in der weiteren Diskussion zu verleihen. Der Bericht ist“, so heißt es im Vorwort, „daher auch das Resultat einer Reihe von Kompromissen. Diese einzugehen, ist den einzelnen Mitgliedern oft nicht leichtgefallen; nicht nur weil sie vielleicht unmittelbare Interessen betreffen, sondern auch oft bestimmte ethische Wertvorstellungen berühren und in Grundrechte eingreifen.“²⁷³ Die Abgeordnete Heidemarie Dann hat ein Sondervotum verfasst, welches in die Dokumentation aufgenommen wurde.²⁷⁴ Vorangestellt ist dem Votum die Stellungnahme der Kommission, die der Abgeordneten nicht nur vorwirft, die vereinbarte Maximallänge und das Einreichungsdatum weit überschritten zu haben, sondern vor allem nicht den Versuch unternommen zu haben, die im Sondervotum vorgetragene Gesichtspunkte in die gemeinsame Diskussion einzubringen²⁷⁵.

²⁷³ Catenhusen/Neumeister 1990, XI.

²⁷⁴ Vgl.ebd. 315-357.

²⁷⁵ Vgl.ebd. 314f.

e) Nationale Ethikräte

War die Gründung von interdisziplinären Kommissionen, die in einer bestimmten Zeit zu einem Teilbereich der bioethischen Problematik Hinweise geben und Empfehlungen aussprechen sollte, eine Entwicklung, welche seit den siebziger Jahren zuerst in den Vereinigten Staaten einsetzte, so hat Europa die Vorreiterrolle bei der Etablierung dauerhafter Ethikgremien auf nationaler Ebene eingenommen. Gegenüber Ad-hoc-Arbeitsgruppen haben sie den Vorteil, „dass sie eine größere Bandbreite von Themen verhandeln können, freier sind bei eigenen thematischen Initiativen und nicht nur durch Verfassungsorgane angefragt werden können, sondern auch von Privatpersonen und -einrichtungen. Die thematische Breite und die große Autorität stellt indes erhöhte Anforderungen bei der Sicherung der Expertise und der Pluralität.“²⁷⁶ Im einzelnen lassen sich hinsichtlich des Gründungshintergrundes und des Initiativträgers²⁷⁷, der rechtlichen Verankerung, der Zusammensetzung, der Aufgaben und politischen Bedeutung sowie auch hinsichtlich der gefundenen Strategien, mit Dissens in den Sacheinschätzungen und in den moralischen Wertungen umzugehen, erhebliche Differenzen feststellen. Auch der Zuständigkeitsbereich ist bei den Gremien nicht überall gleich bzw. in gleicher Weise abgegrenzt.²⁷⁸ Hier sollen einige Gremien herausgegriffen werden. Dabei soll mit dem französischen Comité Consultatif National d'Éthique pour les Sciences de la Vie et de la Santé begonnen werden. Es ist nicht nur die älteste Einrichtung dieses Typs, vielmehr ist es mit inzwischen 68 zum Teil recht umfangreichen Stellungnahmen und Berichten auch das produktivste.

²⁷⁶ Fuchs 2001d.

²⁷⁷ Vgl. dazu Abbildung 2.

²⁷⁸ Der Europarat hat sich im Rahmen einer durch ihn mitgetragenen Standing Conference of European Ethics Committees im Jahre 1994 die Aufgabe vorgenommen, kontinuierlich einen Vergleich der vorhandenen Gremien bei seinen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der genannten und weiterer Parameter zu erstellen. Dieses Vorhaben ist niemals aufgegeben, jedoch immer wieder aufgeschoben worden. Den derzeit umfassendsten und aktuellsten Überblick bietet Fuchs 2001a. Die Darstellung dort berücksichtigt die neuesten Entwicklungen noch nicht, so die Gründung von Ethikräten in der Schweiz und in Deutschland.

Abbildung 2
Übersicht zur Entstehungsgeschichte Nationaler Ethikräte

Jahr	Land	Kommission	Institutionelle Zuordnung
1983	Frankreich	Comité Consultatif National d'Éthique pour les Sciences de la Vie et de la Santé	Initiative des Präsidenten, gesetzlich verankert seit 1994, Ernennungsgewalt bei allen wichtigen Verfassungsorganen, Ansiedlung beim nationalen Forschungsinstitut INSERM
1985	Schweden	Statens Medicins-Etiska Råd (SMER)	Initiative des Parlamentes, Ernennungsgewalt teilweise beim Parlament
1987	Dänemark	Etiske Råd	Initiative von Parlament und Regierung, Ernennungsgewalt bei Parlament und Gesundheitsministerium, Ansiedlung beim Gesundheitsministerium
1988	Luxemburg	Commission Consultative Nationale d'Éthique pour les Sciences de la Vie et de la Santé	Regierungsinitiative
1990	Italien	Comitato Nazionale per la Bioetica	Erste Initiative beim Parlament, Ernennungsgewalt und Ansiedlung beim Regierungschef
1990	Norwegen	Den nasjonale forskningsetiske komité for medisin	Initiative und Ansiedlung beim Forschungsminister
1990	Portugal	Conselho Nacional de Ética para as Ciências da Vida	Gründung durch Gesetz, Ernennungsgewalt beim Regierungschef, bei einigen Ministern und bei Körperschaften und Verbänden, Ansiedlung beim Regierungschef
1991	UK	Nuffield Council on Bioethics	Initiative privater Stiftungen
1992	Australien	National Health and Medical Research Council	Durch Gesetz errichtet, Ernennungsgewalt bei den Gesundheitsressorts von Commonwealth, Staaten und Territorien sowie bei anderen Körperschaften und einer Kommission der Aborigines
1995	Belgien	Comité consultatif de Bioéthique	Durch Gesetz errichtet, Ernennungsgewalt nur Teilweise bei König und Regierungen
1995	Kanada	National Council on Ethics in Human Research	Gemeinsame Initiative von Ärzteschaft, Gesundheitsministerium und Forschungsräten
1995	USA	National Bioethics Advisory Commission	Initiative und Ernennung der Mitglieder durch den Präsidenten
1996	Indien	Central Ethical Committee of the Indian Council of Medical Research	Initiative und Ernennung der Mitglieder durch den Medizinforschungsrat
1998	Schweiz	Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH)	Eingesetzt durch den Bundesrat; administrativ dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zugeordnet
2001	Schweiz	Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK-CNE)	Eingesetzt durch den Bundesrat; administrativ dem Bundesamt für Gesundheit zugeordnet

Quelle: Fuchs 2001a (modifiziert)

(1) Das CCNE hat inzwischen fast zwei Jahrzehnte und damit eine Reihe von Wechseln in der französischen Regierung und im Präsidentenamt überdauert und dabei seine wesentliche Struktur und Arbeitsweise beibehalten.²⁷⁹ Sein hohes Ansehen und seine rechtspolitische Bedeutung hat maßgeblich zu den Gründungsinitiativen in vielen anderen Staaten beigetragen.

„Als François Mitterrand das Komitee ins Leben rief, machte er deutlich, dass er hierin eine Antwort auf die Herausforderungen der modernen Biowissenschaften sah. Das Gremium sollte Anstöße geben für ein Nachdenken über die Ethik der Forschung. Verantwortung sollte nicht auf die Forscher allein abgeschoben, sondern – Dogmatismus und Laissez faire gleichermaßen vermeidend – in einem breiten und gründlichen Diskurs angegangen werden. Das Gründungsdekret von 1983 legt fest, dass Anfragen durch die Sprecher der Nationalversammlung oder des Senats, durch Regierungsmitglieder, öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften und Hochschulen vorgebracht werden können. Zugleich kann das Komitee auch Anfragen anderer aufgreifen und selbst Themen vorschlagen. In der Praxis werden viele Anfragen durch Regierungsmitglieder, insbesondere den Gesundheits- und den Forschungsminister vorgetragen. Das Komitee beantwortet indes auch kleine Anfragen und Briefe von Ärzten, Forschern, Verbänden, von Studenten und von Schülern weiterführender Schulen. Die lokalen Ethikkommissionen sind in Frankreich berechtigt, das nationale Ethikkomitee auf neue Probleme hinzuweisen. Hieraus erwachsen z.T. Anregungen für Berichte und Stellungnahmen.“²⁸⁰

Das Komitee besteht aus 41 Mitgliedern.²⁸¹ Der Präsident der Republik ernennt den Vorsitzenden des Komitees durch Erlass. Er bestimmt fünf weitere Mitglieder, die den wichtigsten philosophischen und religiösen Strömungen entstammen (Katholizismus, Protestantismus, Judentum, Islam und Marxismus). Zudem gehören dem Gremium 19 Personen an, die durch ihre Kompetenz und ihr Interesse hinsichtlich der ethischen Probleme qualifiziert sind sowie 15 Personen aus dem Forschungssektor. Die 19 werden durch Ministerien und den Premierminister

²⁷⁹ Durch ein langjähriges Mitglied werden allerdings Bedenken geäußert, dass sich das Gremium nicht als permanente Einrichtung verstehen sollte, sondern mit einer revidierten Bioethikgesetzgebung seine Aufgabenstellung weitgehend erfüllt haben werde. Lucien Sève gesteht allerdings ein, damit eine Außenseiterposition einzunehmen (vgl. Sève 1998, 75f.).

²⁸⁰ Fuchs 2001a, 4.

²⁸¹ Die Mitglieder und ihre Zugehörigkeit zu Institutionen werden im Internet dokumentiert. Zudem werden die Listen der früheren Mitglieder von Zeit zu Zeit in der Zeitschrift dokumentiert, die

ausgewählt bzw. aus dem Kreis der Nationalversammlung und des Senates, dem Staatsrat und dem Magistrat des Kassationshofes durch die jeweiligen Vorsitzenden benannt. Die anderen 15 sind Mitglieder der Akademien und der großen nationalen Kollegien, Forschungsinstitute und Universitäten oder werden durch diese benannt. Diese Vorgaben haben nach dem Bekunden einiger Mitglieder nicht zu Blockbildungen geführt.²⁸²

Das Komitee verfügt über zwei ständige Arbeitsgruppen und setzt bei neu aufgeworfenen Problem- und Fragestellungen Berichtersteller ein, die sowohl die wissenschaftliche Frage und das Forschungsproblem als auch die ethische Problemstellung beleuchten. Sodann klärt bei in der Sache neuen Problemstellungen eine Arbeitsgruppe mit Hilfe des eigenen Dokumentationszentrums den Stand des Wissens und der ethischen Reflexion bevor die ethische Debatte eröffnet wird. Ziel und Aufgabe des Komitees ist es, einen wissenschaftlichen Bericht, einen ethischen Bericht und eine Stellungnahme (Avis) vorzulegen und öffentlich zu machen.²⁸³ Die Mehrzahl der Avis wurden durch das Komitee einvernehmlich verabschiedet. Dissentierende Voten sind aber zulässig. Von dieser Möglichkeit ist verschiedentlich Gebrauch gemacht worden. Der unabhängige Charakter des Gremiums, der Umstand, dass seine Mitglieder nicht weisungsgebunden sind und die Möglichkeit zum freien Austausch aller relevanten Argumente haben Giovanni Maio dazu veranlasst, die Tätigkeit des CCNE als einen Diskurs im Sinne des Philosophen Karl-Otto Apel zu beschreiben.²⁸⁴

Das französische Ethikkomitee versteht sich selbst als ethisches Beratungsgremium auch der Legislative. Es legt Wert darauf, dass es kein Organ der Gesetzgebung ist. „Obschon zwei Mitglieder Parlamentarier sind und die Mitgliedschaft weiterer Politiker nicht ausgeschlossen ist, hat es sich als nationales Ethikkomitee gegenüber den politischen Gremien in Distanz gesetzt. Gleichzeitig ist es auch seit seiner Gründung um Abgrenzung gegen die ärztlichen Standesvertretungen und deren Bemühungen um standesrechtliche und ethische Selbstbindung bestrebt.“²⁸⁵

das Gremium herausgibt: Cahier du comité Consultatif National d'Éthique Pour les Sciences de la Vie et de la Santé.

²⁸² Vgl. etwa Changeux 1994a; 1994b.

²⁸³ Vgl. ausführlich Fuchs 2001a, 4f..

²⁸⁴ Vgl. Maio 1995, 294.

²⁸⁵ Fuchs 2001a, 5.

Wegen der Betonung des rein konsultativen Charakters hat es das Gremium stets abgelehnt, selbst Gesetzentwürfe zu verfertigen. Indes hat es sehr wohl legislativen Handlungsbedarf konstatiert und damit verschiedentlich Erfolg gehabt.²⁸⁶ In vielen Fällen kam es zu der Auffassung, dass das Gesetz aus ethischer Sicht unzureichend oder lückenhaft sei. In einigen Fällen indes kam es nicht zu einer Übereinstimmung zwischen dem Votum des Ethikkomitees und der Gesetzgebung. Zweimal wurde das Komitee aufgefordert, zur Erneuerung der Bioethikgesetze von 1994²⁸⁷ Stellung zu beziehen. In der auf Anforderung des Premierministers vom 28. November 2000 erarbeiteten zweiten Stellungnahme vom 18. Januar 2001 zum Vorentwurf einer Revision der Bioethikgesetze werden detailliert Präzisierungen und Korrekturen gefordert.

Vier- bis fünfmal im Jahr veranstaltet das CCNE eine Pressekonferenz und präsentiert dabei neue Stellungnahmen. Neben den obligatorischen Journées Annuelles d'Éthique – 2001 entgegen der Üblichkeit nicht in Paris, sondern in Montpellier – wurden eine Reihe von Veranstaltungstypen entwickelt, die der Teilnahme der interessierten Öffentlichkeit dienen und zu intensiven Dialogen nicht nur mit anderen Experten und Interessenvertretern, sondern ebenso mit Schülern, Studenten und Vertretern der Medien Anlass gaben.²⁸⁸

Obschon die abschließenden Stellungnahmen mehrheitlich im Einvernehmen beschlossen werden, hat das Phänomen des moralischen Dissenses das Gremium seit seinen Anfängen begleitet. Besonders deutlich allerdings wurde dies in der erwähnten Stellungnahme vom 18. Januar 2001 zum Vorentwurf einer Revision der Bioethikgesetze, in der neben den vielen einvernehmlichen Detailvorschlägen auch die Frage des therapeutischen Klonierens angesprochen werden musste. Das Komitee bekennt, dass es in dieser Frage gespalten ist. Es analysiert die Probleme, zeigt zwei divergierende Positionen auf und regt ein vorsichtiges forschungspolitisches Vorgehen an. Zudem fordert es zu einer weiteren Vertiefung der Debatte auf, welche über die parlamentarischen Gremien hinaus in der gesamten

²⁸⁶ So etwa mit seiner zweiten Stellungnahme (1984) zur die Erprobung neuer Arzneimittel an Menschen, welche inhaltlich Grundlage des entsprechenden Gesetzes von 1988 wurde.

²⁸⁷ Loi No. 94-653 du 29 juillet 1994 relative au respect du corps humain; Loi No. 94-654 du 29 juillet 1994 relative au don et à l'utilisation des éléments et produits du corps humain, à l'assistance médicale à la procréation et au diagnostic prénatal.

²⁸⁸ Zu den Journées Annuelles 2000 vgl. Fuchs 2001c.

Gesellschaft geführt werden solle. Derselbe Dissens, der sich hinsichtlich der Methode des therapeutischen Klonens zeigt, betrifft auch grundsätzlich die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken. Bedenken scheint es auch hinsichtlich der Nutzung sogenannter überzähliger Embryonen gegeben haben, für Embryonen also, die – wie es im Gesetzentwurf heisst – nicht mehr Gegenstand eines elterlichen Projektes sind:

„Obwohl zwar innerhalb der interdisziplinär zusammengesetzten Kommission diese (wenn auch **einschränkende**) Formel für die verbrauchende Embryonenforschung eine Mehrheit gefunden hat, fand sie die Zustimmung von gewichtigen Mitgliedern u.a. des Präsidenten D. Sicard und des angesehenen Genetikers A. Kahn, des katholischen Moraltheologen wie auch des Vertreters des Islam nicht.“²⁸⁹ Holdereggers Darstellung lässt sich durch das Dokument selbst nicht verifizieren. Didier Sicard hat in einem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung²⁹⁰ erklärt, dass er bei der Abstimmung zum therapeutischen Klonen gegen eine Erlaubnis votiert hat; auch eine Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken scheint ihm moralisch ausgeschlossen. Allerdings räumt er dort ein, er persönlich könnte sich „nur mit der Nutzung von Embryonen anfreunden, die bei der künstlichen Befruchtung übriggeblieben sind, also nicht speziell für die Medizin hergestellt wurden“.²⁹¹

Die Haltung des CCNE zum moralischen Status des Embryo ist auch im Blick auf das Verhältnis von Kontinuität und Diskontinuität von Interesse. Denn obgleich es bedingt durch die Amtszeiten einen Wechsel gibt, legt das Gremium Wert darauf, nicht den Eindruck der Beliebigkeit zu erzeugen. Die Stellungnahme der CCNE benutzt die Formel, der Embryo bzw. Foetus sei eine „potentielle menschliche Person, die den Respekt aller erfordere“.²⁹²

Diese Formel findet sich bereits in der ersten Stellungnahme der CCNE²⁹³ und kann so auch im Lichte früherer Empfehlungen gelesen werden. Schon 1984 konstatierte das Gremium divergierende Ansichten in der Statusfrage. Allerdings suchte es sowohl in den Empfehlungen für den Umgang mit fötalem Gewebe²⁹⁴ sowie für die

²⁸⁹ Holderegger 2001, 295.

²⁹⁰ Vgl. Schwägerl 2001.

²⁹¹ Ebd.

²⁹² „La position de fond défendue par le comité consiste à reconnaître l'embryon ou le foetus comme une personne humaine potentielle, dont le respect s'impose à tous.“ (Comité Consultatif National d'Ethique Pour les Sciences de la Vie et de la Santé 2001, 2.)

²⁹³ Comité Consultatif National d'Ethique Pour les Sciences de la Vie et de la Santé 1984

²⁹⁴ Vgl. ebd.

Forschung an frühen Embryonen²⁹⁵ nach Wegen, den unterschiedlichen Einschätzungen gleichermaßen gerecht werden zu können: Embryonenforschung könne prinzipiell moralisch legitim sein, allerdings nur, wenn es das einzige Mittel sei, um die betreffende Forschung durchzuführen. Solche Forschung dürfe in keinem Fall Anlass oder Grund für eine Befruchtung sein, auch dann nicht, wenn das Paar zugestimmt habe. Die Herstellung von embryonalen Zelllinien kann sinnvoll und wertvoll sein, um eine bestimmte Entwicklungsphase zu untersuchen.

Die Formel von der potentiellen menschlichen Person erweist sich insofern als interpretationsoffen und lässt pragmatische Anschlussmöglichkeiten zu, die gemäß unterschiedlichen moralischen und ontologischen Annahmen divergieren können. Ob die Formel daher in einem aristotelischen Sinne zu verstehen ist, wie Holderegger nahelegt²⁹⁶, in dem das potentielle Wesen aus sich heraus zur Entfaltung seiner Vollgestalt gelangen kann und daher auch in normativer Schlussfolgerung aus den ontologisch-naturphilosophischen Annahmen bereits den gleichen Schutz verdient, oder ob hier eine schwächere Entwicklungsanlage gemeint ist,²⁹⁷ die auch dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines „elterlichen Projektes“ moralische und rechtliche Relevanz zukommen lässt, wie dies im Gesetzes-Vorentwurf des Premier-Ministers geschieht, bleibt in der Stellungnahme 67 wie auch in den früheren Stellungnahmen offen. Vielmehr ermöglicht die Formel Vertretern sowohl einer unabgestuften wie einer abgestuften Schutzwürdigkeit des Embryos interpretatorische Anknüpfungsmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund wandte sich das Gremium im März 1997 der Möglichkeit der Herstellung von embryonalen Stammzellen aus Embryonen in vitro zu. Es kam als einziges Ethikkomitee damit der Publikation zur erstmaligen Kultivierung humaner embryonaler Stammzellen zuvor. Auch im Blick auf diese Möglichkeit solle die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken verboten bleiben. Für die Herstellung von Stammzelllinien sollen nur konservierte Embryonen verwendet werden, die von Paaren gespendet wurden, welche durch schriftliche Zustimmung das elterliche Projekt definitiv aufgegeben haben. Embryonale Stammzellen sollen

²⁹⁵ Vgl. Comité Consultatif National d’Ethique Pour les Sciences de la Vie et de la Santé 1986; 1997a; 1997b.

²⁹⁶ Holderegger 2001, 294f.: „Die Formel ‚potentielle menschliche Person‘, deren Anleihen in der aristotelisch-christlichen Tradition offensichtlich sind, ist klärungsbedürftig, markiert aber gleichzeitig den Anspruch, dass die Klärung des Status des Embryos in philosophisch-normative und kulturelle Dimensionen hineinreicht.“

²⁹⁷ Zu den unterschiedlichen Verständnisweisen von Potentialität im Rahmen der Erörterung des moralischen Status des frühen menschlichen Lebewesens vgl. Knöppfler 1999, 78-91.

nicht zur Herstellung von Menschen mit identischem Genom verwendet werden dürfen. Der Stellungnahme folgt eine Nachbemerkung von Olivier de Dinechin zum ontologischen Status der ES-Zellen und der konservierten Embryonen in vitro. Dinechin spricht von der Totipotenz der Zellen, die sie von differenzierten Zellen unterscheidet und einem Embryo annähert. Er fragt aber, ob die Notwendigkeit der Intervention bzw. genauer der Annäherung (*rapprochement*) an andere embryonale Elemente, um diese Totipotenz zu aktualisieren, ihnen nicht eine gewisse Ähnlichkeit mit Gameten verleihe. Hinsichtlich des moralischen Status (*statut éthique*) müsse man neben der Totipotenz auch die Herkunft beachten. Deshalb könne man annehmen, dass der moralische Status von gleicher Art wie der des Embryos sei, d.h. einen höheren Anspruch konstituiere als der von Gewebestammzellen oder anderen menschlichen Zellen. De Dinechin deutet die restriktiven Elemente der CCNE-Empfehlungen in diesem Lichte. Er führt dann weiter aus., dass die Menschheit, wie sie geheimnishaft auch in dem Embryo gegenwärtig sei, der eingefroren sei und dessen Transfer zur Implantation vernünftiger Weise nicht erwartet werden könne, einen Unterschied begründe zwischen der Beendigung der Konservierung verbunden mit dem Sterbenlassen und der Nutzung zu Forschungszwecken. Die von der CCNE vorgeschlagenen Einschränkungen seien daher zwar unverzichtbar, trügen aber diesem Unterschied nicht in hinreichender Klarheit Rechnung.²⁹⁸

Mit dem Fortgang der internationalen Forschung und mit dem Gesetzentwurf des Regierungschefs hat sich der Dissens verschärft und auch zur Weitergabe von Abstimmungsverhältnissen geführt. Sicard bestätigt im Interview mit der FAZ eine knappe Abstimmungsmehrheit von drei bis vier Stimmen.

Die Position der knappen Mehrheit argumentiert wie im Falle der Embryonenforschung überhaupt unter Rekurs auf das Prinzip der Solidarität. Darüber hinaus aber wird deutlich, dass für das Gremium auch der Hinweis auf mögliche Forschungsnachteile von Bedeutung war.²⁹⁹ Holderegger spricht deshalb von einem „Konflikt zwischen humanitären Wertsetzungen und Forschungsinteressen“.³⁰⁰ Inwiefern die Gesetzgebung dieser Mehrheitstrasse folgen wird, ist derzeit offen.³⁰¹

²⁹⁸ Comité Consultatif National d'Ethique Pour les Sciences de la Vie et de la Santé 1997b, 5f.

²⁹⁹ Vgl. dazu auch Holderegger 2001, 296 sowie Schwägerl 2001.

³⁰⁰ Ebd.

³⁰¹ „Die Regierung Jospin scheint auf den umstrittenen Artikel (sc. zum therapeutischen Klonieren) zu verzichten, nicht bloß nachdem sich der Staatspräsident an prominenter Stelle,

Auch in Stellungnahmen, in denen das Komitee keine Abstimmungen durchgeführt hat, sondern angesichts widerstreitender moralischer Argumente nach Kompromissen gesucht und diese auch formuliert hat, ist ein moralischer Dissens diachroner Art zu konstatieren. Dies gilt insbesondere für die Stellungnahme zur aktiven Sterbehilfe, die das Gremium noch 1991 klar zurückgewiesen hatte. Die Stellungnahme von 2000 allerdings hofft nicht mehr, durch Verbesserungen der Palliativmedizin und andere Maßnahmen die Frage der aktiven Sterbehilfe vom Tisch zu schaffen. Eine Beilegung des Konflikts zwischen Befürwortern und Gegnern sei auch dadurch nicht zu erwarten. Die vorgeschlagene Synthese aus widerstreitenden Argumenten und Regelungsansätzen will undogmatisch sein, den Einzelfällen Rechnung tragen und gleichzeitig für Transparenz und Gerechtigkeit sorgen. „Ausnahmen vom Verbot der Euthanasie sollen allerdings nur in extremen Situationen und unter der Voraussetzung eines expliziten Wunsches oder einer expliziten Einwilligung zulässig sein. Sie sollen durch das ärztlichen Team beraten und durch eine interdisziplinäre Kommission geprüft werden. Ohne das Problem des Dammbrochs offen anzusprechen, hält das Komitee an einer strafrechtlichen Rahmenvorgabe fest – hieran brauche sich nichts zu ändern. Der Richter bleibe selbstverständlich Herr der Entscheidung. Allerdings könne – so Jean Michaud, Richter am französischen Kassationsgericht und Mitglied des Ethikkomitees, – der Bericht des Komitees künftig für den Richter eine Hilfe sein, die Besonderheit der Sterbehilfe zu würdigen und ihre Verschiedenheit von Tötungen aus eigenem Interesse unterstreichen.“³⁰²

Ob dieser Vorschlag hinlänglich substantiiert und ob er praktikabel ist, braucht hier nicht verhandelt zu werden. Von Interesse ist vielmehr der Versuch, in einer Situation, die als Dilemma eingeschätzt wird, sowohl dem Prinzip des Respekts vor dem menschlichen Leben als auch dem Recht, in Würde zu sterben, Rechnung zu tragen, obschon es scheint, dass beide Prinzipien sich widerstreiten und dass dieser Widerstreit in eine Sackgasse führt. Unter engen Kautelen allerdings scheint in richterlich geprüften Ausnahmefällen eine rechtstatsächliche Duldung aktiver

sondern auch der Berichterstatter (Rapporteur) im ‚Conseil d’État‘ dagegen ausgesprochen hatte, mit dem Hinweis, dies stünde im Gegensatz zum Gesetz von 1994, das prinzipiell die Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken verbiete und das keine Ausnahmen zuließe, es sei denn man würde dieses Prinzip selbst aufheben. Mit einer Stimme Mehrheit ist der Rat dem Antrag gefolgt.“ (Holderegger 2001, 297 mit Bezug auf l’Express 25.6. 2001)

Sterbehilfe beide Prinzipien anzuerkennen. Die Positionsänderung gegenüber 1991 wird durch neue Erfahrungen begründet. Viele Anfragen von Neonatologen hätten die strikte moralische Differenzierung zwischen handeln und Unterlassen fragwürdig erscheinen lassen.³⁰³

(2) Paradigmatische Bedeutung unter den europäischen Ethikräten hat neben dem CCNE vor allem der Dänische Ethikrat (Det Ethiske Råd). Er steht im Ruf außerordentlicher Bürgernähe.³⁰⁴ Der Rat wurde durch ein Gesetz im Jahre 1987 eingesetzt und nahm 1988 seine Arbeit auf. „Die Anregung gab der Bericht einer Regierungskommission, der nach sechs Monaten Arbeit im Oktober 1984 unter dem Titel ‚Der Preis des Fortschritts‘ vorgelegt wurde. Die Kommission hatte den Auftrag, die ethischen Probleme im Zusammenhang von Gentechnik, künstlicher Befruchtung und Pränataldiagnostik zu untersuchen und den politischen Handlungsbedarf zu klären. Im Gründungsgesetz fällt auf, dass es nicht nur relativ konkrete Themenvorgaben enthält, sondern darüber hinaus Wertungsvorgaben, die über ein allgemeines Bekenntnis zur Menschenwürde und zur Freiheit des Individuums hinausgeht. Die Arbeit des Rates habe ‚auf der Voraussetzung zu basieren [...], dass das menschliche Leben zum Zeitpunkt der Befruchtung beginnt‘.“³⁰⁵ Diese Bestimmung, Ergebnis eines Vorstoßes der christlichen Volkspartei, führte indes weder zu einer restriktiven Politik des Lebensschutzes, noch hat sie sich auf die Arbeitspraxis des Rates erkennbar ausgewirkt.

Von Anfang an bestand die Absicht bei den Mitgliedern eine Balance zwischen biomedizinischer Expertise und einer Laienrepräsentation zu schaffen. Die geltende Regelung ist Resultat eines langen Tauziehens zwischen den Kräften im Parlament: Beide Seiten verzichteten nun weitgehend auf die Festschreibung der im einzelnen geforderten Kompetenzen. Festgelegt sind lediglich die Ernennungsinstanzen, nämlich des Innen- und Gesundheitsministers, der acht Mitglieder ernennt, welche die den nicht-biomedizinischen Sachverstand oder entsprechende Einsichten zu vertreten haben, und das Folketing, welches die übrigen neun Mitglieder frei wählt, allerdings dabei den biomedizinischen Sachverstand kompensativ berücksichtigt soll.

³⁰³ Vgl. Fuchs 2001c.

³⁰⁴ Vgl. Catenhusen 1996, Kennedy 1994.

³⁰⁵ Fuchs 2001a, 11.

Ungeachtet dieser Überkreuzlösung, in der die Nichtspezialisten durch Sachressortvertreter bestimmt werden, gilt der Rat als bürgernah. Wie die Arbeit des Technologierates versucht er, an die dänische Tradition der Volksaufklärung anzuknüpfen.³⁰⁶ Informations- und Aufklärungstätigkeit machen einen wesentlichen Teil der Arbeit aus und stellen für das Selbstverständnis des Gremiums eine Hauptaufgabe dar. Nach den vorliegenden Berichten auch aus der Mitte des Gremiums³⁰⁷ kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Rat nachhaltigen Einfluss auf die Gesetzgebung genommen hätte. Koch und Zahle führen dies darauf zurück, dass eine große Gruppe im Rat – nämlich vor allem die Mitglieder ohne Hintergrund in der Biomedizin – der biomedizinischen Entwicklung kritischer gegenübersteht als die politischen Mehrheit des Parlaments.

Auch der Dänische Rat ist in verschiedenen Stellungnahmen nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangt. In seiner „stance on reproductive cloning“ (...) verweist der Rat zwar auf Einigkeit darüber, dass es niemals erlaubt sein sollte, diese Technik mit dem Ziel anzuwenden, eine genetische Kopie eines menschlichen Lebewesens zu erzeugen. Einige der Mitglieder betonen allerdings, dass der intuitive Widerstand gegen reproduktives Klonen nicht durch ein einzelnes Argument substantiiert werden könne. Hinter dem Konsens über die rechtspraktische Schlussfolgerung scheint sich so ein Dissens über die Begründungen so verbergen. In der Positionserklärung zum therapeutischen Klonen³⁰⁸ betont der Rat deutlich die Verschiedenheit seiner Sichtweisen mit Bezug auf den moralischen Status des frühen befruchteten Eis. Die Namen der Mitglieder, die für bestimmte Positionen stehen, werden dabei jeweils genannt. Für fünf Ratsmitglieder folgt aus dem moralischen Status des befruchteten Eis, dass eine Nutzung embryonaler Stammzellen zu verbieten sei, während elf dies als prinzipiell legitim ansehen, sofern ein substantieller Nutzen für die Behandlung von Krankheiten erreichbar sei. Da diese Behandlungsmöglichkeit aber derzeit nur eine theoretische Möglichkeit sei, sehen neun der elf aktuell keine drängende Notwendigkeit, embryonale Stammzellen für die Forschung herzustellen, sei es durch Klonierung oder durch klassische IVF-Techniken. Da die Herstellung von Embryonen zu anderen Zwecken als dem, ein Kind zu bekommen, ein Abgleiten der Werte darstellen könne, solle sich die

³⁰⁶ Vgl. Anderson 1996.

³⁰⁷ Anderson 1996; Koch/Zahle 2000.

³⁰⁸ Danish Council of Ethics 2001.

Forschung auf solche Embryonen beschränken, die bei der IVF-Behandlung übrigbleiben. Für die anderen beiden Ratsmitglieder ist das therapeutische Klonen für die Forschung mit Blick auf die Behandlung schwerer Krankheiten moralisch akzeptabel (ethically acceptable), sofern die Forschung am frühen Embryo ansetzt. Forschung an embryonalen Stammzellen ist nach dieser Auffassung sogar der Forschung mit fetalen Zellen vorzuziehen.³⁰⁹

Bei der Behandlung des Themas Organspende für Transplantationen, ein weiteres Thema, bei dem nicht in allen Punkten ein Konsens erzielt wurde, stimmten alle Mitglieder des Rates darin überein, dass die Einführung der vermuteten Einwilligung in die Organspende nicht angeraten werden solle. Eine Mehrheit war der Meinung (zwölf, die wiederum namentlich aufgeführt sind), dass es zu der geltenden gesetzlichen Regelung keine Hinzufügungen geben solle hinsichtlich der Einwilligungserfordernisse. Die vier übrigen Mitglieder, darunter der international bekannte Medizinethiker Søren Holm, empfahlen Gesetzesergänzungen, so dass die durch den Verstorbenen ausgedrückte Zustimmung zu einer Organentnahme nicht durch die Angehörigen verworfen werden könne.³¹⁰

(3) In der Schweiz hat sich der Nationale Ethikrat für den Bereich der Humanmedizin erst in diesem Jahr konstituiert. Eine Stellungnahme zur Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen wird zwar erwartet, liegt aber noch nicht vor. Im August 2001 hat die *Zentrale Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften* ein Positionspapier zur Gewinnung von und Forschung an menschlichen Stammzellen³¹¹ verabschiedet. Die Mehrheit ist der Auffassung, dass eine Verwendung von überzähligen Embryonen für die Gewinnung von embryonalen Stammzellen „ernsthaft in Erwägung gezogen werden sollte“.³¹² Zur Begründung dieser Einschätzung heißt es: „Beim Embryo im Stadium der ersten Zellteilungen, bei dem noch Mehrlingsbildung möglich ist, handelt es sich noch nicht um einen Menschen oder um eine menschliche Person. Bei sogenannten ‚überzähligen‘ Embryonen fehlen darüber hinaus die äusseren Voraussetzungen

³⁰⁹ Vgl. ebd.

³¹⁰ Danish Council of Ethics 1999.

³¹¹ Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften 2001.

³¹² Ebd. 4.

dafür, dass aus ihnen ein Mensch hervorgehen kann.“³¹³ Gleichzeitig fordert die Mehrheit sicherzustellen, „dass Embryonen nicht gezielt in vitro für die Forschung erzeugt werden“.³¹⁴ Eine Minderheit der Kommissionsmitglieder sieht durch eine Freigabe der Forschung mit überzähligen Embryonen fundamentale Intuitionen verletzt, die wir mit menschlichem Leben verbinden und die dessen Instrumentalisierung für welche Zwecke auch immer ausschliessen. Die gleiche Gruppe wendet sich auch gegen die mehrheitlich akzeptierte Forschung an Stammzellen aus abgetriebenen Föten.³¹⁵ In der Frage des therapeutischen Klonens ist es eine Mehrheit, die erhebliche moralische Bedenken äußert. „Es gibt jedoch auch Mitglieder, die dies für ethisch vertretbar erachten. Ein Teil der Kommission hat noch keine fixierte Position.“³¹⁶ Die Bedenken der Mehrheit führen zum Vorschlag eines unbestimmten Moratoriums. Dies ist gebunden an die ungeklärte Frage, ob das künstliche ‚Konstrukt‘, welches das Zytoplasma einer Oozyte mit dem Zellkern einer somatischen Zelle vereinigt, in „ethischer Hinsicht einem Embryo gleichzusetzen ist“³¹⁷. Es ist damit eine ontologische Unsicherheit, die das Moratorium begründet, da mit dem ontologischen Status auch der moralische Status fraglich ist.

Auch in dem thematischen Bereich, für den die *Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich* 1998 gegründet wurde, gibt es moralische Urteile, über die die Kommission bislang keine Einigkeit erzielen konnte. Zum Teil wird hier in den veröffentlichten Diskussionspapieren die Entscheidung für eine bestimmte Position in der Schwebe gehalten³¹⁸, zum Teil werden Differenzen mit Angabe der genauen Mehrheitsverhältnisse dargestellt, so in der „Vorläufigen Stellungnahme zur Gen-Lex-Vorlage“ vom 5. September 1998. Zwar geht die Kommission einstimmig von einem abgestuften Würdebegriff aus, sofern man ihn auf nichtmenschliche Lebewesen überträgt, doch gibt es eine Fraktion, die nur auf höhere Tiere diesen Begriff angewandt wissen will, eine andere, die Tieren Würde, Pflanzen hingegen Wert (valeur) zusprechen will und eine weitere, die den Würdeschutz auf Pflanzen und Tiere ausdehnen will. Mikroorganismen scheinen zumindest für eine deutliche Mehrheit ausgeklammert werden zu müssen.³¹⁹

³¹³ Ebd.

³¹⁴ Ebd.

³¹⁵ Vgl. ebd. 3.

³¹⁶ Ebd. 5

³¹⁷ Ebd.

³¹⁸ Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich 2001a.

³¹⁹ Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich 2001b, 2.

Auch das Eintreten für ein Moratorium für kommerzielle Freisetzen von gentechnisch veränderten Organismen (12. Mai 2000) ist lediglich eine Mehrheitsauffassung. Es werden sowohl Gründe aufgeführt, die ein Moratorium als nützliches Instrument erscheinen lassen, als auch solche, die dem widerstreiten.

(4) Von den ersten Plänen *Belgiens* zur Errichtung eines nationalen Komitees nach französischem Vorbild bis zur Gründung des Comité consultatif de bioéthique am 13. Januar 1996 vergingen etwa zehn Jahre. Diese Zeit war erforderlich, um eine Verständigung zwischen dem belgische Staat, der flämischen Gemeinschaft, der wallonischen Gemeinschaft, der deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der gemeinsamen Kommission der Gemeinschaften zu erzielen.

Die 35 Mitgliedern werden aufgrund ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und ihres Interesses für ethische Probleme ausgewählt. 16 von ihnen ernennt der interuniversitären Rat, sechs die Ärztekammer, zwei die Anwaltskammer, weitere zwei die Magistratur und neun der König und die Regierungen. Während hinsichtlich der philosophischen und weltanschaulichen Richtungen sowie des naturwissenschaftlich-medizinischen Milieus einerseits und des philosophischen, rechts- und humanwissenschaftlichen Milieus andererseits ebenso wie hinsichtlich der Anzahl männlicher und weiblicher Mitglieder allgemein eine Balance gefordert wird, ist festgelegt, dass dieselbe Anzahl frankophoner wie flämischsprechenden Mitglieder vertreten ist. Ein Mitglied des Komitees ist deutschsprachig.

Aufgabe des Komitees ist die Information sowie die Stellungnahme zu Fragen der Bioethik und zwar sowohl auf eigene Initiative wie auf Anfrage staatlicher Organe und von Universitäten und Forschungseinrichtungen. Bislang wurden zwölf Stellungnahmen erarbeitet und publiziert, davon zwei zu Fragen der Sterbehilfe und zwei zum Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen.

Hier sollen zunächst die beiden Stellungnahmen zur Sterbehilfe betrachtet werden. Die erste, als Antwort auf eine Eingabe der Präsidenten der Kammer und des Senats am 12. Mai 1997 vorgelegt, behandelt die Opportunität einer rechtlichen Neuregelung der aktiven Sterbehilfe³²⁰, die zweite, ebenfalls in Reaktion auf eine Anfrage der Vorsitzenden von beiden Häusern, erörtert die Frage der aktiven Lebensbeendigung bei Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Willen zu

³²⁰ Comité Consultatif de Bioéthique de Belgique 1997.

äußern.³²¹ Da die in den beiden Berichten zum Ausdruck kommenden Haltungen zur Euthanasie nicht ohne weiteres deckungsgleich sind, bemüht sich das Komitee um eine Zuordnung der Positionen (siehe dazu Abbildung 3). Modifikationen der Einzelpositionen scheinen sich aber nicht durch einen Einschätzungswandel bei den Mitgliedern des Komitees ergeben zu haben, sondern durch die thematisch vorgegebene Befassung mit bestimmten Fallkonstellationen.

³²¹ Comité Consultatif de Bioéthique de Belgique 1999.

Abbildung 3

Tableau récapitulatif des différentes positions prises dans les deux avis concernant la question : est-il éthiquement justifiable que l'ordre juridique légitime l'euthanasie (des personnes capables d'exprimer leur volonté) ou l'arrêt actif de la vie (des personnes incapables d'exprimer leur volonté) ?

	Premier Avis :	Deuxième Avis :	Deuxième Avis :
	Euthanasie des personnes capables	Arrêt actif de la vie des personnes incapables avec directive anticipée et/ou personne de confiance	Arrêt actif de la vie des personnes incapables sans directive anticipée, ni personne de confiance
Position A	OUI décision du médecin et du patient (propositions 1 et 2 du premier Avis)	OUI décision du médecin et/ou de la personne de confiance éventuelle (proposition 1 du deuxième Avis)	OUI sur demande des représentants légaux (proposition 1 du deuxième Avis) NON quand la personne a été capable (proposition 1 du deuxième Avis)
Position B	OUI moyennant état de nécessité et procédures a priori (proposition 3 du premier Avis)	OUI moyennant état de nécessité et procédures a priori (proposition 2 du deuxième Avis)	NON (proposition 3 du deuxième Avis)
Position C	OUI moyennant état de nécessité et procédures a priori (proposition 3 du premier Avis)	NON (proposition 3 du deuxième Avis)	NON (proposition 3 du deuxième Avis)
Position D	NON (proposition 4 du premier Avis)	NON (proposition 3 du deuxième Avis)	NON (proposition 3 du deuxième Avis)

Quelle: Comité Consultatif de Bioéthique de Belgique (1999b)

Wie beim französischen Komitee wird in den belgischen Stellungnahmen die Spannung zwischen verschiedenen moralischen Prinzipien bzw. moralischen Werten (valeurs morales), nämlich Leben, Würde, physische Integrität und Autonomie³²² deutlich. Anders allerdings als bei der CCNE stilisiert das belgische Komitee diesen

Widerstreit nicht als eine Spannung in der Sache, sondern als eine Divergenz in der Wertung bei unterschiedlichen Kommissionsmitgliedern. Konsens gibt es zwar darüber, dass es in jedem Falle gilt, jedes Verhalten zu verurteilen, das als Diskriminierung von Schwächeren gedeutet werden könnte, ebenso wie den therapeutischen Übereifer (*acharnement thérapeutique*) am Lebensende.³²³

Divergenzen werden indes hinsichtlich der moralischen Relevanz der Unterscheidung von Töten und Sterbenlassen, der Deutung der Symbolik von Lebensende und Sterbebegleitung, der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zur Legalisierung der aktiven Sterbehilfe, der Patientenverfügung mit Hinblick auf eine aktive Sterbehilfe im Stadium terminaler Krankheit oder bereits bei empfundener Ausweglosigkeit und schließlich hinsichtlich der moralischen und rechtlichen Erlaubtheit der aktiven Lebensbeendigung bei Einwilligungsunfähigen dargelegt.

Die Stellungnahme von 1999 bemüht sich, sorgfältig die divergierenden Einzelpositionen zu gruppieren und miteinander zu verknüpfen, damit eine konsistente Begründung der jeweiligen Konfliktparteien erkennbar wird. Während in der ersten Position einerseits die Autonomie fokussiert wird und dem Staat das Recht nicht zuerkannt wird, eine bestimmte Sichtweise von Leben und Tod zu favorisieren³²⁴, müsse nach dieser Auffassung im Falle der Einwilligungsunfähigen diese Autonomie durch einen rechtlich legitimierten Vertreter ersetzt werden. Die entschiedenen Gegner dieser Konzeption sehen im Tötungsverbot eine wesentliche Bestimmung des Rechtsstaates.³²⁵ Dazwischen werden zwei Vermittlungspositionen aufgezeigt. Zum einen solle in Ausnahmefällen die Euthanasie moralisch gerechtfertigt sein, allerdings nicht dann, wenn bei einem Einwilligungsunfähigen keine entsprechende Verfügung vorliegt (Position B). Zum anderen gibt es eine Gruppe, die grundsätzlich bei Einwilligungsunfähigen keine Ausnahme vom Tötungsverbot zulassen will (Position C).

Anders als bei den Dissensfragen im dänischen Ethikrat weist das belgische Komitee nicht die Namen aus, die jeweils für die Einzelpositionen votiert haben. Auch werden die Mehrheitsverhältnisse nicht dargelegt. Offen ist damit auch, ob und inwieweit die Blockbildung im moralischen Streit mit bestimmten Sprachgruppen, Disziplinen oder

³²² Comité consultatif de Bioéthique de Belgique 1999, 4.

³²³ Ebd., 9.

³²⁴ Vgl. ebd. 12. Die argumentative Verbindung mit dem zuvor im Bericht angeführten Prinzip des Mitleides (*principe de compassion*, vgl. ebd. 8) wird nicht eigens betont und stünde auch in einer Spannung zu einer sehr starken Sicht der Autonomie.

³²⁵ Vgl. ebd. 14.

Konfessionen korreliert. Eine Empfehlung, wie sich der Gesetzgeber angesichts dieser Situation im Rat verhalten sollte, wird nicht unterbreitet.

Dieselbe Strategie hat das Komitee in der Avis n° 10 du 14 juin 1999 concernant le clonage reproductif angewandt. Die Mitglieder formulieren zunächst einen schmalen Konsens, dass eine Zulassung des reproduktiven Klonierens beim Menschen unter den gegebenen wissenschaftlichen, technischen und moralischen Unsicherheiten und Risiken nicht in Frage komme.³²⁶ Alle Mitglieder wünschen eine Vertiefung der psychologischen, philosophischen, medizinischen und ethischen Studien, die eine verbesserte Meinungsbildung der Bürger unterstützen können, und unterstreichen, dass für den Fall der Geburt eines menschlichen Klons dieser ein menschliches Wesen sei, dem die Würde nicht bestritten werden könnte.³²⁷ Das Klonierungsverbot wird indes auf dreierlei Weise gedeutet. Die erste Position deutet es als ein Moratorium, das sich wesentlich auf die derzeit begrenzten Kenntnisse auf biologischer, psychologischer, sozialer und ethischer Ebene stützt. Den Anhängern eines absoluten Verbotes wird ein Mangel an argumentativer Strenge attestiert. Die Diskussion müsse aus den begrenzten Zirkeln der Spezialisten in weitere Foren überführt werden.³²⁸ Die zweite Position unterstützt diese Forderung einer vertieften Reflexion und einer demokratischen Debatte und führt das Beispiel Dänemarks und des niederländischen Rathenau Instituts als möglichen Weg hierzu an. Anders als die erste Position scheint ihr allerdings auch aus grundsätzlicheren Erwägungen das Klonierungsverbot als eine weise legislative Entscheidung angesichts normativer Unsicherheit.³²⁹ Die dritte Position schließlich – auch sie ist in ihrer zahlenmäßigen Stärke nicht ausgewiesen – sieht in der reproduktiven Anwendung der Klonierung auf den Menschen einen schwerwiegenden Eingriff in die menschliche Existenz, die das Kind von der Symbolik abschneiden würde, die der geschlechtlichen Vereinigung inhärent sei. Das Strafrecht sei das geeignete Instrument, die fundamentalen und strukturierenden Werte der menschlichen Existenz und der Gesellschaft zu garantieren.³³⁰

³²⁶ Vgl. 1999, 46.

³²⁷ Vgl. ebd.

³²⁸ Vgl. ebd. 47.

³²⁹ Vgl. ebd. 48.

³³⁰ Ebd. 49.

(5) In der Debatte des Parlaments in *Italien* zum Thema „Probleme des Lebens“ am 5. Juli 1988 verpflichtete die Abgeordnetenkammer die italienische Regierung, sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene eine Diskussion über den Stand der biomedizinischen Forschung und der Gentechnik zu veranlassen im Hinblick auf die Wahrung der menschlichen Würde und Freiheit und regte in diesem Zusammenhang den Aufbau eines Komitees an. Dem folgte der Ministerpräsident mit der Gründung des Comitato Nazionale per la Bioetica am 28. März 1990. Als Organ des Präsidiums des Ministerrats hat das 41-köpfige Gremium die Aufgabe, Regierung, Parlament und andere Institutionen zu beraten. Es können beim Komitee Informationen zum Bereich der Bioethik durch die genannten Organisationen, durch Forschungszentren, lokale Ethikkomitees, Wissenschaftler sowie einzelne Bürger abgefragt werden.

„Informiert werden soll vor allem über neue Forschungsvorhaben im Bereich der Biowissenschaften. Die Beratung schließt eine Beurteilung und Stellungnahme zu den ethischen und rechtlichen Fragen ein und soll in Gesetzgebungsverfahren, Etablierung von Kontrollmechanismen und der Meinungs- und Bewusstseinsbildung innerhalb der Öffentlichkeit und unter den Vertretern verschiedener Interessengebiete münden. Man erhofft sich also sowohl Lösungen rechtlicher und standesrechtlicher Art, wie auch die Etablierung moralischer Regeln. Das Komitee hat in diesem Sinne Themen in der Bandbreite der biomedizinischen Ethik sowie einige Fragen der ökologischen Ethik bearbeitet. In einigen Fällen war der Einfluss auf die Gesetzgebung deutlich erkennbar. So folgt das Gesetz über die Definition und Feststellung des Todes in wesentlichen Punkten den Dokumenten des Komitees. Dies ist aber keineswegs der Regelfall.“³³¹

Wie bereits oben ausgeführt, ist die bioethische Diskussion in Italien sehr stark durch die Bildung zweier Lager gekennzeichnet, die man das katholische und das laizistische nennt. Die Lagerbildung und ihre Rückwirkung auf das nationale Komitee wird auch als Grund angeführt, warum es sechs Jahre dauerte, bis im Juni 1996 erstmals eine Erklärung zum Status des menschlichen Embryos abgegeben wurde.³³² Dieser Zeitpunkt fiel zusammen mit einer Kulminationsphase der öffentlichen und der politischen Debatte zu eben dieser Frage. Die Nationale Kommission überschrieb ihre Stellungnahme „Identität und Status des menschlichen

³³¹ Fuchs 2001a, 7.

Embryos“ und brachte darin zum Ausdruck, dass dem Embryo von der Befruchtung an absolute Schutzwürdigkeit zugeschrieben werden solle. Nicht zwangsläufig sei dies mit dem Personenstatus verknüpft doch sei der Embryo „einer von uns“. Evandro Agazzi, der Leiter der zuständigen Arbeitsgruppe, erläuterte dies so: „Es handelt sich nicht um eine einfache oder heuchlerische Lösung – wie so mancher Pressevertreter insinuierte. Diese Lösung drückt einfach die tiefe Überzeugung aus, dass man den Embryo wie jedweden unserer nächsten respektieren und schützen soll, sei es nun weil man ihm den philosophischen Status einer Person zuschreiben könne, oder sei es, dass man ihm auch unabhängig vom Personenstatus die menschlichen Eigenschaften zuerkennt, die uns zu einer moralischen Solidarität mit ihm verpflichten.“³³³ Dieser Konsens hält sich in der Stellungnahme zum Klonieren vom Oktober 1997 durch. In den praktischen Schlussfolgerungen führt er zur einhelligen Ablehnung einer Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken, der Chimären- und Hybridbildung, des Transfers menschlicher Embryonen in tierische Uteri sowie der genetischen Replikation des menschlichen Genoms. Die Formel vom absoluten Schutz und von der Solidarität führt allerdings nicht zu einer einheitlichen Einschätzung der Präimplantationsdiagnostik und der Forschung an verwaisten Embryonen.³³⁴ Vertreter der laizistischen Richtung haben zum Ausdruck gebracht, dass sie auch den Grundkonsens des Gremiums nicht teilen. Der Dissens über die Verwendung überzähliger Embryonen in der Ethikkommission setzt sich innerhalb der Stellungnahme zur therapeutischen Verwendung embryonaler Stammzellen am 27. Oktober 2000 (Impiego terapeutico delle cellule staminali) fort.³³⁵ Während Einigkeit über die Zulässigkeit der Verwendung adulter Stammzellen und primordialer Keimzellen abgestorbener Föten besteht und auch von allen die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken abgelehnt wird, zerfällt die Kommission mit Blick auf die Gewinnung von Stammzellen aus Embryoblastzellen überzähliger Embryonen in zwei Fraktionen. Diese Gewinnung könne aus einem Akt der Solidarität des Paares resultieren, so die eine Gruppe. Sie fordert Richtlinien, ab wann man von nicht implantierbaren Embryonen sprechen könne und will die Einzelentscheidung an ein Kommissionsvotum binden. Die andere Gruppe sieht

³³² Vgl. Maio 2001, 300.

³³³ Zitiert und übersetzt bei Maio 2001, 301.

³³⁴ Vgl. dazu die Darstellung bei Maio 2001, 301f.

³³⁵ Der italienische Text findet sich im Internetauftritt der Kommission (http://www.palazzochigi.it/bioetica/notizie/cellule_staminali.html). Eine Zusammenfassung bietet Maio 2001, 302f.

auch in diesem Fall im Verbrauch des Embryos eine Würdeverletzung. Dieser Gruppe gehören zumindest vierzehn Mitglieder an, welche diese Position in einer Nachbemerkung näher darlegen und argumentieren, dass ihre Position durch die Menschenrechtskonvention der Europarates zur Biomedizin getragen sei.

Angesichts der Verschiedenheit der Positionen empfiehlt die gesamte Kommission, den öffentlichen Diskurs auszuweiten und die Information zu verbessern.

(6) Die Besonderheit des Modells der nationalen Organisation der Forschungsethik in *Norwegen* besteht darin, nicht nur die Biomedizin und die Biotechnologie zu berücksichtigen, sondern auch die Forschungsethik der hermeneutischen Wissenschaften und der Humanwissenschaften. Das Parlament bestätigte 1990 einen Regierungsvorschlag zur Gründung dreier nationaler Komitees für Forschungsethik. Der Erziehungsminister ernennt die Mitglieder auf Vorschlag des Forschungsrates. „Sie sind nicht Repräsentanten von Interessengruppen, sondern werden auf der Grundlage persönlicher Qualifikationen ausgewählt. Jedes der Komitees soll mindestens neun Mitglieder umfassen, von denen jeweils zwei keine Fachleute (Laien) sind. Die übrigen Mitglieder sind Fachvertreter für Ethik und Recht, sowie Fachvertreter der für das jeweilige Komitee relevanten Disziplinen. Im Falle des nationalen Komitees für Ethik der medizinischen Forschung (NEM) müssen zumindest die klinische Kompetenz und die Genetik vertreten sein. Schwerpunktfragen waren die Vermittlung von Grundlagen- und klinischer Forschung, Probleme der Ressourcenallokation sowie auch Belange des Sports. Im Falle des Komitees für Ethik der Wissenschaften und der Technologie (NENT) müssen die Naturwissenschaften, die Industrie, die Technologie, die Agrar- und Fischereiforschung sowie explizit die Ökologie und die moderne Biotechnologie berücksichtigt sein. Mit NESH verfügt Norwegen schließlich auch über ein entsprechendes Komitee für Ethik in den Sozial- und Humanwissenschaften. Hier ist unter den Fachvertretern Expertise für die Geschichtswissenschaft, Staatswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Ethnologie gefordert. Das Themenspektrum dieser Gruppe reicht von ethischen Fragen der sozialwissenschaftlichen Forschung an Kindern und Fragen der Migrationsforschung bis zu ethischen Fragen der Literaturwissenschaften.“³³⁶

Im Rahmen der vorliegenden Studie verdient besonderes Interesse, dass alle drei Komitees gemeinsam und zusammen mit dem Bioteknologinemnda³³⁷ im Oktober 1996 die erste Bürger-Konsensus-Konferenz in Norwegen veranstaltet haben. Ihr Thema war die gentechnische Veränderung von Lebensmitteln: „Fast Salmon and Technoburgers“.

(7) Als Bill Clinton sich im Oktober 1995 für die *Vereinigten Staaten von Amerika* entschloss, mit der National Bioethics Advisory Commission für den Bereich der Bioethik ein ständiges Komitee auf Bundesebene einzurichten, so folgte er damit einer Entwicklung, die Frankreich, Schweden, Dänemark, Luxemburg, Italien, Norwegen, Portugal und Belgien schon vollzogen hatten. Ihre erste große Aufgabe erhielt die Kommission nach der Geburt des Schafes Dolly, deren ethische Implikationen Clinton zum Gegenstand einer Anfrage machte. Auftrag der neuen Beratungskommission war es, den nationalen Wissenschafts- und Technologierat und andere relevante Regierungseinrichtungen zu beraten und Empfehlungen auszusprechen und zwar mit Bezug auf Regierungsprogramme, Regelungen und Richtlinien hinsichtlich ihrer bioethischen Aspekte, die durch die Erforschung der menschlichen Biologie und des Verhaltens ebenso wie durch die klinische Anwendung solcher Forschung entstehen. Sie sollte die übergreifenden Prinzipien bestimmen, durch die moralische Handhabung der Forschung gelenkt werden kann, und dabei spezifische Projekte nur als Illustration der Prinzipien heranziehen. Der Kongress, die Öffentlichkeit und die Kommission selbst konnten Fragestellungen aufwerfen.

Der Auftrag der Kommission endete mit dem 3. Oktober 2001.³³⁸ Die NBAC hat zwischen 1997 und 2001 umfangreiche Berichte und Empfehlungen zur Klonierung beim Menschen, zum Umgang mit menschlichen biologischen Materialien in der Forschung, zu Forschung bei psychisch kranken Patienten, zur Erforschung humaner embryonaler Stammzellen sowie zum Umgang mit Probanden in der Forschung und zur internationalen Kooperation und Austausch in der Forschung vorgelegt.

³³⁷ Dieser hat einen ähnlichen Status und Funktion wie der dänische Board of Technology. Ende November veranstaltet er eine „Volkskonferenz“ zu dem Thema Stammzellen.

³³⁸ Zur Neuregelung unter der Präsidentschaft Bush vgl. Mejias 2001.

Im Blick auf die Konsensbildung bei schwierigen ethischen Fragestellungen und auch auf den Umgang mit Dissens ist die Arbeit der NBAC von bleibendem Interesse. Mit Bezug auf das erste kann auf den Bericht zur Forschung mit humanen Stammzellen verwiesen werden, der 1999 die Frage einer möglichen öffentlichen Förderung solcher Forschung zu beantworten hatte. Obschon sie den Fortgang ernster ethischer Diskussion ankündigt und fordert, empfiehlt sie die Förderung unter strenger Kontrolle: „And after extensive deliberation, the Commission believes that acceptable public policy can be forged, in part, on widely shared views.“³³⁹ Der Bericht solle die öffentliche Debatte weiter stimulieren.

Im Blick auf die Frage des reproduktiven Klonens, die erste große Herausforderung des Gremiums, ist die Lösung eine andere. Unter den gegebenen Bedingungen hält die Kommission eine Wiederholung des Dolly-Experimentes beim Menschen für ein voreiliges und in seinen Risiken nicht tragbares Experiment³⁴⁰. Sie empfiehlt daher ein Verbot. Auf der Grundlage des ausschlaggebenden Argumentes kann dies aber nur im Sinne eines unbestimmten Moratoriums geschehen. Die NBAC hat in ihre Beratungen nicht nur naturwissenschaftliche und philosophisch-ethische Überlegungen eingeschlossen, sondern auch viele Vertreter der unterschiedlichen Religionen angehört. Einige von diesen hatten den Zellkerntransfer zur menschlichen Fortpflanzung als intrinsisch unmoralisch qualifiziert. Andere religiöse Denker gaben Umstände an, unter denen eine solche Erzeugung eines Kindes moralisch gerechtfertigt sein könnte.³⁴¹ Der Gesichtspunkt des möglichen psychischen Schadens für Kinder und die Auswirkungen auf die moralischen, religiösen und kulturellen Werte der Gesellschaft verdienten weitere Reflexion und Beratung, deren Ausgang als offen anzusehen sei.³⁴² Deutlich ist aber, dass die Kommission nicht erwartet, dass kategorische Argumente allein ein Verbot rechtfertigen könnten. Die Lösung wird daher nicht von einer Auflösung bestehender metaphysischer, anthropologischer oder naturphilosophischer Unsicherheiten erwartet, sondern vor allem von einer sozialetischen und sozialwissenschaftlichen Prüfung der Konsequenzen, die eine Freigabe hätte. Dies steht allerdings unter der für den amerikanischen Gesetzgeber ausschlaggebenden Prämisse, dass eine staatliche Einschränkung individueller Autonomie durch Gesetz oder andere Regulierung die

³³⁹ National Bioethics Advisory Commission 1999a, XI.

³⁴⁰ National Bioethics Advisory Commission 1997, Executive summary II.

³⁴¹ Vgl. ebd. II.

³⁴² Vgl. ebd. III. Die Erörterung dieser Punkte erfolgt in Kapitel 4 des Berichts (National Bioethics Advisory Commission 1997a, 59-81).

Begründungslast auf seiner Seite hat.³⁴³ Ob dies auch für den Fall der Klonierung eine weise Prämisse ist, wird zur Diskussion gestellt. Es gäbe keinen Algorithmus, welcher klar anzeige, ob die Argumente für Regierungsintervention in einer bestimmten Situation stärker seien als die Gegenargumente.³⁴⁴ Auch wenn eine Entscheidung gefunden werden müsste unter den Bedingungen fehlenden Konsenses, so sei doch die Zeit für den moralischen Diskurs und die öffentliche Beratung bislang noch nicht ausreichend gewesen³⁴⁵, um für Verbot, Zulassung oder Einzelfallregelungen zu votieren. Der Bericht sei daher nur der Beginn eines öffentlichen Urteilsprozesses³⁴⁶.

(8) Mitglieder von nationalen Ethikkommissionen sind in starker Weise frei. Anders als freie Mandatsträger in Parlamenten stehen sie nicht unter Fraktionszwang und auch nicht unter dem Druck von Interessengruppen, sie verfolgen von der Konzeption her auch nicht die Interessen der ernennenden oder vorschlagenden Institutionen oder der Vertreter der repräsentierten Disziplinen. Ihre Dauerhaftigkeit gibt zudem zumindest die Möglichkeit, auch den Einfluss der zuständigen Regierungsressorts geringer zu halten, als dies etwa bei der Warnock-Kommission oder der Benda-Kommission der Fall gewesen zu sein scheint. Gleichzeitig scheint aber auch der legislative Einfluss zumindest im Verhältnis von Aufwand und Ertrag geringer zu sein als bei den vorgestellten Ad-hoc-Gruppen. War es im Falle der Ad-hoc-Gruppen die US-amerikanische National Commission, die in besonders umfassender Weise die Gesetzgebung vorprägte, so kommt diese herausragende Rolle bei den nationalen Ethikräten wohl der französischen CCNE zu.

Bislang nicht untersucht wurde das Zusammenspiel von Aufklärung und Politikberatung. Hatte schon Mary Warnock diese Rolle ihres Gremiums betont, so führt der ständige Charakter der Räte dazu, dass Weisen der Informationsvermittlung kontinuierlich aufgebaut werden können. Gerade im Falle des ethischen Dissenses im Komitee selbst ist nun die Strukturierung der divergierenden Argumente und die Forderung nach einer weiteren Öffentlichkeit für den moralischen Streit, wie sie etwa zu Jahresbeginn vom französischen Komitee erhoben wurde, von zentraler Bedeutung. Die Schaffung einer dauerhaften Instanz der ethischen Reflexion darf

³⁴³ Vgl. ebd. 77.

³⁴⁴ Vgl. ebd. 78.

³⁴⁵ Ebd.

nicht dazu führen, die politischen Entscheidungsträger aus ihrer Verantwortung zu entlassen und auch nicht dazu, die Teilnahme und Teilhabe der Bevölkerung obsolet werden zu lassen. Letztgenannte Gefahr, wie sie gerade auch im Zusammenhang der Gründung eines deutschen Nationalen Ethikrates geäußert wurde³⁴⁷, besteht dann nicht, wenn wie vom französischen Gremium gewünscht, die Debatte durch das Gremium nicht beendet, sondern gerade erweitert wird. Ähnlich kann auch das Projekt des Norwegischen Komitees, in eigener Verantwortung eine Konsensus-Konferenz durchzuführen, als Indiz dafür gewertet werden, dass das Gremium selbst nicht die alleinige Rolle eines nationalen Gewissens einnehmen will.

³⁴⁶

Ebd. 79.

³⁴⁷

Renn 2001.

IV. Strukturvergleich

Bislang liegt eine Synopse der verschiedenen überregionalen Verständigungsformen nicht vor und wurde in der Bandbreite wie hier auch noch nicht in Aussicht gestellt oder als Forschungsdesiderat bestimmt. Eine politiktheoretische oder demokratiethoretische Debatte hat sich in Deutschland bislang nur auf die Beteiligung von Bürgern und die Konfrontation von Interessenverbänden und Meinungsträgern beschränkt. Einige jüngere Beiträge haben nun auch nach der politischen Rolle nationaler Ethikräte gefragt.³⁴⁸ Auch in den USA oder in Frankreich, wo alle aufgeführten Formen von Verständigungsdiskursen seit längerem erprobt werden, hat ein reflektierter Vergleich der Ansätze nicht stattgefunden. In der vorliegenden Untersuchung sollen grundsätzliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden und insbesondere die Frage nach dem Umgang mit dem moralischen Dissens in den Vordergrund gerückt werden. Eine umfassende Untersuchung zum Konzept der Repräsentation und der Pluralität ebenso wie eine umfassende Evaluation der gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen von Diskurs und Beratung stehen damit weiterhin aus.

³⁴⁸ Vgl. Thiele 2001, sowie Düwell zitiert in Gördorf 2001.

IV. 1. Thematische Zuständigkeit

Ungeachtet der Heterogenität der gesellschaftlichen Orte und der unterschiedlichen Stellung der Initiatoren der vorgestellten Verfahren gibt es mehrere wichtige Übereinstimmungen. Zunächst geht es in allen Verfahren und Gremien um eine Bewältigung derselben gesellschaftlichen Herausforderung, nämlich jener, die durch erweiterte Erkenntnis- und Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Biowissenschaften und der Medizin entstanden sind. In diesem Sinne sind alle Verfahren technikinduziert, auch wenn man mitunter versucht oder gefordert hat, diese Herausforderung nicht technikzentrisch, sondern problemzentriert anzugehen.³⁴⁹ Freilich ist der Bereichsausschnitt, der jeweils angegangen werden soll, sehr unterschiedlich. Haben es die Konsensus-Konferenzen der National Institutes of Health und in Frankreich mit den ärztlichen und klinischen Praktiken zu tun und die vorgestellten nationalen Ad-hoc-Kommissionen mit medizin-ethischen Fragestellungen bereits in einem weiteren Sinne, so überschreiten die Bürgerforen und Diskursverfahren den Bereich der humanmedizinischen Anwendungen und widmen sich vor allem der Gentechnik und zwar sowohl im humanen Bereich wie auch mit Bezug auf Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen. Da sie sich als Teil der Technikfolgenabschätzung bzw. der Technikfolgenbewertung verstehen, bearbeiten diese Modelle auch planerische Herausforderungen, welche nicht in den Bereich der Biowissenschaften gehören.

Bei den nationalen Ethikräten hat die große Vielzahl auch zu unterschiedlichen Themenspektren geführt. Grundsätzlich liegt hier der Schwerpunkt auf biomedizinischen Fragestellungen. Zum Teil aber hat man versucht, sich auf neue Herausforderungen zu beschränken und klassische Fragen der ärztlichen Ethik der Deontologie zu überlassen. Abhängig von der Konzeption des jeweiligen Gesundheitssystems in einem Lande ist sodann die Frage, inwiefern auch Probleme der Prioritätensetzung im Gesundheitswesen Thema eines Ethikrates sein können. Vor allem in Staaten mit zentralen staatlichen Gesundheitssystemen wie in Schweden, Norwegen, Dänemark, Niederlande haben nationale Ethikräte dies Thema auf ihre Tagesordnung gesetzt.

Die einzelnen Räte gehen sehr unterschiedlich mit der Frage um, ob auch forschungsethische Fragen, die die medizinischen Anwendungen überschreiten, zum

³⁴⁹ Vgl. Gill 1993; vgl. auch Ueberhorst 1996.

Gegenstand der Erörterung gemacht werden können. Der norwegischen Lösung, den Bereich auf drei große Wissenschaftssektionen und auf drei Komitees aufzuteilen, sowie der schweizerischen Variante, ein Komitee für die Humanmedizin und ein weiteres für gentechnische Anwendungen im nichthumanen Bereich einzusetzen, stehen zumeist Ad-hoc-Lösungen gegenüber. So etwa hat das französische Komitee, das insgesamt ein recht enges Verständnis von biomedizinischer Ethik zugrundelegt, mit der Avis 38 (Oktober 1993) den engeren Bereich der Medizinethik überschritten, indem es sich mit ethischen Fragen der experimentellen Psychologie befasst hat.

IV. 2. Teilnehmerzahl

Größere Gemeinsamkeiten als bei der Themenwahl fallen bei der Teilnehmerzahl auf. Allen Konzepten scheint die Vermutung zugrunde zu liegen, ein Gespräch von Angesicht zu Angesicht sei ein geeignetes Mittel, Konflikte einzudämmen oder gar zu bewältigen. „Der amorphe Verlauf öffentlicher Konfliktaustragung fördert implizit Abgrenzungen, wirkt tendenziell divergenzverstärkend und konfliktverschärfend, er bietet aus sich heraus keine Kristallisationspunkte für eine kooperative Problembearbeitung und Lösungsentwicklung“³⁵⁰, so führt etwa Meinfried Striegnitz aus. Um dagegen „in den Foren eine verständigungsorientierte Form der Argumentation zu gewährleisten“ so Renn und Webler, müsse „die Zahl der am runden Tisch versammelten Personen grundsätzlich beschränkt sein [...]“³⁵¹ Dann werde sich zeigen, dass „wir dazu neigen, moralische Meinungsverschiedenheiten zu überschätzen“³⁵². Die Teilnehmerzahl wurde deshalb auf zehn bis vierzig Personen begrenzt. Lediglich das Verfahren des Berliner Wissenschaftszentrum zur Herbizidresistenz überschreitet diese Zahl geringfügig, wobei von einer geringeren Zahl von Diskursteilnehmern bei den Einzelsitzungen auszugehen ist. Auch das Niedersächsische Verfahren hat durch den dezentralen Charakter die Gesprächsatmosphäre in den Einzelveranstaltungen bewahrt; die Abschlußveranstaltung muss hier als Präsentation der Ergebnisse, nicht als eigentlicher Teil des Diskurses verstanden werden.

³⁵⁰ Striegnitz 1997, 43.

³⁵¹ Renn/Webler 1997, 94.

³⁵² Kuhse 1996, 120.

IV. 3. Transparenz

Mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit zeichnen sich alle Verfahren durch Transparenz aus. Mary Warnock hat hierin ein entscheidendes Prä von Kommissionen gegenüber hergebrachten politischen Verfahren gesehen: „Alle die Fakten könnten die Beamten selbst zusammentragen. Sie könnten Berichte füreinander schreiben und schließlich den Ministern ihren Rat zukommen lassen. Aber es würde weder bekannt, daß sie dies machen, noch müßte einer von ihnen jemals seine Ansichten öffentlich kundtun. In dieser Weise zu handeln, stünde sogar im Gegensatz zu ihrer beruflichen Rolle. Kommissionen hingegen sind in ihren Beratungen und Überlegungen offen. Sie publizieren ihre Erkenntnisse unter eigenem Namen und eigener Unterschrift. Möglicherweise werden sie von Lobbys beeinflusst, werden angegriffen, verspottet. Doch können sie, sofern sie dies wollen, ihre Ansichten in der Öffentlichkeit verteidigen. Hierin liegt meiner Meinung nach die entscheidende Rechtfertigung ihrer Existenz.“³⁵³

Diese Transparenz bezieht sich indes für die Mehrzahl der Verfahren nur auf das Ergebnis der Diskurse, nicht auf ihren gesamten Verlauf. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Unabhängigkeit der Bürger und Gremienmitglieder nur durch nichtöffentliche Beratungen gewahrt werden kann.³⁵⁴ So ist bei beiden Varianten der Konsensuskonferenzen die Konferenz selbst zwar öffentlich, die Vorbereitungswochen aber und vor allem die Erstellung des Positionspapiers erfolgt unter Ausgrenzung der Öffentlichkeit und zum Teil auch der Veranstalter. Um eine Teilhabe der Öffentlichkeit erreichen zu können, müssen daher spezielle Verfahren entwickelt werden. Schon früh wurden bei der Arbeit der Ad-hoc-Kommissionen und Enquête-Kommissionen öffentliche Anhörungen durchgeführt. In einer Befragung des Europarates hat die Mehrzahl der befragten Staaten bzw. ihrer nationalen Ethikkomitees die Wichtigkeit herausgestrichen, die die Wahrnehmung der öffentlichen Meinung zu den neuen Biotechnologien hat.³⁵⁵ Inzwischen haben einige nationale Ethikkomitees erhebliche Anstrengungen unternommen, die Öffentlichkeit in die Arbeit der Komitees einzubeziehen. Neben Anhörungen sind das wichtigste Instrument dazu öffentliche Konferenzen, die in vielen Staaten regelmäßig

³⁵³ Warnock 1988, 228.

³⁵⁴ Als Ausnahme erscheint hier die US-amerikanische National Commission. Vgl. Toulmin 1987, 602.

stattfinden.³⁵⁶ Die Publikation der Berichte in gedruckter und elektronischer Form ist ein weiteres Instrument, das in manchen Staaten – so etwa in Dänemark – durch umfangreiches didaktisches Material ergänzt wird.

³⁵⁵

Le Bris 1993, 25.

³⁵⁶

Vgl. Fuchs 2001c.

IV. 4. Zusammensetzung

Zu den zentralen Differenzen, die auch für die Typologie mitausschlaggebend waren, zählen die Kriterien und das Verfahren der Zusammensetzung. In gewissen Sinne sind zwar alle Diskursformen aus klassischen Varianten der Politikberatung erwachsen, doch steht deren Modifikation unter verschiedenen Vorzeichen. Zum Teil steht im Vordergrund die interdisziplinäre Sachexpertise. Zum Teil steht im Vordergrund die Vertretung von Interessengruppen. Bei anderen Gremien steht die weltanschauliche Pluralität im Vordergrund. Und schließlich wird bei einigen Konzeptionen vorrangig die Beteiligung von Bürgern angestrebt und zwar von solchen, die bislang nicht bzw. nicht öffentlich das Wort ergriffen haben.

In allen Verfahren werden diese Anforderungen faktisch gemischt. Die Konsensuskonferenzen des dänischen Modells stellen die Bürgerpartizipation ins Zentrum und verlegen die Expertise und auch die Einflussnahme von Interessengruppen ins Vorfeld. Die britische Warnock-Kommission versuchte, fachliche und sachliche Expertise zu versammeln und griff dazu auch auf Interessenverbände bzw. ihre Vertreter zurück. Die Benda-Kommission ging zwar ähnlich vor, wählte aber sehr bewusst für die Vertretung der Theologie sowohl einen katholischen (Franz Böckle) wie auch einen protestantischen Vertreter (Martin Honecker) und versuchte, eine Mehrzahl von einschlägigen Institutionen zu berücksichtigen. Beim Verfahren des Berliner Wissenschaftszentrums war die Repräsentation dieser Institutionen so gewählt, dass ein Gleichgewicht der Befürworter und der Gegner der Technologie zu erwarten war. Den Wissenschaftlern kann die Rolle der Argument-Generierung für beide Seiten zu. Im Niedersächsischen Gentechnologie-Diskurs war diese Schwerpunktsetzung ähnlich, statt eines Positionsgleichgewichts war indes die möglichst vollständige Präsenz aller relevanten Gruppen und Einrichtungen angestrebt.

Bei den nationalen Kommissionen stellt der Wechsel vom Ad-hoc-Gremium zum ständigen Gremium neue Anforderungen an die Regelung der Expertise und verlangt auch eine systematische Antwort auf das Problem der gesellschaftlichen Pluralität bzw. der Repräsentativität. Die Staaten wählen dabei zwei unterschiedliche Strategien. Zum einen werden die geforderten Kompetenzen konkret bezeichnet. Zum anderen wird die Ernennungskompetenz auf verschiedene Verfassungsorgane gestreut.³⁵⁷ Obschon bewusst aus bestimmten Disziplinen oder Milieus ausgewählt wird, gelten die Ratsmitglieder nicht als

Vertreter einer Lobby, sondern sollen unabhängige Personen sein. Davon unbenommen bleibt aber die Außenwahrnehmung, in der den einzelnen Mitgliedern durchaus unterschiedliche Autorität zugemessen werden kann.³⁵⁸

Besondere Probleme der Expertise entstehen für die dauerhaften nationalen Ethikräte aufgrund der Vielzahl der Beratungsthemen und der Bandbreite biowissenschaftlicher und medizinischer Fragestellungen von der Grundlagenforschung bis zur klinischen Anwendung. Dies macht es in vielen Fällen unumgänglich, weitere Experten von außen hinzuzuziehen. Ein besonderes Problem entsteht auch bei der Vertretung der Seite der Betroffenen. „Da es nicht möglich ist, Patientenvertreter für alle relevanten Krankheiten als Mitglieder aufzunehmen, müssen die relevanten Aspekte der Betroffenenperspektive durch Anhörungen in die Beratung einbezogen werden.“³⁵⁹

Weltanschauliche Pluralität wird explizit nur bei den nationalen Ethikräten gefordert, hier aber durchgängig. Hier sind die Europäer eher dem Beispiel der amerikanischen National Commission als dem der Warnock-Kommission gefolgt: „Im Hinblick auf die Gesamtzusammensetzung gibt es mehrere Beispiele, die einen Ausgleich der wissenschaftlichen Kulturen oder auch einen Ausgleich zwischen der wissenschaftlichen Kultur und dem nichtwissenschaftlichen Bereich anstreben. Die Pluralität von Denkfamilien wird indes nur durch wenige Mitglieder ausgedrückt, die diesen bekanntermaßen angehören. Sie werden nicht durch die Gruppen selbst vorgeschlagen, sondern durch die zuständigen Verfassungsorgane (französischer Präsident, portugiesische Nationalversammlung). Nur in Frankreich sind die zu berücksichtigenden Denkfamilien exakt festgelegt: nämlich Katholizismus, Protestantismus, Judentum, Islam und Marxismus. Eine weiterreichende Berücksichtigung der unterschiedlichen Strömungen dieser Gruppen ist weder in Frankreich noch sonst vorgesehen.“³⁶⁰

Eine Repräsentativität im strengen Sinne wird von keinem der angeführten Verfahren reklamiert.³⁶¹ Diese ist schon deshalb nicht möglich, weil der zeitliche Einsatz für alle Beteiligten in allen Verfahren erheblich ist und damit jene favorisiert sind, die dazu die Bereitschaft aufbringen. Auch der veränderte Modus der Teilnehmerrekrutierung

³⁵⁷ Vgl. im Einzelnen Fuchs 2001a.

³⁵⁸ Vgl. etwa die Darstellung bei Holderegger 2001, 295.

³⁵⁹ Fuchs 2001a, 17.

³⁶⁰ Ebd., 18.

³⁶¹ Besonders deutlich stellt dies Armin Grunwald heraus: „PTA darf daher nicht mit der Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit gleichgesetzt werden, sondern hat ein

bei den Konsensuskonferenzen mit Bürgerbeteiligung hat dies Problem nicht aufheben können. Dennoch hat man in diesem Bereich ein Verfahren der Quotierung entwickelt, das ein möglichst heterogenes Spektrum von Bürgern zusammenbringt. Bei den nationalen Ethikräten sehen die Modi der Zusammensetzung über die Festlegung der Laien und einzelnen Expertenmandate hinaus bestimmte Quotierungen vor. „Nur Dänemark kennt eine explizite geschlechtsbezogene Quote (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1987). Die geforderte Repräsentation der Geschlechter im amerikanischen NBAC führt ebenso wie bei der geographischen Repräsentation und der ethnischen Repräsentation nicht zu einer exakten Abbildung der gesellschaftlichen Mehrheitsverhältnisse. Belgien fordert eine angemessene Aufteilung der Mandate zwischen den Geschlechtern, eine Quotierung sieht es aber nur für Repräsentation der Regionen bzw. Sprachgemeinschaften vor. Eine Quotierung oder eine angemessene Verteilung zwischen den unterschiedlichen Altersgruppen ist in keinem der dargestellten und auch der andernorts dargestellten Gremien vorgesehen. Neben anderen Umständen führt auch die oftmals vorgesehene Möglichkeit der Renominierung zu einem vielfach auffällig hohen Altersdurchschnitt.“³⁶²

Eine besondere Rolle kommt in allen Verfahren, die sich moralischen Fragen und moralischen Problemstellungen widmen, der ethischen Expertise zu. Es fällt auf, dass diese in vielen der Verfahren gar nicht eigens angemahnt wird. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Einige Kommissionen benennen eine Gruppe von Mitgliedern, die sich durch ein Interesse an ethischen Fragen auszeichnet. Offenbar ist hier nicht nur ein solches Interesse, sondern zugleich eine Sensibilität für moralische Probleme gemeint. Die Diskursforen suchen nach Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit widerstreitenden moralischen Auffassungen, aber auch das ist nicht eine ethische Expertise. Auch die Benennung von theologischen Ethikern in verschiedenen Kommissionen kann vor allem die Repräsentation der Kirchenmitglieder im Auge haben. Auch die von Rosemarie Tong beschriebene Tendenz, für medizinische Konsensuskonferenzen konsensfindungserprobte Experten zu wählen, bezeichnet noch nicht eine besondere wissenschaftliche Expertise. Dass gleichwohl nicht nur moralische Sensibilität, sondern auch die

³⁶² Legitimationsproblem gegenüber den in der Regel sehr vielen Nichtteilnehmern.“ (Grunwald 2000,4)
Fuchs 2001a, 18.

Fähigkeit, ethische Probleme zu analysieren und zu strukturieren von Bedeutung ist, hat vor allem Göran Hermerén in einem Beitrag für den Europarat herausgearbeitet.³⁶³

³⁶³ Hermerén 1994; vgl. auch Siep 1990.

IV. 5. Auftrag und Zweck

Wie oben ausgeführt, geht es den dargestellten Gremien um Politikberatung, Bürgerpartizipation und öffentliche Aufklärung. Die Akzente sind dabei verschieden gesetzt. Sie unterscheiden sich auch hinsichtlich der Instanz, durch die sie veranstaltet oder eingesetzt wurden, sowie hinsichtlich des Status, der ihnen verliehen ist. Während die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit gleichsam als Stelle einer Bundesbehörde handelt – wenngleich nur mit empfehlendem Charakter – haben Enquête-Kommissionen den Status eines Untersuchungsausschusses beim Parlament. Der verfassungsrechtliche Ort der Nationalen Ethikräte ist hingegen auch in den Fällen nicht eindeutig geklärt, wo die Einsetzung durch ein Gesetz erfolgte. In jedem Falle ist ihre Aufgabe Beratung und nicht Weisung. Dies gilt auch für die Konsensuskonferenzen, die parlamentsnah durchgeführt wurden. Die Verschiebung des Akzentes von der Politikberatung hin zur Stimulierung und Verbesserung der öffentlichen Debatte (Public Understanding in Science and Ethics) entspricht einer Schwerpunktverschiebung, wie sie auch beim dänischen Nationalen Ethikrat zu beobachten ist.³⁶⁴ In jedem Fall haben die Nationalen Ethikräte hier eine bedeutende Aufgabe für sich erkannt, anders als die vorgestellten nationalen Ad-hoc-Kommissionen, die sehr stark auf schon recht konkrete Gesetzesinitiativen hingewirkt haben.

³⁶⁴

Vgl. Fuchs 2001a, 11f.

V. Beratungsdissens und Entscheidungsdissens

Die hier vorgestellten Gremien sind allesamt ohne politisches Entscheidungsmandat. Dennoch geht ihre Aufgabenstellung oder ihr Anspruch über den der bloßen Meinungskundgabe hinaus. Alle Gremien können damit rechnen – wenn auch aus nicht deckungsgleichen Gründen und in unterschiedlichem Maße –, dass ihre Voten von Entscheidungsträgern zur Kenntnis genommen werden.³⁶⁵

Die Beschränkung auf die *Beratungsfunktion* gibt aber die Möglichkeit, in der Situation des Dissenses Optionen zu wählen, die dem Entscheidungsträger selbst nur bedingt nur Verfügung stehen: Die Gremien können die *Entscheidung* an den Gesetzgeber bzw. die Politik weitergeben. Andererseits gibt es Optionen, die dem politischen Entscheidungsträger offenstehen, aber als Votum eines Beratungsgremiums kaum plausibel sind, nämlich die Weitergabe der generellen Entscheidung an ein oberstes Gericht oder Verfassungsgericht, sofern dieser Weg überhaupt gangbar ist. Auch die Möglichkeit, eine neue Kommission zu gründen oder zu beauftragen, hat wenig Plausibilität. Optionen, die sowohl dem politischen Entscheidungsträger wie auch dem Ethikberatungsgremium offenstehen, sind der Verweis auf Einzelfallentscheidungen der Handelnden bzw. der Gerichte sowie die Weitergabe der Frage an die Öffentlichkeit. Solche Optionen können auch kombiniert werden, wie die Stellungnahme der französischen nationalen Ethikkommission zum therapeutischen Klonen und zur Embryonenforschung zeigt. Angesichts eines als unbefriedigend knapp empfundenen Mehrheitsverhältnisses wird die Ausweitung der öffentlichen Diskussion gefordert³⁶⁶, gleichzeitig aber zumindest von einzelnen Mitgliedern die Dezision der Politik erwartet.³⁶⁷ Dieses Verfahren, die Positionen zu klären und den Dissens darzustellen, so hat die Untersuchung ergeben, wurde unabhängig von den Diskurstypen mehr und mehr angewandt. Dies soll im Einzelnen noch näher dargestellt werden. Zunächst jedoch lässt sich dies als Folge der Einsicht deuten, dass es ohnehin nicht um eine Entscheidung der Sache gehen kann. Auch

³⁶⁵ Zu den Konsensuskonferenzen vgl. hier Bütschi/Nentwich 2001; zur National Commission Toulmin 1987; zu den Nationalen Ethikräten Fuchs 2001..., 20f.

³⁶⁶ Comité Consultatif National d'Ethique Pour les Sciences de la Vie et de la Santé (CCNE) 2001; ähnlich auch National Bioethics Advisory Commission (NBAC) 1997, 78 hinsichtlich der Klonierungstechniken beim Menschen generell.

³⁶⁷ Vgl. Didier Sicards Ausführungen in: Schwägerl 2001.

die Darstellungen von knappen Mehrheiten können nicht ohne weiteres als Votum für eine Entscheidung im Sinne der Mehrheit gedeutet werden.

Dass die Feststellung des Dissenses im Beratungsgremium eine ganz andere Sache ist als im Entscheidungsgremium muss nachdrücklich herausgestellt werden. Dies fällt allerdings im Rahmen der partizipativen Ansätze besonders schwer. Denn das demokratiethoretische Plädoyer für partizipative Technikfolgenabschätzung muss eigentlich eine Entscheidungskompetenz fordern, gesteht deren Mangel jedoch vielfach ein.³⁶⁸ Auch für die Perspektive der Entscheidungsträger scheinen sich hier Schwierigkeiten zu ergeben: „Although organisers seldom claim that the outcome of the public PTA represents the voice of the people, its results are often criticised for not being representative. In the Netherlands this is also the case. It was found advisable to position expert-stakeholder PTA at arm’s length of the decision-making process in order to make clear to politicians that the PTA is rendering a service to decision-makers and is not trying to take over their job. A general way to achieve this was by putting a future perspective on the issue at stake.“³⁶⁹

Diese Möglichkeit der Wahl von Zukunftsthemen, die noch gar nicht zur Entscheidung anstehen, ist vielfach nicht gegeben. Nicht nur Ad-hoc-Kommissionen werden bei vermutetem politischen Handlungsbedarf befasst, sondern ebenso die nationalen Räte. Vielfach sind es auch hier gerade die aktuell entscheidungsrelevanten Fragen, aus deren Anlass sie entstanden sind.

Die Gremien und Veranstalter nehmen hier zumindest vordergründig widerstreitende Haltungen an. Das französische nationale Ethikkomitee betont durch seine Mitglieder immer wieder, dass es weder eine Gruppe von Weisen darstelle noch ein Organ der Gesetzgebung sein wolle. Dafür werden nicht nur verfassungsrechtliche Gesichtspunkte geltend gemacht, sondern ebenso der Umstand, dass in politische Entscheidungen auch andere als ethische Erwägungen eingehen können. Allerdings ist dieses Gremium gleichwohl durchaus wirksam im Blick auf die Legislative. Eine andere Haltung nehmen eine Reihe von Veranstaltern von partizipativen Prozessen ein. Sie betonen die „Anschlussfähigkeit“ der in diesen Prozessen hergestellten Empfehlungen als Desiderat.³⁷⁰ Unter den Bedingungen der notwendig mangelhaften

³⁶⁸ Vgl. Bechmann 1997, 162; dagegen aber Henschel 1997, 58.

³⁶⁹ Van Est 2000, 15.

³⁷⁰ Vgl. Renn/Webler 1997, 92.

Repräsentativität und der verbleibenden sachlichen und moralischen Unsicherheit indes wird man diese Anschlussfähigkeit nicht als Bestreitung des Entscheidungsspielraums der politischen Repräsentanten deuten dürfen.

Bislang nicht diskutiert wurde der Umstand, dass das Conselho Nacional de Ética para as Ciências da Vida in Portugal das Recht hat, die Legislative nicht nur im Vorfeld von Gesetzesinitiativen zu beraten, sondern auch Stellung zu bereits gesetzlich geregelten Materien zu beziehen. Der Rat versteht sich deshalb auch als ethische Normenkontrollinstanz.³⁷¹ Das wirft nicht nur moralphilosophische, sondern auch rechtsphilosophische Fragen auf. In anderen Staaten hat die Normenkontrolle die Funktion, zugleich moralische und grundrechtliche Überlegungen anzustellen und die Kohärenz mit dem bestehenden Rechtssystem zu prüfen.³⁷² Die rechtssystematische Kontrolle kann schon von der Sache her nicht durch einen Ethikrat erfolgen. Will man also die Rolle einer ethischen Normenkontrolle akzeptieren, so würde dies zur Aufspaltung der Kontrollfunktion führen. Ein erneutes und vertieftes Nachdenken über das Verhältnis von Ethik und Recht, moralischem, politischem und rechtlichem Diskurs scheint hier unumgänglich.

³⁷¹ Vgl. Presidencia do Conselho de Ministros 1999, 8.

³⁷² Vgl. etwa Habermas 1993, 207.

VI. Vergleich der Konsensbemühungen und Dissensstrategien

Die sozialwissenschaftliche Debatte geht weitgehend davon aus, dass der moralische Konflikt nur dann Lösungen zugeführt werden kann, wenn er in verhandelbare Interessen übersetzt werden kann.³⁷³ Für den Fall, dass sich im rationalen Diskurs „kein eindeutiger Vorrang eines bestimmten Wertes begründen“ lässt, sieht auch Jürgen Habermas nur die Möglichkeit, Entscheidungen und Kompromisse auszuhandeln, und das heisst wie er im Anschluss an John Elster verdeutlicht, dass sich die Konfliktparteien nicht auf gute Argumente stützen, sondern auf die Glaubwürdigkeit der eigenen Drohungen.³⁷⁴ Für die Probleme der Biomedizin steht die Möglichkeit, moralische Dissense in Interessenkonflikte zu übersetzen, in vielen Fällen nicht zur Verfügung. Zwar gibt es auch hier Fragen, die in erheblichem Maße den gerechten Ausgleich unterschiedlicher Interessen betreffen, so insbesondere die Frage der Prioritätensetzung im Gesundheitswesen oder auch die Anwendung prädiktiver genetischer Tests im Zusammenhang von Versicherungsabschlüssen oder bei der Einstellung von Arbeitnehmern. Diese Interessenkonflikte haben aber nicht zu Frontstellungen in den Diskursen geführt, wie sie hier behandelt werden.

Die vorherrschenden Fälle des Dissenses stellen vielmehr Fragen nach dem Status des menschlichen Embryos, des menschlichen Fötus, nach der Tötung auf Verlangen bzw. in aussichtslosen Situationen, das Verhältnis des Respekts gegenüber Tieren und der Berücksichtigung menschlicher Interessen, die Natürlichkeit der Natur und unserer Lebensmittel sowie Grenzen des wohlwollenden Eingriffs in die Lebensbedingungen zukünftiger Menschen dar. Die moralischen Konflikte, wie sie sich in diesen Fragen ergeben, so macht die Überführung aus der ungeordneten zum Teil polarisierenden öffentlichen Debatte in geregelte und personal überschaubare Diskursszenarien deutlich, sind Konflikte, die zwar aufgrund

³⁷³ Bora/Van den Daele 1997, 143: „*Theoretisch wird man gesellschaftliche Konflikte am ehesten dort in Diskurssysteme überführen können, wo verhandelbare Interessen zur Diskussion stehen, die durch bargaining (wechselseitiges Geben und Nehmen) ausgeglichen werden können, und wo die Träger dieser Interessen (bzw. legitimierte Vertreter) am Diskurs teilnehmen. Dies ist nicht die typische Konstellation einer PTA. Technikpolitische Konflikte sind im Kern Wert- und Zielkonflikte. Die aber werden kaum durch Einigung (Konsens), sondern typischerweise durch Entscheidung gelöst. Ein TA-Verfahren hat jedoch keine Entscheidungskompetenz und kann sie aus demokratietheoretisch zwingenden Gründen gar nicht haben.*“

³⁷⁴ Habermas 1993, 204f.; Zitat 204.

der jeweiligen Sozialisation und beruflichen Stellung der Einzelnen unterschiedlich gesehen und angegangen werden, die aber grundsätzlich auch als ein innerer moralischer Konflikt der Individuen denkbar sind und vielfach so auch erscheinen. Der moralische Diskurs, welcher zu einem Punkt gelangt ist, in dem die Argumente ausgetauscht sind und eine Lösung der verbleibenden faktischen Unsicherheiten, ontologischen Unsicherheiten und moralischen Divergenzen nicht absehbar ist, ist nicht am Ende. Das Diskursprinzip, darauf hat Jürgen Habermas aufmerksam gemacht, bleibt jedenfalls indirekt in Geltung, insofern für die folgenden Verhandlungen faire Bedingungen vereinbart werden.³⁷⁵ Moralischer Diskurs und Verhandlung gehören damit nicht unterschiedlichen Kommunikationswelten an, sondern die Verhandlung knüpft so an den Diskurs an, dass dessen Ergebnisse weiter vorausgesetzt bleiben.

Die Analyse der Gremienarbeit und der Diskurse hat aber gezeigt, dass nicht nur die Verfahrensweisen im weiteren Konfliktverlauf durch den moralischen Diskurs bestimmt bleiben, sondern dass auch die inhaltlichen Bemühungen selbst einen moralischen Dialog darstellen. Die Analogie des intrasubjektiven Konfliktes ist dabei illustrativ.

Dies mag am Beispiel des moralischen Status des ungeborenen Menschen deutlich werden. Der Streit von Meinungsgruppen, wie er in Deutschland vor allem in den siebziger Jahren in Erscheinung trat und wie er in den Vereinigten Staaten im Pro und Contra immer noch sinnfällig ist, spiegelt den Widerstreit moralischer Intuitionen, für die gute Gründe angeführt werden können und die wohl eine Mehrzahl der Individuen hat. Hier nach gesellschaftlichen Kompromissen zu suchen, ist mithin nicht erst ein Erfordernis des friedlichen sozialen Zusammenlebens, sondern bereits eines, was das praktische Urteil und das Gewissen jedes Einzelnen betrifft.

In den Ethikgremien findet dies seinen Ausdruck vor allem in Formelkompromissen, die im einzelnen freilich unterschiedlich ausfallen können. In der Formel des Warnock-Reports („We recommend that the embryo of the human species should be afforded some protection in law.“)³⁷⁶ wird die ontologische Statusfrage in der Schwebe gelassen und zugleich ein moralischer und rechtlicher Status behauptet, der in der Präzisierung von „some protection“ freilich unterschiedliche Wege zulässt. In der praktischen Anknüpfung ebenfalls offen ist die Formel, die die französische CCNE gefunden hat („L'embryon ou le foetus doit être reconnu comme une personne

³⁷⁵ Vgl. ebd. 205-207.

humaine potentielle [...]“³⁷⁷ bietet eine interpretationsoffene ontologische Formel, die ebenfalls eine Mehrzahl praktischer Folgerungen zulässt. In beiden Fällen schafft sie jedoch eine Plattform, auf der man sich nicht nur verständigen kann im Sinne eines rationalen Dissenses, sondern von der aus weitere Kompromisse gesucht werden können. Hier kommt ein Bemühen zum Ausdruck, den Kern der Moral einer Gesellschaft herauszuarbeiten. Darin den Zement eines Gemeinwesens zu sehen, wie man es in der Trasse der Überlegungen von Émil Durkheim versucht hat, würde allerdings wohl zu weit gehen. Angemessener erscheint es, hier bei weicheren Materialien nach Metaphern zu suchen, die die historische Bedingtheit und Flexibilität ausdrücken können.³⁷⁸

Zu den Versuchen, an die Plattform des Formelkompromisses anzuknüpfen haben in der Vergangenheit Eingeständnisse beider Seiten gezählt, im Vereinigten Königreich etwa die Festlegung der vierzehn-Tage-Frist und die erforderliche Hochrangigkeit der verbrauchenden Embryonenforschung, in Frankreich der Verzicht auf die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken. Sowohl der britische wie der französische Ansatz haben Schule gemacht, indem die britische Formel in die Rahmenkonvention des Europarates zur Biomedizin in Artikel 18 Abs. 1 eingegangen ist, während das Verbot der Herstellung von Forschungsembryonen im Abs. 2 ausgedrückt ist.

Eine weitere Dissensmanagementstrategie wird in Großbritannien bereits praktiziert und in Frankreich seitens der derzeitigen Regierung und seitens des Nationalen Ethikkomitees angestrebt. Auch der Vorschlag nämlich, eine Behörde einzusetzen, die auch unter ethischen Kriterien Einzelfälle prüft und genehmigt, fällt unter den Oberbegriff des Kompromisses.

All diese Verfahren sind nicht einfach das Ergebnis eines Tauziehens zwischen annähernd gleichmächtigen Kontrahenten. Vielmehr stellen sie Instrumente bereit, die moralische Dammbüche verhindern sollen. Denn solche Dämme von moralisch relevanten Unterschieden bestehen nicht nur zwischen dem eindeutig moralisch Erlaubten und dem eindeutig moralisch Verbotenen, sondern auch zwischen moralisch Zweifelhaftem, aber einer Abwägung Zugänglichem und dem moralisch Verbotenen. Für die Anhängerin oder den Anhänger einer unabgestuften

³⁷⁶ Warnock 1994, 63.

³⁷⁷ Comité Consultatif National d'Éthique pour les Sciences de la Vie et de la Santé 1984, 1.

³⁷⁸ Auch scheint die aus der Erlanger Schule bekannte Metapher der Dreidimensionalität geeigneter als das Rawlssche Flächenmodell, um die Suche nach Konsensen, Kompromissen und Synthesen zu beschreiben.

Schutzwürdigkeit³⁷⁹ des Embryo mag daher die Frage der „Komplizenschaft“³⁸⁰ zwar aufkommen, sie muss aber verantwortungsethisch auch durch sie oder ihn im Lichte eines zu verhindernden größeren Malums gesehen werden.³⁸¹

Solche Abwägungen grundsätzlich auszuschließen kann zwar die Geschlossenheit und Konsistenz des eigenen moralischen Gebäudes erhöhen, führt aber in einen Konflikt mit anderen moralischen Intuitionen, wie etwa der Fall der kriminologischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch oder die Frage einer zu erzwingenden Adoption eines verwaisten Embryos in vitro verdeutlichen kann. Welche Abwägungen man indes für statthaft hält, ist damit nicht geklärt. Im Falle der Forschung an Embryonen mit therapeutischen Zielen bleibt vor allem die Unsicherheit des Ausgangs und die Frage der Alternativlosigkeit offen.

Auch im Beispiel der Sterbehilfe sind es insbesondere die Gefahren von Dambrüchen, die die Diskurse – und hier vor allem diejenigen in den nationalen Ethikräten – beschäftigt haben. Grundsätzlich scheint hier Konsens zu herrschen, dass Leben nicht das höchste Gut ist, dass also Lebensverlängerung auch nicht zu jedem Preis erstrebt werden soll.³⁸² Ebenso steht nicht die moralische Erlaubtheit des Selbstmords zur Debatte, und damit wird auch der Stellenwert herabgesetzt, den die handlungstheoretische und moralische Unterscheidung von Tun und Unterlassen innehat.³⁸³ Entscheidend werden damit Fragen nach dem festzuschreibenden Ausnahmecharakter, der Sicherung der Freiwilligkeit, des Erfordernisse einer dauerhaften Absicht und der Verhinderung direkten, indirekten oder vermeindlichen sozialen Drucks. Das französische nationale Ethikkomitee geht hier nicht den von Bert Gordijn³⁸⁴ vorgeschlagenen Weg des „gedogen“³⁸⁵, obschon die Lösung eng verwandt ist. Zwar werden moralische Kriterien durch das CCNE entwickelt, doch wird die Erlaubtheit der Sterbehilfe nicht durch einen Katalog von Bedingungen apriori bestimmt, sondern dem gesetzlichen Richter vorbehalten.³⁸⁶

³⁷⁹ Vgl. Honnefelder 2001.

³⁸⁰ Vgl. dazu Birnbacher 2001.

³⁸¹ Deshalb hat der Kompromiss eine moralische Akzeptanz nicht nur im Rahmen der philosophischen Ethik gefunden, sondern ebenfalls in der katholischen Moralthologie und der protestantischen Ethik. Einen Überblick dazu gibt Fonk 2000.

³⁸² Vgl. oben insbesondere die Ausführungen zu Frankreich und Belgien.

³⁸³ Eine Ausnahme stellt hier die vierte Position in der Stellungnahme des belgischen Bioethikkomitees dar.

³⁸⁴ Vgl. Gordijn 2001.

³⁸⁵ Vgl. oben II, 4.

³⁸⁶ Vgl. dazu oben III, 3, e (1).

Wo es nicht gelingt, solche Kompromisse der gegenseitigen Annäherung, der Einzelentscheidung durch eine vertrauenswürdige Instanz oder der Verfahrensregelung zu finden, ist der Weg, den Dissens zu dokumentieren jenes Verfahren, das über die verschiedenen Typen von Diskursen hinweg Schule gemacht hat. Diese Möglichkeit unterscheidet den Beratungsdissens vom Dissens von Entscheidungsträgern. Bei den dargestellten Ad-hoc-Arbeitsgruppen geschieht dies durch das Instrument des Minderheitsvotums. Auch der mit einer Erklärung verbundene Ausstieg der Umweltgruppen aus dem Verfahren des Berliner Wissenschaftszentrums kann – obgleich die Mehrheitsposition zu diesem Zeitpunkt nur erahnt werden konnte – als solches Dokument der Minderheit verstanden werden.³⁸⁷ Zunächst scheint auch bei den nationalen Ethikräten dieses Instrument des Minderheitsvotums als adäquat angesehen worden zu sein. Erst in jüngerer Zeit begegnet häufiger das Ergebnis, dass widerstreitende Positionen ohne weitere Qualifikation nebeneinandergestellt werden. Der Dissens wird hier an die politisch Verantwortlichen weitergegeben, oftmals mit der Forderung einer Ausweitung der Debatte auf eine breitere Öffentlichkeit.³⁸⁸ In jüngster Zeit sind auch die Bürgerpanels bei Konsensuskonferenzen mitunter zu dieser Lösung übergegangen. Das Dissenspotential lag im Beispiel der Schweizer PubliForen in den unterschiedlichen Sichtweisen des moralischen Status der Tiere.

In dieser Situation ergibt sich eine klassische Herausforderung für eine Interimsmoral. Die Unsicherheit des Ausgangs der Debatte allein kann noch nicht eine Entscheidung für ein Moratorium hinsichtlich einer bestimmten Handlungsweise oder Technologie bedeuten. Dies wird in den beiden Beispielen der Stellungnahme der NBAC zum reproduktiven Klonen und der CCNE zum therapeutischen Klonen deutlich. Die amerikanische Kommission schlägt nicht deshalb ein Moratorium vor, weil die moralische Debatte unentschieden ist, sondern weil für die Zeit des Fortgangs der Debatte konsensuelle Sicherheitsüberlegungen diese Technik ohnehin ausschließen. Ein Moratorium ist somit als ein zeitlich unbestimmtes Moratorium angeraten. Im Falle der CCNE erwarten die Befürworter des therapeutischen Klonens gerade von einem Moratorium den Effekt, den sie vermeiden wollen, nämlich das Erleiden von Forschungsrückständen gegenüber dem konkurrierenden

³⁸⁷ Ebenso wie die dokumentierten Minderheitsvoten der Umweltvertreter in der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit.

³⁸⁸ So vor allem bei der NBAC und der CCNE.

Ausland. Auch wenn man dieses Argument nicht als moralisches Argument stehen lassen will, sondern die Abwägung lediglich zwischen einem erhofften therapeutischen Nutzen und der als moralisch problematisch erkannten Instrumentalisierung des Embryo sieht, würde ein Moratorium einen Aufschub der möglichen therapeutischen Nutzung bedeuten. Deshalb kann keine Lösung für die Zwischenzeit vereinbart werden.

Ein bestimmtes Moratorium kann dann vereinbart werden, wenn von einer bestimmten Aufklärung der Fakten die Entscheidung in der Sache erhofft wird. In diesem Sinne wäre etwa die Forderung zu verstehen, Präimplantationsdiagnostik oder die Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen erst dann zuzulassen, wenn das Entwicklungspotential der benutzten Zellen exakt geklärt ist.

Grundsätzlich könnte man an ein solches bestimmtes Moratorium auch dann denken, wenn der ontologische Status von frühen Lebewesen oder auch bestimmter Zellen nicht geklärt ist. Dies ist es, was Olivier de Dinechin in seinem Nachtrag zum 1997 entstandenen Bericht der CCNE zum Umgang mit embryonalen Zellen ausführt. Dass eine Klärung des „geheimnisvollen ontologischen Status“ solcher Zellen in ähnlicher Weise herbeigeführt werden kann, wird indes nicht erwartet. Die Metaphysik bzw. die Ontologie verfügt nicht über die Möglichkeit eines *experimentum crucis* wie die Naturforschung; sie muss hoffen, Plausibilitäten zu finden. Hier scheint durchaus ein oft unterschätzter Spielraum für die Überwindung von Dissensen zu liegen.

Für die Strategie der Individualisierung gibt es in den untersuchten Diskursen sehr wenige Belege. Im Falle der Auseinandersetzungen mit der Sterbehilfe liegt eine solche Entscheidung zur Individualisierung den Erörterungen in gewissem Sinne voraus, denn die Frage der Moralität des Suizids wird als Gewissensfrage ausgeklammert. Hinsichtlich des Konsums von Nahrungsmitteln, die gentechnisch verändert wurden, ist die Forderung der Verpflichtung zur Kennzeichnung, wie sie etwa beim Niedersächsischen Diskurs erhoben wurde, ein Beispiel für eine solche Strategie.³⁸⁹ Für die strittigen Fragen von Leben und Tod und auch für die Fragen des Respekts vor Tieren stellt diese Strategie jedoch nach vorherrschender Auffassung keinen gangbaren Weg dar. Mary Warnock begründet dies mit Bezug auf die Frage der Embryonenforschung wie folgt: „Denn hier sprechen wir über die

Gesellschaft als ganze, innerhalb derer bestimmte Praktiken erlaubt sind, die von der Gegenseite als unmoralisch angesehen werden, unabhängig davon, wer sich für sie einsetzt. Hierbei geht es nicht darum, zu sagen: ‚Derjenige, der das nicht machen will, muß dies nicht tun.‘ Vielmehr handelt es sich hierbei um eine Praxis, die wir alle der Gesellschaft durchzuführen gestatten. Genauer wäre die Analogie zu einer Gesetzgebung bezüglich der Todesstrafe, wo man sagen könnte: ‚Ich sollte mich schämen, in einer Gesellschaft zu leben, in der die Todesstrafe erlaubt ist. Hier kann man nicht behaupten: ‚Derjenige, der nicht für die Todesstrafe eintreten will, muß dies nicht tun.‘“³⁹⁰

Auch Kompensationsgeschäfte kommen aus verwandten Gründen in den Kernfragen der biomedizinischen Ethik nicht in Frage. Da es nicht bloß individuelle Ansprüche sind, auf die man verzichten könnte, macht auch die Ausgleichszahlung hier keine Kompensation aus. Doch wie oben gesagt, gibt es auch biomedizinische Fragen, bei denen die gerechte Würdigung der Interessen eine Rolle spielt. Vor diesem Hintergrund ist die Konsensuskonferenz in Dresden zur prädiktiven Diagnostik mit Spannung zu erwarten.

Das Verfahren der Regionalisierung des Entscheidens setzt ebenfalls die spezifische Wertung oder den Verzicht auf die Durchsetzung bestimmter Präferenzen voraus.³⁹¹

In den dargestellten Stellungnahmen ging es indes um Probleme der Biomedizin, welche potentiell oder tatsächlich moralisch kontrovers sind und die verbreitet auf ein hohes Maß an Betroffenheit zählen können. Verfahren der Regionalisierung des Entscheidens, wie sie Hubig bei einer global verschiedenen Risikowahrnehmung bezüglich bestimmter Technologien für denkbar hält³⁹², könnten etwa bei ethischen Fragen der internationalen klinischen Forschung eine Rolle spielen.³⁹³ Dies bedarf freilich erst sorgfältiger Prüfung.

Schließlich gibt es auch kontroverse moralische Herausforderungen, auf die mit dem Instrument der Problemrückverschiebung reagiert wurde. Das Schweizer PubliForum zur Transplantationsmedizin nämlich wies durchaus unterschiedliche Einschätzungen zum Ausmaß des Tieren zu schuldenden Respekts und damit auch zur Frage der Legitimität der Xenotransplantation auf. Da indes die Strategie zur

³⁸⁹ Zur Kennzeichnungspflicht als Individualisierung des Entscheidens vgl. auch Hubig 2001, 195f.

³⁹⁰ Warnock 1988, Diskussionsbeitrag 265f.

³⁹¹ Vgl. Hubig 2001, 196f.

³⁹² Vgl. ebd. 197.

³⁹³ Vgl. etwa National Bioethics Advisory Commission 2000; Indian Council of Medical Research 2000.

Einführung der Xenotransplantation eine Antwort auf den Mangel an Spenderorganen ist, kann die Forderung, die Spendebereitschaft der Menschen zu erhöhen als Verschiebung des Problems angesehen werden.

VII. Beurteilung der Verfahren

Die vorangegangenen Untersuchungen haben den Akzent auf den Dissens gelegt. Dies geschah nicht, um die Auffassung zu bestätigen, moralische Einstellungen seien letztlich subjektiv, lediglich emotional oder vergleichbar ästhetischen Urteilen. Eine solche Auffassung würde weder für die Situation am Ausgangspunkt eines moralischen Verständigungsversuchs, noch während des Verfahrens oder an seinem Ende eine adäquate Erklärung abgeben. Die verschiedenen Beispiele von Konsensuskonferenzen, Diskursen und Kommissionen zeigen vielmehr, dass das moralische Feld immer schon ein Feld ist, auf dem die erscheinenden Personen Gründe vorführen oder bereithalten. Diese Gründe sind freilich nicht immer Gründe, die alle anderen zur Einstimmung zwingen. Selbst dort, wo man sich auf einen gründlichen dialogischen Austausch einlässt, gibt es außer Fällen einer eindeutigen Entscheidung auch Situationen, in denen offenbleibt, wer die besseren Gründe anführen konnte. Diese Fälle so zu deuten, dass die kognitivistische Sicht auf moralische Überzeugungen letztlich nur ein Missverständnis ist, zu welchem wir durch die Struktur unserer Kommunikation verführt werden, verfehlt die Sache und widerstreitet der Erfahrung der herangezogenen Beispiele.

Freilich war es hier nicht die in weiten Bereichen der Medizinethik oder auch in Fragen des korrekten wissenschaftlichen Handelns oder der Verantwortung von Biowissenschaftlern vorherrschende Erfahrung der möglichen Konsensbildung, die die Aufmerksamkeit verdiente, sondern der bleibende Widerstreit. In den untersuchten Prozessen gelang es indes zumeist, einen rationalen Dissens zu erarbeiten. Dies ist ein Erfolg aller vorgestellten Verfahren. Rationaler Dissens heißt hier freilich noch nicht, dass in allen Punkten exakt ausgelotet wäre, wo der Widerstreit anzusiedeln ist. Dies liegt auch daran, dass die verschiedenen Ebenen der Unsicherheit – von der mangelnden Kenntnis der Fakten, über unsichere Prognosen und strittige wissenschaftstheoretische Konzeptualisierungen bis hin zu ontologischen Unsicherheiten oder Differenzen und divergierenden Moralkonzepten – nicht absolut geschieden sind, sondern häufig aufeinander aufbauen oder ineinandergreifen. Die Analyse dieser Beziehungen bedarf erheblicher interdisziplinärer Anstrengungen.

Über den rationalen Dissens hinaus sind es vor allem Bemühungen um begriffliche, prinzipielle und pragmatische Kompromisse, die den Fortgang des Diskurses ausmachen. Letzlich wird man weder Interessenvertreter, noch Bürger, noch Experten aus den Einigungsbemühungen heraushalten können.

Die Teilhabe von Bürgern an deliberativen Diskursen ist bereits ein Erfordernis, welches sich aus dem Grundrecht auf Meinungsäußerung und Meinungsbildung ergibt. Der unvoreingenommene Bürger ist zwar möglicherweise lernfähiger und flexibler als der Interessenvertreter, doch verzichtet er unter Umständen auch auf eine Problemzuschärfung, die auf ein berechtigtes Interesse gestützt werden kann. Auch Expertendiskurse sind unverzichtbar, da nur sie vorab zu aller didaktischen Umsetzung prospektiv ethische Fragestellungen angehen können. Schließlich ist eine dauerhafte interdisziplinäre Befassung von Experten auch wegen der hohen Komplexität mancher Fragestellungen unabdingbar. Das Modell der Konsensuskonferenzen zeigt gerade hier seine Grenzen.

Neben Möglichkeiten einzelner Problemindividualisierungen und – rückverschiebungen sowie auch des Einsatzes von Moratorien zeitlich bestimmter oder unbestimmter Art haben die verschiedenen Facetten von Kompromisslösungen gerade bei den schwierigsten bioethischen Dissenspunkten eine besondere Rolle gespielt. Hier kommt es jeweils darauf an, Zwischenlösungen zu finden, die für alle Seiten aus der jeweiligen moralischen Sicht besser sind, als auf ein Übereinkommen zu verzichten und die zudem allen ihre moralische Integrität belassen. Hierzu ist es erforderlich, über Prinzipien, Maximen, konkrete Regeln und Einzelfälle gleichermaßen zu sprechen und zwischen ihnen zu vermitteln. So wie die praktische Vernunft und das Gewissen des Einzelnen in schwierigen Abwägungsfragen zu einem Gleichgewicht der Überlegung kommen muss, so sollte auch der Diskurs keine endgültigen ewigen Lösungen, sondern zwischen den Gesprächspartnern ein breites Überlegungsgleichgewicht anstreben, das es erlaubt, dort gemeinsam zu raten oder zu handeln, wo gemeinsam geraten oder gehandelt werden muss.

Literatur:

AARTS, W. (2000a): *A Dutch Public Debate on Genetic Modification of Animals*, in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making, www.tekno.dk/europta October 18, 59.

AARTS, W. (2000b): *The Sustainable Menu. One of the Dutch sustainability debates*, in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making, www.tekno.dk/europta October 18, 60.

AGENCE NATIONALE D'ACCREDITATION ET D'ÉVALUATION EN SANTÉ (ANAES) (1999): *Les conférences de consensus: base méthodologique pour leur réalisation en France*, Paris.

AMMON, U. (1998a): *Einleitung – Zielsetzung der Tagung*, in: AMMON, U., BEHRENS, M. (Hg.) (1998): Dialogische Technikfolgenabschätzung in der Gentechnik: Bewertung von ausgewählten Diskurs- und Beteiligungsverfahren: Dokumentation einer Tagung der Sozialforschungsstelle Dortmund und der FernUniversität Hagen am 26.11.1996 in Dortmund, Münster, 9-14.

AMMON, U. (1998b): *Fallbeschreibung Sicherheitsbewertung im Rahmen des Gentechnik-Genehmigungsverfahrens: Die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS)*, in: AMMON, U., BEHRENS, M. (Hg.) (1998): Dialogische Technikfolgenabschätzung in der Gentechnik: Bewertung von ausgewählten Diskurs- und Beteiligungsverfahren: Dokumentation einer Tagung der Sozialforschungsstelle Dortmund und der FernUniversität Hagen am 26.11.1996 in Dortmund, Münster, 45-47.

AMMON, U. (1998c): *Fallbeschreibung „Konsensus-Konferenzen“*, in: AMMON, U., BEHRENS, M. (Hg.) (1998): Dialogische Technikfolgenabschätzung in der Gentechnik: Bewertung von ausgewählten Diskurs- und Beteiligungsverfahren: Dokumentation einer Tagung der Sozialforschungsstelle Dortmund und der FernUniversität Hagen am 26.11.1996 in Dortmund, Münster, 106-109.

AMMON, U. (1998d): *Dialog und Diskurs – Wo stehen wir und wie können wir weitermachen? Befunde und Schlußfolgerungen für TA-Verfahren*, in: AMMON, U., BEHRENS, M. (Hg.) (1998): Dialogische Technikfolgenabschätzung in der Gentechnik: Bewertung von ausgewählten Diskurs- und Beteiligungsverfahren: Dokumentation einer Tagung der Sozialforschungsstelle Dortmund und der FernUniversität Hagen am 26.11.1996 in Dortmund, Münster, 134-143.

AMMON, U.; BEHRENS, M. (Hg.) (1998): *Dialogische Technikfolgenabschätzung in der Gentechnik: Bewertung von ausgewählten Diskurs- und Beteiligungsverfahren*, Münster.

ANDERSON, F. (u.a.) (1994): *Appendix: Example of a Lay-Panel Report*. (Final Report of the UK National Consensus Conference on Biotechnology, 2-4 November 1994,

Regent's College, Regent's Park, London), in: JOSS, S; DURANT, J. (HG.) (1995): *Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe*, London, 135-139.

ANDERSON, I.-E./ JAEGER, B. (2000): *Danish Participatory Models: Scenario Workshops and Consensus Conferences: Towards More Democratic Decisionmaking*, in: TA-Datenbanknachrichten 3 (9), 331-340.

ANDERSON, S. (1996): *Expertenurteil und gesellschaftlicher Konsens. Ethischer Rat und Konsenskommissionen in Dänemark*, in: HONNEFELDER, L./ STREFFER, C. (HG.): *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, Bd. 1, 201-208.

AUBERT, V. (1963): *Competition and Dissensus*, in: *The Journal of Conflict Resolution* 7 (1), 26-42.

BAERISWYL, M., BÜTSCHI, D. (2000): *PubliForum „Electricity and Society“ (1998)* (Switzerland), in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): *EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making*, www.tekno.dk/europta October 18, 63.

BAI, K. (u.a.) (1987): *In Japan, Consensus Has Limits*, in: *Hastings Center Report: Special Supplement* 17 (3), 18-20.

BALZER, P./ RIPPE, K.P./ SCHABER, P. (1998): *Aufgabe und Zusammensetzung einer Ethik-Kommission*, in: DIES.: *Menschenwürde vs. Würde der Kreatur. Begriffsbestimmung, Gentechnik, Ethikkommissionen*, Freiburg, München, 65-71.

BAYERTZ, K. (1994a): *Introduction. Moral Consensus as a Social and Philosophical Problem*, in: DERS. (Ed.): *The Concept of Moral Consensus. The Case of Technological Interventions in Human Reproduction*, Dordrecht, Boston, London (= *Philosophy and Medicine* 46).

BAYERTZ, K. (1996a): *Einleitung. Moralischer Konsens als soziales und philosophisches Problem*, in: BAYERTZ, K. (Hg.): *Moralischer Konsens, Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modell*, Frankfurt a.M., 11-29.

BAYERTZ, K. (1996b): *Moralischer Konsens. Überlegungen zu einem ethischen Grundbegriff*, in: BAYERTZ, K. (Hg.): *Moralischer Konsens, Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modell*, Frankfurt a.M., 60-79.

BAYERTZ, K. (1999): *Dissenz in Fragen von Leben und Tod: können wir damit leben?*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte: Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament*, B6, 39-46.

BAYERTZ, K. (Ed.) (1994b): *The Concept of Moral Consensus. The Case of Technological Interventions in Human Reproduction*, Dordrecht, Boston, London (= *Philosophy and Medicine* 46).

BAYERTZ, K./RUNTENBERG, C (1997): *Gen und Ethik. Zur Struktur des moralischen Diskurses über die Gentechnologie*, in: ELSTNER, M. (Ed.): *Gentechnik, Ethik und Gesellschaft*, Berlin, 107-123.

BEAUCHAMP, T.L. (1987): *Ethical Theory and the Problem of Closure*, in: ENGELHARDT, T. JR./ CAPLAN, A.L. (HG.): *Scientific Controversies. Case Studies in the Resolution and Closure of Disputes in Science and Technology*, Cambridge u.a., 27-48.

BEAUCHAMP, T.L./ TOM, L./ CHILDRESS, J.F. (2001): *Principles of Biomedical Ethics*, New York.

BECHMANN, G. (1997): *Diskursivität und Technikgestaltung*, in: KÖBERLE, S.; GLOEDE, F.; HENNEN, L. (HG.): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*, Baden-Baden, 151-163.

BECHMANN, G. (Hg.) (1993): *Risiko und Gesellschaft. Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung*, Opladen.

BECK, U. (1993a): *Die Erfindung des Politischen*, Frankfurt a.M.

BECK, U. (1993b): *Politische Wissenstheorie der Risikogesellschaft*, in: BECHMANN, G. (Hg.) (1993): *Risiko und Gesellschaft. Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung*, Opladen, 305-326.

BECK, U. (1999): *Die Ethik wird zur Fahrradbremse am Interkontinental-Flugzeug: Legitimationskrise durch Demokratisierung beenden*, in: *Das Parlament* 49 (23), 6.

BECKMANN, J.; KECK, G. (1999): *Beteiligungsverfahren in Theorie und Anwendung. Leitfaden*, Akademie für Technikfolgenabschätzung (Hg.), Stuttgart.

BENJAMIN, M. (1990a): *Splitting the Difference: Compromise and Integrity in Ethics and Politics*, Lawrence.

BENJAMIN, M. (1990b): *Philosophical Integrity and Policy Development in Bioethics*, in: *The Journal of Medicine and Philosophy* 15 (4), 375-389.

BENJAMIN, M. (1996): *No Consensus About Consensus* [review of „The Concept of Moral Consensus: The Case of Technological Interventions into Human Reproduction“, edited by KURT BAYERTZ and „Deciding Together: Bioethics and Moral Consensus“]

BENJAMIN, M. (2001): *Between Subway and Spaceship: Practical Ethics at the Outset of the Twenty-first Century*, in: *Hastings Center Report* 31 (4), 24-31.

BERGER, J.T. ET AL (1998): *Medical Futility: Towards Consensus on Disagreement*, in: *HEC-Forum* 10 (1), 102-118.

BERLINGUER, G. (1994): *Ways and Means of Ethics Committees - Resolutions*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 64-66.

BERTAZZONI, U., FASELLA, P., KLEPSCH, A., LANGE, P. (Hg.) (1988): *Europäische Bioethik-Konferenz über menschliche Embryonen und Forschung. Sektion III: Rahmenbedingungen der Ethischen Entscheidung: Diskussion*, Mainz, 245-275.

BERTEAU, P. (1998): *Médecine, sport et éthique*, (Conférence de Consensus), in: *Science and Sports* 13, 188-192.

- BIRNBACHER, D. (2001): *Antworten zu der Frageliste zu embryonalen Stammzellen (Fachgruppe Ethik)*, in: MINISTERIUM FÜR SCHULE, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG DES LANDES NRW (HG.): *Perspektiven der Stammzellenforschung. Wissenschaft und Forschung im Dialog*.
- BÖCKENFÖRDE, E.W. (1983): *Demokratie und Repräsentation*, Hannover.
- BÖHME, G. (1997): *Ethik im Kontext*, Frankfurt a.M.
- BONGARDT, H. (1999): *Die Planungszelle in Theorie und Anwendung*, Stuttgart (Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg).
- BORA, A. (1993a): *Gesellschaftliche Integration durch Verfahren – Zur Funktion von Verfahrensgerechtigkeit in der Technikfolgenabschätzung und -bewertung*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14, 55-79.
- BORA, A. (1993b): *Grenzen der Partizipation? Risikoentscheidungen und Öffentlichkeitsbeteiligung im Recht*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15 (2), 126-152.
- BORA, A. (1996): *Inklusion und Differenzierung. Bedingungen und Folgen der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ im Recht*, in: VAN DEN DAELE, W.; NEIDHARDT, F. (Hg.): *Kommunikation und Entscheidung. Politische Funktionen öffentlicher Meinungsbildung und diskursiver Verfahren*, WZB-Jahrbuch, Berlin, 371-406.
- BORA, A. (1999): *Differenzierung und Inklusion. Partizipative Öffentlichkeit im Rechtssystem moderner Gesellschaften*, Baden-Baden.
- BORA, A., EPP, A. (2000): *Die imaginäre Einheit der Diskurse. Zur Funktion von „Verfahrensgerechtigkeit“*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 52 (1), 1-35.
- BORA, A./DÖBERT, R. (1993): *Konkurrierende Rationalitäten: Politischer und technisch-wissenschaftlicher Diskurs im Rahmen einer Technikfolgenabschätzung von genetisch erzeugter Herbizidresistenz in Kulturpflanzen*, in: *Soziale Welt* 1, 75-97.
- BORA, A.; DÖBERT, R. (1994): *Konflikt und Konsens im Technikfolgendiskurs. Ein praktisches Experiment*, in: Weyer, J. (Hg.): *Theorien und Praktiken der Technikfolgenabschätzung*, München, Wien, 69-104.
- BORA, A.; VAN DEN DAELE, W. (1997): *Partizipatorische Technikfolgenabschätzung. Das Verfahren des Wissenschaftszentrum Berlin zu transgenen herbizidresistenten Kulturpflanzen*, in: Köberle, S.; Gloede, F.; Hennen, L. (1997): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*, Baden-Baden, 124-148.
- BORST-EILERS, E. (1994): *Collaboration Between Local (Hospital) Committees and a National Committee*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 66-70.

- BOYLE, J. (1994): *Radical Moral Disagreement in Contemporary Health Care: A Roman Catholic Perspective*, in: *The Journal of Medicine and Philosophy* 19, 183-200.
- BROCKS, D., POHLMANN, A., SENFT, M. (1991): *Das neue Gentechnikgesetz: Entstehungsgeschichte, internationale Entwicklung, naturwissenschaftliche Grundlagen, gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen, Freisetzung von Organismen, Inverkehrbringen von Produkten, Genehmigungsverfahren. Eine praxisgerechte Einführung mit Gesetzestext und Verordnungen*, München.
- BUNDESMINISTER FÜR FORSCHUNG UND TECHNOLOGIE (1985): *In-Vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie*, (Gentechnologie 6), München.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND TECHNOLOGIE/ RAT FÜR FORSCHUNG, TECHNOLOGIE UND INNOVATION (Hgg.) (1997): *Biotechnologie, Gentechnik und wirtschaftliche Innovation: rechtliche Grundlagen im Überblick - Bestandsaufnahme, Vollzugsprobleme, Vergleich. Ergänzung zum Ratsbericht*, Bonn.
- BÜRO FÜR TECHNIKFOLGENABSCHÄTZUNG BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG (1996): *Schwerpunkt: Konzepte und Methoden. Konsensus Konferenzen – Ein neues Element DEMOKRATISCHER TECHNOLOGIEPOLITIK?*, IN: TAB-BRIEF NR. 10, 4-9.
- BÜRO FÜR TECHNIKFOLGENABSCHÄTZUNG BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG (1996): *Schwerpunkt: Diskurse. „Diskurse“- Technik ins Gerede bringen?*, in: TAB-Brief Nr. 11, 4-11.
- BÜTSCHI, D. (2000): *TA mit Bürgerbeteiligung: Die Erfahrungen der Schweiz*, in: *TA-Datenbanknachrichten* 3 (9), 28-33.
- BÜTSCHI, D., NENTWICH, M. (2000): *The Role of PTA in the Policy-Making process*, in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): *EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making*, www.tekno.dk/europta October 18, 135-153.
- BYK, C. (MAY 2001): *Democracy and Bioethical Controversies*, in: *Bulletin of Medical Ethics* 168, 13-15.
- CAHILL, L.S. (1992): *Theology and Bioethics: Should Religious Traditions Have a Public Voice?*, in: *Journal of Medicine and Philosophy* 17 (3), 263-272.
- CAHILL, L.S. (1997): *The Status of the Embryo and Policy Discourse*, in: *Journal of Medicine and Philosophy* 22 (5), 407-414.
- CAHILL, L.S. (1998): *Genetik, Ethik und Sozialpolitik. Stand der Debatte*, in: *Concilium: Internationale Zeitschrift für Theologie* 34 (2), 113-119.
- CAHILL, L.S. (1999): *Finding Common Ground: Religion's Role in the Ethics Committee*, in: *Park Ridge Center Bulletin* 8.

CAHILL; L.S. (1984): *Abortion, Autonomy, and Community*, in: CALLAHAN, S./CALLAHAN, D. (EDS.): *Abortion: Understanding Differences*. New York u.a. 261-276.

CAPRON, A.M. (1997): *An Egg Takes Flight: the Once and Future Life of the National Bioethics Advisory Commission*, in: *Kennedy Institute of Ethics Journal* 7 (1), 63-80.

CATENHUSEN, W.-M./ NEUMEISTER, H./ (ENQUETE-KOMMISSION DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES) (HG.) (1990): *Chancen und Risiken der Gentechnologie. Dokumentation des Berichts an den Deutschen Bundestag*, Frankfurt a.M.

CATENHUSEN, W.-M. (1996): *Vorstellung des Projekts Bundesethikkommission vor dem Hintergrund der deutschen Ethikdiskussion*, in: FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hg.): *Braucht Deutschland eine Bundes-Ethik-Kommission? - Dokumentation des Expertengesprächs Gentechnik am 11. März in Bonn*, Bonn 1997.

CAWS, P. (1991): *Committees and Consensus: How Many Heads are Better than One?*, in: *the Journal of Medicine and Philosophy* 16 (4), 375-391.

CHANGEUX, J.-P. (1994a): *Establishing Ethics Committees*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 12-14.

CHANGEUX, J.-P. (1994b): *The Role and Functioning of the National Consultative Ethics Committee in France*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 100-106.

CHANGEUX, J.-P. (1994c): *Ways to Follow Research in the Medical Field*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hrg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 55-58.

CHILDRESS, J.F. (1996): *Konsens in Ethik und Politik. Am Beispiel der Forschung an fötalem Gewebe*, in: BAYERTZ, K. (HG.): *Moralischer Konsens, Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modell*, Frankfurt a.M., 203-236.

CHLAP, Z. (1994): *The Work of Ethics Committees in Poland*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hrg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 107-109.

CLINTON, W.F. (May 16, 1997): *Further Amendment to Executive Order 12975, Extension of the National Bioethics Advisory Commission*, <http://bioethics.gov/about/further.html>.

CLINTON, W.F. (Sept. 16, 1996): *Amending Executive Order No. 12975*, <http://bioethics.gov/about/amendment.html>.

CLINTON, W.F. (Sept. 16, 1999): *Executive Order 13137; Further Amendment to Executive Order 12975, as Amended*, National Bioethics Advisory Commission, http://bioethics.gov/nbac_extended.html

CLINTON, W.J. (1995): *Executive Order 12975 of Oct. 3, 1995. Presidential Documents*. Federal Register 60 (5 October): 52063-65.

CLINTON, W.J. (1996): Executive Order 13018 of Sept. 16, 1996. Presidential Documents. Federal Register 61 (16 September): 49045.

COMITÉ CONSULTATIF DE BIOÉTHIQUE DE BELGIQUE (1999): *Avis n°10 du 14 juin 1999 concernant le clonage humain reproductif*, <http://www.health.fgov.be/bioeth/fr/avis/avis-n10.htm>, Version v. 31.08.2001.

COMITÉ CONSULTATIF DE BIOÉTHIQUE DE BELGIQUE (1999): *Avis n°9 du 22 février 1999 concernant l'arrêt actif de la vie des personnes incapables d'exprimer leur volonté?*, <http://www.health.fgov.be/bioeth/fr/avis/avis-n09.htm>, Version v. 31.08.2001.

COMITÉ CONSULTATIF DE BIOÉTHIQUE DE BELGIQUE: *Index*, <http://www.health.fgov.be/bioeth/fr/index-fr.htm>, Version v. 02.02.01.

COMITÉ CONSULTATIF DE BIOÉTHIQUE DE BELGIQUE: *Liste des membres du Comité consultatif de Bioéthique*, http://www.health.gov.fr.be/bioeth/fr/presentation/liste_membres.htm, Version v. 15.02.01.

COMITÉ CONSULTATIF DE BIOÉTHIQUE DE BELGIQUE: *Présentation du Comité consultatif de Bioéthique*, <http://www.health.fgov.be/bioeth/fr/pres...n/composition-mission-fonctionnement.htm>, Version v. 02.02.01.

COMITÉ CONSULTATIF NATIONAL D'ETHIQUE POUR LES SCIENCES DE LA VIE ET DE LA SANTÉ (CCNE): *Présentation du CCNE*, <http://www.ccne-ethique.org/francais/html/present.htm>, Version v. 16.02.01.

COMITÉ CONSULTATIF NATIONAL D'ETHIQUE POUR LES SCIENCES DE LA VIE ET DE LA SANTÉ (CCNE) (1984): *Avis sur les prélèvements de tissus d'embryons et de foetus humains morts, à des fins thérapeutiques, diagnostiques et scientifiques*. Rapport, in: Avis N° 1 - 22 mai 1984.

COMITÉ CONSULTATIF NATIONAL D'ETHIQUE POUR LES SCIENCES DE LA VIE ET DE LA SANTÉ (CCNE) : *Avis sur les greffes de cellules nerveuses dans le traitement de la maladie de Parkinson*. Rapport, in: Avis N° 16 – 16 octobre 1989.

COMITÉ CONSULTATIF NATIONAL D'ETHIQUE POUR LES SCIENCES DE LA VIE ET DE LA SANTÉ (CCNE): *Avis sur la non-commercialisation du corps humain*, in: Avis N° 21 – 13 décembre 1990.

COMITÉ CONSULTATIF NATIONAL D'ETHIQUE POUR LES SCIENCES DE LA VIE ET DE LA SANTÉ (CCNE): *Avis sur la transfusion sanguine au regard de la non-commercialisation du corps humain*. Rapport, in: Avis N° 28 – 28 décembre 1991.

COMITÉ CONSULTATIF NATIONAL D'ETHIQUE POUR LES SCIENCES DE LA VIE ET DE LA SANTÉ (CCNE): *Avis sur la constitution des collections tissus et organes embryonnaires humaines et leur utilisation à des fins scientifiques*, in: Avis N° 52 – 11 mars 1997.

COMITÉ CONSULTATIF NATIONAL D'ETHIQUE POUR LES SCIENCES DE LA VIE ET DE LA SANTÉ (CCNE): *Avis sur l'avant-projet de révision des lois de bioéthique*, in: Avis N° 67 – 18 janvier 2001.

COMITÉ CONSULTATIF NATIONAL D'ÉTHIQUE POUR LES SCIENCES DE LA VIE ET DE LA SANTÉ (Hg.) (1993): *Avis sur les prélèvements de tissus d'embryons et de fœtus humains morts, à des fins thérapeutiques, diagnostiques et scientifiques. Rapport. N° 1, 22 mai 1984*, in: Xe anniversaire Comité Consultatif National d'Éthique pour les Sciences de la Vie et de la Santé: Les avis des 1983 à 1993, Paris, 9-17.

COMITÉ CONSULTATIF NATIONAL D'ÉTHIQUE POUR LES SCIENCES DE LA VIE ET DE LA SANTÉ (CCNE) (2001): *Avis sur l'avant-projet de révision des lois de bioéthique – Avis N° 67 – 18 janvier 2001*, in: Les Cahier du Comité Consultatif National d'Éthique pour les SCIENCES DE LA VIE ET DE LA SANTÉ, N° 27/ Avril 2001, 3-20 Avis N° 67 – 18 janvier 2001.

COMMISSION CONSULTATIVE NATIONALE D'ÉTHIQUE POUR LES SCIENCES DE LA VIE ET DE LA SANTÉ: 20 Montée de la Pétrusse, L-2912 Luxembourg, GRAND-DUCHE de LUXEMBOURG, Téléphone: (352) 478-6628, Fax: (352) 292186

CONSELHO NACIONAL DE ÉTICA PARA AS CIENCIAS DA VIDA (CNECV): *about CNECV*: <http://www.cnecv.gov.pt/>

CRONBERG, T. (1995): *Evaluation: Do Marginal Voices Shape Technology?*, in: JOSS, S; DURANT, J. (HG.): *Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe*. London, 125-133.

DALLY, A. (Hg.) (1996): *Gentechnologie in Niedersachsen. Ergebnisse eines Diskurses, Band I: Berichte*, in: Loccumer Protokolle 17/96, Rehburg-Loccum.

DANIELS, N. (1996): *Reflective Equilibrium and Justice as Political*, in: Ders.: *Justice and Justification. Reflective Equilibrium in Theory and Practice*, Cambridge USA, 144-175.

DANISH COUNCIL OF ETHICS (1992a): *4th [fourth] Annual Report of the Danish Council of Ethics 1991*, Kopenhagen.

DANISH COUNCIL OF ETHICS (1992b): *Public Discussion About Bioethics*, Kopenhagen.

DANISH COUNCIL OF ETHICS (1993a): *Ethics and Mapping of the Human Genome: Protection of Sensitive Personal Information; Genetic Screening; Genetic Testing in Appointments etc.*, Kopenhagen.

DANISH COUNCIL OF ETHICS (1993b): *The Danish Council of Ethics Fifth Annual Report*, Kopenhagen.

DANISH COUNCIL OF ETHICS (1995): *Assisted Reproduction – a Report*, Kopenhagen.

DANISH COUNCIL OF ETHICS (1998): *Annual Report 1997*, Kopenhagen.

DANISH COUNCIL OF ETHICS (1999): *Humans and Genetic Engineering in the New Millenium: How are We Going to Get „Gen-Ethics“ Just in Time?; Conference Paper*, Kopenhagen.

DANISH COUNCIL OF ETHICS: *About the Council*, <http://www.etiskraad.dk/english/profile.htm>, Version v. 02.02.01.

DANISH COUNCIL OF ETHICS: *The Act on The Danish Council of Ethics*, http://www.etiskraad.dk/english/the_law.htm, Version v. 02.02.01.

DANISH COUNCIL OF ETHICS (2001): *The Council of Ethics' stance on therapeutic cloning*, http://www.etiskraad.dk/publikationer/Kloning_UK/kap06.htm, Version v. 31.08.01.

Décret no 97-555 du 29 mai 1997 relatif au Comité consultatif national d'éthique pour les sciences de la vie et de la santé, in: Journal Officiel de la République Française No.124 du 30 Mai 1997, p. 8287.

DEPARTEMENT OF HEALTH AND SOCIAL SECURITY (1984): *Report of The Committee of Inquiry into Human Fertilisation and Embryology*, London.

DEUTSCHES HYGIENE-MUSEUM DRESDEN (HG.) (2001): *Bürgerkonferenz: Streitfall Gendiagnostik* (23.-26. Nov. 2001). <http://www.buergerkonferenz.de/pages/menue.php?thema=me&bildschirm=gross>

DIENEL P.C.; FISCHER, A. (1990): *Politiker hören auf Bürger: Anwendungsfelder partizipativer Politikberatung; Impulse zum Einsatz der Beteiligungsverfahren Planungszelle und Bürgergutachten*, (Brennpunkt Dokumentation; 6) Bonn.

Dittmar, K. (1991): *Sicherheit in der Biotechnologie: technische Grundlagen*, Heidelberg.

DÖBERT, R. (1992): *Konsensustheorie als deutsche Ideologie*, in: GIEGEL, H-J. (HG.): *Kommunikation und Konsens in modernen Gesellschaften*, Frankfurt a.M., 276-309.

DÖBERT, R. (1997a): *Rationalisierungseffekte durch Diskurse. Beobachtungen aus einer Technikfolgenabschätzung*, in: *Analyse und Kritik* 19, 77-107.

DÖBERT, R. (1997b): *Rationalitätsdimensionen von partizipativer Technikfolgenabschätzung*, in: KÖBERLE, S.; GLOEDE, F.; HENNEN, L. (1997): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*, Baden-Baden, 200-213.

DREYER, M.; KESSELRING, S. (1996): *Institutionelle Innovation in unsicheren Zeiten: der „Gesprächskreis Hoechster Nachbarn“ als neue Form der Standortkommunikation*, in: *Wechselwirkung* 18 (82), 46-53.

DRIESEL, A.J. (HG.) (1992): *Sicherheit in der Biotechnologie. Rechtliche Grundlagen*, (BioTechForum 9; Praxis der Biotechnologie 4), Heidelberg.

DUERRENBERGER, GREGOR, BEHRINGER, JEANETTE (1999): *Die Fokusgruppe in Theorie und Anwendung*, Stuttgart.

DURANT, J. (1995): *European Developments: An Experiment in Democracy*, in: JOSS, S; DURANT, J. (HG.): *Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe*. London, 75-80.

DÜRRENBERGER, G.; BEHRINGER, J. (1999): *die Fokusgruppe in Theorie und Anwendung*, Stuttgart.

EBERBACH, W., LANGE, P., RONELLENFITSCH, M. (Hgg.): *Recht der Gentechnik und Biomedizin: GenTR; BioMedR; EG-Recht; Gesetze, Verordnungen, Formulare, ZKBS-Empfehlungen, Beschlüsse des LAG; Richtlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen von Institutionen und Vereinigungen*, Loseblattsammlung in 4 Bänden, Heidelberg.

EICHMANN, RAINER (1989): *Systematische Diskurse – Zur produktiven Nutzung von Dissens*, in: GLAGOW, MANFRED, WILLKE, HELMUT, WIESENTHAL, HELMUT (Hg.): *Gesellschaftliche Steuerungsrationalität und partikulare Handlungsstrategien*, Pfaffenweiler, 55-79.

EIDGENÖSSISCHE ETHIKKOMMISSION FÜR DIE GENTECHNIK IM AUSSERHUMANEN BEREICH (EKAH) (2001): *Schutz intellektueller Leistungen im Bereich der Biotechnologie: Ethische Überlegungen zur „Patentierung“ von Tiere und Pflanzen. Ein Diskussionsbeitrag vom 12. März 2001*, <http://www.buwal.ch/stobobio/ekah/d/index.htm>, Version v. 09.09.2001.

EIDGENÖSSISCHE ETHIKKOMMISSION FÜR DIE GENTECHNIK IM AUSSERHUMANEN BEREICH (EKAH) (2001): *Stellungnahme der EKAH zur Regelung von Freisetzen genetechnisch veränderter Organismen vom 12. Mai 2000*, <http://www.buwal.ch/stobobio/ekah/d/index.htm>, Version v. 09.09.2001.

EIDGENÖSSISCHE ETHIKKOMMISSION FÜR DIE GENTECHNIK IM AUSSERHUMANEN BEREICH (EKAH) (2001): *Vorläufige Stellungnahme zur Gen-Lex-Vorlage vom 5. September 1998*, <http://www.buwal.ch/stobobio/ekah/d/index.htm>, Version v. 09.09.2001.

ENGELHARDT, H.T. JR./ CAPLAN, A. (1987): *Introduction: Patterns of Controversy and Closure: the Interplay of Knowledge, Values, and Political Forces*, in: ENGELHARDT, H.T. / CAPLAN, A. (HG.): *Scientific Controversies: Case Studies in the Resolution and Closure of Disputes in Science and Technology*, New York, 1-23.

ENGELHARDT, H.T., JR. (1989): *Can Ethics Take Pluralism Seriously?*, in: Hastings Center Report, Vol. 19, No 5, 33-34

ENGELHARDT, H.T., JR. (1996a): *Ein skeptischer Nachtrag: Einige abschließende Reflexionen über Konsens*, in: BAYERTZ, K. (HG.): *Moralischer Konsens, Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modell*, Frankfurt a.M., 270-277.

ENGELHARDT, H.T., JR. (1996b): *Konsens: Auf wieviel können wir hoffen? Eine begriffliche Erkundung, veranschaulicht an neueren Debatten über die Verwendung von Reproduktionstechnologien beim Menschen*, in: BAYERTZ, K. (HG.): *Moralischer Konsens, Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modell*, Frankfurt a.M., 30-59.

FERENCZ, A. (1994): *Ways and Means of Ethics Committees*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 74.

FERGUSON, J.H. (1996): *The NIH Consensus Development Program. The Evolution of Guidelines*, in: *International Journal of Technology in Health Care* 12 (3), 460-474.

Final Report of the ADVISORY COMMITTEE ON HUMAN RADIATION EXPERIMENTS (1995). Washington DC: U.S. Government Printing Office. Republished as *The Human Radiation Experiments: Final Report of the President's Advisory Committee*. 1996. New York: Oxford University Press.

FONK, P. (2000): *Christlicher Realismus und der Mut zum ethischen Kompromiß. Über die aktuelle Bedeutung eines traditionellen Lehrstücks der Moraltheologie*, in: DERS.: *Christlich handeln im ethischen Konflikt. Brennpunkte heutiger Diskussionen*, Regensburg, 9-34.

FRANK, M. (1994): *The Role of the Parliamentarian in Ethics Committees*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 37-39.

FUCHS, M. (1997): *"Ethische Urteilsbildung in der Pränataldiagnostik - Zur ärztlichen Anwendung der Humangenetik": Deutsch-Israelisches Symposium zu den Ansätzen und Modellen in der medizinischen Ethik am 14.15.2.1995*, in: HONNEFELDER, L./STREFFER, C. (HG.): *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, 2 (1997), 229-252.

FUCHS, M. (1999): *Drittes Deutsch-Israelisches Symposium "Human Dignity and Sanctity of Life in Biomedical Ethics " am 20./21. 5. 1997 in Ramat Gan/Israel*, in: IWE-Informationsbrief 1 (1999), 7-9.

FUCHS, M. (2001a): *Ethikräte im internationalen Vergleich. Modelle für Deutschland?* Sankt Augustin (= Arbeitspapier Nr. 12/2001 Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.).

FUCHS, M. (2001b): *Erfolge und Rückschläge im europäischen Einigungsprozess in Bioethik und Biorecht. Das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarates*, in: XV^e congrès international de l'Association Internationale des Professeurs de Philosophie, Exposés des colloques, Bruxelles, 78-87.

FUCHS, M. (2001c): *Wer den Schlußpunkt setzt –Frankreich debattiert über die Sterbehilfe*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 10, 46.

FUCHS, M. (2001d): *Nationale Ethikräte in Europa*, in: Institut für Wissenschaft und Ethik (IWE)-Informationsbrief 1, 1-2.

FULFORD, K.W.M. (1998): *Dissent and Dissensus: the Limits of Consensus Formation in Psychiatry*, in: TEN HAVE, H.A./ SASS, H.-M. (ED.): *Consensus Formation in Healthcare Ethics*, Dordrecht. 175-192.

GEMEINSAME ARBEITSGRUPPE DES BUNDESMINISTERS FÜR FORSCHUNG UND TECHNOLOGIE UND DES BUNDESMINISTERS DER JUSTIZ (1985): *In-vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie* (= Gentechnologie 6), München.

GIEGEL, H.-J. (HG.) (1998): *Konflikt in modernen Gesellschaften*, Frankfurt a.M.

GIEGEL, H.-J. (HG.)(1992): *Kommunikation und Konsens in modernen Gesellschaften*, Frankfurt a.M.

GILL, B. (1991): *Gentechnik ohne Politik: Wie die Brisanz der Synthetischen Biologie von wissenschaftlichen Institutionen, Ethik- und anderen Kommissionen systematisch verdrängt wird*, Frankfurt/Main, New York (= Gentechnologie, Bd. 28).

GILL, B. (1993): *Partizipative Technikfolgenabschätzung. Wie man Technology Assessment umwelt- und sozialverträglich gestalten kann*, in: Wechselwirkung Nr. 63, 36-40.

GILL, B. (1997): *Verständigungsprobleme in der Biomedizin: Zum konstruktiven Umgang mit Dissens in technologiepolitischen Konflikten*, in: Elstner, M (Ed.): *Gentechnik, Ethik und Gesellschaft*, Berlin, 181-189.

GILL, B./ BIZER, J./ ROLLER, G. (1998): *Die Implementierung des Gentechnikgesetzes (Geschlossenes System)*, in: DIES.: *Risikante Forschung. Zum Umgang mit Ungewißheit am Beispiel der Genforschung in Deutschland. Eine sozial- und rechtswissenschaftliche Untersuchung*, Berlin, 170-180.

GILLON, R. (1987): *In Britain, the Debate after the Warnock Report*, in: Hastings Center Report, Special Supplement, 16-18.

GLAGOW, MANFRED, WILLKE, HELMUT, WIESENTHAL, HELMUT (Hg.) (1989): *Gesellschaftliche Steuerungsrationaltät und partikulare Handlungsstrategien*, Pfaffenweiler.

GLASMEIER, A. (1995): *European Developments: Consensus Conferences, the Media and Public Information in the Netherlands*, in: JOSS, S; DURANT, J. (HG.): *Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe*. London, 67-73.

GLOEDE, F. (1997): *Das TAB-Projekt „Biologische Sicherheit bei der Nutzung der Gentechnik“*, in: KÖBERLE, S.; GLOEDE, F.; HENNEN, L. (1997): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*, Baden-Baden, 101-123.

GLOEDE, F. (2000a): *Genetically Modified Plant Discourse. Summary (Germany)*, in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): *EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making*, www.tekno.dk/europta October 18, 56.

GLOEDE, F. (2000b): *Partizipative Technikfolgenabschätzung und technik-politische Entscheidungen – das EUROPA-Projekt*, in: in: TA-Datenbanknachrichten 3 (9), 11-13.

GLOEDE, F. (U.A.) (1994): *Biologische Sicherheit bei der Nutzung der Gentechnik. Endbericht*, (Drucksache 12/ 7095, TAB-Arbeitsbericht; 20) Bonn.

GORDEIJN, B. (2001): *Regulating Moral Dissens in an Open Society: The Dutch Experience with Pragmatic Tolerance*, in: *Journal of Medicine and Philosophy* 26 (3), 225-244.

GÖRSDORF, A. (2001): *Konsens über Dissens*, in: *Frankfurter Rundschau* Bd. 57.

GOVERNO ITALIANO, PRESIDENZA DEL CONSIGLIO DEI MINISTRI: *Il Comitato nazionale per la Bioetica*, http://www.palazzochigi.it/bioetica/Temi_problemi/compiti.htm, Version v. 02.02.01.

- GRAVILIDIS, KONSTANTIN (1998): *Fallbeschreibung „WZB-Verfahren“: Diskursiv-partizipatives Verfahren zur Technikfolgenabschätzung des Anbaus von Kulturpflanzen mit gentechnisch erzeugter Herbizidresistenz (HR)*, in: AMMON, URSULA, BEHRENS, MARIA (Hg.) (1998): *Dialogische Technikfolgenabschätzung in der Gentechnik: Bewertung von ausgewählten Diskurs- und Teilnahmeverfahren: Dokumentation einer Tagung der Sozialforschungsstelle Dortmund und der FernUniversität Hagen am 26.11.1996 in Dortmund, Münster*, 33-39.
- GREER, A.L. (1987): *The Two Cultures of Biomedicine: Can there be Consensus?*, in: *Journal of the American Medical Association* 258 (19), 2739-2740.
- Grimm, D. (1988): Art.: *„Repräsentation“*, in: GÖRRES-GESELLSCHAFT (HG.): *Staats-Lexikon; Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*. Freiburg, Basel, Wien, 878-882.
- GRUNDAHL, J. (1995): *Danish Beginnings: The Danish Consensus Conference Model*, in: JOSS, S; DURANT, J. (HG.): *Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe*. London, 31-40.
- GRUNWALD, A. (2000): *Einführung in den Schwerpunkt (Partizipative Technikfolgenabschätzung – wohin?)*, in: *TA-Datenbanknachrichten* 3 (9), 3-11.
- HABERMAS, J. (1988): *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt a.M.
- HABERMAS, J. (1991): *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt a. M.
- HABERMAS, J. (1993): *Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a.M.
- HABERMAS, J. (1998): *Richtigkeit versus Wahrheit: zum Sinn der Sollgeltung moralischer Urteile und Normen*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 46 (2), 179-208.
- HABERMAS, J. (2001a): *Begründete Enthaltensamkeit: gibt es postmetaphysische Antworten auf die Frage nach dem „richtigen Leben“?*, in: *Neue Rundschau* 112 (2), 93-103.
- HABERMAS, J. (2001b): *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?*, Frankfurt a.M.
- HABERMAS, J. (2001c): *Begründete Enthaltensamkeit: gibt es postmetaphysische Antworten auf die Frage nach dem „richtigen Leben“?*, in: *Neue Rundschau* 112 (2), 93-103.
- HAMPEL, J.; RENN, O. (HG.) (1999): *Gentechnik in der Öffentlichkeit*, Frankfurt.
- HAMSTRA, A. (1995): *European Developments: The Role of the Public in Instruments of Constructive Technology Assessment*, in: JOSS, S; DURANT, J. (HG.): *Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe*. London, 53-66.
- HANSEN, A./ CLAUSEN, C. (2000): *From Participative TA to TA as „Participant“ in the Social Shaping of Technology*, in: *TA-Datenbanknachrichten* 3 (9), 33-39.

HEALTH RESEARCH COUNCIL OF NEW ZEALAND: <http://hrc.govt.nz/index.html>

HEDGECOE, A.M. (1997): *Konsens in der Bioethik? Consensus in Bioethics? The Search for Common Values in Our Approach to Bioethics*, in: Ethik in der Medizin 9 (1), 45-47.

HENNEN, L. (1994): *Technikkontroversen*, in: Soziale Welt 4, 454-479.

HENNEN, L. (1996): *Wissenschaft und Technik in der öffentlichen Diskussion: Über die Unvermeidbarkeit von Technikkontroversen in modernen Gesellschaften*, in: KERNER, M. (HG.): *Aufstand der Laien: Expertentum und Demokratie in der technisierten Welt*, Aachen, 227-248.

HENNEN, L. (1997): *Technikdiskurse: Auf der Suche nach dem „Gemeinsamen Guten“*, in: KÖBERLE, S.; GLOEDE, F.; HENNEN, L. (1997): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*, Baden-Baden, 189-199.

HENNEN, L. (1998): *Das Verfahren der „Konsensus“-Konferenzen und ihre Anwendung in Dänemark*, in: Ammon, U., Behrens, M. (Hg.): *Dialogische Technikfolgenabschätzung in der Gentechnik: Bewertung von ausgewählten Diskurs- und Beteiligungsverfahren: Dokumentation einer Tagung der Sozialforschungsstelle Dortmund und der FernUniversität Hagen am 26.11.1996 in Dortmund, Münster*, 110-116.

HENNEN, L. (2000a): *Citizens' Forum on Biotechnology/Genetic Engineering. Summary* (Germany, Biotech Baden-W.), in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): *EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making*, www.tekno.dk/europta October 18, 55.

HENNEN, L. (2000b): *Impacts of participatory TA on ist societal environment*, in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): *EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making*, www.tekno.dk/europta October 18, 154-168.

HENSCHEL, C. (1997): *Planungsbegleitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche für eine Sonderabfalldeponie im Freistaat Sachsen*, in: Köberle, S.; Gloede, F.; Hennen, L. (1997): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*, Baden-Baden, 47-63.

HERMERÉN, G. (1994): *The Role of the Expert in Ethics Committees*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): *Standing Conference of European Ethics Committees - Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 42-48.

HÖFFE, O. (1985): *Strategien der Humanität. Zur Ethik öffentlicher Entscheidungsprozesse*, Frankfurt a.M.

HÖFFE, O. (1993): *Moral als Preis der Moderne. Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt*, Frankfurt a.M.

HOLDEREGGER, ADRIAN (2001): *Embryonenforschung, Stammzellengewinnung, therapeutisches Klonen – zur politisch-ethischen Diskussion in Frankreich*, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 47 (2001), Heft 3, 292-298.

HONNEFELDER, L. (1996): *Konsensbildung in bioethischen Fragen* (Kommentar zu Bayertz, K.), in: BAYERTZ, K. (HG.): *Moralischer Konsens, Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modell*, Frankfurt a.M., 80-85.

HONNEFELDER, L. (2001): *Forschung an embryonalen Stammzellen*, in: MINISTERIUM FÜR SCHULE, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG DES LANDES NRW (HG.): *Perspektiven der Stammzellenforschung. Wissenschaft und Forschung im Dialog*.

HONNEFELDER, L./FUCHS, M. (1998): *Art. "Medizinische Ethik, systematisch"*, in: *Lexikon der Bioethik*, Gütersloh, Bd. 2, 652-661.

HONNETH, A. (1986): *Diskursethik und implizites Gerechtigkeitskonzept. Eine Diskussionsbemerkung*, in: KUHLMANN, W. VON (HG.): *Moralität und Sittlichkeit. Das Problem Hegels und die Diskursethik*, Frankfurt a.M., 183-193.

HONNETH, A. (1990): *Die zerrissene Welt des Sozialen: sozialphilosophische Aufsätze*, Frankfurt a.M.

HONNETH, A. (1992): *Individualisierung und Gemeinschaft*, in: ZAHLMANN, C. (HG.): *Kommunitarismus in der Diskussion. Eine streitbare Einführung*, Berlin, 16-24.

HONNETH, A. (1994a): *Desintegration: Bruchstücke einer soziologischen Zeitdiagnose*, Frankfurt a.M.

HONNETH, A. (1994b): *Kommunitarismus: eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, (Theorie und Gesellschaft; 26) Frankfurt a.M., New York.

HUBER, B. (1988): *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Landesbericht Republik Irland*, in: ESER, A./ KOCH, H.-G. (HG.): *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen – Soziale Rahmenbedingungen – Empirische Grunddaten. Teil 1: Europa*. Baden-Baden, 763-797.

HUBIG, C (2001): *Ethik der Technik als provisorische Moral*, erscheint in: HONNEFELDER, L./ STREFFER, C. (HG.): *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, Band 6, 179-201.

HUBIG, C. (1999a): *Diskurs und Dissensmanagement: Legitimationsverfahren, legitimierte Verfahren, Legitimationsersatz? Wertepluralismus treibt an: Auch ein seriöser Dissens kann weiterhelfen*, in: *Das Parlament*, 49. Jhg., Nr. 23.

HUBIG, C. (1999b): *Wertepluralismus treibt an; auch ein seriöser Dissens kann weiterhelfen: Diskurs und Dissensmanagement; Legitimationsverfahren, legitimierte Verfahren, Legitimationsersatz?*, in: *Das Parlament* 49 (23), 16.

HUMAN FERTILISATION AND EMBRYOLOGY AUTHORITY (HFEA): *HFEA Annual Report 2000*, <http://www.hfea.gov.uk/annrep2000/contents.htm>, Version v. 02.02.01.

HUMAN GENETIC COMMISSION (HGC): *Origin and Role*, http://www.hgc.gov.uk/about_origin.htm, Version v. 02.02.01.

INDIAN COUNCIL OF MEDICAL RESEARCH (ICMR): *About ICMR*, <http://icmr.nic.in/vsicmr/aboutcmr.htm>

INDIAN COUNCIL OF MEDICAL RESEARCH NEW DELHI (2000): *Ethical Guidelines for Biomedical Reserach on Human Subjects*, New Delhi.

JAPP, K.P. (1997): *Intersystemische Diskurse – Sozial-und Systemintegration*, in: KÖBERLE, S.; GLOEDE, F.; HENNEN, L. (1997): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*, Baden-Baden, 214-221.

JENNINGS, B. (1989a): *The Limits of Moral Objectivity*, in: *Hastings Center Report*, Vol. 19, No 1, 19-20.

JENNINGS, B. (1989b): *Bioethics as Civic Discourse*, in: *Hastings Center Report*, Vol. 19, No 5, 34-35.

JENNINGS, B. (1991): *Possibilities of Consensus: Toward Democratic Moral Discourse*, in: *The Journal of Medicine and Philosophy* 16 (4), 447-463.

JONSEN, A. (1998): *The Birth of Bioethics*, Oxford.

JORGENSEN, T. (1995): *Danish Beginnings: Consensus Conferences in the Health Care Sector*, in: JOSS, S.; DURANT, J. (HG.): *Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe*. London, 17-29.

JOSS, S. (1995): *Evaluation: Evaluating Consensus Conferences: Necessity or Luxury?*, in: JOSS, S.; DURANT, J. (HG.): *Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe*. London, 89-108.

JOSS, S. (2000a): *Citizen Foresight* (UK), in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making, www.tekno.dk/europta October 18, 58.

JOSS, S. (2000b): *Dialogue on Genetic Testing. Lay People and Experts in Discussion* (Switzerland), in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making, www.tekno.dk/europta October 18, 64.

JOSS, S. (2000c): *Die Konsensuskonferenz in Theorie und Anwendung*, Stuttgart.

JOSS, S. (2000d): *UK National Consensus Conference on Plant Biotechnology (1994). Summary*, in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making, www.tekno.dk/europta October 18, 57.

- JOSS, S., TORGERSEN, H. (2000): *Implementing participatory TA – from import to national innovation*, in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making, www.tekno.dk/europta October 18, 66-86.
- JOSS, S.; DURANT, J. (HG.) (1995): *Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe*, London.
- JUNGERMANN, H., ROHRMANN, B., WIEDEMANN, P. M. (HG.) (1990): *Risiko-Konzepte, Risiko-Konflikte, Risiko-Kommunikation*, in: Monographien des Forschungszentrums Jülich, Band 3 (1990), Jülich.
- KASS, G. (2000): *Recent Developments in Public Participation in the United Kingdom*, in: TA-Datenbanknachrichten 3 (9), 20-28.
- KATHLENE, L.; MARTIN, J.A. (1991): *Enhancing Citizen Participation: Panel Designs, Perspectives, and Policy Formation*, in: Journal of Policy Analysis and Management 10 (1), 46-63.
- KENNEDY, I. (1994): *Influence of Ethics Committees on Legislation*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): Standing Conference of European Ethics Committees - Proceedings, Stockholm 8.-9. April 1994, 23-27.
- KETTNER, M. (1996): *Discourse Ethics and Health Care Ethics Committees*, in: BYRD, S.; HRUSCHKA, J.; JOERDEN, J. (HG.): Jahrbuch für Recht und Ethik 4, Berlin, 249-272.
- KING, P.A. (1988): *Searching for Consensus*, in: Medical Humanities Review, 2, 1, 36-41.
- KING, P.A. (1992): *The Dangers of Difference*, in: Hastings Center Report 22 (6), 35-38.
- KING, P.A. (1996): *Credibility, Persuasiveness, and Effectiveness*, in: Kennedy Institute of Ethics Journal 6 (3), 313-317.
- KLÜVER, L. (1995): *Danish Beginnings: Consensus Conferences at the Danish Board of Technology*, in: JOSS, S.; DURANT, J. (HG.): Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe. London, 41-49.
- KLÜVER, L. (2000): *Project Management – a matter of ethics and robust decisions*, in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making, www.tekno.dk/europta October 18, 87-111.
- KLÜVER, L., NENTWICH, M., PEISSEL, W. et al. (2000a): *Conclusions and recommendations*, in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making, www.tekno.dk/europta October 18, 169-178.

KLÜVER, L., NENTWICH, M., PEISSL, W. et al. (2000b): *EUROPTA executive summary*, in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): *EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making*, www.tekno.dk/europta October 18, 9-13.

KMENT, M. (1994): *Establishing Ethics Committees*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 15-17.

KNIGGE-DEMAL, B./ NAUERTH, A. (2001): *Modularisierung der Pflegeausbildung – Transnationale Konsenskonferenz an der FH Bielefeld*, in: IDW (Informationsdienst Wissenschaft); Datum der Mitteilung: 6.9.2001, <http://idw-online.de>

KNOEPFFLER, N. (1999): *Forschung an menschlichen Embryonen. Was ist verantwortlich?* Stuttgart, Leipzig.

KÖBERLE, S. (2000): *Die Konsensuskonferenz im Lokalen-Agenda-21-Prozess der Stadt Ulm. Ein Praxisbericht* (Arbeitsbericht Nr. 160), in: TA-Informationen 4, 49-50.

KÖBERLE, S.; GLOEDE, F.; HENNEN, L. (1997): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*, Baden-Baden.

KOCH, F.A., IBELGAUFTS, H. (1992): *Gentechnikgesetz: Kommentar mit Rechtsverordnungen und EG-Richtlinien*, Weinheim.

KOCH, L., ZAHLE, H. (2000): *Ethik für das Volk. Dänemarks Ethischer Rat und sein Ort in der Bürgergesellschaft*, in: KETTNER, M. (2000): *Angewandte Ethik als Politikum*, Frankfurt a.M., 117-139.

KOCH, L., ZAHLE, H.: *Ethik für das Volk. Dänemarks Ethischer Rat und sein Ort in der Bürgergesellschaft*, in: KETTNER, M. (2000): *Angewandte Ethik als Politikum*, Frankfurt a.M., 117-139.

KOCH, T./ ROWELL, M. (1999): *The Dream of Consensus: Finding Common Ground in a Bioethical Context*, in: *Theoretical Medicine and Bioethics* 20 (3), 261-273.

KOLLEK, R.; TAPPESER, B.; ALTNER, G. (1986): *Die ungeklärten Gefahrenpotentiale der Gentechnologie*, (Gentechnologie: Chancen und Risiken series; Band 10), München.

KÖNBERG, B. (1994): *Introduction*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 7-8.

KORFF, W.; BAMMERLIN, R. (1998): Art.: „*Konflikt/Konfliktforschung, 2. Ethisch*“, in: *Lexikon der Bioethik*, Bd. 2, Gütersloh, 420-424.

KREB, A., POTTHAST, T. (2000): *Diskurse, Wagenburgen und die Allgegenwart der Inszenierung. Überlegungen zur Streitkultur am Beispiel der Gentechnik(debatte)*, in: SCHELL, THOMAS VON, SELTZ, RÜDIGER (Hg.) (2000): *Inszenierungen zur Gentechnik. Konflikte, Kommunikation und Kommerz*, 1. Aufl., Wiesbaden, 54-67.

KROHN, W. (1997): *Die Innovationschancen partizipatorischer Technikgestaltung und diskursiver Konfliktregelung*, in: KÖBERLE, S.; GLOEDE, F.; HENNEN, L. (1997):

Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen, Baden-Baden, 222-247.

KUHSE, H. (1996): *Neue Reproduktionstechnologien: Ethischer Konflikt und das Problem des Konsenses* (Kommentar zu Bayertz, K.; Engelhardt, H.T.; in diesem Band), in: BAYERTZ, K. (HG.): *Moralischer Konsens, Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modell*, Frankfurt a.M., 98-126.

KYMLICKA, W. (2000): *Moralphilosophie und Staatstätigkeit: das Beispiel der neuen Reproduktionstechnologien*, in: KETTNER, M. (HG.): *Angewandte Ethik als Politikum*, 193-225.

LE BRIS, S. (1993): *Les Instances Nationales d'Éthique*, Strasbourg.

LEE, G. (1995): *European Developments: A Consensus Conference from the Point of View of a Lay-Panel Member*, in: JOSS, S; DURANT, J. (HG.): *Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe*. London, 81-86.

LEIST, A. (1994): *Moralischer Stress und Probleme der Konsensbildung*, in: *Ethik in der Medizin* 6 (1), 13-20.

LENOIR, N. (1996): *Nationale Ethikkommissionen in Europa – Möglichkeiten und Grenzen*, in: FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hg.): *Braucht Deutschland eine Bundes-Ethik-Kommission? - Dokumentation des Expertengesprächs Gentechnik am 11. März in Bonn*, Bonn 1997.

LITTLE, M.O. (2001): *On Knowing the 'Why'*, in: *Hastings Center Report* 31 (4), 32-40.

LOEBER, A. (2000a): *Consumers' aspects of Novel Protein Foods. Summary* (Netherlands), in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): *EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making*, www.tekno.dk/europta October 18, 62.

LOEBER, A. (2000b): *Crop protection and environmental concern* (Netherlands), in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): *EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making*, www.tekno.dk/europta October 18, 61.

LÖFMARK, R. (2001): *Do-Not-Resuscitate Orders: Ethical Aspects on Decision Making and Communication Among Physicians, Nurses, Patients and Relatives*. Lund, Univ., Diss.

Loi No. 94-653 du 29 juillet 1994 relative au respect du corps humain, in: *Dictionnaire Permanent Bioéthique et Biotechnologies*, 1994.

Loi No. 94-654 du 29 juillet 1994 relative au don et à l'utilisation des éléments et produits du corps humain, à l'assistance médicale à la procréation et au diagnostic prénatal, in: *Journal Officiel de la République Française*, 1994.

LUHMANN, N. (1989): *Legitimation durch Verfahren*, (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft; 443) Frankfurt a.M.

LUHMANN, N. (1990): *Die gesellschaftliche Moral und ihre ethische Reflexion*, in: Ethik und Unterricht 1 (3), 4-9.

LUHMANN, N. (1993): *Die Moral des Risikos und das Risiko der Moral*, in: BECHMANN, GOTTHARD (Hg.) (1993): Risiko und Gesellschaft. Grundlagen und Ergebnisse interdisziplinärer Risikoforschung, Opladen, 327-338.

MACKLIN, R. (1987): *The Forms and Norms of Closure*, in: ENGELHARDT, H.T. / CAPLAN, A. (HG.) : Scientific Controversies: Case Studies in the Resolution and Closure of Disputes in Science and Technology, New York, 651-624.

MACKLIN, R. (1996): *Disagreement, Consensus, and Moral Integrity*, in: Kennedy Institute of Ethics Journal 6 (3), 189-311.

MAIO, GIOVANNI (1994): *Forschung am Menschen. Eine französische Debatte*, in: Ethik in der Medizin 6, 143-156.

MAIO, GIOVANNI (1995): *Die französische nationale Ethikkommission. Entstehungsgeschichte, Arbeitsweise und Bedeutung am Beispiel ihrer Empfehlungen zur Embryonenforschung*, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 41, 291-299.

MAIO, GIOVANNI (2001): *Die ethische Diskussion um embryonale Stammzellen aus internationaler Sicht – das Beispiel aus Italien*, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 47 (2001), Heft 3, 299-309.

MARTIN, P.A. (U.A.) (1999): *Bioethics and the Whole: Pluralism, Consensus, and the Transmutation of Bioethical Methods into Gold; Commentary: A Consensus About „Consensus“?*, in: Journal of Law, Medicine and Ethics 27 (4), 1073-1105.

MARTINSEN, R. (1997): Politik und Biotechnologie: die Zumutung der Zukunft, Baden-Baden.

MARTINSEN, R. (2000): *Ethikpolitik als mentale Steuerung der Technik- Zur Kultivierung des Gewissens im Diskurs*, in: SIMONIS, G.; MARTINSEN, R.; SARETZKI, T. (HG.): Politik und Technik. Analysen zum Verhältnis von technologischem, politischem und staatlichem Wandel am Anfang des 21. Jahrhunderts. Politische Vierteljahresschrift: Sonderheft 31, S.499-535.

MATZKE, U. (1999): *Gentechnikrecht: Textausgabe mit Einführungen und Erläuterungen. Stand: BGBl. I Nr.2 vom 21. Januar 1999*, Baden-Baden.

MAYER, I.; DE VRIES, J.; GEURTS, J. (1995): *Evaluation: An Evaluation of the Effects of Participation in a Consensus Conference*, in: Joss, S; Durant, J. (Hg.): Public Participation in Science. The Role of Consensus Conferences in Europe. London, 109-124.

MCLAREN, ANNE/HERMERÉN, GÖRAN (2000): *Ethical aspects of human stem cell research and use*, in: EUROPEAN COMMISSION (Hg.): Opinion of the European Group on Ethics and New Technologies to the European Commission, No 15, 14 November 2000.

MCLAREN, ANNE/MARTINHO DA SILVA, PAULA/SCHROTEN, EGBERT (1998): *Ethical aspects of reserach involving the use of human embryo in the context of the 5th framework programme*, in: EUROPEAN COMMISSION (Hg.): Opinion of the European Group on Ethics and New Technologies to the European Commission, No 12, 23 November 1998.

MEJIAS, J. (2001): *War Bush gut beraten? Auch die Bioethik lebt nicht schlecht von der Bioindustrie*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 13. Aug., Nr. 186, S. 47.

MERTENS, M. (1998): *Sicherheitsbewertung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens: ZKBS – aus der Sicht der Vertreterin des Bereiches Umwelt (mit Ergänzung von Christa Knorr)*, in: AMMON, URSULA, BEHRENS, MARIA (Hg.) (1998): Dialogische Technikfolgenabschätzung in der Gentechnik: Bewertung von ausgewählten Diskurs- und Beteiligungsverfahren: Dokumentation einer Tagung der Sozialforschungsstelle Dortmund und der FernUniversität Hagen am 26.11.1996 in Dortmund, Münster, 48-52.

MICHAUD, J. (1990): *Die Französische Nationale Ethik-Kommission*, in: FÜLLGRAFF, G., FALTER, A. (Hg.): Wissenschaft in der Verantwortung. Möglichkeiten der institutionellen Steuerung, Frankfurt a.M., New York, 178-188.

MICHAUD, J.M. (1994): *Establishing Ethics Committees*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings, Stockholm 8.-9. April 1994, 14-15.

MIETH, D. (1997): *Gentechnik im öffentlichen Diskurs: die Rolle der Ethikzentren und Beratergruppen*, in: ELSTNER, M (ED.): Gentechnik, Ethik und Gesellschaft, Berlin, 211-220.

MILLER, L.W. (U.A.) (1995): *Medical Management of Heart and Lung Failure and Candidate Selection. Report of the Consensus Conference on Candidate Selection for Heart Transplantation–1993*, in: Journal of Heart and Lung Transplantation 14 (3), 562-571.

MILLER, M. (1992): *Rationaler Dissens. Zur gesellschaftlichen Funktion sozialer Konflikte*, in: GIEGEL, H-J. (HG.): Kommunikation und Konsens in modernen Gesellschaften, Frankfurt a.M., 31-58.

MINISTERIUM FÜR SCHULE, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG DES LANDES NRW (2001) (HG.): *Perspektiven der Stammzellenforschung. Wissenschaft und Forschung im Dialog*.

MINISTRY OF WELFARE, HEALTH AND CULTURAL AFFAIRS (1991): *Medical Practice with Regard to Euthanasia and Related Medical Decisions in the Netherlands: Results of an Inquiry and the Government View [Rommelink Commission Report]*.

MODGIL, S.; MODGIL, C. (HG.): *Lawrence Kohlberg. Consensus and Controversy*, Philadelphia, London 1985.

MORENO, J. (1988): *Ethics by Committee: the Moral Authority of Consensus*, in: The Journal of Medicine and Philosophy 13 (4), 411-432.

MORENO, J. (1991): *Consensus, Contracts, and Committees*, in: *The Journal of Medicine and Philosophy* 16 (4), 393-408.

MORENO, J. (1996): *Konsens durch Kommissionen: Philosophische und soziale Aspekte von Ethik-Kommissionen*, in: BAYERTZ, K. (Hg.): *Moralischer Konsens, Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modell*, Frankfurt a.M., 179-202.

MORENO, J. (U.A.) (1990): *What Means This Consensus? Ethics Committees and Philosophic Tradition; Consensus -Real or Imaginary; Consensus- The Measure of Ethical Permissibility: A Response to Jonathan Moreno* (article and two commentaries), in: *Journal of Clinical Ethics* 1 (1), 38-45.

MOSKOWITZ, E.H. (1996): *Moral Consensus in Public Ethics: Patient Autonomy and Family Decisionmaking in the Work of One State Bioethics Commission*, in: *The Journal of Medicine and Philosophy* 21 (2), 149-168.

MÜLLER, H.-P. (1992): *Durkheims Vision einer „gerechten“ Gesellschaft*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13, 16-43.

MÜNCH, R. (1992): *Recht als Medium der Kommunikation*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13, 64-87.

NATIONAL BIOETHICS ADVISORY COMMISSION (1998): *1996-1997 Annual Report*, Rockville, Maryland.

NATIONAL BIOETHICS ADVISORY COMMISSION (1999a): *Ethical Issues in Human Stem Cell Research*. Executive Summary, Rockville/Maryland.

NATIONAL BIOETHICS ADVISORY COMMISSION (1999b): *National Bioethics Advisory Commission Charter*

NATIONAL BIOETHICS ADVISORY COMMISSION (2000): *Ethical and Policy Issues in International Research*, Bethesda/Maryland.

NATIONAL BIOETHICS ADVISORY COMMISSION (NBAC) (1997): *Cloning Human Beings, Vol. 1: Report and Recommendations*, Rockville, Maryland.

NATIONAL COMMITTEES FOR RESEARCH ETHICS, NORWAY (1996): *Fast Salmon and Technoburgers*, <http://www.etikkom.no/NENT/fast.htm>, Version v. 04.09.01.

NATIONAL BIOETHICS ADVISORY COMMISSION (NBAC): *about NBAC*.

NATIONAL BIOETHICS ADVISORY COMMISSION: *1998-1999 Biennial Report*. 1999.

NATIONAL COMMISSION FOR THE PROTECTION OF HUMAN SUBJECTS OF BIOMEDICAL AND BEHAVIORAL RESEARCH (1978): *The Belmont Report: Ethical Principles and Guidelines for the Protection of Human Subjects in Research*. Washington, DC: U.S. Government Printing Office.

NATIONAL COMMISSION OF THE PROTECTION OF HUMAN SUBJECTS (1975): *The Commission Report: Deliberations and Conclusions*, in: *The Hastings Center Report* Vol 5, N° 3, June 1975, 41-46.

NATIONAL COMMITTEES FOR RESEARCH ETHICS, NORWAY (2000): *A follow-up of the report „Fast Salmon and Technoburgers“ from 1996*, <http://www.etikkom.no/E/gmf2.htm>, Version v. 04.09.01.

NATIONAL COMMITTEES FOR RESEARCH ETHICS (HG.) (1997): *Fast Salmon and Technoburgers*, Oslo. <http://www.etikkom.no/NENT/fast.htm>, Version vom 04.09.01.

NATIONAL COMMITTEES FOR RESEARCH ETHICS IN NORWAY: *NEM's charter*, <http://www.etikkom.no/E/nemch.htm>, Version v. 02.02.01.

NATIONAL COMMITTEES FOR RESEARCH ETHICS IN NORWAY: *NENT's charter*, <http://www.etikkom.no/E/nentch.htm>, Version v. 02.02.01.

NATIONAL COMMITTEES FOR RESEARCH ETHICS IN NORWAY: *NESH's charter*, <http://www.etikkom.no/E/neshch.htm>, Version v. 02.02.01.

NATIONAL COMMITTEES FOR RESEARCH ETHICS IN NORWAY: *The National Committees for Research Ethics in Norway*, <http://www.etikkom.no/E/index.htm>, Version v. 02.02.01.

NATIONAL COMMITTEES FOR RESEARCH ETHICS IN NORWAY: *The National Committee for Medical Research Ethics (NEM)*, <http://www.etikkom.no/E/nem.htm>, Version v. 02.02.01.

NATIONAL COMMITTEES FOR RESEARCH ETHICS IN NORWAY: *The National Committee for Research Ethics in Science and Technology (NENT)*, <http://www.etikkom.no/E/nent.htm>, Version v. 02.02.01.

NATIONAL COMMITTEES FOR RESEARCH ETHICS IN NORWAY: *The National Committee for Research Ethics in the Social Sciences and the Humanities (NESH)*, <http://www.etikkom.no/E/nesh.htm>, Version v. 02.02.01.

NATIONAL COMMITTEES FOR RESEARCH ETHICS IN NORWAY: *The Norwegian Model of Research Ethics*, <http://www.etikkom.no/E/model.htm>, Version v. 02.02.01.

NATIONAL COUNCIL ON ETHICS IN HUMAN RESEARCH (NCEHR): *About NCEHR*, <http://www.ncehr-cnerh.org/english/index.htm>

NATIONAL HEALTH AND MEDICAL RESEARCH COUNCIL (NHMRC) (Hg.): *About the NHMRC*, <http://www.health.gov.au/nhmrc/about.htm>

NATIONAL INSTITUTES OF HEALTH (1995): *Guidelines for the Planning and Management of NIH Consensus Development Conferences Online*, Bethesda (MD).

NATIONAL INSTITUTES OF HEALTH (1997a): *Consensus Development Conference Statement Apr 14-16, 1997: Genetic Testing for Cystic Fibrosis*, http://www.dowland.cit.nih.gov/odp/consensus/106/106_statement.htm, Version v. 24.09.01.

NATIONAL INSTITUTES OF HEALTH (1997b): *NIH Consensus Panel Makes Recommendations for Offering Genetic Testing for Cystic Fibrosis*, http://www.dowland.cit.nih.gov/odp/consensus/news/releases/106_release.htm, Version v. 24.09.01.

NATIONAL INSTITUTES OF HEALTH (2000): *Phenylketonuria: Screening and Management*, Oct. 16.-18. 2000, http://odp.od.nih.gov/consensus/cons/113/113_statement.htm, Version v. 13.09.01.

NATIONAL INSTITUTES OF HEALTH (2001): *Consensus Development Conference Statement. Diagnosis and Management of Dental Caries Throughout Life*, http://odp.od.nih.gov/consensus/cons/115/115_statement.htm, Version v. 13.09.01.

NENNEN, H.-U. (1995): *Homo Discursivus*, (Arbeitsbericht 48; Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg)

NENNEN, H.-U. (2000): *Desiderat Diskurs*, in: SCHELL, THOMAS VON, SELTZ, RÜDIGER (Hg.) (2000): *Inszenierungen zur Gentechnik. Konflikte, Kommunikation und Kommerz*, 1. Aufl., Wiesbaden, 76-102.

NEVILLE, R. (1979): *On the National Commission: A Puritan Critique of Consensus Ethics*, in: *Hastings Center Report* 9 (2), 22-27.

NIELSEN, L.N. (1994): *Establishing Ethics Committees*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 17-20.

NOTHDURFT, W. (1995): *Konfliktstoff*, Berlin.

NOTHDURFT, W. (2000): *Die Unmöglichkeit der Verständigung*, in: SCHELL, THOMAS VON, SELTZ, RÜDIGER (Hg.) (2000): *Inszenierungen zur Gentechnik. Konflikte, Kommunikation und Kommerz*, 1. Aufl., Wiesbaden, 68-75.

NUFFIELD COUNCIL ON BIOETHICS (1992): *Annual Report 1991/92*, London.

NUFFIELD COUNCIL ON BIOETHICS (1992): *Press Release: Working Party on Genetic Screening*, London.

NUFFIELD COUNCIL ON BIOETHICS (1995): *Human Tissue: Ethical and Legal Issues*, London.

NUFFIELD COUNCIL ON BIOETHICS (1996): *Animal-to-Human Transplants: The Ethics of Xenotransplantation*, London.

NUFFIELD COUNCIL ON BIOETHICS (1999): *Genetically Modified Crops: the Ethical and Social Issues*, London.

NUFFIELD COUNCIL ON BIOETHICS (2000): *1992-99*, London.

NUFFIELD COUNCIL ON BIOETHICS (2000): *Stem Cell Therapy: the Ethical Issues; a Discussion paper*, London.

NUFFIELD COUNCIL ON BIOETHICS: *The Nuffield Foundation*, <http://www.nuffieldfoundation.org/bioethics/index.htm>, Version v. 02.02.01.

NUNNER-WINKLER, G. (1992): *Zurück zu Durkheim? Geteilte Werte als Basis gesellschaftlichen Zusammenhalts*, in: GIEGEL, H.-J. (HG.): *Kommunikation und Konsens in modernen Gesellschaften*, Frankfurt a.M., 360-402.

O`NEILL, O. (2001): *Practical Principles and Practical Judgement*, in: Hastings Center Report 31 (4), 15-23. PRITTWITZ, V. VON (1996): *Verhandeln und Argumentieren. Dialog, Interessen und Macht in der Umweltpolitik*, Opladen.

OFFICE OF SCIENCE AND TECHNOLOGY POLICY (OSTP) (1994): *National Bioethics Advisory Commission Proposed Charter*. Federal Register 59 (12 August): 41584-86.

PALCA, J. (1996): *Capital Report: A New National Bioethics Commission – Maybe*, in: Hastings Center Report, January-February 1996, 5-6.

PARLIAMENTARY OFFICE OF SCIENCE AND TECHNOLOGY (2000): *Science and Society*, <http://www.parliament.uk/post/home.htm>

PRESIDENCIA DO CONSELHO DE MINISTROS (1999): *National Council of Ethics for the Life Sciences – Aims, Structure and Functions*, Lisboa.

PRESIDENT`S COMMISSION FOR THE STUDY OF ETHICAL PROBLEMS IN MEDICINE AND BIOMEDICAL AND BEHAVIORAL RESEARCH (1981): *Protecting Human Subjects*. Washington, DC: U.S. Government Printing Office.

PRITTWITZ, V. VON (1996): *Verhandeln und Argumentieren. Dialog, Interessen und Macht in der Umweltpolitik*, Opladen.

Projet de loi relatif à la bioethique, http://www.legifrance.gouv.fr/html/actu...alite_legislative/prapa/bioethique.htm, Version v. 28.06.01.

QUESTIAUX, N. (2001): *Cinquième Conférence européenne des Comités d'éthique (COMETH)*, in: Les Cahiers du Comité Consultatif National d'Éthique Pour les Sciences de la Vie et de la Santé N° 26, 54.

RAWLS, J. (1973): *A Theory of Justice*, Oxford.

RAWLS, J. (1993a): *Political liberalism*, New York.

RAWLS, J. (1993b): *The Domain of the Political and Overlapping Consensus*, in: Copp, D. (u.a.) (Ed.): *The Idea of Democracy*. Cambridge, 245-269.

RENN, O. (1999a): *Technikfolgenbewertung als Teil der Technikfolgenabschätzung. Nur im offenen Gespräch erschließt sich ein ethisch vertretbarer Weg*, in: Das Parlament 49. Jhg., Nr. 23.

RENN, O. (1999b): *Ethische Anforderungen an den Diskurs*, in: GRUNWALD, A./ SAUPE, S. (HG.): *Ethik in der Technikgestaltung: Praktische Relevanz und Legitimation*, (Wissenschaftsethik und Technikfolgenbeurteilung Bd. 2), Berlin u.a., 63-94.

RENN, O. (2001): *Die Ethikdebatte kann man nicht an eine Gremium delegieren*, in: Ärzte Zeitung, 9. Mai 2001.

RENN, O./ WEBLER, T. (1992): *Anticipating Conflicts: Public Participation in Managing the Solid Waste Crisis*, in: GAIA 2, 84-95.

RENN, O.; WEBLER, T. (1997): *Steuerung durch kooperativen Diskurs; Konzept und praktische Erfahrungen am Beispiel eines Deponieprojektes im Kanton Aargau*, in:

KÖBERLE, S.; GLOEDE, F.; HENNEN, L. (1997): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*, Baden-Baden, 64-100.

RESCHER, N. (1989): *Moral Absolutes. An Essay on the Nature and the Rationale of Morality*, New York.

RESCHER, N. (1993): *Pluralism. Against the Demand for Consensus*, Oxford.

RICOEUR, P. (2000): *Prudential Judgment, Deontological Judgement, and Reflexive Judgment in Medical Ethics*, in: KEMP, P./ RENDTORFF, J./ JOHANNSEN, N.M. (HG.): *Bioethics and Biolaw*, Vol. 1: *Judgement of Life*, Copenhagen, 15-26.

RIESENBERG, DON (1987): *Consensus Conferences (editorial)*, in: *Journal of the American Medical Association* 258 (19), 2738.

RITTER, J. (1972): Art.: „*Entzweigung, entzweien*“, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie* Band 2, 565-572.

ROPOHL, G. (1996): *Ethik und Technikbewertung*. Frankfurt a.M.

ROY, D.J./WILLIAMS, J.R. (1987): *Canada: Conflict as Well as Consensus*, in: *Hastings Center Report: Special Supplement* 17 (3), 32-34.

SARETZKI, T. (1998): *Das Diskursprojekt „Gentechnologie in Niedersachsen“: Ein dezentralisiertes Forum für die Kontroverse zwischen „Machern“ und „Mahnern“ und seine Vermittlungsprobleme*, in: AMMON, U., BEHRENS, M. (Hg.) (1998): *Dialogische Technikfolgenabschätzung in der Gentechnik: Bewertung von ausgewählten Diskurs- und Beteiligungsverfahren: Dokumentation einer Tagung der Sozialforschungsstelle Dortmund und der FernUniversität Hagen am 26.11.1996 in Dortmund, Münster*, 79-94.

SCHABER, P. (1999): *Ethische Verfahren der Technologiepolitik und demokratische Willensbildung. In Referenden den Bürger direkt beteiligen*, in: *Das Parlament*, 49. Jhg., Nr. 23.

SHELL, T. VON (1998): *Biotechnologie und Gentechnik im Diskurs – Das Beispiel der Bürgerforen zu Biotechnologie/Gentechnik in Baden-Württemberg*, in: AMMON, U., BEHRENS, M. (HG.): *Dialogische Technikfolgenabschätzung in der Gentechnik: Bewertung von ausgewählten Diskurs- und Beteiligungsverfahren: Dokumentation einer Tagung der Sozialforschungsstelle Dortmund und der FernUniversität Hagen am 26.11.1996 in Dortmund, Münster*, 95-105.

SHELL, T. VON, SELTZ, R. (Hg.) (2000): *Inszenierungen zur Gentechnik. Konflikte, Kommunikation und Kommerz*, 1. Aufl., Wiesbaden.

SCHMIDTKE, J. (1998): *A Commentary on the NIH Consensus Development Statement 'Genetic Testing for Cystic Fibrosis'*

SCHMITZ, P./ SCHMITT GLAESER, W. (1988): Art.: „*Partizipation*“, in: GÖRRES-GESELLSCHAFT (HG.): *Staats-Lexikon; Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*. Freiburg, Basel, Wien, 318-322.

SCHNÄDELBACH, H. (1977): *Reflexion und Diskurs*, Frankfurt a.M.

SCHOMBERG, R.VON (1995): *Der rationale Umgang mit Unsicherheit: die Bewältigung von Dissens und Gefahren in Wissenschaft, Wissenschaftspolitik und Gesellschaft*, Fankfut a.M. (u.a.).

SCHROTEN, E. (1999): *Consensus Formation in Bioethics*, in: HONNEFELDER, L.; STREFFER, C. (Hg): *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, Berlin, 259-266.

SCHWÄGERL, C. (2001): *Der Wissenschaft ein Kind schenken. Didier Sicard, Präsident des Nationalen Ethikkomitees Frankreichs, erwartet in seinem Land eine biopolitische Wende und ermuntert Deutschland zu folgen*. Ein Gespräch, Frankfurter Allgemeine Zeitung 28. Mai.

SCHWEIZERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN: *Positionspapier der Zentralen Ethikkommission zur Gewinnung von und Forschung an menschliche Stammzellen*, <http://www.samw.ch>

SCHWEMMER, O. (1980): *Philosophie der Praxis. Versuch zur Grundlegung einer Lehre vom moralischen Argumentieren in Verbindung mit einer Interpretation der praktischen Philosophie Kants*, Neuausgabe Frankfurt a. M.

SEVE, L. (1998): *S`entendre en éthique*, in: *Projet 255*, 71-76.

SHAPIRO, D. (1995): *Nuffield Council on Bioethics*, in: *Politics and Life Sciences* August 1995, 263-266.

SIEP, L. (1997): *Zwei Formen der Ethik*, Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Vorträge G347, Opladen.

SIEP, L. (2001): Antwort auf die Fragen der Fachgruppe „Ethik“, in: Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (Hg.): *Perspektiven der Stammzellenforschung. Wissenschaft und Forschung im Dialog*.

SIEP, LUDWIG (1990): *Der Philosoph in der Ethik-Kommission*, in: TOELLNER, R. (Hg.): *Die Ethik-Kommission in der Medizin: Problemgeschichte, Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Rechtsstellung und Organisationsformen medizinischer Ethik-Kommissionen*, Stuttgart, New York, 93-99.

SNOW, C.P. (1964): *The two cultures: a second look*, in: SNOW, C.P.: *The two cultures: and a second look. An expanded version of the two cultures and the scientific revolution*, Cambridge, 53-100

STAECK, FLORIAN/RENN, ORTWIN (2001): „*Die Ethikdebatte kann man nicht an ein Gremium delegieren*“, in: *Ärzte Zeitung* v. 09.05.2001.

STAERBO, LENE (2001): *Euthanasia? Summary of a report for use in the public debate*, <http://www.etiskraad.dk/publikationer/eng003.htm>, Version v. 31.08.2001.

STATENS MEDICINSK-ETISKA RÅD (SMER): *Statens medicinsk-etiska råd*, http://www.smer.gov.se/main_information.html, Version v. 09.09.01.

STIRLING, A./ MAYER, S. (2000): *A Precautionary Approach to Technology Appraisal? –A Multi-Criteria Mapping of Genetic Modification in UK Agriculture*, in: *TA-Datenbanknachrichten* 3 (9), 39-51.

STRIEGNITZ, M. (1997): *Das Mediationsverfahren München-Ausschuß*, in: KÖBERLE, S.; GLOEDE, F.; HENNEN, L. (1997): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*, Baden-Baden, 27-46.

TA-DATENBANK-NACHRICHTEN (1995): 'Consensus Conference' zu Pflanzenbiotechnologie in Großbritannien, <http://itas.fzk.de/deu/TADN/TADN595/proj4.htm>

TA-INFORMATIONEN 2 (1998): *Konsensuskonferenz im Rahmen des Ulmer Umweltdiskurses*, 16-17.

TANCREDI, L.R. (1996): *Die empirischen Grenzen von Konsens: Können Theorie und Praxis in Einklang gebracht werden?* (Kommentar zu Bayertz, K. ; Engelhardt, H.T. ; Moreno, J.D.), in: BAYERTZ, K. (HG.): *Moralischer Konsens, Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modell*, Frankfurt a.M., 161-178.

TEN HAVE, H./ SASS, H.-M. (EDS.) (1998): *Consensus Formation in Healthcare Ethics*, Dordrecht, Boston, London (= Philosophy and Medicine 58).

TEN HAVE, H.A.M.J. (1996): *Konsens, Pluralismus und Verfahrenstechnik* (Kommentar zu Bayertz, K.; Engelhardt, H.T.), in: BAYERTZ, K. (HG.): *Moralischer Konsens, Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modell*, Frankfurt a.M., 86-97.

THIELE, F. (2001): *Bio-Policy and the Place of Institutionalized Ethics in Political Decision Making*, in: EUROPÄISCHE AKADEMIE ZUR ERFORSCHUNG VON FOLGEN WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHER ENTWICKLUNGEN (HG.): *Newsletter, Akademie Brief 27*.

TONG, R. (1991): *The Epistemology and Ethics of Consensus: Uses and Misuses of 'Ethical' Expertise*, in: *The Journal of Medicine and Philosophy* 16 (4), 409-426.

TOULMIN, S.E. (1975): *Exploring the Moderate Consensus*, in: *Hastings Center Report* 5 (3), 31-40.

TOULMIN, S.E. (1987): *The National Commission on Human Experimentation: Procedures and Outcomes*, in: Engelhardt, H.T. / Caplan, A. (Hg.): *Scientific Controversies: Case Studies in the Resolution and Closure of Disputes in Science and Technology*, New York, 599-613.

TRANOY, K.E. (1999): *Consensus and Disagreement: Report on an International Project*, in: *Medical Humanities Review*, 13, 2, 57-61.

TURNER-WARWICK, M. (1994): *Ways and Means of Ethics Committees: Counselling Authorities, Health System*, in: EUROPEAN COUNCIL (Hg.): *Standing Conference of European Ethics Committees- Proceedings*, Stockholm 8.-9. April 1994, 35-37.

ÜBERREGIONALE ETHIKKOMMISSION FÜR KLINISCHE FORSCHUNG (UREK): *About UREK*, http://www.samw.ch/d/urek/urek_z.html, Version v. 02.02.01.

UEBERHORST, R. (1986): *Technologiepolitik – was wäre das? Über Dissense und Meinungsstreit als Noch-Nicht-Instrumente der sozialen Kontrolle der Gentechnik*, in: KOLLEK, R.; TAPPESER, B.; ALTNER, G. (1986): *Die ungeklärten Gefahrenpotentiale*

der Gentechnologie, (Gentechnologie: Chancen und Risiken series; Band 10), München.

UEBERHORST, R. (1996): *Zur Reform der Politikformen in der Demokratie einer pluralisierungsstarken Wissenschaftsgesellschaft*, in: KERNER, M. (HG.): *Aufstand der Laien: Expertentum und Demokratie in der technisierten Welt*, Aachen, 157-191.

VAN DEN DAELE, WOLFGANG (1990): *Risiko-Kommunikation: Gentechnologie*, in: JUNGERMANN, HELMUT, ROHRMANN, BERND, WIEDEMANN, PETER M. (Hg.) (1990): *Risiko-Konzepte, Risiko-Konflikte, Risiko-Kommunikation*. Monographien des Forschungszentrums Jülich, Band 3 (1990), Jülich, 11-58.

VAN DEN DAELE, W. (1996): *Objektives Wissen als politische Ressource: Experten und Gegenexperten im Diskurs*, in: DERS., F. NEIDHARDT (HRSG.): *Kommunikation und Entscheidung. Politische Funktionen öffentlicher Meinungsbildung und diskursiver Verfahren*. WZB-Jahrbuch 1996, Berlin, 297-326.

VAN DEN DAELE, W. (1997): *Risikodiskussionen am Runden Tisch. Partizipative Technikfolgenabschätzung zu gentechnisch erzeugten herbizidresistenten Pflanzen*, in: MARTINSEN, R. (HRSG.): *Politik und Biotechnologie*, Baden-Baden, 281-301.

VAN DEN DAELE, W. (1998): *Annäherungen an einen uneingeschränkten Diskurs. Argumentationen in einer partizipativen Technikfolgenabschätzung*, in: HONNEFELDER, L./ STREFFER, C. (HG.): *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, Bd. 3, 15-32.

VAN DEN DAELE, W. (1999): *Der Sachverständige reicht zur Beurteilung komplexer Themen nicht aus: Ethikkommissionen und moralische Orientierung. Allgemein akzeptierte moralische Urteile gibt es nur ganz selten*, in: *Das Parlament* 49. Jhg., Nr. 23.

VAN DEN DAELE, WOLFGANG (2001): *Zweierlei Moral. Die wechselnde Konjunktur der Ethikräte*, in: *Die Welt* v. 03.05.2001.

VAN DEN DAELE, W./PÜHLER, A./SUKOPP, H. (HG.) (1994): *Materialien des Verfahrens zur Technikfolgenabschätzung des Anbaus von Kulturpflanzen mit gentechnisch erzeugter Herbizidresistenz*, WZB-discussion papers FS II, 300-318.

VAN DEN DAELE, WOLFGANG/ PÜHLER, A./ SUKOPP, H. (HG.) (1996): *Grüne Gentechnik im Widerstreit. Modell einer partizipativen Technikfolgenabschätzung zum Einsatz transgener herbizidresistenter Pflanzen*, Weinheim 1996.

DIES. (HG.) (1997): *Transgenic Herbicide-Resistant Crops. A Participatory Technology Assessment. Summary Report*, WZB discussion paper, FS II, 97-302.

VAN EIJNDHOVEN, J., VAN EST, R. (2000): *The choice of participatory TA methods*, in: THE DANISH BOARD OF TECHNOLOGY (eds.): *EUROPTA - European Participatory Technology Assessment. Participatory Methods in Technology Assessment and Technology Decision-Making*, www.tekno.dk/europta October 18, 112-134.

VAN EST, R. (2000): *The Rathenau Institute's Approach to Participatory TA*, in: *TA-Datenbanknachrichten* 3 (9), 13-20.

VEATCH, R.M. (1991): *Consensus of Expertise: the Role of Consensus of Experts in Formulating Public Policy and Estimating Facts*, in: *The Journal of Medicine and Philosophy* 16 (4), 427-445.

VEATCH, R.M./MORENO, J.D. (ISSUE EDITORS) (1991), *Consensus in Panels and Committees: conceptual and Ethical Issues* (= *The Journal of Medicine and Philosophy* Vol 16, No: 4, August 1991).

VITZTHUM, W., GEDDERT-STEINACHER, T. (1990): *Der Zweck im Gentechnikrecht: zur Schutz- und Förderfunktion von Umwelt- und Technikgesetzen*, Berlin.

WALTERS, L. (1987): *Ethics and New Reproductive Technologies: An International Review of Committee Statements*, in: *Hastings Center Report*, Special Supplement, Juni 1987, 3-9.

WARNOCK, LADY M. (1988): *Regierungskommissionen. Sektion III: Rahmenbedingungen der Ethischen Entscheidung*, in: BERTAZZONI, U., FASELLA, P., KLEPSCH, A., LANGE, P. (HG.) (1988): *Europäische Bioethik-Konferenz über menschliche Embryonen und Forschung*, Mainz, 215-229.

WELLMAN, C. (1996): *Moralischer Konsens und das Recht* (Kommentar zu Bayertz, K.; Engelhardt, H.T.; in diesem Band), in: BAYERTZ, K. (HG.): *Moralischer Konsens, Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modell*, Frankfurt a.M., 137-153.

WELLMER, A. (1992): *Konsens als Telos der sprachlichen Kommunikation?*, in: GIEGEL, H-J. (HG.): *Kommunikation und Konsens in modernen Gesellschaften*, Frankfurt a.M., 18-30.

WEYER, JOHANNES (1998): *Dialog- und Diskursverfahren: Stand der sozialwissenschaftlichen Diskussion*, in: AMMON, URSULA, BEHRENS, MARIA (Hg.) (1998): *Dialogische Technikfolgenabschätzung in der Gentechnik: Bewertung von ausgewählten Diskurs- und Beteiligungsverfahren: Dokumentation einer Tagung der Sozialforschungsstelle Dortmund und der FernUniversität Hagen am 26.11.1996 in Dortmund, Münster*, 15-24.

WIEDEMANN, P. (U.A.) (OKT. 2000): *Innovation, Unsicherheit und Öffentlichkeitsbeteiligung*, in: *TA-Datenbanknachrichten* 3 (9), 51-57.

WIEDEMANN, P.M., NOTHDURFT, W. (1997): *Alle Macht den Diskursen? Über Mißverständnisse von Diskursen am Beispiel von umweltbezogenen Mediationsverfahren*, in: KÖBERLE, S.; GLOEDE, F.; HENNEN, L. (1997): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*. Baden-Baden, 175-188.

WIENHÖFER, E. (1996): *Bürgerforen als Verfahren der Technikfolgenbewertung*, (Arbeitsbericht /Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg, Nr. 67), Stuttgart.

WONG, D.B. (1984): *Moral Relativity*, Berkeley.

WONG, D.B. (1992): *Coping With Moral Conflict and Ambiguity*, in: *Ethics* 102 (4), 763-784.

ZENTRUM FÜR TECHNOLOGIEFOLGENABSCHÄTZUNG; BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT; SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS ZUR FÖRDERUNG WISSENSCHAFTLICHER FORSCHUNG (HG.) (FEB. 2001): *Transplantationsmedizin*. Bericht des Bürgerpanels 24.-27.Nov. 2000 in Bern. (TA –P2/ 2000).

ZILLEBEN, H. (1993): *Die Modernisierung der Demokratie*, Opladen.

ZILLEBEN, H.; BARBIAN, T. (1997): *Zur Funktion von Diskursen für Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit*, in: KÖBERLE, S.; GLOEDE, F.; HENNEN, L. (1997): *Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen*, Baden-Baden, 164-174.